BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lunadoro, Girolamo / Tosi, Andrea / Bertram, Philipp Ernst

Der gegenwärtige Staat des Päbstlichen Hofes Aus dem italiänischen ü bersetzt

Halle 1771

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.3438
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11098284-1
VD18 10064001-004

Der gegenwärtige Staat des Päbstlichen Hofes,

vormahls

von dem Ritter Lunadoro

herausgegeben,

jetzt aber aufs neue übersehen und sehr ansehnlich vermehrt

von

Andreas Tosi.

Aus dem italiänischen übersetzt.

Mit einer Vorrede und Anmerkungen

von

D. Philipp Ernst Bertram,

ordentlichen Lehrer der Rechte

und Beysitzer der Juristenfacultät zu Halle, des historischen Instituts zu Göttingen und der teutschen Gesellschaften daselbst wie auch zu Jena Mitglied.

Halle,

bey Johann Christian Hendel,

1771.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Vorrede.

Der päbstliche Hof hat von der Zeit seiner Entstehung an, die Betrachtung eines jeden verdienet. Seine Einrichtung, man mag solche im Ganzen, oder in einzelnen Stücken untersuchen, zeuget von einer tiefen Staatsklugheit. Alles, was man darinn siehet, ist wohl überdacht, genau untersucht, und

so viel es immer möglich gewesen, von den gemeinen Fehlern der Staatseinrichtungen gesäubert. Das Verhältniß der Theile unter sich ist vortreflich, und der Geist einer unumschränkten Monarchie blickt allenthalben hervor. Die Scharfsinnigkeit der Italiäner, die wahre Kenntniß des menschlichen Geschlechts und die Klugheit, welche aus einer langen und wohlangewandten Erfahrung entspringt, mißkennt man niemals bey den päbstlichen Einrichtungen. Es ist auch daher schon längst angenommen: daß derjenige, welcher am päbstlichen Hofe glücklich negociirt, fähig ist, bey jedem andern Hofe die wichtigsten Geschäfte mit Fortgang auszuführen. Ich sage es nicht zuerst, daß ein Gesandter am päbstlichen Hofe die sichersten Beweise geben kann, wie weit sein Verstand und seine Geschicklichkeit gehe. Wie wäre es auch sonst wol möglich gewesen, daß diese geistliche Monarchie, die freilich der Grundverfassung nach alles übertrifft, was wir in der historischen Politik von Staatseinrichtungen finden, sich so viele Jahrhunderte hindurch hätte erhalten können, wenn nicht die Regierungsverfassung mit eben dem großen Verstand und fast erstaunlichen Vorsichtigkeit weniger wäre eingerichtet worden. Die unaufhörlichen Bemühungen von Patriarchen,

Erz-

Erz- und Bischöfen, um die eine Zeitlang gedauerte aristokratische oder Episcopal-Kirchenverfassung wieder herzustellen, sind umsonst gewesen. Sie haben sich endlich alle, die bey der lateinischen Kirche geblieben sind, vor ihrem ehemaligen Collegen, vor ihrem zum Theil vormals weit geringern Collegen beugen, und sich ihm unterwerfen müssen. Die größten Kaiser, ein Friedrich I. und II. ein Ludwig der Bäyer, und viele andere mußten zuletzt den Päbsten weichen oder unterliegen. Der geringste Fehler, den sie begiengen, war hinlänglich, daß die Päbste sich dessen zu ihrem Untergang bedienen konnten. Ich übergehe so viele andere Reiche, deren Beherrscher sich endlich nach dem Willen der Päbste haben bequemen müssen, wenn sie entweder nicht unglücklich werden, oder alle ihre Staatsabsichten aufgeben wollten. Man erinnere sich eines Ludwigs XII. und Franz I. Es ist andem, man hat niemals alle Mißvergnügten in dieser Monarchie dämpfen können. Sie sind vom Anfang des Pabstthums gewesen, und sie sind noch in einer beträchtlichen Anzahl vorhanden. Der unerschütterliche Muth eines Teutschen, und wer wird seyn, der hier nicht den Namen eines Luthers nennt, hat dieser Monarchie ganze Königreiche und Länder, ganze Nationen entris-

sen, und sie in ihre vorige Freyheit gesetzt. Allein dessen ungeachtet, haben die Mißvergnügten ihren Zweck nicht erreichen können. Die Provinzen, welche die Reformation drohete, den päbstlichen Scepter zu entreissen, sind unter demselben erhalten, und nicht wenige sind zum Theil oder gänzlich wieder unter denselben gebracht worden. Ich erinnere mich gar wohl, was in unsern Tagen vorgefallen ist, und was jetzt für Bewegungen fortdauren. Der Ausgang wird zeigen, ob der Pabst nicht noch Mittel hat, sich zu helfen, und seine geistliche Herrschaft zu erhalten. Kein Reich ist zu allen Zeiten gleich glänzend gewesen. Meine Absicht ist hier nicht, eine Geschichte oder ein Bild des Pabstthums zu entwerfen. Der Raum einer Vorrede verbietet es gänzlich. So sehr wie ich wünsche eine Geschichte des Pabstthums zu lesen, welche nicht der Mode wegen, sondern ihrer innern Beschaffenheit nach pragmatisch ist, so sehr fehlt mir das Zutrauen zu meinen Kräften, dergleichen Werk zu unternehmen, da Männer vom ersten Rang unter den Gelehrten, nichts als Materialien zu der Beschreibung dieses unübersehlichen Staatsgebäudes geliefert haben. Ja wir haben nicht einmal eine Geschichte der Staats- und bürgerlichen Gesetze dieser Monarchie, welche uns den Geist und

den

den innern Zusammenhang lebhaft und deutlich vor Augen stellte. Auch die besten Schriften von dieser Materie sind so gelehrt als trocken. Man erblickt nur den bloßen zu magern Juristen und Literator, aber man vermißt den beurtheilenden Politiker.

Da mir vor einigen Jahren ein verehrungswürdiger Freund bey seinem damaligen Aufenthalt in Rom, einen der angenehmsten Beweise von seiner Freundschaft gab, und mir eine nicht geringe Anzahl beträchtlicher und bey uns zum Theil sehr seltenen italiänischen Werke zu verschaffen, die Gewogenheit hatte, so war auch diese Beschreibung des päbstlichen Hofes, welche Andreas Tosi in zwey Duodezbänden 1765. herausgegeben, mit unter denselben. Er versicherte mir zugleich, daß man selbst in Rom es für ein zuverläßiges Werk ansähe. Ich faßte daher den Entschluß, diese Schrift in das Teutsche übersetzen zu lassen, weil mir meine viele Vorlesungen und andere Arbeiten nicht erlaubten, es selbst zu thun. Der Mangel eines geschickten Uebersetzers hat verursacht, daß es nicht eher an das Licht getreten ist, indem erst eine geraume Zeit hernach der gelehrte Herr Archidiaconus Rabe zu Anspach, welchen

das Publicum schon aus seinem in der Geschichte so sehr brauchbaren Calendario, und aus der Uebersetzung des Talmuds gnugsam kennet, die Uebersetzung zu übernehmen die Gütigkeit hatte, für deren Richtigkeit ich Bürge seyn kann. Einige Stellen und Ausdrücke schienen mir einige Erläuterungen zu erfordern, und ich habe deswegen vornemlich in den ersten Kapiteln verschiedene Anmerkungen hinzugefügt. Da aber meine Absicht nicht war, ein großes und umständliches Werk zu liefern, auch in der Folge die Beschreibung von den Collegiis oder Congregationen keine Zusätze nothwendig erforderten, so sind dieses die Ursachen, warum ich bey den letztern Kapiteln keine weitere Anmerkungen gemacht habe. Die meisten würden, weil sie die Praxin curiae Romanae betreffen, den wenigsten Lesern angenehm gewesen seyn. Ein Jurist, welcher diese zu wissen verlangt, kann solche leicht und im ganzen Umfang aus Caroli Antoni de Luca praxi iudiciaria und Petri Rudolphini praxi curiae Romanae erlernen. Ich bin überhaupt zu weit von der Gewohnheit der Uebersetzer und der Herausgeber fremder Schriften entfernt, als daß ich nicht zugestehen sollte, wie einige wenige Punkte der päbstlichen Staatsverfassung unberührt geblieben. Ich rechne die Nachricht

richt von den Einkünften des Pabsts, und denen Münzsorten, welche er schlagen läßt, hieher. Es hätte leicht aus andern Büchern, und besonders aus Jean Aymon Tableau de la Cour de Rome, welches 1707. im Haag in 12. erschienen ist, hinzugesetzt werden können. Aymon rechnet die Einkünfte auf fünf bis sechs Millionen Reichsthaler. Er giebt sie auch zum Theil einzeln an. Allein die Einkünfte des Pabsts sind meistens von solcher Art, daß man sie nicht wol genau berechnen kann. Sie sind nothwendig in manchen Kapiteln sehr steigend und fallend. Es sind auch diese Nachrichten zu alt, als daß man sich noch jetzt darauf verlassen kann. Ueberdieß hat Aymon dieses gegen sich, daß er einen merklichen Haß gegen die Kirche, welcher er sonst zugethan gewesen war, zeigt; mithin von dem Gegentheil nicht als ein ganz glaubwürdiger Zeuge angenommen wird. Sonst bleibt allerdings Aymons Schrift von vielem Werthe, ob sie gleich schon vor so vielen Jahren geschrieben ist, und der päbstliche Hof seit der Zeit in verschiedenen Dingen Aenderungen vorgenommen hat. Bey der Vergleichung beyder Schriften, des Aymon und des Tosi habe ich bemerkt, daß beyde in unzähligen Stellen sich einerley Ausdrücke bedienen. Es muß also ent-

weder Tosi das Werk des Aymon fleißig gebraucht haben, in so fern als er desselben Gedanken hat in Rom drucken lassen können, oder sie haben beyde aus einerley Quelle geschöpft. Vielleicht hat auch Aymon, so wie es Tosi von sich gestehet, aus des Ritter Girolamo Lunadoro Relazione della Corte di Roma, 12. Venedig 1702. geschöpft. Ich muß es aber, da ich die Schrift des Lunadoro nicht besitze, unentschieden lassen. Geschrieben, Halle den 3ten Aug. 1771.

Philipp Ernst Bertram.

Vorrede des Verfassers.

Nichts kommt einem Mann, welcher sich in fremden Ländern aufhält, um sich zu belehren und zu unterrichten, mehr zu, als daß er die Gemüthsbeschaffenheit und die Gewonheiten der Völker kennen lerne, und sich zuförderst einen Begrif von ihrem Regiment und Verfassung mache. Dazu aber würde allzuviel Zeit und Mühe erfordert werden, wenn man hierin allein durch das practische Studium und eine genaue Untersuchung der Sachen zu einer klaren und vollkommenen Idee gelangen wollte. Es würde auch eine allzubeschwerliche Unternehmnng seyn, wozu nur die scharfsinnigsten, geschäftigsten und durchdringendsten Köpfe tüchtig seyn würden. Allein,

lein, da verschiedene geschickte Verfasser den Abriß dieser oder jener Theile, woraus dieser bewundernswürdige Hof bestehet, verfertigt haben, indem sie entweder die besondern Ceremonien desselben beschrieben, oder von den ansehnlichsten Aemtern gehandelt haben: so könnte man sich schmeicheln, durch diese Hülfsmittel und eine genaue Betrachtung und Untersuchung des übrigen, es so weit zu bringen, daß man sich davon einen vollkommenen Begrif zu machen im Stande wäre.

Die Wahrheit zu sagen, so scheinen sich dieses Bild dem Leben nach vorzustellen und vor Augen zu legen vorgesetzt zu haben, sowol der Cav. *Lunadoro* in seiner Relazione della Corte di Roma, als auch der Cardinal *de Luca* in einer andern Relazione della Romana Curia. Allein schon die wenige Bogen, woraus die erstere Schrift besteht, zeigen, wie viel darinnen fehlen müsse, und daß sie eine solche Menge verschiedener Sachen nicht in sich begreifen könne. Die Relation des Card. von *Luca*, ausserdem daß darinnen die vornehmsten Ceremonien und Functionen weggelassen sind, ist gleichfalls heut zu Tage wegen der häufig geschehenen Veränderungen und anderer vielen Stücke mangelhaft; welches auch von mehrbesagtem Buch des *Lunadoro* gesagt werden muß.

Ausser diesen sind noch einige Werke von partheyischen Schriftstellern an das Licht getreten,

welche,

welche, ich weiß nicht durch was für eine thörichte Neigung verführt, von diesem Hof so fabelhaft geredet, als irgend die Poeten in den alten Historien gedichtet haben können. Dergleichen sind die Schriften unter dem Titel: Tableau de la Cour de Rome &c.* Usage et practique de la Cour de Rome &c. und andere dergleichen Gewäsche. Können sie aber wol mehr Glauben bey verständigen Leuten verdienen, als man Thoren und Träumern giebt?

Aus dieser Ursach habe ich alles mit Fleiß zusammengelesen, was ich von dieser Materie in den Schriftstellern, welche am wenigsten mit Vorurtheilen eingenommen sind, aus geschriebenen zuverläßigen Diariis der Ceremonienmeister, und aus den berühmtesten Scribenten der Liturgie und der Kirchenhistorie gefunden habe. Nachdem ich alle Veränderungen und erfolgte Neuerungen aufmerksam untersucht, sonderlich aber mit allem Fleiß auf die heutige Praxis bey diesem Hof gesehen, so entschloß ich mich, dieses neue Werk zu unternehmen, in der Hofnung, dasselbe mit Ruhm zu Stande zu bringen.

Ich

* Ich habe von dieser Schrift in meiner Vorrede mit mehreren gehandelt. Da dieser Verfasser viele unangenehme Wahrheiten gesagt hat, so ist es dem Herrn Tosi nicht übel zu nehmen, daß er in Rom hart von demselben urtheilt. B.

Vorrede des Verfassers.

Ich schmeichle mir, dem Publico etwas angenehmes und nützliches zu leisten, indem ich demselben diese Arbeit vorlege. Sie betrift einen Hof, von dem wenigstens zum Theil unterrichtet zu seyn, jedermann Verlangen hat, und welchen zu kennen unendlich vielen Personen wichtig ist; indem derselbe seine geistliche Herrschaft über die ganze christliche catholische Welt erstreckt, und durch seine Pracht und Hoheit die ganze Welt in Verwunderung setzt.

Ich unternehme demnach eine so viel als möglich deutliche Idee von den Aemtern, Würden und Personen zu geben, welche die Zierde dieses großen und prächtigen Hofs ausmachen, von denen ich also eine genaue Nachricht ertheilen will.

Andreas Tosi.

Erstes Kapitel.

Von dem Hof zu Rom überhaupt.

Den Hof zu Rom machen Cardinäle, Prälaten, Minister, Beamte und Bediente aus. Das Oberhaupt derselben heißt der Pabst*, ein Titel, welcher ihm allein zukommt, und allen andern Titeln des Christenthums vorgehet. Die Cardinäle sind seine Räthe; seine ordentlichen Abge-

* Cantelius in seiner storia delle Città Metropolitane P. II. Diss. 1. c. 2. lehrt, daß Siricius sich den Namen Papa, welcher zuvor allen Bischöfen zugekommen, am ersten in einer Epistel mit der Ueberschrift: Siricius Papa orthodoxis per diuersas prouincias, zugeeignet habe, und daß nach ihm Leo eben dieses in Epist. 104. gethan. Ferner sagt er, im sechsten Jahrhundert hätten Ennodius Ticinensis, Cassiodorus und Liberatus allein dem römischen Bischof den Namen Papa gegeben, den Häuptern der andern Kirchen aber den Namen Bischof. Dergestalt sey am Ende des 9ten,

Abgesandten heissen Nuncii; Legati aber die ausserordentlichen Abgesandten und die Statthalter in seinen Pro-

und zu Anfang des 10ten Seculi der Gebrauch eingeführt worden, solchen Titel allein dem Röm. Bischof beyzulegen. Als hernach die Schismatici sich dieses Namens bedienet, habe Gregorius VII. in einer Synode zu Rom 1073. festgesetzt, es solle niemand erlaubt seyn, sich oder einen andern Papa zu nennen, sondern es solle dieses der einige Name in der ganzen christlichen Welt seyn. So schreibt eben dieser Cantelius P. I. Diss. 1. c. 1. Pagi aber Breviar. T. III. in addendis. Antverp. 1717. p. 559. schreibt, er wisse nicht, wie Cantelius sich auf dieses Decret Gregorii VII. berufen können, indem sich keine Spur von einer solchen Verordnung weder in den angeführten noch in zehen andern Synodis, welche dieser Papst zu Rom gehalten, findet. Baronius hingegen in den Martyrol. Rom. ad. d. x. Ian. dem hierinn Sirmondus in annot. ad Ennodii Epist. L. 4. folgt, behauptet, daß allerdings dergleichen Decret in dem Register der Briefe Gregorii VII. welches in der Vaticanischen Bibliothek aufbehalten wird, und worinn die Canones dieser Synode beschrieben sind, anzutreffen sey. 1)

1) Der erste Satz, daß man anfänglich alle Bischöfe, Papas, d. i. Väter, aus Ehrerbietung genannt hat, ist ausser Streit. Es beweisen ihn unter andern der 13. 18. 222. und 256ste Brief des h. Augustin. Prudentius sagt in passione Hippolyti Martyris an den Bischof Valerian zu Ostia v. 127.

Rorantes Saxorum apices vidi, optime *Papa*.

Gregor B. von Tours nennt in seiner Geschichte B. 11. cap. 27. einen Bischof überhaupt Papam, im 4 B. c. 26. den Bischof zu Tours, Papam u. a. m. Nachher scheint mir dieser Titel eine Zeitlang ein Vorzug der Patriarchen geworden zu seyn, bis Gregor. VII. sich denselben allein zugeeignet. Denn wir müssen doch hierin dem Baronius so lange wenigstens Glauben beymessen, bis das Gegentheil aus der Vaticanischen Bibliothek erwiesen wird. Sonst nennt Wittichind, der gegen den Ausgang des 10ten Jahrhundert lebte, den Erzbischof zu Maynz noch *Summum Pontificem*. B.

Provinzen. Die Rathsversammlungen, so wohl die, welche wegen Religionssachen, als welche wegen Interesse des Staats gehalten werden, heissen Congregationes; die Justiz oder gerichtlichen Versammlungen Rotä; die Canzleyen zu Ausfertigung der Bullen Datarien u. s. f.

Diese Regierung, zu welcher nur einer, und zwar durch die Wahl gelangt, hält man für eine von den glücklichsten. Heilige und weise Personen werden unter besondern Beystand des Himmels zu diesem Throne erwählt, wie solches offenbar aus der Wahl des 1765. regierenden Papsts Clemens XIII. erhellet, welcher, indem er die alten klugen Gesetze bestättigt, und zu den besten Endzweck erneuert, indem er die Ruhe der Unterthanen liebt, ihnen wohlzuthun die Gerechtigkeit erweitert, und den Adel nicht weniger als die Tugend zu erhöhen sucher, seinen Staat in Friede und sein Volk in Ruhe und Sicherheit leben siehet.

Zweytes Kapitel.

Von der weltlichen Herrschaft des Pabsts.

Die Herrschaft des Pabsts ist zwiefach, geistlich und weltlich. Die weltliche Herrschaft begreift 13. Provinzen, welche den fruchtbarsten und angenehmsten Theil von Italien in sich fassen, ausser der Grafschaft Venaißin und der Stadt Avignon in Frankreich, 2) und dem Gebiet in der Stadt Benevento im Königreich Neapolis.

2) Die Grafschaft Venaißin und Stadt Avignon hat gegenwärtig Frankreich in Besitz genommen, und man muß erwarten, ob der päbstliche Hof solche wieder erlangen, oder sich allenfalls mit einem andern Stück Landes zufrieden stellen lassen wird. B.

Die 13 Provinzen in Italien haben über 300 italiänische Meilen in die Länge und über 100 Meilen in die Breite, und reichen von einem Meer bis zum andern, von dem Hafen von Civita Vecchia am Toscanischen Meer, bis zum Hafen von Ancona im Adriatischen Meer, und von dem Einfluß des Po, bis zu dem Meerbusen von Terracina und Nettuno. Man zehlet darinnen sehr viele schöne Städte, eine große Menge Einwohner, welche entweder meistens von dem Kaiser der Jurisdiction der Päbste überlassen worden, oder sich freywillig dem Gehorsam des Papsts unterworfen.*

Drit-

* S. Giusto Fontanini del dominio temporale de' Papi; des Card. Antonelli Difesa della sede Apostolica; P. Bianchi Min. Off. della Podestà e Polizia della Chiesa; und den Card. Orsi, dermalen Magister S. Palatii, della origine del dominio et della Sovranità de' Romani Pontifici sopra gli stati loro temporalmente soggetti; endlich auch noch das von Mathildis erneuerte Diploma 1102. bey Baronio §. 20. dieses Jahres und Muratorii script. rer. Ital. T. V. Mediol. 1733. p. 384. am Ende des von dem Priester Donizone beschriebenen Lebens der Mathildis, und Cenni codicem Carolinum &c. 3)

3) Herr Tosi hat sehr wohl gethan, daß er in Rom nur diejenigen Schriften genennt hat, welche erweisen wollen, daß die Päbste alle die weltlichen Länder, welche sie besitzen, auf eine rechtmäßige Art erlangt haben, der angeführte gelehrte Fontanini hat es insbesondere von Commachio zu zeigen sich bemüht, daher man sein Werk in der 1713. zu Frf. in fol. herausgekommenen Raccolta von den Streitschriften in der commachischen Sache findet. Des Cardinals Orsi Arbeit ist allgemeiner, und die bey der in Händen habenden zwoten Ausgabe Rom 1754. in 8. hinzugefügten Untersuchung der Diplomen Ludwigs des frommen, Otto I. und Heinrich II. vom Abt Gaetano Cenni ist mit vieler

Mühe

Drittes Kapitel.

Von denen der päbstlichen weltlichen Herrschaft unterworfenen Provinzen.

Die erste Provinz ist Campagna di Roma, welche Stadt vormals der Mittelpunct der Welt, jetzo das Centrum der Christenheit und der Sitz der Päbste ist. Ihre Pracht ist in unendlich vielen gelehrten Werken zur Gnüge beschrieben. Hier ist genug, zu bemerken, daß, gleichwie die kostbarsten Sachen von allen am meisten gesucht und beneidet werden, so ist auch diese Stadt, welche dergleichen so viele besessen, am öftersten der Begierde fast aller Nationen ausgesetzt gewesen, um sich durch Plünderung derselben zu bereichern. Sie ist wol zwölfmal ausgeplündert worden.* Nach so vielen und so grossen Verwüstungen hat sie doch noch nicht ihren alten Glanz verlohren; daher die entferntesten Nationen noch stets kommen, derselben Pracht und Hoheit zu bewundern.

Mühe und Gelehrsamkeit verfertigt. Gleichwol würde es nicht sehr schwer fallen, die wahre Art und Weise, wie der Pabst zu den weltlichen Besitzungen gelangt ist, zu zeigen; wozu auch der vortrefliche Muratori in seiner piena esposizione di Dritti Imperiali ed Estensi sopra la Citta di Comacchio fol. 1712. einen sehr schönen Anfang gemacht hat. B.

* Das erstemal ward sie 362. Jahre nach ihrer Erbauung von den Galliern eingenommen; das anderemal von den Gothen unter dem König Alarich, im Jahr 410. Das drittemal von den Vandalen im J. 455. Das viertemal von den Herulis, im J. 476. Das fünftemal von den Ostgothen im Jahr 536. Das sechstemal wieder von den

Diese Provinz enthält nebst Rom die Städte Ostia, Velletri, Albano, Frascati, Tivoli, Anagni, Veroli, Terracina und Frosinone, wo der Statthalter dieser Provinz residirt, in sich, nebst vielen andern Oertern und Schlössern, welche verschiedenen römischen Herrn unter dem Titel von Fürstenthümern, Herzogthümern, Marchisaten und Grafschaften zugehören.

Die zweite Provinz heißt das Patrimonium S. Petri. Die vornehmsten Städte darinnen sind, Viterbo, Civita-Vecchia, (ein Hafen, wo der Pabst Galeren hält,) Corneto, Porto, Nepi, Sutri, Citta Castellana, Orta und Montefiascone.

Die dritte Provinz ist Umbria oder das Herzogthum Spoleto: Spoleto ist die Hauptstadt, und denn ferner Terni, Narni, Norcia, Rieti, Todi, Amelia, Bevagna, Assisi, Foligno, Spelli, Nocera, Camerino.

Die vierte begreift das Herzogthum Castro, und die Grafschaft Ronciglione mit dem schönen Schloß Caprarola.

Die

den Gothen im Jahr 538. Zweimal darauf von dem König Totila im Jahr 546. und 548. Von den Longobarden im Jahr 750. Von dem Kaiser Arnulf im Jahr 896. Von dem Kaiser Henrico IV. im Jahr 1084. Und endlich von der Spanischen Armee Kaiser Carls V. im Jahr 1527. 4)

4) Die Verwüstungen der Stadt Rom von den Longobarden unter den Aistulph ist ungegründet, obgleich das platte Land sehr gelitten. Noch weniger kann man die vom Arnulf 896. geschehene Belagerung und Eroberung der Stadt Rom unter die Verwüstungen zählen, und warum haben sich dann die stolzen und unüberwindlichen Römer nicht besser gewehret, daß ihre Stadt zwölfmal erobert worden ist. B.

Die fünfte ist die Provinz Orvieto, mit der Hauptstadt dieses Namens, und denn Bolsena, Acquapendente und Bagnarea.

Die sechste ist Sabina, ein fruchtbares Land, hat keine beträchtliche Städte, wohl aber eine Menge kleiner Oerter, welche grösstentheils Römische Barone unter verschiedenen Titeln inne haben.

Die siebende ist die Grafschaft Perugia. Perugia eine alte und berühmte Stadt ist davon die Hauptstadt.

Die achte ist die Provinz von Citta di Castello an der Tiber.

Die neunte ist die Anconitanische Mark. Darinnen ist Ancona ein Seehafen, Loretto, Recanati, Fermo, Ascoli, Macerata, Tolentino, Sanseferino, Cingoli, Fabriano, Jesi, Osimo, Montalto.

Die zehende ist das Herzogthum Urbino. Darinnen ist, Urbino, Cagli, Sinigaglia, Fano, Pesaro, Fossombrone, San Leo, Castel Durante, Civita Urbana, Sant'Angelo in Vado.

Die eilfte begreift Romagna, und hat Ravenna, Sarsina, Rimini, Cesena, Bertinoro, Cervia, Forli, Imola, Faenza, Savignano, Roversano.

Die zwölfte begreift das Ferraresische: Ferrara ist die Hauptstadt und denn Commacchio.

Die dreyzehende fasset das Bolognesische in sich: Bologna, eine sehr blühende Stodt, ist die Hauptstadt.

Diese vier letzten Provinzen werden meist von Cardinälen, welche Legati a Latere heissen, verwaltet.

Die Verwaltung der Provinzen und vornehmsten Städte werden Prälaten von diesem Hofe anver-

trauet, wie auch die Vicelegation in besagten vier Provinzen.

Die kleinern Verwaltungen werden Doctoribus iuris gegeben, welche nach den Umständen und der Nothdurft weggenommen, oder in andere Verwaltungen versetzt werden.

Zu Benevento ist ein Prelat als Gouverneur, und zu Avignon, und in der Grafschaft Venaissin, wo die drey Städte Carpentras, Vaison urd Cavillon sind, ein anderer unter dem Titel eines Vicelegaten.*

Viertes Kapitel.

Von der geistlichen Herrschaft der Päbste.

Dieses Kapitel giebt eine allzureiche Materie an die Hand, bey welcher, wenn ich sie gänzlich erschöpfen wollte, ich mich gezwungen sähe, mich weit von meinem vorgenommenen Weg zu entfernen. Da aber diese Sache bereits hochgelehrte Leute, unter welchen der Card. **Bellarmini**, der Card. **Orsi**, und der Card. **Lucini** sind, der Länge nach abgehandelt haben, so kann der wer begierig ist, genugsam davon unterrichtet zu seyn, seine Zuflucht zu den vortreflichen öfters bereits herausgekommenen Werken dieser Verfasser nehmen. Daher lasse ich es genug seyn, nur einen

* Von den andern Reichen und Staaten, welche dem h. Stuhl zinsbar sind, giebt ein langes Register *Gretser* in seinem Buch: de munificentia principum in sedem apostolicam c. II. S. meine erste Note zu Kap. 20.

einen genauen Catalogum aller Erzbischöf- und Bischöflichen Kirchen in der Welt beyzufügen. 5)

Fünftes Kapitel.

Register der dem römisch. Stuhl unterworfenen Erzbißthümern und Bißthümern.

Ich halte vor schicklich hier eine genaue Liste aller Erzbischöfe und Bischöfe, welche der römische Pabst erwählt und bestätiget, vor Augen zu legen.

Diejenigen, wo ein P. (Papa) voransteht, gehören zu dem Kirchenstaat; wo ein N. ist, zum Königreich Neapolis, und wo N. R. (Rex) beysammen stehen, ernennet sie der König dieser Reiche; die übrigen sind aus verschiedenen Provinzen und Reichen.

Acci in Corsica.
N. R. Acerenza und Matera, ein Erzbißthum.
N. Acerna.
N. R. Acerra.

5) Es könnte freylich als ein merklicher Fehler dieses Buchs angesehen werden, daß darinnen von der geistlichen Gewalt des römischen Pabsts nicht gehandelt worden; allein da diese Materie in dem canonischen Recht ihren Sitz hat, und um hier solche gründlich abzuhandeln, zu viel aus den letztern vorangeschickt werden müßte, so hat der Verfasser auch nach meinem Urtheil am besten gethan, daß er seine Leser auf die berühmtesten Verfasser, welche für den Pabst geschrieben, verwiesen, denen die catholische noch das vortrefliche Werk des verkappten Iusti Febronii de statu ecclesiae et legitima Romani pontificis potestate in zween Tomis beyfügen müssen. Wir Protestanten finden unsere Meinungen wegen dieser geistlichen Gewalt des Pabsts, bey jedem von unsern gründlichen Canonisten. B.

P. Acquapendente.
Acqui.
Acqs.
Adria.
N. St. Agata de'Goti.
Agde in Frankreich.
Agen.
Agria in Ungarn.
Ajazzo in Corsica.
Aix in Provenze, ein Erzbißthum.
Alais in Frankreich.
P. Alatri.
Alba, oder Alba Pompea in Montferrat.
P. Albano.
Albaracin in Aragonien.
Albenga in Genuesischen.
Alby in Languedoc, ein Erzbißthum.
Aleria in Corsica.
Ales in Sardinien.
Alessandria della Paglia, in der Lombardey.
Aleth in Languedoc.
N. Alessano.
Alessio oder Alise in Albanien.
Alguer in Sardinien.
N. Alife.
Almeria im Königreich Granate.
N. Altamura *nullius* ein Erzpriesterthum.
N. Amalfi ein Erzbißthum.
Ambrun in Dauphine, ein Erzbißthum.
P. Amelia.
Amiens in der Piccardie.
Ampurias in Sardinien.
P. Anagni.

P. Ancona.
St. Ander in Castilien, welches von Benedicto XIV. den 12. Dec. 1754. zu einem Bißthum erhoben wordon.
N. Andria.
N. St. Angelo de'Lombardi, und Bisaccia.
P. St. Angelo in Vado und Urbania.
Angers in Frankreich.
N. Anglone, e Turfi.
Angola in Africa.
Angoulcme in Frankreich.
Angra in der Insel Terzera, Portugall gehörig.
Antequera in Westindien, Spanien gehörig.
Antivari in Albanien, ein Erzbißthum.
Antwerpen in Flandern.
Aosta.
Apt in Provence.
N.R. Aquila.
N. Aquino und Ponte Corvo.
Arbe in Dalmacien.
Arequipa in dem Spanischen Westindien.
Arezzo in Toscana.
N.R. Ariano.
Arles in Provence ein Erzbißthum.
Arras in Flandern.
P. Ascoli in der Mark.
N. Ascoli im Königreich Neapel.
Asola, eine Abtey *nullius* im Brescianischen.
P. Assisi.
Asti in Piemont.
Astorga in Spanien.
Atri.
N. Avellino und Frigenti.

N. Aversa.
Augusta.
P. Avignon ein Erzbißthum.
Avila in Spanien.
Avranches in der Normandie.
Auch, ein Erzbißthum in Gascogne.
Autun in Bourgogne.
Ayre in Frankreich.
Auxerre in Bourgogne.
Babylon in Asien.
Bacow in der Moldau.
Badajoz in Spanien.
P. Bagnarea.
Bayeux in der Normandie.
Bajonne.
Bamberg.
Barbastro in Arragonien.
Barcellona in Catalonien.
N. Bari ein Erzbißthum.
Basel.
Bazas in Gascogne.
Beauvais in Frankreich.
N. Belcastro.
Belley in Frankreich.
Belgrad und Semendria in Ungarn.
Belem de Para in dem Portugiesischen Indien.
Belluno.
Benequela in dem Spanischen Westindien.
P. Benevento, ein Erzbißthum.
Bergamo.
P. Bertinoro.
Betlem.
Beziers in Languedoc.

N. Bisaccio.
Bisanz ein Erzbißthum.
N. Bisceglia.
N. Bisignano.
N. Bitetto.
N. Bitonto.
Blois in Frankreich.
Bobbio in der Lombardie.
N. Bojano.
P. Bologne, Erzbißthum.
Bourdeaux in Frankreich, Erzbißthum.
Borgo St. Donnino in der Lombardie.
Borgo St. Sepolcro.
Bossa in Sardinien.
Bosnia in Ungarn.
N. Bova.
N. Bovino.
Boulogne in Frankreich.
Bourges in Frankreich, ein Erzbißthum.
Braga in Portugall.
Bressanone oder Brixen in Tyrol.
Brescia.
Breslau in Schlesien.
St. Brieu in Frankreich.
N.R. Brindisi ein Erzbißthum.
Brügge in Flandern.
Brugnato im Genuesischen.
Buenos Ayres, oder Santissima Trinita im Spanischen Westindien.
Burgos in Spanien.
Caceres in den Philippinischen Inseln.
Cadix in Andalusien.
P. Cagli.

Cagliari, ein Erzbißthum.
N. Cajazzo.
Calahorra u. Calzada vereinigt in Alt-Castilien.
N. Calvi.
P. Camerino, und Fabriano.
Caminiek in Podolien.
N. Campagna und Satriano.
N. Campli.
Canaria.
N. Canosa, eine Prepositur *nullius*.
Caorle.
N. Capaccio.
Capo d'Istria.
N. Capri.
N. Capua ein Erzbißthum.
Carcassone in Languedoc.
N. Cariati und Gerenza.
N. Carinola.
P. Carventras.
Carpi *nullius*, ein Erzpriesterthum.
Carthagena im Königreich Murcia.
Cartagena in Indien.
Casal in Montferrat.
N.R. Caserta.
N.R. Cassano.
N.R. Castell' a Mare.
N. Castellaneta.
Castell' Aragonese, oder Ampuria in Sardinien.
Castres in Languedoc.
N. Castro.
Catanea in Sicilien.
Catarro in Dalmatien.
N. Catanzaro.

N.

N. Cava.
P. Cavaglione.
Cefalonia und Zante,
Cefalu in Sicilien.
Ceneda.
P. Cervia.
P. Cesena.
Ceuta in Africa.
Chalons in Bourgogne.
Chalons in Champagne.
Cahors in Guienne.
Charcas, ein Erzbißthum in Westindien.
Chartres in Frankreich.
Chelm in Polen.
Chiapa im Spanischen Westindien.
N. Chieti, ein Erzbißthum.
Chiozza.
Chiusi in Toscana.
Chonad.
P. Cingoli.
Cinque Chiese (Fünfkirchen).
P. Citta di Castello.
P. Citta della Pieve.
Citta nuova in Istria.
Citta di Rodrigo in Spanien.
P. Civita Castellana und Orte.
N. Civita Ducale.
Clairmont in Frankreich.
St. Claudio in Bourgogne.
Coccinno in dem Portugiesischen Westindien.
Coimbra in Portugall.
Colle in Toscana.

Colocza und Bachia in Ungarn, vereinigt ein Erzbißthum.
Cölln, ein Erzbißthum.
P. Comacchio.
Comayagua in dem Spanischen Westindien.
Condom in Frankreich.
Cominges in Frankreich.
Como im Staat von Meyland.
Compostell, ein Erzbißthum.
Conception in Chili in Indien.
Concordia.
Conserans in Gascogne.
N. Conversano.
N. Conza, Erzbißthum.
Constances in der Normandie.
Cordua in Spanien.
Corfu, ein Erzbißthum.
Coria (Chur) in Graubünden.
Coria in Spanien.
P. Corneto, siehe Montefiascone.
Cornouaille in Frankreich.
Cortona.
N. Cosenza, ein Erzbißthum.
Costnitz.
N.R. Cotrone.
Cracau in Polen.
Cranganor Erzbißthum in Ostindien.
Crema.
Cremona.
St. Croce della Sierra in Westindien.
Cuba.
Cuenca in Spanien.
Cujavia in Polen.

Culm in Polen.
Curzola.
Cusco in Peru.
Die in Dauphine.
Digne in Frankreich.
Dijon in Burgund.
Dol in Frankreich.
St. Domingo in Indien.
Durango in Westindien.
Durazzo in Bulgarien, ein Erzbißthum.
Eichstädt in Deutschland.
Elna.
Elvas in Portugall.
Ellwangen, eine Probstey.
Engoulesme in der Provinz dieses Namens in Frankreich.
Erlau in Ungern.
Evora in Portugall, ein Erzbißthum.
Evreux in Frankreich.
P. Fabriano.
P. Faenza.
Famagosta in der Insel Cypern.
P. Fano.
Faro in Portugall
St. Fede in dem Spanischen Westindien, ein Erzbißthum
Feltre.
P. Ferentino.
P. Fermo ein Erzbißthum.
P. Ferrara ein Erzbißthum.
Fiesole.
Firenze ein Erzbißthum.
St. Flour in Auvergne.

Fogaras, *Ritus Graeci* in Siebenbürgen.
P. Foligno.
N. Fondi.
P. Forli.
Fossano in Piemont.
P. Fossombrone.
P. Frascati.
Frejus.
N. Frigenti.
Freisingen.
Fulda, ein regulair Bißthum Benedictiner Ordens, dazu erhoben vom Pabst Benedicto XIV. den 27. Nov. 1752.
Funcal in der Portugiesischen Insel Madera.
N.R. Gaeta.
N.R. Gallipoli.
Geneve.
Gent in Flandern.
Gap in Dauphine.
Genua ein Erzbißthum.
N. Gerace.
N. Gerenza.
St. Giacomo di Chili im Spanis. Westindien.
St. Giacomo di Capo Verde, in Africa, nach Portugall gehörig.
St. Giacomo di Cuba in Westindien.
Giavarino, (Raab) in Ungarn.
St. Gio (St. Johann) de Rauriana in Savoyen.
N.R. Giovenazzo und Terlizzi vereinigt.
Girgenti.
Girona in Catalonien.
Glandeves in Provence.

Gnesen in Polen, ein Erzbißthum.
Goa in Indien.
Görz in Friaul, wurde von Benedicto XIV.
zu einer Metropolitankirche erhoben.
Granata in Spanien.
Grenoble im Delphinat.
N. Gravina.
Grasse in Provence.
Grosseto.
Guadalaxara im Spanischen Westindien.
Guadix im Königreich Granata.
Guamagna im Spanischen Westindien.
N. Guardia Alfiero.
Guardia in Portugall.
Guatimala im Spanischen Westindien, Erzb.
P. Gubbio.
Gurk in Kärnthen.
Hispahan in Persien.
Hildesheim.
Huesca in Spanien.
Jacca in Aragonien.
Jaen in Spanien.
P. Jesi.
P. Imola.
Inurea.
Ipern in Flandern.
N. Ischia.
N. Isernia.
N. Isola.
Jucatan in dem Spanischen Westindien.
Königsgrätz in Böhmen.
Kiow in Polen, Coadjutor des dasigen Bischofthums mit der Succession.

Kiow und Haliz vereinigt, *Ritus graeci* in Polen und Coadjutor mit Succession.

N. Lacedogna.
Laictoure in Gascogne.
Lamego in Portugall.
N.R. Lanciano, ein Erzbißthum.
Langres in Frankreich.
Laon in der Picardie.
N. Larino.
Lavaur in Frankreich.
N. Lavello.
N. Lecce.
Leiria in Portugall.
Lemberg in Polen, ein Erzbißthum, *ritus Latini.* Dergleichen *ritus Armeni.*
Lerida in Catalonien.
Leon in Spanien.
Lesina in Dalmatien.
N. Lettere.
Leutmeriz in Böhmen.
Lima ein Erzb. in Peru im Spanis. Westindien.
Limoges.
Lion in Frankreich, ein Erzbißthum.
Lipari in Sicilien.
Lissa in Albanien.
Libau in Curland.
Lizieux in der Normandie.
Lodi.
Lodeve in Languedoc.
St. Lodovico del Maragnano in dem portugiesischen Westindien.
Lombez in Gascogne.
P. Loreto.

Lau-

Lausanne.
Lucca ein Erzbißthum.
Lucko in Polen.
N. Luceria in Apulien.
Lucon in Frankreich.
Lüttich.
Lugo in Spanien.
Luni.
Maccao in China.
Macarska in Dalmatien.
P. Macerata und Tolentino.
Maynz ein Erzbißthum.
Malacca in dem Portugiesischen Ostindien.
Malaga in Spanien.
S. Malo in Frankreich.
Malta.
N. Manfredonia, ein Erzbißthum.
Manilla in den Philippinischen Inseln.
Mantua.
Marcano in Dalmatien.
N. St. Marco.
Mariano in Corsica.
Mariana in Brasilien, zum Bißthum erhoben den 15. Dec. 1745.
N. Marsi.
N. Marsico nuovo.
Marseille in Frankreich.
S. Marthe im Spanischen Westindien.
N. Martorano in Calabrien.
Massa.
Mascon in Frankreich.
N. Massalubrense.
N.R. Matera.

Maurienne.
Mazzara.
Meaux.
Mecheln ein Erzbißthum.
Mechoacan im Spanischen Indien.
N. Melfi und Rapolla.
Mende in Languedoc.
Mexico im Spanischen Westindien, Erzbißth.
Messina, ein Erzbißthum.
Meyland, ein Erzbißthum.
Mez in Lothringen.
N. Mileto.
N. Minervino.
St. Miniato.
N. Minori.
Miranda in Portugall.
Mirepoix in Languedoc.
Modena.
Modrush und Seyne in Dalmatien.
N. Molfetta.
Mondonnedo in Gallicien.
Mondoni in Piemont.
N.R. Monopoli.
Monreale, ein Erzbißthum.
Montalcino.
P. Mont' Alto.
Montauban in Languedoc.
Monte Casino.
N. Monte Corvino.
P. Monte Feltre.
P. Monte Fiascone und Corneto.
N. Montemarano.
Montpellier in Frankreich.

N. Monte Peloso.
Monte Pulciano.
N. Monte Verde.
Monte Verde.
N.R. Motula.
Münster in Westphalen.
Muro.
Namur in Flandern.
Nankin in China.
Nantes in Bretagne.
N. Napoli ein Erzbißthum.
Narbonne in Languedoc, ein Erzbißthum.
N. Nardo.
P. Narni.
Naxia im Archipelago, ein Erzbißthum, in einer Insel dieses Namens.
Naxivan, Erzbißthum in Armenien.
N. Nazzaret Erzbißthum, vereinigt mit Canne und Monteverde.
Nebbio in Corsica.
P. Nepi.
Neustadt.
Nicaragua in Indien.
N. Nicastro.
Nicopoli in Bulgarien.
N. Nicotera.
Nismes.
Nitria.
Nivers.
Nizza.
P. Nocera.
N. Nocera de' Pagani.
Noyon in Frankreich.

N. Nola.
Noli im Genuesischen.
Nome di Jesu, in den Philippinischen Inseln.
Nona in Dalmazien.
Novara.
N. Nusco.
Oleron in Gascogne.
Olinda in den Portugiesischen Westindien, mit dem Caadjutor mit der Succession.
Olmütz in Mähren.
St. Omer in Artois.
N. Oppido.
Orange in Frankreich.
Orense in Spanien.
N.R. Oria oder Uritano.
Orleans, Hauptstadt der Provinz dieses Namens in Frankreich.
Oristagno in Sardinien, ein Erzbißthum.
P. Orte.
Ortona a Mare, und Campli.
Orvela in Spanien.
P. Orvieto.
P. Osimo und Cingoli.
Osma in Spanien.
Osnabrück.
Ossaro in Dalmatien.
P. Ostia und Velletri.
N. Ostuni.
N.R. Otranto, ein Erzbißthum.
Oviedo in Spanien.
Pace im Spanischen Westindien.
Paderborn.
Padua.

Palenza in Spanien.
Palermo ein Erzbißthum.
P. Palestrina.
Palma in der Insel Majorca.
Pamiers in Frankreich.
Pampelona.
Panama in Westindien.
St. Paolo in Brasilien.
St. Papoul in Frankreich.
Paraguay in Westindien.
Parenzo.
Paris ein Erzbißthum.
Parma.
Passau.
Patti in Sicilien.
Pavia, womit das Erzb. Amasia vereinigt ist.
St. Paul de Leon in Frankreich.
Pedena in Istrien.
Peckin in China.
N. Penna und Atri.
Perigueux in Frankreich.
Perpignan in Frankreich, oder Elna.
P. Perugia.
P. Pesaro.
Pescia in Toscana.
Piazenza.
Pienza.
Pignerol in Piemont, zu einem Bißthum erhoben von Benedicto XIV. den 23. Dec. 1748.
P. Piperno.
Pisa ein Erzbißthum.
Pistoja und Prato.
Piacenza in Spanien.

de la Plata, oder Carchas ein Erzbißthum. im Spanischen Westindien.
Plocko im Palatinat dieses Namens in Polen.
Poictiers in Guienne.
Pola.
N. Policastro.
N. Polignano.
P. Ponte Corvo.
St. Pons de Tomieres in Languedoc.
Popoyan in Westindien.
Portalegre in Portugall.
Porto und St. Ruffina.
Porto in Portugall.
Porto Ricco in Westindien.
Posen.
N.R. Potenza.
N.R. Pozzuolo.
Prag in Böhmen, ein Erzbißthum.
Prato in Toscana.
Premislau in Polen.
Puebla de los Angeles.
Pulati in Albanien.
Puy in Frankreich.
Quebec in Canada.
Quito in Peru.
Ragusa ein Erzbißthum.
N. Rapolla.
N. Ravello.
P. Ravenna ein Erzbißthum.
P. Recanati und Loretto.
Regensburg.
N.R. Reggio ein Erzbißthum.
Reggio in der Lombardey.

Rheims ein Erzbißthum in Champagne.
Rennes in Frankreich.
P. Rieti.
Rieux in Languedoc.
Riez in Frankreich.
P. Rimini.
Rio Gennaro.
P. Ripatranzona.
Rochelle in Frankreich.
Rodes in Frankreich.
Rohan in Frankreich.
N. Rossano ein Erzbißthum.
Rüremonde.
N. Ruo.
P. Sabina.
Sagona in Corsica.
Sainctes in Frankreich.
Salamanka in Spanien.
N.R. Salerno.
Salzburg ein Erzbißthum.
St. Salvatore della Baja di tutti li Santi, in Brasilien.
Saluzzo.
Samogizia in Polen oder Mednicy.
Santorino.
Sappa in Albanien.
Saragosa in Spanien, ein Erzbißthum.
Sarlat in Frankreich.
N. Sarno.
P. Sarsina.
Sarzana und Luni vereinigt.
Sassari in Sardinien, ein Erzbißthum.
Savona.

N. Scala und Racile.
Scardona in Dalmatien.
Scio.
Scopia in Servien, ein Erzbißthum.
Scutari in Albanien.
St. Sebastiano in Brasilien, mit einem Coadjutor und Bißthum.
Sebenico in Dalmatien.
Seez in Frankreich.
Seng oder Zeng in Dalmatien.
P. Segni.
Segovia in Altcastilien.
Segovia nuovo, in den Philippinischen Inseln, in dem spanischen Ostindien.
Segorbia in Spanien.
Senlis in Frankreich.
Sens in Frankreich, ein Erzbißthum.
Senez in Provence.
N. Sessa.
N. St. Severina ein Erzbißthum.
P. St. Severino.
N. St. Severo.
Siena ein Erzbißthum.
Siguenza in Spanien.
P. Sinigaglia.
Sion im Walliser Land.
Sira im Archipelago.
Siracusa.
Sirmium oder Szreim in Ungarn.
Sevilla ein Erzbißthum.
Sisteron in Provence.
Smolensko in Weiß-Reussen.
Sophia in Bulgarien, ein Erzbißthum.

Soissons.
Solsona in Catalonien.
N. Sora
N. Sorrento, ein Erzbißthum.
Spalatro in Dalmatien, ein Erzbißthum.
Speyer.
P. Spoleto.
N. Squillace.
Stagno in Dalmatien.
Straßburg in der Elsaß.
Strigonia oder Gran in Ungarn.
N. Strongoli.
Suana.

Suffraganei von Alba Russia oder Weiß-Reussen.

– – – – Augspurg.
– – – – Bamberg.
– – – – Bisanz.
– – – – Braga in Portugall.
– – – – Breßlau.
– – – – Bressanone.
– – – – Chelm.
– – – – Como.
– – – – Cujavia.
– – – – Culm.
– – – – Cracau.
– – – – Eichstedt.
– – – – Evora.
– – – – Freysingen.
– – – – Fulda.
– – – – Gnesen.
– – – – Lion in Frankreich.
– – – – Lissabon.
– – – – Libau.

Suffra-

Suffraganei von Maynz.

– – – – Münster.
– – – – Olmütz.
– – – – Ostia und Velletri.
– – – – Paderborn.
– – – – Passau.
– – – – Prag.
– – – – Regenspurg.
– – – – Sabina.
– – – – Salzburg.
– – – – Saragossa.
– – – – Sevilla.
– – – – Speyer.
– – – – Straßburg.
– – – – Strigonia.
– – – – Toledo.
– – – – Trento.
– – – – Trier.
– – – – Wilna.
– – – – Worms.
– – – – Würzburg.

N. Sulmona.
P. Sutri und Nepi.
Tanger in Afrika.
Tarantaise ein Erzbißthum.
N. R. Taranto, ein Erzbißthum.
Taranzona in Arragonien.
Tarbes in Frankreich.
Tarragona in Spanien, ein Erzbißthum.
N. Teano.
N. Telese.
Temeswar.
N. Teramo.

Ter-

Terlizzi.
N. Termoli.
P. Terni.
P. Terracina, Piperno und Sezze.
Teruel in Arragonien.
Tine, auf der Insel dieses Namens im Egyptischen Meere.
Tininiense, insgemein Zrin in Croatien.
P. Tivoli.
Tlascala in Westindien.
P. Todi.
Toledo, ein Erzbißthum.
P. Tolentino.
Toulon in Frankreich.
Toulouse in Frankreich, ein Erzbißthum.
St. Tommaso di Meliapor, in Ostindien.
St. Tommaso auf der Insel dieses Namens in Africa.
Torcello.
Turin, ein Erzbißthum.
Tortona.
Tortosa in Catalonien.
Toul in Lothringen.
Tournay.
Tours in Frankreich, ein Erzbißthum.
N.R. Trani, ein Erzbißthum.
Trau in Dalmatien.
Treguier in Nieder-Bretagne.
Trient und ein Coadjutor mit Succession.
Trier, ein Erzbißthum.
N. Trevico oder Vico della Baronia.
Treviso.
Treviso.

Tribigne und Marcana in Dalmatien.
N. Tricarico.
Trieste.
N. Trivento.
N. Troja.
Troischasteaux im Delphinat.
Troyes in Champagne.
N. R. Tropea.
Trurillo in den Spanischen Westindien.
Tucuman ebendaselbst.
Tuy in Gallicien.
Tull in Lothringen.
Tulles in Frankreich.
Turfi.
Vabres in Guienne.
Vajka in Ungarn.
P. Vaison, in der Grafschaft Venaissin.
Valenza in Spanien, ein Erzbißthum.
Valencuela.
Valladolid.
N. Valve und Sulmona vereinigt.
Veglia.
N. Venafro.
Vence in Provence.
N. Venosa.
Ventimiglia.
Vercelli in Piemont.
Verdun in Lothringen.
P. Veroli.
Verona.
N. R. Ugento.
Vesprin in Ungarn.
Vicenza.

N. Vico Equense.
Vienne im Delphinat, ein Erzbißthum.
N. Viesti.
Vigevano.
Vilna in Lithauen.
Viseu in Portugall.
P. Viterbo und Toscanella.
St. Veit, Probstey *nullius* in Elwang, in der Augspurgischen Diöces.
Viviers in Frankreich.
N. Umbriatico.
Volterra in Toscana und ein Coadjutor mit Succession.
Udine ein Erzbißthum, und Coadjutor mit Succession.
P. Urbino, ein Erzbißthum.
Urgel in Catalonien.
Usal.
Usez in Languedoc.
Vulurara und Monte Corvino.
Warmia in Polen.
Weissenburg.
Wien in Oesterreich, ein Erzbißthum.
Worms in Teutschland.
Würzburg ein Bißthum in Franken.
Zagabria in Croatien.
Zamorra in Alt-Castilien.
Zante oder Zephalonia.
Zara in Dalmatien, ein Erzbißthum.

Folgen die Patriarchen,
von Constantinopel, Alexandria, Antiochia, Jerusalem, Venedig, Indien, Lissabon, Cilicien der Armenier, Vicarius Apostolicus zu Constantinopel.

Das sechste Kapitel.

Von der Erledigung des päbstl. Stuhls.

Ehe ich auf die Person komme, welche die angezeigte Rechte und Gewalt hat, muß ich zuvor von allem dem, was bey der Wahl desselben, und währender Erledigung des päbstlichen Stuhls zu geschehen pflegt, Meldung thun.

Auf die Nachricht von dem Tode des Pabsts begiebt sich der Cardinal Cämmerling in dunkelvioleten Habit, in Begleitung der schwarz bekleideten Clericorum Camerä in den Pallast, die Untersuchung davon zu machen. Nachdem solches an dem noch im Bette liegenden Leichnam geschehen, läßt er durch die Notarios der Kammer eine Acte davon ausfertigen, und empfängt von Ihro Heiligkeit Kammermeister den Fischer-Ring, * welcher in Gegenwart der Cardinäle in der ersten General-Congregation zerbrochen, und also zerbrochen von dem Ceremonienmeister jedem Cardinal vorgezeigt wird.

Der Datario, die Secretarii, welche die andern Siegel des Verstorbenen in Händen haben, sind verbunden, solche alsbald einem von denen zu diesem Amt verordneten Cammer-Clericis einzuhändigen, und werden diese Siegel ** hernach, wie gesagt, in der General-Congregation zerbrochen.

Der

* Im 15ten Seculo fieng man an dieses Siegel auf des Pabsts Breve zu drücken, da sie sich dessen zuvor nur zu ihrem Privatschreiben bedienet hatten. Mabillon. L. II. de re diplom. c. 14.

** Es sind dreyerley päbstliche Siegel. Das eine, worinnen das Bildniß St. Petri steht, in einem Schiflein, wo er ein Fischer-Netz zu sich aus dem Wasser ziehet, dienet zu dem Breve,

Der Cardinal Padrone, wenn einer da ist, und die Nepoten des Pabsts müssen den Pallast, er sey der

 Vati-

Breve, welche mit rothem Wachs gesiegelt werden. Dasjenige, welches auf einer Seite die Figur St. Petri und St. Pauli mit dem Kreutz hat, auf der andern den Namen des regierenden Pabsts, ist auf den bleyernen Bullen befindlich. Die Meinungen sind unterschieden, zu welcher Zeit und von welchem Pabst die bleyernen Siegel eingeführt worden. Polydorus Virgilius L. VIII. de inuent. rei c. 20. p. 605. setzt es in die Zeit Stephani III. und Adriani I. Thomas Stubb, ein Engländer, welcher 1360. gelebt, glaubt Gregorius I. habe es eingeführt. Dominicus Rainaldus, Custos der Vaticanischen Bibliothek, bey Allat. L. I. de eccles. occid. & orient. consensione c. 6. §. 3. schreibt es Sylvestro I. zu. Das Gewicht ihrer Gründe untersucht Mabillon l. c. de re diplom. fleissig. Noch eins ist hier zu bemerken, daß auf den bleyernen Siegeln St. Petrus zur rechten, und St. Paulus zur Linken stehet, entweder weil wie Baronius ad n. 325. §. 8. sagt, in heiligen Sachen die linke Seite allezeit ehrwürdiger ist, als die Rechte, oder aber es ist ein Fehler der Stempelschneider, wie Caraccioli bey angef. Allatio §. 3. muthmasset, welche, indem sie bey ihrer Arbeit St. Petrum zur Rechten und St. Paulum zur Linken gesetzt, nicht bedacht, daß bey dem Abdruck diese heiligen ihre Stellung verändern würden. Am ersten aber hat diesen Irrthum Petr. Damianus, welcher im eilften Jahrhundert gelebt, bemerkt. Das dritte Siegel braucht der Pabst zu seinen Privatangelegenheiten, es führt dasselbe ordentlich sein Geschlechtswappen. 6)

6) Man kan von den bleyernen Bullen des Pabsts Io. Mich. Heineccium de sigillis P. I. Cap. V. p. 48. seq. nachlesen, welcher dafür hält, daß Rainald den Gebrauch derselben zu früh, und Polydorus Virgilius zu spät annimmt, und daß vielmehr die Päbste im VIIten Jahrhundert angefangen, sich derselben neben den wächsernen zu bedienen, im achten Jahrhundert aber der alleinige Gebrauch der bleyernen aufgekommen sey. Den Grund wollen Heineccius und andere in der Nachahmung des con-

Vatican oder der Monte Cavallo, als die gewöhnlichen Wohnungen der Päbste verlassen; der Cardinal Kämmerling aber nimmt im Namen der apostolischen Kammer Besitz davon, und einer von denen dazu bestimmten Clericis wohnt dem Inventario über alles was sich daselbst findet, bey.

Indessen giebt der Cardinal Kämmerling Befehl, die grosse Glocke auf dem Campidoglio als das Trauerzeichen um den Tod des Pabsts zu läuten, 7) worauf alle Glocken der ganzen Stadt auf Befehl des Cardinal-Vicarii geläutet werden.

Zu eben der Zeit gehet der Capitain der vierzehn Caporioni (oder Viertelsmeister) mit einigen bewaffneten Leuten in Eil vom Campidoglio aus, und wenn er alla Regola gekommen, nimmt er die Fahnen dieses Quartiers, und unter Trommelschlag eröffnet er das neue Gefängniß, und läßt die wegen geringerer Verbrechen daselbst sitzende Gefangene los, da die, so

constantinopolitanischen Patriarchen finden, da dieselben wie die in Libro III. constitutionum imperatoriarum apud Leunclauium in Iure Graeco-Romano T. I. p. 232. sqq. zweymal vorkommende und beschriebene μολιβδινη βελλα des Patriarchen Germanus beweiset, sich solcher gebrauchet haben. Da aber Heineccius selbst viele Beyspiele beybringt, daß andere Bischöfe sich ehemals der bleyernen Bullen bedienet, so halte ich dafür, daß solches theils aus dem in den ältern Zeiten allgemeinen Gebrauch der bleyernen Bullen in Urkunden von geringfügigen Sachen, theils daß die Bischöfe sich keiner goldenen anfänglich bedienen dürfen, herzuleiten ist. Nachher hat der Pabst aus Demuth und aus cameralischen Grundsätzen, die aus der Einrichtung des Pabstthums beständig hervorleuchten, solche Gewohnheit beybehalten. B.

7) Diese Glocke wird sonst niemals als nach dem Tode eines Pabsts geläutet. B.

so grösserer Verbrechen schuldig sind, sogleich nach dem Tode des Pabsts in die Engelsburg gebracht werden.

Hierauf gehet der Card. Kämmerling aus dem Pallast, und wird von der schwarzen Garde nach Hause begleitet, wo dieselbe alsdann stehen bleibt. Er hat diese Begleitung sede vacante so oft er ausgehet.

In den folgenden Tagen läßt er Münze mit seinem eigenen Wappen schlagen, unter dem Zeichen des sedis vacantis, welches zween creutzweise gelegte Schlüssel sind, unter dem Gonfalone oder Pavillon der Kirche. Diese Zeit über theilt er die Regierung mit drey Cardinälen, dem ersten Cardinal-Bischof oder Decano, dem ersten Cardinal-Priester, und dem ersten Cardinal Diacono.

Diese verwalten die Regierung, besorgen die Nothdurft, beantworten die Memoriale, geben die Official-Befehle, bestätigen die so Aemter und Bedienungen haben, und ordnen alles, was die Justiz, Policey, Finanzen und den Kirchenstaat angehet.

Besagter Cardinal Kämmerling hält an diesem Tage in seinem Pallast die Congregation der Kammer-Clericorum, denen er ihre Verrichtungen und Obliegenheiten anzeiget. Er aber, der Cardinal-Vicarius und der Groß-Pönitentiarius allein führen ihre Aemter fort; da die Rota und die andern Tribunalia, wie auch selbst die Dataria, vermöge der Bulle Pii IV. in eligendis geschlossen sind, und ihre Wirksamkeit verliehren.

Weil bey dieser Gelegenheit für die Sicherheit Roms am meisten zu sorgen ist, so werden die Wachen verdoppelt, und genugsame Soldaten an den verdächtigsten Orten der Stadt gestellt. Eben dieses müssen alle Gouverneurs der Plätze in dem Kirchenstaat während der Sedisvacanz auf Befehl der drey vorgedachten Personen thun.

Siebentes Kapitel.

Von dem Leichenbegängniß des Pabsts.

Die Exequien von dem verstorbenen Pabst dauren neun Tage. Vier und zwanzig Stunden nach dem Tode wird sein Leichnam von den päbstl. Chirurgis geöffnet und einbalsamiret. Sein Eingeweide, wenn er in seinem Pallast auf dem Monte Cavallo verstorben, wird in ein Gefäß verschlossen, und in einer Carosse in Begleitung einer von den geheimen Caplänen des Pabsts in die Parochialkirche des h. Vincentius und Anastasius, welcher nahe bey dem Pallast ist, mit vier angezündeten Kerzen gebracht. Der Leichnam wird mit einer Sottane oder langem Unterkleid von weisser Wolle, einer Mozzetta oder Kappe, und rothen Camauro oder kurzen Mantel bekleidet, und in ein anders Vorzimmer eben dieses Pallasts gebracht, unter einen Baldachin, wo vier Wachskerzen brennen, gestellt, und von den Pönitentiariis und der Schweizergarde bewacht.

Am Abend gegen ein Uhr in der Nacht wird der Verstorbene aus dem Quirinal in den Vatican durch die Strasse von St. Sylvester di Monti Cavallo, über den Plaz von St. Marco, Cäsarini, Parione,

Ban-

Banchi, Ponte, St. Angelo und Borgo nuovo unter folgender Begleitung gebracht.

Vor dem Leichnam gehet ein Theil der päbstlichen leichten Reuter, um die Strassen vom Volk frey zu erhalten. Denn kommt ihre Fahnenwacht, vor welcher die päbstlichen Stallbedienten Windlichter tragen. Ihnen folgt ein Theil der Schweizergarde mit ihrem Capitain zu Pferde, wo ein Officier von zwey andern geführet, die zusammengewickelte Fahne mit dem auf der Schulter gelehnten Degen trägt. Ferner, ein Ceremonienmeister zu Pferde, und zu Fuß eine Anzahl päbstlicher Stallknechte, in rother Livree, und Stallschmiede dunkelviolet gekleidet, mit angezündeten Fackeln. Dann folgt die Sänfte, mit Carmosin rothen Tuch ausgeschlagen, und mit güldenen Spitzen an allen Seiten besetzt, ausser von hinten ist sie offen, und wird von zween weissen Mauleseln getragen, worinnen der Leichnam des Pabsts, mit den gewöhnlichen Kleidern, dem Huth und den rothen Schuhen mit dem mitten darauf in Gold gestickten Kreuz liegt. Umher gehen die PP. Jesuiten, und die Penitentiarii von St. Peter mit angezündeten Kerzen, welche Gebete hersagen, wie auch die Sänftenträger von Ihro Heiligkeit mit Kerzen in der Hand. Die Schweizergarde umgiebet gleichfalls die Sänfte zu beiden Seiten, darauf folgen die Hellebardier, welche die Kammerdiener des Verstorbenen, die gleichfalls angezündete Kerzen tragen, und den Stallmeimeister zu Pferde einschliessen. Hiernächst folgen sieben Stück Canonen, von Pferden gezogen, mit Schweizern zur Seite, welche Musqueten mit brennenden Lunten tragen. Endlich schliessen diesen Aufzug zwo Compagnien Reuter und Cürassier, die er-

sten mit ihrer zusammengewickelten Fahne und der mit der Mündung zur Erde gekehrten Pistole; die andere im Brustharnisch, und mit der gleichfalls unterwärtsgekehrten Degenspitze, und zusammengewickelten Standarte. Die Trompeten und Trommeln werden gedämpft, geblasen und gerührt, und ihre Officiers und Capitains gehen voran.

Unter dieser Begleitung wird der Leichnam bis zu der Treppe Constantini in das Vatican gebracht, wo er von vier Pönitentiariis von St. Peter von der Sänfte gehoben, und auf die prächtige Baare in die Capelle des Sixti getragen wird. Daselbst wird er von ebendenselben Pönitentiariis mit allen Pontificalskleidern, als ob er eine solenne Messe halten wollte, angekleidet. Nachdem ihm die Mitra von Goldblech aufgesetzt worden, wird er auf ein hohes Bette, um welchen die Kerzen angezündet werden, mit Beyhülfe eben dieser Patrum gelegt, welche die Gebete in suffragium animae thun, und die Schweizergarde bewacht die Leiche.

Am folgenden Morgen kommt das Capitel und der Clerus des Vaticans in die Sixtinische Capelle, wo ihnen von den Pönitentiariis der Leichnam des Pabsts übergeben wird. Hernach kommen die Cardinäle, bey deren Ankunft die päbstlichen Sänger das Responsorium anstimmen: subvenite sancti &c. und ein alter Canonicus sagt das Pater noster, der Leichnam wird besprengt, und man thut die gewöhnlichen Gebete.

Sodann wird von acht Priestern dieser Kirche das Bette samt der Leiche aufgehoben, und hinab in die Kirche getragen, wobey verschiedene Canonici dasselbe mit tragen helfen. Voran gehet das Capitel

und

und der Clerus mit dem Kreutz und angezündeten Kerzen. Die Cardinäle begleiten ihn in dunkelvioletten Kappen, die Prälaten aber in einer schwarzen Sottona und Mäntelchen, (dergleichen sie die ganze Zeit der Sedisvacanz über tragen,) und sagen Psalmen und Todtengebete her.

Wenn der Pabst in Vatican stirbt, wird er durch die geheime Treppe in die Sixtinische Capelle getragen, von den Penitentiariis angekleidet, und am folgenden Morgen in die Kirche, in Begleitung der Cardinäle und des Vaticanischen Capitels, wie oben gesagt ist, gebracht. Er wird mitten in die Kirche gesetzt, und von einem Erzbischof oder Bischof des Capitels in Pontificalibus angekleidet, und ihm nach dem Ceremoniale die Absolution gesprochen. Von dar wird er von dem Clero mit angezündeten Kerzen weiter getragen, und in die Capelle des h. Sacraments verschlossen, wo er drey Tage bleibt. Hier werden seine Füsse, damit sie von dem Volk können geküßt werden, durch das eiserne Gitterwerk herausgestrecket; umher brennen viele Lichter, und die päbstlichen Hüter liegen zu den Füssen. Dabey hat allezeit die Schweizergarde die Wache, die Unordnungen, welche wegen des daselbst zusammenlaufenden Volks entstehen könten, zu verhüten.

Am Abend des dritten Tages kommen die von diesem Pabst gemachten Cardinäle, seinem Begräbniß beyzuwohnen. Der Leichnam wird in die Capelle des Chors von dem Capitel unter Vortragung des Kreutzes mit angezündeten Kerzen gebracht, und wenn die Absolution von einem Erzbischof oder Bischof geschehen, und die gewöhnlichen Verrichtungen unter Beystand des Cleri geendigt sind, wird er in

einen von den drey dazu bestimmten Särgen von Cypressenholz gelegt. Der päbstliche Haushofmeister wirft verschiedene güldene silberne und kupferne Medaillen in einem Beutel in denselbigen, nach der Anzahl der Jahre so er regiert hat, Darauf deckt ihm der Cardinal Nepote, oder ein anderer Cardinal der seine erste Creatur gewesen, das Gesicht mit einem weissen Tuch zu, und nachdem der ganze Leib mit einer rothen seidenen Decke bedeckt worden, so wird der cypressene Sarg zugemacht, und nebst dem zweyten, welcher von Bley ist, worauf das Wappen und die päbstliche Inscription steht, versiegelt. Es werden die Siegel sowol des Cardinal Kämmerlings als des Haushofmeisters darauf gedrückt. Der dritte Sarg, welcher gleichfalls von Holz ist, wird auch zugemacht, und hernach werden alle drey an ihren bestimten Ort gestellt.

Wenn aber der Pabst in seinem Testament verordnet, in irgend einer Kirche begraben zu werden, darf die Ueberbringung des Leichnams nicht eher geschehen, als bis die Särge ein Jahr lang an ihrem Ort, oder in der bestimmten Capelle gestanden haben.

Dieser Verrichtung wohnen auch die Kammerprälaten, der Ceremonienmeister und andere Bediente und Officialen bey, da die Verschliessung des päbstlichen Leichnams von den Notariis, des Card. Kämmerlings, des Capitels von St. Petri und der apostolischen Kammer in eine Acte gebracht wird.

Die apostolische Kammer bezahlt die Begräbnißkosten sowol vor die Exequien, als zu einem prächtigen Grabmahl, welches mitten in dem Schiff der Peterskirche errichtet wird, worauf die Geschichte der grossen Thaten des verstorbenen Pabsts vorgestel-

let ist, und wird alles mit unzählichen Kerzen erleuchtet. Alle neun Tage wird die solenne Requiemsmesse von den Cardinälen gehalten; am ersten Tag von dem Cardinal-Decano, und an den übrigen von denen so ihm folgen, und zwar in Gegenwart des heiligen Collegii und der Prälaten, welche einen Platz in der Capelle haben, nebst den gewöhnlichen Absolutionen zum besten der Seele des Verstorbenen.

Doch an den drey letzten Tagen werden die solennen Seelmessen von den Cardinal-Bischöfen und Priestern, mit andern assistirenden Cardinälen gesungen, welche zuletzt die in dem röm. Ceremoniali verordnete gewöhnliche Besprengungen und Räucherungen im Beyseyn des h. Collegii und obbemeldeter Prälaten verrichten.

Am letzten Tage wird von dem dazu bestimmten Prälaten das Gebet in funere hergesagt, und auf diese Weise endigen sich die Exequien, so für einen verstorbenen Pabst gehalten werden.

Das achte Kapitel.

Von denen Congregationen, welche die Cardinäle an den zu den Exequien des Pabsts bestimmten Tagen halten.

Den dritten Tag nach dem Absterben des Pabsts kommen die Cardinäle in dunkelvioleten Kappen, in das Vatican in dem sogenannten Kleiderzimmer zusammen, wo die erste General-Congregation gehalten wird, in welcher der Secretarius des heiligen Collegii die Päbstlichen Constitutiones, welche die gute

Ein-

Einrichtung des Conclave und die Sachen sede vacanté betreffen, vorliesst. Hier werden von dem Cardinal Kämmerling der Fischerring, und von den Präsidenten del Piombo die Formen zu den bleyernen Bullen, wie oben gesagt worden, überreicht. Der Subdatarius händigt den Cardinälen ein Kästgen mit Suppliken ein, welches zween Prälaten, die Kammer-Clerici sind, aufzuheben gegeben wird, und eben dieses geschiehet mit einem Kästgen voll Breve, so von dem Secretario derselben hergebracht wird. Ferner wird ein Governatore von Rom entweder erwählt, oder der vorige bestätigt; auch werden zween gelehrte Prälaten auserlesen, deren einer das Gebet in funere, wie gesagt worden, am letzten Tage der Exequien zu thun hat, (welcher jedoch von dem Cardinal Nepote, wenn einer da ist, ernannt wird,) der andere zu dem Gebet de eligendo summo Pontifice, welches nach der Messe vom heil. Geist, wie wir sehen werden, geschicht. Endlich werden drey Cardinäle zu der Oberaufsicht über das Conclave bestimmt, und alles dieses wird durch die Stimmen der ganzen Congregation bestätigt.

Die zweyte Congregation wird in der Sacristey gehalten. In derselben werden die Officialen der Stadt und des Kirchenstaats bestätigt; die Conservatores von Rom werden zur Audienz gelassen; die schon deputirte Cardinäle geben Rechenschaft von dem zum Conclave bestimmten Ort, wie die Cellen für die Cardinäle und ihre Bedienten am schicklichsten einzutheilen seyen.

In der dritten Congregation in der Sacristey wird der Beichtvater des Conclave erwählt. In der vierten ebendaselbst werden zween Medici und ein

Chi-

Chirurgus erwählt. In der fünften ein Apotheker und vier Barbierer, das Conclave zu bedienen. Hernach werden von dem jüngsten Diacono die Nummern der Cellen, und die Nummer der Cardinäle, welche sie treffen, durch das Loos gezogen.

In der sechsten Congregation übergeben die Ceremonienmeister, welche nicht participantes sind, ihre Breve, und erhalten die Erlaubniß, in das Conclave zu kommen. Eben daselbst wird den Cardinälen, welche dessen vonnöthen haben, der dritte Conclavist zugestanden. Es darf nemlich kein Cardinal mehr als zween Domestiken mit sich in das Conclave nehmen; nur solchen wird ein dritter erlaubt, welche dessen vonnöthen haben.

In der siebenten Congregation wird einem oder mehrern Cardinälen aufgetragen, eine Anzahl Diener und Auskehrer für das Conclave anzunehmen. In der achten werden zween Cardinäle abgeordnet, die Conclavisten zu approbiren, und jeder Cardinal muß ein genaues Verzeichniß der Seinigen übergeben. Diese Conclavisten haben viele Privilegien in Ansehung der Beneficien und Personen nach Inhalt der Bulle, welche zu ihrer Begünstigung nach der Wahl gegeben wird. Sie haben das Recht der Bürgerschaft in einer jeden Stadt des Kirchenstaats, wohin sie sich begeben wollen, und ausser einer Summe Scudi, so ihnen der neuerwählte Pabst austheilt, bekommen sie 1000 Scudi aus der apostolischen Kammer. So schwören auch die Cardinäle, welche in das Conclave gehen, ihre Privilegia zu handhaben.

In der neunten Congregation wird drey Cardinälen die Sorge aufgetragen, auf die Reinlichkeit des Conclave und auf die Verwahrung der Schlüssel desselben zu sehen.

In der Zehenden wird ein Maurer und Zimmermann gedungen. Die Cardinäle, welche nicht in sacris sind, übergeben das Breve de voce activa bey der Wahl eines neuen Pabsts. In dieser Congregation werden die Minister der Souverains, und der dem h. Stuhl unterworfenen Städte angenommen, und die Ambassadeurs halten im Namen ihrer Potenzen an die Cardinäle eine kurze Ermahnung, die Wahl auf eine von den würdigsten und geschicktesten unter ihnen fallen zu lassen.

Tages darauf wohnen die Cardinäle in der Capelle des Chors nebst den Prälaten der von dem Cardinal-Decano gehaltenen Messe des heil. Geists bey, nach welcher von dem dazu erwählten Prälaten das Gebet de eligendo Pontifice gesagt wird. Nach dieser Handlung gehen die Cardinäle in dunkelvioleter Kappe paarweise unter Vorgehung des Ceremonienmeisters, welcher das Kreuz trägt, und in Begleitung der Prälaten, dabey das Veni Creator gesungen wird, mit den Schweizern an der Seite feierlich in das Conclave.

Das neunte Kapitel.

Vom Conclave.

Das Conclave wurde von Gregorio X. aus der vornehmen Familie der Visconti, zuvor Theobaldus genannt, eingeführt. Das berühmte Concilium Oecumenicum Leonis II. im Jahr 1247. * brachte es in Ordnung, worinnen die Gesetze und Gebräuche bestimmt wurden, so man beobachten sollte, die heil. Wahl eines Pabsts zu beschleunigen.

Die Cardinäle können sich zwar einen Ort nach Gefallen zum Conclave erwählen, allein da keiner als der Vatican wegen seiner Geräumlichkeit und der Nähe der Peterskirche, wo obige Handlungen vorgehen, dazu geschickt ist, so versammlen sie sich gewöhnlichermaßen in diesem Pallast.

Das Conclave nimmt das ganze erste Stockwerk desselben ein, und begreift denjenigen Theil dieses Gebäudes, welche von dem Zimmer der Benediction oder der Fassade der Peterskirche und den beyden Sälen dem Königl. und Herzogl. fortläuft, bis zu der Garderobe und dem Congregationszimmer. Innerhalb dieses Raums werden so viel Zellen oder kleine

* Vor dieser Zeit schlossen sich die Cardinäle nicht wie heut zu Tage in das Conclave ein, sondern alle Morgen stunden sie frühe auf, und wenn sie in Rom waren, kamen sie zusammen zu St. Johann in Latere, oder in St. Petri Kirche, oder sonst irgendwo nach ihrer Bequemlichkeit und Beschaffenheit der Umstände zusammen. Wann sie sich aber ausser der Stadt befanden, versamleten sie sich in der dasigen Cathedralkirche, von der Pabstwahl zu handeln, wie sie es jetzo thun, wenn sie einer Particular Congregation beywohnen. S. Panvin in annot. ad Platinam p. 179. ed. Lovan. 1570.

kleine Zimmer gemacht, als Cardinäle leben, und dieses geschiehet während der Zeit, da die Exequien für den verstorbenen Pabst gehalten werden.

Diese Zellen bestehen aus bretternen Verschlägen, die durch dünne Säulen ihre Bevestigung erhalten, sie sind 18. römische Palmen lang und 15 breit, nach einer proportionirten Höhe. Eine ist von der andern einen Schuh entfernt, und an jeder Zelle siehet man die Zahl über der Thür geschrieben. Sobald solche in der fünften Congregation, wie gesagt ist, ausgetheilt worden, so lassen die von dem verstorbenen Pabst creirte Cardinäle solche mit dunkelvioleten Soy beschlagen, und die Creaturen 9) der vorhergehenden Päbste mit grünen, und so wie jene die ganze Sedisvacanz hindurch in dunkelvioleten Zeuge mit ebendemselben ausgeschlagen einhergehen, so tragen die andern dergleichen roth ausgeschlagen. Auf gleiche Weise ist auch alle ihr nöthiges Hausgeräthe bedeckt, und jede Zelle und jedes Geräthe ist mit dem Wapen des Cardinals, dem es zugehöret, bezeichnet.

Alle Oerter, wo man in diesem grossen Bezirk ein- und ausgehen kann, sind verschlossen und vermauert, und bleibt nur ein Thor frey, wo man von der großen Treppe in den königl. Saal gehet, wodurch die Cardinäle, welche nach der Zeit, da das Conclave schon verschlossen ist, erst ankommen, hineingehen können, oder wodurch ein jeder, wenn es von nöthen ist, herausgehen kann. Doch wird auch dieses Thor, wie hiernächst soll gesagt werden, mit vier Schlüsseln verschlossen. Alle Bogen und Fenster der Zimmer werden zugemauert, und nur von der Höhe

9) Creaturen eines Pabsts heissen diejenigen, welche von demselben den Cardinalshut empfangen haben. B.

Höhe fällt das Licht durch eine kleine Oefnung, welche mit einer weissen und grünen Leinwand vermacht ist, herein.

In dieser Clausur sind an gewissen offenen Orten acht hölzerne Räder vertheilt, wie in den Mönchsklöstern, welche die Speisen und was sonst zum Dienst der Cardinäle nnd Conclavisten vonnöthen ist, hineinzubringen dienen.

Während des Conclave werden alle Bediente, welche sich zum gemeinschaftlichen Dienst gebrauchen lassen, auf Kosten der apostolischen Kammer erhalten. Mittags kommen die Hausbedienten der Cardinäle in Carossen, und bringen die Speisen und was sonst die Cardinäle und die Conclavisten nöthig haben. Diese letztern nehmen die Speisen ihrer Cardinäle, und tragen sie mit unbedecktem Haupt unter Vorgehung eines Kammerdieners, welcher die Kolbe seines Cardinals führet, bis zu den gedachten Rädern, wo alles von den Hütern untersucht und hernach hineingebracht wird.

Wenn dieses geschehen, verschließt ein Läufer, der dunkelviolet gekleidet mit seiner silbern Kolbe dabey stehet, den Vorschlag des Rads. Ein Prälat steht dabey, und sieht nach, ob alles wohl verschlossen sey, legt das Schloß vor und drücket sein Wappen drauf; und eben dieses thun die Ceremonienmeister von innen. Zwey von diesen Rädern stehen forne an der königl. Treppe Constantini, und werden von den Conservatoribus von Rom den votirenden Prälaten der Senatoren bewahret.

Die zweyten Räder sind bey der Vaticanischen Uhr, und werden von den Auditoribus der Rotä und dem Magister St. Palatii bewacht. Die dritten stehen

auf der Seite des Staatssecretariats, und die Clerici di Camera geben auf dieselbe acht. Die vierten sind an der Seite von Belvedere, und bey denselben sind Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und Protonotarii apostolici. Diese Personen werden zu Bewahrung dieser Räder wechselsweise nach gewissen Tagen bestimmt.

Ausser diesen vertheilten Rädern eröffnet man in der gedachten freyen Pforte ein kleines Fenster, wenn man Gesandte und Minister zur Audienz läßt. So lange es offen ist, zieht man ein Tuch vor, daß man nicht inwendig in das Conclave hinein sehen kann, und wenn die Audienz vorbey, wird es wieder zugeschlossen.

Das zehnte Kapitel.

Von den Anstalten, welche zur Zeit des Conclave gemacht werden.

An dem Tage, da die Cardinäle in das Conclave gehen, begiebt sich der Governatore desselben, welches der päbstl. Maggiordomo ist, * in die ihm zubereitete Wohnung, die forne an der Cordonata liegt, so zu dem Hofe des ersten Ganges rechter Hand führt. Der dort befindliche Thurm ist mit Gittern verwahrt, und mit einem Corps von der Garde der Hellebardierer besetzt, welche Casacken und Hosen von dunkelvioletten Tuch tragen.

An

* Clemens XII. Constitut. d. IV. Non. Octobr. 1732. erklärte den Maggiordomo des päbstl. Pallasts zum Gouverneur des Conclave. Dieses Amt wurde sonst von einer andern Person unter eben diesen Titel versehen, welche ihre Gewalt über die ganze Leoninische Stadt erstreckte.

An eben diesen Tage besetzt die Garde des Erbmarschalls* das Conclave mit ihren Officieren in einem von Brettern gemachten Verschlag bey der Statue von St. Paul, unten an der St. Peterstreppe. Der Marschall selbst begiebt sich in Begleitung der Soldaten in die ihm bestimmte Zimmer nächst an dem Eingange in das Conclave, dasselbe zu bewachen, und die Pforte nach den Umständen auf- und zuzuschliessen.

Nahe bey diesem Verschlag wird ein anderer für die Hellebardierer, und die schweizerischen Carabiniers und ihre Officiers aufgeschlagen.

Auf der andern Seite des Vaticans, in der Strasse, die zu dem Pallast der h. Inquisition führt, hat das Corps der Garde von der päbstlichen leichten Cavallerie sein Quartier; und zur Linken desselben auf der Seite, welche Tor di Venti heißt, ist das Quartier von dem Corps der königlichen Garde der Curassirer, von denen jedoch ein Theil auf dem Monte Cavallo, als in ihrem gewöhnlichen Quartier, auf alle Vorfälle bleibet.

Noch ein Corps der königlichen Garde, welches aus päbstl. Soldaten zu Fuß bestehet, bleibt in seinem gewöhnlichen Quartiere auf dem Platz, wo, wenn man durch die Colonnara geht, man zu der heil. Geistkirche kommt; und noch ein anderes Corps nimt sein Quartier in zwey bretternen Verschlägen; der eine ist, wo die Ecke der Hauptmauer von der Engelsburg anfängt, der andere aber beym Anfang der Brücke befindlich.

* Nach dem Tode Julii Savelli Fürsten von Alba legte Clemens XI. diesen Titel August Ghigi bey, und ist solches Amt bey dieser vornehmen Familie geblieben. Polydor. vit. Clement. XI. L. 57.

An dem untern Theil des Platzes, und bey dem Anfang von Borgo nuovo zur Linken, wo man aus diesem Platz herausgeht, hat der Bargello von Rom, der die Montur der Stadt trägt, und eine Kette mit einer güldenen Medaille an dem Hals hängen hat, mit seinen Leuten die Wacht.

Alle diese Miliz und die andern Truppen des römischen Volks, kommen nach dem Mittagsessen an diesem Tage, an welchem die Cardinäle in das Conclave gehen, auf diesem Platz zur Musterung, bevor sie ihre angewiesene Quartiere einnehmen.

Der römische Senat führt darauf gleichfals seine Miliz, welche von röm. Edelleuten commandirt wird, in dem Campidoglio auf. Gegen Abend wird dieselbe in die vierzehn Quartiere von Rom, und in eben so viele Hauptwachten vertheilt, um allem Tumult, der in der Stadt bey Tage oder bey Nacht entstehen könnte, vorzubauen. Auch werden auf Befehl des Senats verschiedene angezündete Lichter unter den Fenstern die Nacht über gehalten, um alle heimliche Nachstellungen, Beraubungen und Ermordungen zu verhindern.

Ausser diesen besagten gewöhnlichen verdoppelten Wachen, (davon wir nach dem Tode des Pabsts geredet haben,) werden noch an verschiedenen Orten, auch in die Vorstädte von Rom, nicht allein die so genannten rothen Soldaten, sondern auch die Corsen zu mehrerer Sicherheit vertheilet.

So lange das Conclave währt, führen die Regierung der Cardinal Kämmerling nebst noch drey Cardinälen, ein Cardinal Bischof, ein Card. Priester und ein Card. Decanus, welche Capi d'Ordine heissen. Diese wechseln alle drey Tage, und kommen

drey

drey andere nach deren Alter an ihre Stelle; der Cardinal Kämmerling aber bleibt beständig an der Regierung.

Ingleichen so lange das Conclave währt, komt auf Befehl des Card. Vicarii die Regular- und Secular Geistlichkeit, welche sich nach gewissen Tagen eintheilt, täglich in Procession zum Vatican. Sie singen die heiligen Litaneyen, und die gewöhnlichen Gebete für eine glückliche Wahl, gehen durch den Hof zwischen den bedeckten Gängen des Conclave, singen das Veni Creator, und wenn sie zu der vor der Treppe zum Conclave errichteten Capelle gekommen, singt einer von den päbstl. Caplänen die Messe Spiritus S. welche die Musici der Capelle accompagniren.

Ausserdem wird das Venerabile in den Kirchen an den von dem Cardinal-Vicario bestimmten Tagen, wie bey dem vierzigstündigen Gebet, ausgesezt. Doch hält man keine Procession, sondern man singt nur die Litaneyen und verordnete Gebete. Die Brüderschaften begeben sich täglich in diese Kirche nach ihrer Abtheilung, um eine glückliche Wahl eines guten Hirten von Gott zu erbitten.

Das eilfte Kapitel.

Von den Verrichtungen der Cardinäle im Conclave, ehe sie einen Pabst erwählen.

Nachdem die Cardinäle, wie gezeigt worden, feyerlich in das Conclave eingezogen sind, so begeben sie sich in die paulinische Kapelle, wo der Cardinal-Decanus vor dem Altar das Gebet singt: Deus, qui

córda fidelium. Man lieſt noch einmal die päbſtl. Verordnungen vor, welche die Pabſtwahl, die Clauſur und die gute Ordnung im Conclave betreffen, und die Cardinäle ſchwören, ſolche zu halten. Der beſagte Decanus ermahnet ſie nach einer kurzen Rede alle Sorge anzuwenden, die Kirche mit einem guten Hirten zu verſehen, und hierauf gehen ſie aus der Kapelle wieder heraus.

In ihren eigenen Zellen bekommen ſie den gewöhnlichen Beſuch, von dem Adel, Prälaten, Miniſtern und Geſandten. An eben dieſem Tage kommen ſie alle in der andern Kapelle, welche die ſixtiniſche heißt, zuſammen, und laſſen den Gouverneur des Conclave, den Marſchall und die Prälaten zum Eyd, unter welche der Magiſter St. Palatii, und die Conſervatores von Rom gehören, denen allen die Räder des Conclave, wie oben geſagt iſt, zu bewahren anvertrauet werden. Darauf werden alle Conclaviſten zuſammenberufen, und wenn dieſelben gleichfalls wegen genauer und treuen Beobachtung der Verſchwiegenheit in Abſicht deſſen, was künftig vorgehen wird, den Eyd geleiſtet haben, ſo werden zwey Cardinäle ernannt, welche nochmals ihre Geſchicklichkeit und Eigenſchaften unterſuchen müſſen.

Wenn es ſpät geworden, ſo wird auf Befehl des Card. Decanus das Glöckchen zum Conclave in der erſten, zwoten und dritten Stunde der Nacht geläutet, damit alle die, welche darinnen keinen Platz haben, abgehen ſollen, und alsdann wird das Conclave zugeſchloſſen. Ein jeder Cardinal läßt die ſo ihn beſuchen, von ſich, und ein jeder, wer nicht darinnen bleiben darf, gehet heraus, worauf das Thor von innen mit zween Schlüſſeln verſchloſſen, deren

einer

einer dem Cardinal Kämmerling, der andere aber dem Ceremonienmeister eingehändiget wird. Eben dieses geschiehet von aussen, in Gegenwart des Marschalls des Conclave, von welchen diese zwey andere Schlüssel in Verwahrung genommen werden.

Nach diesen werden von dem Cardinal-Kämmerling nebst den drey ersten Cardinälen und dem Ceremonienmeister mit angezündeten Kerzen alle Winkel im Conclave durchsucht, damit niemand als die erlaubten Personen darinnen bleiben mögen; nemlich zwey Conclavisten für jeden Cardinal, und für einige drey, wie schon gesagt worden, der Sacristan, die Ceremonienmeister, der Secretarius des heil. Collegii, welcher auch Secretarius des Conclave ist, der Untersacristan, der Beichtvater, zwey Medici, ein Chirurgus, ein Apotheker, ein Barbierer, fünf und dreissig Bediente, ein Maurer und ein Zimmermann, welche alle nach dem Mittagsessen am folgenden Tage in der Kapelle zu mehrerer Sicherheit gemustert werden.

Wenn die gehörige Besorgung und Untersuchung im Conclave geschehen, so wird von dem Cardinal-Kämmerling einem Deputirten der Befehl gegeben, nachzusehen, ob die Pforte recht verschlossen sey, wenn denn alles ordentlich befunden worden, wird darüber ein Instrument in Gegenwart einiger Zeugen von dem Ceremonienmeister verfasset.

Sobald als einer von den Conclavisten um eines Zufalls willen aus dem Conclave gehen muß, darf er nicht wieder hineinkommen, und wird statt seiner ein anderer gewählt.

Die Gesandten, der Gouverneur von Rom und vom Conclave, der Senator und die Conservatores

von Rom bekommen bey dem heil. Collegio während des Conclave bey den Rädern Audienz. Es werden hier gleiche Ceremonien beobachtet, wie bey der Audienz bey dem Pabst selbst, daß sie die drey Kniebeugungen machen müssen, weil sich unter ihnen derjenige, welcher zum Pabst erwählt werden soll, befindet. Dieses ist die Ursache, warum dem heil. Collegio die Ehrerbietungen auf gleiche Weise erwiesen werden, als wenn der Pabst schon gegenwärtig und dafür erkannt wäre.

Bey diesen Audienzen können alle Cardinäle seyn, wenn sie wollen, aber meistens sind es die drey Ordenshäupter, welche die Ambassaden annehmen, und statt aller antworten.

Die Gesandten halten hierauf ihre Rede, und der Cardinal-Decanus des heil. Collegii antwortet darauf in dessen Namen.

Haben sie weitere Befehle oder Briefe von ihren Mächten, deren Minister sie sind, können sie solche den Cardinälen vorlesen, welche das Conclave um sie anzuhören, abordnet, und gehen sie alsdann ab.

Wenn das Conclave wohl bewacht und verschlossen ist, so werden zweymal die Tage von den Ceremonienmeister die drey gewönlichen Zeichen gegeben, welche den Cardinälen anzeigen, daß es Zeit sey sich in die Kapelle zu begeben, mit den Worten: Ad capellam Domini! Dies ist die gedachte von Sixto IV. gestiftete Kapelle, deren Boden mit grünem Tuche bedeckt ist, und so sind auch zu beyden Seiten die Bände bekleidet, worauf die Cardinäle sitzen, der Cardinal-Decanus zur linken Hand bey dem Eingang, und der erste Diaconus zur Rechten gegen über.

In der pauliniſchen Kapelle werden auſſer dem gröſſern ſechs andere Altäre während des Conclave errichtet, wo die Cardinäle, welche nicht krank ſind, nach Gefallen Meſſe halten können. Am erſten Morgen kommen ſie noch in der Sixt-Kapelle zuſammen, in langen Kleidern von ſafrangelben Zeuge oder dunkelvioletten Croccia, dergleichen ſie allezeit tragen, wenn ſie collegialiter beyſammen ſind. 10) Sie hören die Miſſam votiuam Spiritus S. welche von dem Cardinal-Decano im einem rothen Gewand gehalten wird, an. Derſelbe communicirt alle die Cardinäle, welche keine Meſſe geleſen haben, und paarweiß nach der Ordnung ihres Alters zum Altar treten. Die Prieſter tragen die Etola alla Presbyterale, wie ſonſt die Prieſter thun, und ſo auch die Diaconi, wie ſonſt Diaconi ſich tragen. Nach der Meſſe erweckt er ſie durch eine kurze Rede, an die Wahl eines Pabſts zu denken, und werden die Bullen Gregorii X. und das Ceremoniale Gregorii XV. welche die Regeln und die Form der Wahl betreffen, abgeleſen.

Nach dieſer Verrichtung ſetzt man einen langen Tiſch vor dem Altar, worauf eine Tafel gelegt wird, auf welcher der Eyd ſteht, den ein jeder Cardinal, ehe er ſeine Stimme giebt, leiſten muß. 11) Es ſte-

10) Es iſt dieſes eine beſondere Art von Kleidung, welche die Cardinäle bey dieſer Gelegenheit tragen, und welcher in einem langen Mantel beſtehet, der von forne zuſammengeheftet wird, und deſſen Capuſche man über den Kopf ziehet. S. Tableau de la cour de Rome p. 41. B.

11) Dieſer Eyd iſt mit groſſen Buchſtaben an dieſer Tafel gemahlt und lautet folgendermaßen: Teſtor Chriſtum, Dominum, qui me iudicaturus eſt, eligere, quem ſecundum Deum iudico eligere debere; & quod idem in acceſſu iudicabo. *Tableau de la cour de Rome.* p. 42. B.

hen darauf zween Kelche, zwey kleine Gefässe und alle dergleichen Zubehör. Vor derselben Tafel sind Schämel für die Cardinal Scrutatores und Revisores, und werden noch andere kleine Tische in die Kapelle mit Schreibzeug und Federn gesetzt, damit die Cardinäle ihre Stimmen aufschreiben können.

Tags darauf und so lang das Conclave dauert, hält der Sacristan die Messe. Ihn bedienen zween Ceremonienmeister, welche den Pacem präsentiren, den die drey Ordenshäupter küssen. Der erste Ceremonienmeister lieszt noch einmal das Instrument von der vollkommenen Clausur laut ab. Es werden den Cardinälen die gedruckten Blätter zum Scrutinio und zu dem Acceß ausgetheilt, wovon wir hernach reden werden. Ingleichen die gedruckten Sammlungen von den dahin gehörigen Constitutionen und Litaneyen. Der Sacristan mit der Kette und einer rothen Stola singt den Hymnum veni Creator, und hierauf wird die Kapelle zugeschlossen, daß die Cardinäle allein darinn bleiben. Auf solche Weise kommen sie früh und Nachmittags zusammen, bis die canonische Erwählung eines römischen Pabsts erfolgt ist.

Das zwölfte Kapitel.

Von der Pabstwahl überhaupt.*

Wenn in den ersten Zeiten der Kirche von der Wahl eines neuen Pabsts sollte gehandelt werden, so

* Bonifacius III. in einem in den Vatican A. 607. gehaltenen Concilio verbot bey Strafe des Banns: es solle von der Wahl eines neuen Pabsts nicht eher gehandelt werden, als bis drey Tage nach dem Tode seiner Vorfahren verflossen

so kam das Presbyterium, (denn also wurde die heilige Versammlung der Geistlichkeit genannt,) zusammen. Es wurden die sämtlichen Stimmen und Meinungen, nebst den Stimmen der Bischöfe, welche in der Stadt waren, gesamlet, und hierzu kamen noch die Zeugnisse solcher Personen, welche die Stimmen des Volks vorstelleten. Auf diese Weise wurde derjenige, welchen man für den würdigsten hielte, zum Pabst ernannt und erwählt. v. S. Cyprian. Epist. 52. 6. den Card. Baron. ad A. 254. §. 44. 12)

Biß

flossen. Anastas. in vita Bonifacii. Und Gregorius X. verordnete in dem angeführten Concilio zu Lion: es sollten zehen Tage verlaufen, damit man indessen die abwesenden Cardinäle erwarten könne; und dieses hat Pius IV. Constit. d. 9. Oct. 1562. und Gregorius XV. in seinem Ceremoniale bestätiget.

12) Es ist dieses kleine Werk nicht geschrieben, daß es die Geschichte der Staatsverfassung des Pabstthums in sich begreifen soll, und in Rom lassen sich nicht alle Wahrheiten schreiben. Für gewisse Leser will ich daher folgende Punkte bemerken. So lange die christlichen Gemeinden unter heydnischen Oberherrn und besonders unter den römischen heydnischen Kayserrn lebten, so wählten die Presbyteri und die ganze Gemeinde ihren Bischof. Denn die Kaiser sahen die christlichen Gemeinden als verbotene Gesellschaften und die wider die Staatsgrundgesetze von Rom handelten, an. S. *Petri Fabri* semestrium L. III. cap. 1. p. 2. seqq. ed. 1595. Dieses geschahe auch zu Rom, und es verblieb, da Rom christliche Herrn über sich sahe, in der Regel darbey, nur daß der Kayser die Bischöfe bestätigte, und diese jenen den Eyd der Treue schwören mußten. Nicht selten haben auch unsere Kayser diese römischen Päbste ab- und eingesetzt, man darf z. E. die Geschichte des Kayser Heinrich III. lesen. Endlich schloß Alexander III. die übrige Clerisey und das Volk von der Wahl gänzlich aus, und die Cardinäle erwählten nunmehro den Pabst allein. B.

Bis in das eilfte Seculum wurde auf solche Art der römische Pabst erwählt: da sich aber der Clerus allzusehr vermehret hatte, so wurde, um den Unordnungen, welche die Menge verursachte, zu steuren, das Ius suffragii allein dem obersten Priester und den Bischöfen der benachbarten Städte überlassen. Diesemnach ist der heutige Gebrauch der Pabstwahl nicht weit von dem alten entfernt, indem die Cardinäle, denen sie jetzo zukommt, die Stelle der ansehnlichsten unter der Geistlichkeit vertreten. Bellarm. L. 1. de Clericis c. 10. & Mabillon. comment. in Ord. Romanum. c. 17. tom. 2. Musei Italici p. 110. Paris. 1687.

Demnach, da der Pabst sich niemand zum Nachfolger bestimmen kan, kommt es den Cardinälen allein zu, solchen zu erwählen, und zwar nirgends anders als in Rom, wo der Apostolische Sitz ist. Also decretirte es Pius IV. Constit. 63. in welcher er die Constitution seiner Vorfahren von der Pabstwahl Alexandri III. Gregorii X. Clementis V. und VI. und Julii II. erneuerte und bekräftigte.

Onuphrius Panvinius zählt achtzehen zu verschiedenen Zeiten gewöhnlichen Arten den Pabst zu wählen, und Joh. Mabillon zählt derer nur sieben. Josephus Catalano aber beweißt, es sey von denen, welche die Leben der Päbste beschrieben, die Zahl vergrössert worden. Comm. ad Can. I. Concil. Lateran. III. Oecumenici XI. Ich will jetzo nur von den vier Arten reden, welche heut zu Tage, oder in den weniger entfernten Zeiten gewöhnlich sind, oder gewöhnlich waren. Es wird nämlich der römische Pabst durch ein Compromiß oder durch Eingebung oder durch das Scrutiniium, oder durch das Scrutinium und den Acceß erwählt.

Das

Das dreyzehnte Kapitel.
Von der Pabstwahl durch ein Compromiß.

Diese Art einen Pabst zu wählen, ist manchmal sehr vortheilhaft, die Wahl zu beschleunigen, und man bedienet sich derselben, wenn die Cardinäle, um die bey der Wahl sich ereignenden Schwierigkeiten aus dem Weg zu räumen, einen Compromiß machen, sich an einige Cardinäle von grosser Einsicht zu halten, und verspricht denjenigen, welchen sie ernennen würden, für den Pabst zu erkennen. Dennoch aber schränken sie ordentlich derselben Macht durch verschiedene Bedingungen ein. Dergleichen sind z. E. daß die Cardinäle, denen diese Macht gegeben worden, die Ernennung nicht thun dürfen, ohne es vorhero den andern Cardinälen zu entdecken, oder daß sie zuvor dem ganzen heil. Collegio die Namen derer, auf einen von welchen sie glauben, daß die Wahl fallen könnte, ansagen müssen, daß es nicht genug sey, wenn der gröβte Theil dieser Cardinäle, welche solche Macht von dem Conclave erhalten haben, in der Wahl einig sey, sondern daß die einmüthigen Stimmen vorhanden seyn müssen, daß nur gegenwärtige Cardinäle können ernannt werden, und nicht abwesende, nebst mehr dergleichen Clauseln, so in diesem Actu Compromissi vorkommen können, welcher von allen denen, die zu der Hauptwahl zusammen kommen, unterzeichnet wird.

Wenn ein Cardinal sich mündlich oder schriftlich widersetzt, so ist der Compromiß nichtig. Unterwirft sich aber demselben das ganze Collegium einmüthig,

müthig, so stellen die zu dieser Ernennung bestimmten Cardinäle alsbald eine Versicherung aus, alle andere, welche sich in ihre Conferenzen und in die Wahlsache mischen, oder Antheil nehmen wollen, davon auszuschliessen. Sie setzen hinzu, daß alle günstige und verbindliche Ausdrücke, deren sie sich gegen einen von den andern Cardinälen bedienen würden, nicht anders als für indifferent solten angesehen, und nicht für ein Zeugniß ihres Willens gehalten werden, bis sie eigenhändig schriftlich sich würden erkläret haben, welches die ernannte und den apostolischen Stuhl zu besitzen erwählte Person seyn solle. *

Derjenige, welcher auf diese Art ernannt worden, muß von dem ganzen Collegio als rechtmässig erwählt, erkannt werden, nach den canonibus und päbstlichen Constitutionen Gregorii XV. constit. 19. T. III. Bullarii Rom. & c. licet 6. eod. c. vbi periculum 35. hic sacro eodem in 6. Wenn alle Clauseln des Compromisses beobachtet worden, wird er alsobald als Pabst und Oberhaupt der Kirche angebetet, hernach gekrönt, und den canonibus gemäß als erwählter Pabst ausgerufen.

* Einige sagen, da das Recht den Pabst zu ernennen von den Cardinälen durch ein Compromiß Iacobo d'Eusa Cardinal-Bischof von Porto aufgetragen worden, so habe derselbe sich selbst unter den Namen Johannes XXII. zum Pabst ernannt. Daß aber dieses ganz falsch sey, beweiset das Zeugniß Alvari Pelagii, welcher zu gleicher Zeit gelebt, in seinem Tract. de planctu ecclesiae L. I. c. 1. Certum, schreibt er, et notorium toti mundo, quod dictus Ioannes Dominus Papa electus fuit concorditer a Cardinalibus omnibus.

Das

Das vierzehnte Kapitel.

Von der Pabstwahl per inſpirationem oder durch Eingebung.

Die zweyte Art einen Pabſt zu wählen iſt per inſpirationem, und trägt ſich alsdann zu, wenn alle Cardinäle, als vom göttlichen Geiſt entzündet, einmüthig zuſammenlaufen, einen von ihnen ernennen, und in deſſen Wahl zum Pabſt einſtimmig einwilligen. S. Girolamo Gherro, welcher, wie von den andern Arten, auch von dieſer ausführlich in einem Manuſcript handelt, welches in der bibliotheca Angelica ſich befindet, ſub formis diuerſ. elig. Pontif. 13)

13) Man bedienet ſich dieſer Art zu wählen nicht eher, als wenn die übrigen Wege vergebens geweſen ſind, und der Partheygeiſt zu ſehr eingeriſſen iſt. Zwey oder drey Partheyen, welche jedoch nicht zwey Drittel der Stimmen unter ſich haben, fangen alsdann auf einmal, als wenn ſie begeiſtert wären, an zu ſchreyen: der oder der iſt Pabſt. Die übrigen, welche nicht wiſſen, ob nicht die Mehrheit der Stimmen herauskommen mögte, pflegen mit zu ſchreyen, aus Furcht, daß der ausgerufene Pabſt ohne ihr Zuthun erwählt werden könnte, und ſie ihn hernach zum Feind bekämen. Es iſt ein kühner Verſuch, der nicht ſelten gelingt. Julius Roſpiglioſi oder Clemens IX. ward 1667 alſo erwählt. S. *Tableau de la cour de Rome p. 44. ſuiv.* B.

Das funfzehnte Kapitel.

Von der Pabstwahl durch das Scrutinium.

Die dritte Art der Pabstwahl ist das Scrutinium, oder vermittelst einer Sammlung der Stimmen, und Prüfung derselben, da die Vota durch die von den Cardinälen geschriebene Billets oder Zettel gegeben werden. Um es deutlich zu machen, wie es damit gehalten werde, will ich die Verordnung Gregorii XV. anführen. Fünf Stücke müssen nach derselben bey der Vorbereitung zu dem Scrutinio beobachtet werden.

1. Es müssen verschiedene auf die Art, wie nachstehende Muster zeigen, gedruckte Billets oder Zettel bey der Hand seyn.
2. Es müssen Scrutatores erwählt werden.
3. Jeder Cardinal muß das Billet eigenhändig schreiben.
4. Man muß wissen, wie es solle zusammengelegt werden, und
5. wie sie müssen gesiegelt werden.

Die Zubereitung der gedruckten Billets muß von dem Ceremonienmeister geschehen, welches sie in die gedachte Schaalen auf den vor dem Altar stehenden Tisch legen.

Diese Billets oder Zettel sind eine Handbreit lang, und ungefähr eine halbe Hand breit.

Sie sind durch Parallellinien in acht fast gleiche Theile, wie man aus denen Figuren sehen kan, abgetheilt. Ex constit. 19. Gregor. XV. in caeremon. de elect. sum. Pontif.

Fig. I.

Stellt die gedruckte Seite eines Billets zum Scrutinio vor.

Ego	Cardinalis
O	O
Eligo in ſummum Pontificem E. D. meum D. Cardinalem.	
O	O

Fig. II.

Stellt die gedruckte und geschriebene Seite eines Billets zum Scrutinio vor.

Ego *Theodosius* Cardinalis *de Bouillon*
Decanus S. Collegii.

Natione Gallus Archiepiscopus Albanensis.

O O

Eligo in summum Pontificem E.
D. meum D. Cardinalem.

Joannem Franciscum Albanum
Presbyterum, Natione Romanum.

O O

In

In dem ersten Raum setzt der Cardinal seinen eigenen Namen: Ego N. N. Cardinalis N. und hier macht man die erste Falte oder Bug.

In dem zweyten Raum ist nichts gedruckt, und hier macht man den zweyten Bug, nachdem der Cardinal seinen Titel hineingeschrieben.

Der dritte hat am Ende zu beyden Seiten zween Zirkel, worinn zwey Siegel von Wachs kommen, von denen wir hernach reden werden.

In dem vierten Raum sind in der Mitte die Worte gedruckt, womit der Name des Cardinals, den man zum Pabst erwählen will, bestimmt wird. Eligo in summum Pontificem E. D. meum Card. N. N.

Der fünfte Raum ist weiß gelassen, und wird darinn der Name und die Würde des zum Pabst zu erwählenden Cardinals geschrieben.

Der sechste Raum ist dem dritten gleich, und dienet zu ebendenselben Siegeln; hier wird der Zettel zum zweitenmal von unten auf gebogen.

In dem siebenden wird nichts geschrieben, und bleibt er leer.

In dem achten Raume steht die Zahl des Cardinals, mit einem aus der Schrift genommenen Denkspruch, welchen derselbe gleichfalls eigenhändig schreiben muß. z. E. 18. Gloria in excelsis Deo. Hier wird der Zettel das erstemal von untenauf gebogen.

Die Rückseite jedes Zettels ist mit Drucker-Zeichen gezieret, welche hindern, daß man von aussen die innern Buchstaben nicht erkennen kan, wie aus folgender Figur zu ersehen.

Fig. III.

Stellt die andere Seite des Billets vor.

Zu dem Ende werden die drey Scrutatores und die drey Infermieri, welche letztern die Stimmen der kranken Cardinäle, wenn dergleichen da sind, einsamlen müssen, auf folgende Weise erwählt.

Der letzte Cardinal-Decanus nimmt von der oben angezeigten Tafel vor dem Altar einige dazu bestimmte Kugeln, worauf die Namen der in dem Conclave gegenwärtigen Cardinäle stehen. Nachdem er dieselben laut gezählt, ließt er eine nach der andern, und sagt den Namen jedes darauf geschriebenen Cardinals, und im Lesen legt er alle, eine nach der andern in ein dunkelviolettes Säckchen, welches auf der Tafel steht, schüttelt sie herum, und ziehet alsdann drey Kugeln eine nach der andern als ein Looß heraus. Diese drey herausgezogene bleiben denselben Morgen die Scrutatores; hierauf zieht er drey andere auf gleiche Weise heraus, und diese haben das Amt der Infermieri. 14)

Die also bestimmte Scrutatores setzen sich hierauf vor besagte Tafel und nehmen das darauf stehende Kästchen, in welchen oben ein geraumer Einschnitt ist, wo die Zettel der kranken Cardinäle hineingesteckt werden sollen. Sie machen es auf und zeigen, daß es leer sey. Man schließt es öffentlich zu, und wird nunmehro den Infermieri übergeben.

Nach diesen kommt der Cardinal-Decanus am ersten zum Tisch, nimmt einen Zettel aus der Schaa-

14) Ausser dieser Ausloosung der Scrutatori und Infermieri werden zu eben der Zeit von dem jüngsten Cardinal-Diacono noch drey Kugeln herausgezogen, dadurch die Revisori bestimmt werden. Sollte es sich fügen, daß das Loos einen kranken Cardinal träfe, so wird sogleich, ohne das Säckchen auf den Tisch zu setzen, eine andere Kugel herausgezogen. B.

le, geht zu einen von denen in der Kapelle, stehenden Tischen, beschreibt wie angezeigt den Zettel, und giebt sein Votum, legt ihn zusammen und siegelt ihn auf obbeschriebene Art. Damit dieses desto geschwinder geschehen könne, thut der Ceremonienmeister bey deren Zubereitung in die Cirkel des dritten und fünften Raums rothes Wachs, legt sie zusammen, und macht sie selbst wieder auf; da sie alsdenn nach den überbleibenden Falten ganz leichte wieder können zusammengelegt werden. Und eben so machen es alle die andern Cardinäle, nach dem Rang ihres Alters. 15)

Wenn dieses geschehen, nimmt jeder von den Cardinälen, und zuerst der Decanus mit zwey Fingern den Zettel, hebt ihn in die Höhe, daß man ihn sehen kan, trägt denselben zum Altar, kommt wieder, und nach einem kurzen Gebet legt er stehend, den auf obgedachter Tafel vorgeschriebenen Eyd mit lauter Stimme ab: Testor Christum Dominum, qui me iudicaturus est, me eligere, quem secundum Deum iudico, eligi debere, et quod idem in accessu praestabo. Hierauf legt er den also zusammengelegten Zettel auf die Patene des auf dem Altar stehenden Kelchs, und von der Patene in den Kelch, worauf er an seinen Ort zurückgeht.

Wenn einer von den gegenwärtigen Cardinälen um einer Beschwerlichkeit willen nicht zu dem Altar gehen kan, präsentirt ihm der letzte von den Scrutatoribus die Schaale mit den Zetteln. Er nimmt einen,

15) Hierbey nehmen sich die schreibende Cardinäle sehr in acht, daß keiner sehen möge, was der andere schreibt, deswegen nicht mehr, als zwey oder drey zugleich sich an die obschon lange Tafel setzen. B.

nen, schreibt, falzet und siegelt denselben an seinem Ort heimlich, leistet den ihm gleichfals von dem Scrutator vorgelegten Eyd, und diesem übergiebt er hernach den Zettel, welcher, wie oben gesagt worden, in den Kelch geworfen wird.

Die Infermieri, welche ihre Vota nach dem Decano schreiben, damit sie desto besser die Stimmen der Kranken sammlen können, nehmen obbesagtes verschlossene Kästgen, welches ihnen von den Scrutatoribus eingehändigt wird, und eine Schaale mit so vielen Zetteln, als kranke Cardinäle sind, nebst der Formel des zu leistenden Eydes. Alles dieses wird von ihnen den kranken Cardinälen vorgelegt, welche die Zettel schreiben, zusammen legen und siegeln; nach geleistetem Eyd werfen sie solche durch die obere Oefnung in das Kästgen. Kan ein kranker Cardinal nicht schreiben, so darf es ein anderer statt seiner thun, und in solchen Fall muß dieser den Eyd den Infermieri leisten, das Geheimniß unter der Strafe des in den Bullen darauf gelegten Banns bey sich zu behalten. Das Kästchen wird alsdenn von den Infermieri in die Kapelle zurückgetragen, die Scrutatores eröffnen es in aller Gegenwart, zählen die Zettel der Kranken, vergleichen damit die Zahl, legen einen nach dem andern in die Patene, und sodann in den Kelch.

Nachdem alle Zettel in dem Kelch sind, bedeckt man denselben mit der Patene. Sie werden von dem ersten Cardinal Scrutator zu wiederholtenmalen vermenget, und von dem letzten Scrutator gezählt, und einer nach dem andern in einen andern Kelch gelegt. Wenn sie gezählt worden, und es finden sich deren mehr oder weniger als Cardinäle sind, werden sie alle

sogleich verbrennt. Sind aber derselben so viel als der Cardinäle, publicirt man sie auf folgende Weise.

Der erste Scrutator nimmt einen von den Zetteln aus dem Kelch, macht denselben in der Mitte auf, wo der Name des zu erwählenden Pabsts steht; nachdem er ihn angesehen, giebt er solchen dem zweyten Scrutator, welcher ihn gleichfalls liesst. Hierauf kommt er an den dritten Scrutator, und dieser sagt den Namen des Erwählten laut. Die Cardinäle schreiben auf ein gedrucktes Blat, welches jeder vor sich hat, und worauf die Namen der Cardinäle stehen, so das heilige Collegium ausmachen, jedes Votum, und so fährt man fort, bis zu dem letzten Zettel.

Wenn irgend die Scrutatores bey Eröffnung der Zettel zween zusammengewickelt finden, daß man vermuthen kan, sie seyen von einem Cardinal, so gelten sie nur für eine Stimme, wenn beyde auf eine Person gehen. Sind es aber zweyerley Vota auf zween verschiedene Cardinäle, gelten sie gar nichts, obgleich das Scrutinium in Ansehung der übrigen Stimmen gültig bleibt.

Sind alle Zettel abgelesen worden, so summiren die Cardinäle die Stimmen, und setzen auf ein besonderes Blat an: Eminentissimus Cardinalis N. N. habuit suffragia 12. Eminentissimus Card. N. N. habuit suffragia 8. Der oder der Cardinal hat so und so viel Stimmen gehabt.

Indessen heftet der letzte Cardinal-Scrutator, nachdem alle Zettel gelesen worden, sie nacheinander vermittelst eines seidenen Fadens zusammen, an den

Ort

Ort, wo das Wort Eligo gedruckt steht, und wenn sie alle geheftet sind, knüpft er die beyde Enden des Fadens zusammen, und legt sie in einen Kelch auf ebendenselben Tisch.

Finden sich bey Publication des Scrutinii zwey Drittel Stimmen für einen Cardinal, welches die in der Bulle Gregorii XV. bestimmte Summe ist, so ist derselbe regelmäßig erwählter Pabst. Diesemnach mit Vorbeylassung der andern Handlungen, welche wir hernach beschreiben werden, beobachtet man nur diese drey Stücke, daß man die Zettel zählt, sie nochmals genau ansieht, und hernach verbrennt, wie unten wird gesagt werden.

Das sechzehnte Kapitel.

Von der Art einen röm. Pabst zu wählen, durch das Scrutinium und den Acceß.

Wenn in dem Scrutinio die Anzahl der zu der Wahl in gedachter Bulle erforderten Stimmen fehlt, kommt es zum Acceß, welches von dem Scrutinio wenig unterschieden ist. Jeder Cardinal und zuerst der Decanus nimmt aus der Schaale einen zum Acceß gedruckten Zettel, in welchem an statt Eligo das Wort Accedo steht. Siehe die Figur IV.

Fig. IV.

Muster des zum Acceß gedruckten und beschriebenen Zettels.

Ego *Emanuel* Cardinalis *Portocarero.*

Natione Hiſpanus Archiepiſcopus Toletanus.

O O

Accedo Eminentiſſimo D. meo D. Cardinali

Petro Bonzi, Natione Italo Florentino Archiepiſcopo Narbonenſi.

O O

E. P. T. 27. Sacramentum Regis abſcondere bonum eſt. Tob.

Er ſchreibt den Namen des Cardinals darauf, dem er in der Wahl beytritt, wobey jedoch zu bemerken iſt, daß er nicht ebendemſelben, welchem er die Stimme im Scrutinio gegeben, beytreten darf, noch auch ſonſt einen Cardinal, welcher nicht in eben die-

ſem

sem Scrutinio wenigstens eine Stimme gehabt. Will er aber keinen von denen im Scrutinio benamten beytreten, schreibt er nach dem Wort Accedo: Nemini. Im übrigen werden diese Zettel auf eben die Weise zusammengefaltet, besiegelt und hingelegt, wie im Scrutinio, und die Gegenseite ist eben so beschaffen. Der Eyd wird hier nicht wiederholt, indem er schon bey dem Scrutinio wie aus der Formel erhellet, geschehen ist. So werden auch diese Zettel von den Scrutatoribus eben so, wie in dem Scrutinio publicirt und zusammengeheftet.

Die Cardinäle Infermieri, wenn sie die Zettel zum Acceß zu den Kranken bringen, geben ihnen das gedruckte Blat, worauf die Stimmen, so in dem Scrutinio jedem Cardinal gegeben werden, verzeichnet sind, und so verfährt man auch hier mit der in dem Scrutinio selbst gewöhnlichen Vorsicht.

Wenn dieses geschehen, nimmt der erste Scrutator die Acceßzettel, zählt sie, macht sie hernach auf, und also offen überreicht er sie dem zweyten Scrutator. Dieser, nachdem er sie angesehen, giebt sie dem dritten, welcher mit lauter Stimme jeden Zettel herließt, und es an der linken Seite des zu dem Ende gedruckten Blats notirt. Eben dieses thun die andern Cardinäle auf einem Blat, welches sie vor sich haben.

Wenn hernach mit den Votis des Scrutinii und des Accesses die zur Wahl erforderliche Zahl voll ist, untersucht der erste Scrutator im Angesicht der beyden andern die Gültigkeit der Acceßzettel, nimmt die angereiheten Zettel des Scrutinii, vergleicht die Siegel, das Motto und die Zahl der Zettel des Scrutinii mit den Acceßzetteln, und wenn sie

übereinstimmen, zeigt er sie dem zweyten und dritten Scrutator. Nachdem er diese Gleichheit der Siegel und die Zeichen in beyden Zetteln, des Accesses und des Scrutinii wohl betrachtet, sieht er auch nach, ob in beyden Zetteln eben dieselbe Person oder eine verschiedene benennet sey. Ist es einerley Person, so ist das Votum nach dem, was oben gesagt worden, nichtig; sind sie verschieden, so ist es gültig, und der dritte Scrutator sagt laut das Siegel und die Zeichen her, hernach nennet er den Namen des Erwählten, den er darinnen geschrieben findet, und registrirt alles auf folgendes Blat Fig. V. unter dem Titel: Sigilla et signa Scrutinii Accessibus respondentia, und bey dem Titel: Cardinales nominati in Scrutinio. Dieses alles bemerken auch die Cardinäle auf ihren Blättern.

Hierauf nehmen die Scrutatores die Zählung der Stimmen vor, und wenn sich findet, daß kein Cardinal die in der Bulle Gregorii gesetzte Zahl der Stimmen vor sich hat, hält man ein andermal eine neue Wahl. Findet sich aber die erforderte Zahl vor einen Cardinal, nemlich zwey Drittel der Stimmen, (unter welcher Zahl doch derjenige nicht begriffen seyn darf, welcher sich selbst ernennet hat,) so ist der Pabst erwählt, und die Wahl canonisch.

Endlich werden von dem letzten Cardinal-Diacono drey Cardinal-Diaconi durchs Looß gezogen, welche Revisores heissen. Es geschieht dieses in aller Gegenwart, auf eben die Art, wie bey den Scrutatoribus und Infermieri, und so werden sie in den besagten Blättern, unten mit dem Wort Recognitores bezeichnet. Diese Revisores untersuchen, ob alle Vota des Scrutinii im Accesse recht gelesen

und

Sigilla et signa accessuum.	*Sigilla et signa scrutinii Accessibus respondentia.*	*Cardinales nominati in scrutinio.*
Ao. 18. Gloria in excelsis.		
A. C. D. 45. Deus.		
B. R. F. 32. Bonitas.	*B. R. F. 32. Bonitas.*	*Card. S. Eusebii.*
R. G. J. 50. Beatitudo.	*R. G. J. 50. Beatitudo.*	*Card. S. Sixti.*
N. S. P. 26. Gloria &c.		
	&c.	*&c.*
(Die Buchstaben der Alphabete zeigen die Siegel an.)	*Ex eadem constitut. 19.*	

Fig. V.

Muster des gedruckten Blattes worauf die Siegel und Zeichen, worinnen das Scrutinium und der Access übereinkommen, notirt werden.

und signirt worden, ob die Zahl richtig sey, und ob der Acceß mit dem Scrutinio genau verglichen worden. Nach geschehener Revision werden alle Zettel verbrannt, es mag ein Pabst erwählt seyn oder nicht.

Ist die Wahl des Pabsts der Ordnung gemäß geschehen, so läutet der letzte Cardinal-Decanus mit dem Glöckchen, auf welches Zeichen die Ceremonien-Meister und der Staatssecretarius des heil. Collegii in die Kapelle kommen. Die Kapelle wird zugeschlossen, und so gleich treten vor dem erwählten Cardinal der Cardinal-Decanus, und der erste Bischof, der erste Priester, der erste Diaconus, der Kämmerlig nebst dem Ceremonien-Meister, und den andern Zeugen. Sie erfordern von ihm seine Einwilligung in die auf ihn gefallene Wahl, indem ihn der Cardinal-Decanus fragt: Acceptasne electionem de te canonice factam in summum Pontificem? das ist: nimmst du die in dir getroffene canonische Wahl zum Pabste an? Und nach erhaltener Einwilligung fragt er ihn, was für einen Namen er annehmen wolle. Nachdem er denselben gesagt, fertigt der erste Ceremonien-Meister in Gegenwart der Zeugen über dieses alles ein öffentliches Instrument aus. *

* S. Martino Bonacina de legitima Pontificis electione disp. 1. quaest. 5. und die Annot. ad Greg XV. Constit. von Girolano Ghetto, inlgeichen das Ceremoniale Gregorii XV.

Das

Das siebenzehnte Kapitel.

Von dem, was nach der Pabstwahl geschiehet.

Nachdem das Instrument wegen der Wahl und Annehmung derselben ausgefertiget worden, begiebt sich der neuerwählte Pabst in Begleitung der beyden obersten Cardinal-Diaconorum zum Altar. Nachdem er daselbst ein kurzes Gebet gethan, so gehet er hinter den Altar, um die Cardinals-Kleider abzulegen, wo schon seit Anfang des Conclave her die päbstlichen Kleider bereit liegen. Man ziehet ihm die weissen Strümpfe, und die Schuhe von rothen Sammet, worauf in der Mitte ein gesticktes goldenes Kreutz ist, an; die Ceremonienmeister bekleiden ihn mit dem langen Rock, Sottana, von weissen Taffet, mit dem Gürtel, woran goldene Quasten sind, mit dem Rocchetto, oder dem Kleide von feiner weissen Leinwand, der Mozzetta oder Kappe, dem Biret, dem Camauro, oder einer Art von Mantel, beyde von rothen seidenen Zeuge, und der Stola.

Hierauf gehet er wieder zum Altar, giebt dem heil. Collegio den ersten Segen, setzt sich auf einen kostbaren daselbst stehenden Tragsessel, sella gestatoria,* läßt das heilige Collegium nach der Ordnung des

* Ennodius von Ticino, welcher im 6ten Seculo gelebt, redet der Länge nach von dem alten ehrwürdigen Gebrauch der sella gestatoria. Gleichwie der Name Bischof im griechischen einen Aufseher bedeutet, so muß auch der Pabst als das Haupt aller Bischöfe auf dem erhabensten Ort sitzen, von da aus er weiter als sonst ein anderer sehen kann, um über seine ganze Heerde zu wachen. s. Macri Hierolexicon.

des Alters und der Würde zum Fußkuß, und sodann giebt ihnen der Pabst den Friedenskuß auf der rechten Wange. Der Cardinal-Kämmerling steckt ihm den Fischerring an den Finger, und er übergiebt solchen dem Ceremonienmeister, damit der päbstliche Name hineingestochen werde.

Indessen, nachdem der erste Cardinal-Diaconus die Obedienz geleistet hat, so begiebt sich derselbe unter Vorgehung eines von den Ceremonienmeistern mit dem päbstlichen Kreutz auf einer Stange in das grosse Zimmer über dem grössern Thor von St. Peter. Es wird das gedachte zugemauerte Fenster sofort eröffnet, und er verkündigt mit lauter Stimme die Wahl des andern Pabsts mit dieser Formul: Annuncio vobis gaudium magnum, Papam habemus Eminentissimum ac Reverendissimum Dominum N. N. qui sibi imposuit nomen N. das ist: Ich verkündige euch eine grosse Freude, wir haben Se. Eminenz den Cardinal N. N., der sich den Namen N. beygelegt hat, zum Pabst.

Sogleich löset man nach einem durch einen Schuß gegebenes Zeichen das Geschütz auf der Engelsburg, worauf die Musqueten, Trompeten und Trommeln der auf dem Platz Escadronenweise stehenden Militz antworten, es werden die Glocken in allen Kirchen geläutet, das Volk aber macht ein Freudengeschrey.

An eben diesem Tage bald nach der Wahl wird der Pabst mit seiner Kappe bekleidet, und mit der Mitra auf dem Haupt auf den Altartisch der besagten Sixtinischen Kapelle getragen. Die Cardinäle mit der Sottana, dem Rocchetto und der dunkelvioleten Kappa angethan, adoriren ihn zum zweytenmal, küs-

sen ihm den Fuß, die Hand und den Mantel, und geben einander zwey Küsse auf die Wangen.

Der Governator von Rom präsentiret hiernächst Ihro Heiligkeit den Commandostab, welcher denselben ihm gemeiniglich wieder zurückgiebt, und werden der Governator des Conclave, der Marschall, wie auch andere Unterbediente und die Conclavisten zum Fußkuß gelassen.

Der Pabst wird alsdenn auf den Trageſessel von den päbstlichen Stallbedienten, unter Vortragung des Kreuzes und Vorgehung der Musicanten, welche Ecce sacerdos magnus singen, und unter Begleitung des h. Collegii mit der Schweizergarde umgeben, in die Peterskirche getragen. Wenn er zu der Kapelle des h. Sacraments gekommen, steigt er herab, kniet nieder und betet ein wenig. Hierauf wird er zu dem grossen Altar getragen, und thut ein kurzes Gebet von dem apostolischen Glaubensbekänntniß, nach dessen Endigung er auf den Altar steigt, und sich in der Mitte desselben niedersetzt. Gleich darauf stimmt der Decanus das Te Deum an, welches die Sänger der Kapelle fortsingen, und denn wird er von den Cardinälen zum drittenmal adorirt.

Nach geschehener Adoration sagt ebenderselbe Cardinal-Decanus in cornu epistolae die Gebete für den neuen Pabst, und dieser steigt auf die Fußbank des Altars herab, legt die Mitra ab, und indem er das Kreutz neiget, so giebt er dem in grosser Menge daselbst zusammengelaufenen Volk den ersten Segen.

Mit Beyhülfe der beyden ersten Cardinal-Diaconen legt er hier die andern päbstlichen Kleider ab, und die Mozzetta und den Camauro davor an, und kehrt in einer zugemachten Sänfte in den Vatican zurück.

zurück. Die Cardinäle gehen gleichfalls in ihre Pallaste, und sowol diesen Abend als die ganze Nacht hindurch siehet man in der ganzen Stadt Freudenfeuer und Illuminationen.

Der Pabst wird ordentlich nicht eher als acht Tage nach seiner Wahl gekrönt, und diese Zeit über verrichtet er keine Function.*

Das achtzehnte Kapitel.

Von den Kleidungen des Pabsts.

Der Pabst trägt zur Hauskleidung eine Sottana und ein Rocchetto von feiner Leinwand. Die Schultern sind bedeckt mit der Mozzetta im Winter von rothen Sammet, in Sommer von Carmosin seidenem Zeuge, welcher mit weissen Hermelinfellen, gleichwie auch die Mozzetta im Winter gefüttert ist. Die Schuhe sind von rothen Tuch mit güldenen Spitzen besetzt, und dem darin gestickten Kreuze gezieret.

* Der erwählte Pabst könnte zwar so gleich nach der Wahl anfangen, sich aller seiner päbstlichen Autorität zu bedienen, wie solches Nicolaus IV. 1289. durch einen an einen Cistercienser Abt geschriebenen Brief behauptet. Dat. Reate XII. Kal. Septembris. Pontificatus anno secundo. Bullar. Magn. Luxeburg. T. IX. Constit. 4. Nicol. IV. Dennoch aber ist es gewöhnlich, daß der Pabst vor seiner Conseeration und Krönung keine Sache vermittelst der Bullen mit bleyernen Siegeln expedirt, sondern nur durch mit dem Fischerring besiegelte Breve; oder wenn das bleyerne Siegel von nöthen ist, so wird die Bulle nur auf einer Seite mit den Häuptern Petri und Pauli bezeichnet, die andere Seite bleibt leer, wohin man den Namen des Pabsts zu schreiben pflegt, welcher sich zu solcher Zeit also unterschreibt: Datum a nostri suscepti Apostolatus officii anno primo. Riganti de Regulis Cancel. Tom. II. Rig. 17.

Wenn Ihro Heiligkeit aus Dero Zimmer geht, so hat er ausser diesem Schmuck die Stola am Hals. Er ändert niemals die Farbe oder Gestalt seiner Kleider, ausser in der Advents- oder Fastenzeit, und an Fasttagen trägt er eine weisse Linnene Sottana, und von dem Sonabend an in der h. Woche vor Ostern bis auf den folgenden vor dem Sonntag in Albis trägt er eine Mozzetta und ein Camauro von weissen Damast.

Sonst giebt es der Pontifical-Kleider zweyerley Arten, deren einen bedient er sich, wenn er Messe hält, der andern aber bey andern öffentlichen Verrichtungen.

Wenn er Messe hält, hat er eine Sottana an, Sandalia* an den Füssen, ein Rocchetto, Ammitto, Camice (Meßalbe) ein Gürtel mit einen Succintorio mit Gold durchwirkten seidenen Schnüren, ein Brustkreutz, ein Fanone, (eine Binde an der linken Hand) eine Stola, Manipolo (Armflügel), Tonicella (Unterkutte), Pianeta (Meßgewand) ein Pallium, eine Mitra und Handschuhe, worauf in der Mitte ein Kreutz gestickt ist.

Diese Kleidungsstücke sind von schönem Zeuge, und mit Gold oder Silber gestickt, sie haben verschiedene in dem Ceremoniel vorgeschriebene Farben, nach der Feyerlichkeit der Verrichtungen und der Zeit z. E. roth an Pfingsten, und an den Festen der Märtyrer; weiß an Ostern und bey allen Solennitäten der Jungfrauen und Bekenner; violet in den Fasten, im Advent und in allen Vigilien; schwarz am Charfreytag,

dem

* Die Sandalia sind eine Art Strümpfe und Schuhe in einem, worauf gleichfalls in der Mitte ein Kreutz gestickt ist. Die Sandalia der Päbste bedeuten incarnationis calceamentum, daher es im Psalm heißt: In Idumaeam extendam calceamentum meum, welches also erklärt wird: Gentibus notam faciam incarnationem meam. Rupert. de divin. offic. L. I. c. 24.

dem Gedächtnißtag des Todes Jesu Christi und sonst allezeit, wenn eine Messe für Verstorbenen gehalten wird.

Der Pabst verrichtet alle Functionen in einem Piviale, mit der Mitra oder Tiara, ausgenommen in der Weyhnachtsnacht trägt er einen Manto * mit einem Capuccio von rothen Sammet, wie auch in der heil. Woche, in welcher er sich eben dieser Kappe jedoch aus Tuch gemacht, bedienet. Wenn der Pabst die Mitra oder Tiara ** auf dem Kopfe trägt, hat er darunter das weisse Berrettino.

Hier ist noch anzumerken, daß der Pabst allen Congregationen und Consistoriis in seinem gewöhnlichen jetzo beschriebenen Habit beywohnt, ausgenommen in das erste nach seiner Wahl begiebt er sich in dem Piviale und mit der Mitra, um dem heil. Collegio für seine Erwählung Dank zu sagen. Wenn der Pabst die Mitra und Tiara auf hat, gehen die Cardinäle paarweise voran, zuerst die Diaconi, hernach die Priester, und denn die Bischöfe; trägt er aber solche nicht, so gehet er voran, und folgen ihm paarweise die Cardinal-Bischöfe, denn die Priester, und zuletzt die Diaconi.

* Manto, Cappa und Piviale sind einerley, und werden von Durando Rational. L. 2. c. 10. wechselsweise gebraucht. Der Gebrauch des Capuzzio und der Mozzetta wurde erst von den Päbsten, welche zu Avignon r sidirten, eingeführt, um sich vor der rauhen Luft zu verwahren, da sie sich zuvor allezeit des Manto bedient, wie aus den alten Gemählden zu ersehen. S. Bonanni Hierarch. Eccles. c. 88.

** Noch ist zu bemerken, daß der Pabst niemals wenn er Messe hält, die Tiara oder dreyfache Krone trägt. Angelo Rocca in einer Dissert. über den Ursprung und den Gebrauch der dreyfachen Krone, führt diesen Gebrauch, aus dem Ceremoniale des Patritii an.

Das neunzehnte Kapitel.
Von der Consecration und Krönung des Pabsts.

Acht Tage nach der Wahl geschiehet ordentlicher Weise die Krönung. *

Wenn der erwählte Pabst nur erst ein Diaconus ist, so ordinirt ihn der Cardinal-Decanus, der allezeit Bischof von Ostia ist, zum Priester, hernach weyhet er ihn zum Bischof in der Kirche zu St. Peter vor dem Altar della confessione, wo allein der Pabst geweyhet wird, und welche Verrichtung von dem besagten Cardinal-Decano und Bischof von Ostia zu geschehen pflegt. **

An dem zu der Krönung bestimmten Tage wird der Pabst mit der Mozzetta von Sammt oder Seiden, wie es die Jahreszeit erfordert, aus seinem Zimmer in

* Man glaubt Nicolaus I. im Jahr 858. sey am ersten zum Pabst gekrönt worden. Franc. Pagi in dessen Leben bemerkt, er erinnere sich nicht gelesen zu haben, daß ein anderer vor ihm gekrönt worden sey. Die Krönung geschahe zu St. Johan im Lateran, obgleich hernach Paschalis II. Cölestinus III. und die übrigen Päbste allezeit im Vatican gekrönet worden, von dannen sie schon gekrönt in den Lateran zurückkehrten. Daher zu muthmassen, daß man bey dem Anastasio Bibliothecario lesen müste Lateranum perductus coronatus und nicht Lateranum perductus coronatur.

** Kein anderer Metropolitan-Bischof, sondern der benachbarte von Ostia consecrirt den röm. Pabst; schreibt St. Augustinus in breviculo collat. diei 3. c. 16. Doch setzt Mabillon in dem angeführten Comment. in ordinem Rom. c. 18. p. 119. hinzu, es sey also zu verstehen, daß der Bischof von Ostia es nicht allein, sondern der Vornehmste unter den Bischöfen seyn solle, der den Pabst consecrirte, nemlich der von Ostia.

in einer bedeckten Sänfte in das Zimmer della Falda genannt, getragen. Vor ihm her gehen die Abgesandten, die Fürsten des päbstlichen Throns, der römische Stadtrath, viele Prälaten und Adeliche ausser seinen eigenen Hausbedienten. In deren Gegenwart wird er mit der Falda mit Beyhülfe der Ceremonienmeister umgürtet, und gehet er von hier in das Schmuckzimmer. In demselben wird er von den zween ersten Cardinal-Diaconis, dabey das ganze heil. Collegium in rothen Kappen und die andern Prälaten und Bedienten erscheinen, mit dem Amitto amice, dem Gürtel, der Stola, einem weissen Mantel und dem kostbaren Formale* angekleidet. Der erste Cardinal-Diaconus setzt ihm die Mitra auf.

Nachdem er angezogen ist, so wird das Kreutz von einem der päbstlichen Prälaten, welche Subdiaconi und dermalen Auditores Rotae sind, in der Cappa getragen, der vor Ihro Heiligkeit niederkniet. Sobald von dem Ceremonienmeister das Extra, oder daß man herausgehen solle, angezeigt worden, steht er auf, geht durch den herzoglich- und königlichen Saal, und die Treppe Constantini hinab, bis zu dem bedeckten Gang des Vaticans. Vor dem Kreutz gehen die General-Procuratores der Orden, welche einen Platz in der Kapelle haben, die Leibdiener, die Kämmerer extra muros in rothen Kleidern, der Fiscal von Rom und der Commissarius der apostolischen Kammer, die geheimen Capläne von Ihro Heiligkeit, die Consistorial-Advocaten, (welchen Benedictus XIV. ausser

* Das Formale ist ein kostbarer Stein, welchen der Pabst vor der Brust hat, der auch das Pettorale oder Razionale nach einem alten geschriebenen Cerimoniale, in Macri Hierolexico genannt wird.

andern Privilegiis, davon unten soll geredet werden, auch diesen Rang ertheilt hat,) in dunkelvioletten Kleidern mit einer Capuze, die Titular- und geheimen Kämmerer in rothen Kleidern mit einer Capuze, die Abbreviatores, die Acoluthen, welche die eine Stimme habende Prälaten der Segnatura sind, die Clerici di Camera, die Auditores Rotae mit dem P. Magistro S. Palatii, allerseits mit ihren zukommenden Kleidern, und einer von den geheimen päbstlichen Caplänen trägt die Mitra in der Hand. Nach diesem folgt das päbstliche Kreutz, ferner die Cardinäle paarweise, nemlich die Diaconi, die Priester und die Bischöfe, welche im Weggehen vor dem Pabst eine tiefe Verbeugung machen. Alsdann kommen die deputirte der päbstlichen Städte, die Conservatores von Rom, die Fürsten des Throns, die königl. Abgesandten und der Governator von Rom. Hierauf folgen Ihro Heiligkeit, zwischen den besagten ersten Cardinal-Diaconis, welche den Saum des päbstlichen Mantels aufheben und halten, und so tragen zween Protonotarii den Saum von der Falda und dem Kleid; ein Fürst des Throns aber trägt die Schleppe des Mantels. Den Schluß machen der Decanus della Rota zwischen zween geheimen und assistirenden Kämmerern, der Auditor der Kammer, der Schatzmeister und der Maggiordomo, die Erzbischöfe und Bischöfe, die apostolischen Protonotarii, die Abbates mitrati, die Ordens-Generale, welche einen Platz in der Kapelle haben. Ihro Heiligkeit selbst aber ist von den päbstlichen Kolbenträgern, in Trauerkleidern, mit aufgehobenen Kolben, von der Schweizergarde, von den Halb-Pieniern, und von den Hauptleuten der beyden Garden umgeben.

Wenn

Wenn er in dem herzogl. Saal angelanget ist, so setzt er sich auf den daselbst stehenden prächtigen Tragsessel, und wird von den Stallbedienten in rothen Kappen aufgehoben, und bis zu dem bedeckten Gang von St. Peter getragen, wo der erhöhete Thron mit dem Baldachin für den Pabst ist, und umher die Bänke für die Cardinäle sind. Ihro Heiligkeit setzt sich auf den Thron, zwischen dem besagten Cardinal-Diaconis. Der Cardinal Erzpriester dieser Kirche bittet nach einer kurzen Glückwünschungsrede den Pabst, die Gnade zu haben, das Kapitel und den Clerum zum Fußkuß zu lassen. Nachdem solches geschehen, setzt er sich wieder in den Tragsessel, und in der vorher angezeigten Ordnung begiebt er sich durch das grosse Thor in die Kirche. Wenn er zum Altar des heil Sacraments gekommen ist, so steigt er heraus, nimmt die Mitra ab, und thut kniend auf dem mit rothen Sammet beschlagenen Knieschemel ein kurzes Gebet; er setzt die Mitra wieder auf, setzt sich in den Tragsessel, und wird in die Kapelle des heil. Gregorii,* Clementina genannt, gebracht, wo gleichfalls ein Thron mit einem Baldachin für Ihro Heiligkeit errichtet ist, nebst Sitzen für die Cardinäle und Prälaten. Er steigt heraus, und nach einem kurzen Gebet in dem Faldistorio mit der Mitra, setzt er sich von neuem auf den Thron, läßt die Cardinäle zur Obedienz, welche ihm die rechte Hand, und hernach die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe kniend den Fuß und die Knie küssen. Die Conservatores des

* Dieses war das berühmte Secretarium, (Sacristey) oder der Ort, wo vor Alters die Päbste die heil. Kleider anzulegen pflegten.

römischen Volks stehen dabey unten an den Stufen des Throns, und umher die Fürsten des Throns und die Gesandten wie oben gesagt worden.

Nach geleisteter Obedienz tritt der Subdiaconus apostolicus an die Seite des Throns mit dem Kreuz, der Pabst steht auf und giebt die Benediction, indem er sagt: Sit nomen Domini benedictum &c. Nach diesem setzt er sich nieder, und wird ihm die Mitra aufgesetzt. Die zween letzten Cardinal-Diaconi begeben sich zum Thron, und nehmen den Platz der ersten so lange ein, bis sich diese als Diaconi angekleidet haben. Unterdessen kleiden sich alle andere Cardinäle ihrem Stande gemäß, als Bischöfe, Priester oder Diaconi an. Der Cardinal-Diaconus des Evangelii und der Subdiaconus der lateinischen Epistel bekleiden sich bey einem daselbst zu dem Ende stehenden Tisch. Die assistirenden und nicht assistirenden Prälaten, gleichwie die andern Subdiaconi, und der griechische Diaconus und Subdiaconus legen alle ihre Kleidung an. Die zween ersten nunmehr angekleideten Cardinal-Diaconi gehen wieder zum Thron, und die andern beyde gehen auch hin, um sich anzukleiden. Wann sie sämtlich fertig sind, wird dem Pabst die Mitra abgenommen, er steht auf und sagt leise das Pater noster und Ave Maria, worauf er die Terza anstimmet, welche das Chor fortsinget. Indessen sitzt er mit der Mitra auf dem Haupt, mit dem Buch und einer angezündeten Kerze, welches von den zween ältesten assistirenden Bischöfen gehalten wird. Er liest die Psalmen und die Vorbereitungsgebete zu der Messe, und hierauf wird er mit dem ganzen heil. Anzug angekleidet, davon im 22sten Kapitel

pitel, wo von der päbstlichen Messe und den Ceremonien dabey gehandelt wird, soll gesagt werden.

Nachdem der Pabst angezogen und die Terze geendiget ist, so gehet die Procession auf den größeren päbstlichen Altar der heil. Apostel. *

Voran gehen die General-Procuratores, die Leibdiener, die Kämmerer extra muros, wie oben angezeigt worden, darauf die Hausbedienten von Ihro Heiligkeit, die gemeinen und geheimen Capläne, welche die dreyfache Krone und die kostbare Mitra tragen, die Consistorial-Advocaten mit dem Piviale, die Abbreviatores, die Votanten der Segnatura, die Clerici di Camera, die Auditores Rotae, und mit ihnen der P. Magister St. Palatii, die Weyhrauchträger, die sieben votirenden Acoluthen der Segnatura mit Leuchtern, und der angekleidete Subdiaconus, der das Kreutz mitten unter den Officialen di virga rubea trägt, der angekleidete lateinische Subdiaconus zwischen dem griechischen Diacono und Subdiacono, die Pönitentiarii von St. Peter mit dem Meßgewand, die mitrirten Aebte, die Bischöfe, Erzbischöfe und Patriarchen in ihren gehörigen Kleidern, die Cardinäle zwey und zwey weiß gekleidet nach ihren Ordnungen, und mit ihren Mitris auf dem Haupt, die zween assistirenden Diaconi, der Diaconus des Evangelii und der Ceremonienmeister mit einem versilberten Rohr, an dessen Spitze etwas Wergk ist. Zur Lin-

* Der grössere Altar der drey Hauptkirchen in Lateran, Vatican und Liberiana heist der päbstliche, weil der Pabst allein daselbst Messe hält. Es ist solches niemanden ohne besonderes Privilegium, welches an den Säulen des Altars angeschlagen wird, erlaubt. S. Card. Petra Comment. ad Apost. Constit. T. IV. ad Constit. 2. Gregor. XI. n. 10.

Linken gehet ein Clericus der Kapelle mit einer angezündeten Kerze. Alsdann kommt der Pabst in einer Sänfte zwischen Sonnenfächern, * und unter einem Baldachin, dessen Stangen von den acht gedachten Prälaten-Referendariis der Segnatura getragen werden. Ihm folgt der Decanus der h. Rota, zwischen zween assistirenden Kämmerern, wovon einer der Medicus von Ihro Heiligkeit ist, ferner die apostolischen Protonotarii und die übrigen wie oben, wobey allezeit die pabstliche Sänfte von den Hauptleuten der Garde und der Kolbenträger umgeben ist, und die Schweizer die Procession bedecken.

Wenn der Pabst aus der Clementina herausgekommen, zündet obgedachter Clericus das Wergk am besagten Rohr an, und der Ceremonienmeister, welcher dasselbe trägt, kniet gegen den Pabst nieder und singet die Worte: Sancte Pater, sic transit gloria mundi! und thut eben dasselbe noch zweymal, bis man zu dem grossen Altar kommt, wo die sieben Wachskerzen auf eben so viel Leuchtern angezündet sind. **

Nach-

* Die Flabelli sind zwey grosse weisse Federbüsche von Pfauenfedern, welche bey Functionen neben dem Pabst getragen werden. Derselben bedienet sich auch der Groß-Prior der Ritter von Malta, und der Bischof von Troja in Apulien. Durch diese beäugte Federn wird dem Pabst angezeigt, was für und wie viel Augen ihm nöthig sind, um niemals die Sachen der ganzen catholischen Welt aus dem Gesicht zu verlieren. v. Macri Hierolexicon.

** Bey den solennen Messen der Bischöfe werden sieben Wachskerzen nach den ihnen vorgeschriebenen Ceremoniel angezündet. Diese bedeuten die sieben güldenen Leuchter, welche Johannes in seiner Offenbarung beschrieben. Bisso Hierurgia.

Nachdem der Pabst dahin gekommen, wird die Sänfte ein wenig niedergesetzt, und läßt er die drey letzten Cardinal-Priester ad osculum oris & pectoris zu. Sie wird wieder aufgehoben und zum Altar getragen, wo er heraussteigt, die Mitra ablegt, und die Beicht zu der Messe im Beyseyn des assistirenden Cardinäl-Bischofs, welcher der Decanus ist, und des Cardinal-Diaconus des Evangelii thut. Unterdessen thun dieses auch die assistirende Cardinal-Diaconi, die andern, welche ihres Amts halber nicht bey dem Pabst bleiben, ingleichen die andern Cardinäle, und endlich alle diejenigen, welche sich dahin beziehende Stellen besitzen.

Nach der Beichte wird Ihro Heiligkeit von den assistirenden Cardinälen die ihnen von dem Decano der Rota dargereichte Mitra, der sie in der Hand gehabt, wieder aufgesetzt, und der Pabst setzt sich aufs neue in den Tragsessel. Die drey ersten Cardinal-Bischöfe sagen über ihn die drey gewöhnlichen Gebete, der erste Cardinal-Diaconus nimmt ihm die Mitra ab, und legt ihm das Pallium auf die Schultern, das er mittelst drey mit Edelgesteinen besetzten Nadeln ansteckt, indem er nach dem Ceremoniale sagt: Accipe pallium sanctum, plenitudinem pontificalis officii ad honorem omnipotentis Dei et gloriosissimae Virginis Mariae eius matris, Beatorum Apostolorum Petri & Pauli & sanctae Romanae ecclesiae. Das ist: Nimm hin den heiligen Mantel, die Fülle des päbstlichen Amts, zu Ehren des allmächtigen Gottes und der glorreichen Jungfrau Maria, seiner Mutter, der heiligen Apostel Petri und Pauli und der heiligen römischen Kirche.

Wenn dieses geschehen ist, so tritt der Pabst auf den Altar, küsset ihn in der Mitte, ingleichen auch das Evangelienbuch; er räuchert wie gewöhnlich und darauf wird ihm die Mitra aufgesetzt, auch wird er dreymal von dem Cardinal-Diacono des Evangelii beräuchert.

Alsdenn geht er zu dem päbstlichen Thron, läßt die Cardinäle ohne Mitra zum Fuß- und Handkuß, wie auch zur Umarmung; die Patriarchen, Erzbischöfe, assistirende und nicht assistirende Bischöfe zum Kuß der Füsse und Knie; die Penitentiarios von St. Peter aber allein zum Fußkuß.

Wenn die Adoration geschehen, sagt der Pabst nach abgelegter Mitra den Introitum und das Kyrie mit den assistirenden Cardinälen, intonirt Gloria in excelsis, Pax vobis, steht auf, und nach dem Gebet setzt er sich nieder, und wird ihm die Mitra wieder aufgesetzt, und das Gremiale, (oder ein seidenes Tuch bey dem Messehalten,) auf den Schooß gelegt.

Der erste Cardinal-Diaconus wendet sich inzwischen mit dem Stab in der Hand unter Anführung des Ceremonienmeisters, zu der Confessione S. Petri, in Begleitung der Auditorum Rotae und der Consistorial-Advocaten, welche sich in zwey Reihen abtheilen. Der Cardinal-Diaconus fängt die Laudes an für den Pabst, er singt zweymal Exaudi Christe! und die andern antworten: Domino nostro N. N. a Deo creato summo Pontifici & universali Papae vita! In eben diesem Ton fährt er fort und singt: Salvator mundi! Die andern antworten: Tu illum adjuva! Endlich intonirt er: Sancta Maria! sancte Michael! sancte Gabriel! und das übrige von den Laudibus

dibus singt er nur einmal, und die Antwort ist: Tu illum adjuva!

Hierauf singt ein Subdiaconus Apostolicus die Epistel lateinisch und ein anderer Subdiaconus griechisch. Die übrige Messe wird mit den Ceremonien gehalten, wie in dem angezeigten Kapitel beschrieben worden.

Nach der Messe steigt der Pabst von dem Altar, und mit der Mitra angethan, tritt er in den Tragsessel, und nachdem er die Handschuhe und den Ring wieder genommen, bekommt er von dem Cardinal-Erzpriester dieser Kirche in einem Beutel das gewönliche Presbyterium * in alten Golde, am Betrag 25. Giuli, welches ihm im Namen des Kapitels pro missa bene cantata, dargereicht wird. Diesen Beutel überreicht der Pabst dem Cardinal-Diacono des Evangelii.

Der Pabst wird von den Stallbedienten aufgehoben, und zu dem Altar des Sacraments getragen, wo er aussteigt, und nachdem er kurz gebetet hat, wird er mit der gewöhnlichen Begleitung zu dem Zimmer der Benediction getragen. Daselbst steigt er auf die daselbst gemachte Canzel, und setzt sich im Angesicht des ganzen Volks nieder. Die Musici singen sogleich die Antiphone: Corona aurea super caput eius &c. worauf der Cardinal-Decanus die Verse singet, und das Gebet nach dem Gebrauch des römischen Ceremoniale thut. Der zweyte Cardinal-Diaconus nimmt dem Papst die Mitra vom Haupt, und der erste setzt ihm

* Das Wort Presbyterium hat mehrere Bedeutungen. Von dem Presbyterio, so man dem Pabst giebt, siehe umständlich *Petr. Moreti* Ritus dandi presbyterium Papae, Card. & Clericis nonnullarum ecclesiarum urbis.

ihm die dreyfache Krone auf, 16) indem er sagt: Accipe tiaram tribus coronis ornatam, & scias, Patrem te esse principum & regum, rectorem orbis in terra, Vicarium salvatoris nostri Iesu Christi, cui est honor & gloria in secula seculorum. Amen. * Das ist: Nimm hin die mit drey Kronen gezierte Mütze, und wisse, daß du der Vater der Fürsten und König, der Beherrscher der Welt, der Statthalter

16) Will man von dieser so berufenen dreyfachen Krone des Pabsts sowol in Ansehung des Ursprungs, als der zum Theil sonderbaren Auslegungen ein mehreres nachlesen, so kann man Io. Fried. Meierum de electione Romani Pontificis p. 231. aufschlagen. B.

* Der Pabst wird mit einer Tiara gekrönt, welche Triregno heißt, weil sie aus drey sehr reichen Kronen, deren eine über der andern ist, bestehet. Die Mitra bedient er sich zum Zeichen des Pontificats, und das Triregno zum Zeichen der Herrschaft und Gewalt, wie man sagt. Innocentius III. in seiner Rede auf das Fest St. Sylvesters des Pabsts spricht: Romanus Pontifex in signum imperii utitur regno & in signum Pontificii utitur mitra. Labbe conc. T. I. Paris 1672. p. 1538. leitet es aus der Urkunde von der Donation Constantini her, daß dieser Kayser decretirt und erlaubt habe, da die Krone dem Pabst St. Sylvester und seinen Nachfolgern gehören solle, und daher sey der Gebrauch des Triregni entstanden. Das wahrscheinlichste ist, daß der Pabst Sylvester, nachdem die Kirche von Constantino in Ruhe gesetzt worden, entweder aus eigener Wahl oder durch ein Privilegium dieses Kayfers den Pileum als ein Zeichen der Freyheit nach römischen Gebrauch genommen, und denselben mit einer Krone umgeben, das ihm von Christo gegebenen königl. Priesterthum, so er führe, anzuzeigen. Bonifacius VIII. zierte sie am ersten mit einer zweyten Krone, als ein Zeichen der weltlichen und geistlichen Herrschaft. Urbanus V. machte sie dreyfach, vielleicht als ein Symbolum einer mystischen Zahl. Papebroch. conat. histor. critic. bey Bolland. in actis sanctorum Tom. 8. Maii. Antv. 1643. p. 80.

ter unsers Heylandes Jesu Christi bist, dem sey Ehre und Preiß in alle Ewigkeit. Amen.

Nachdem also der Pabst gekrönet worden, so sagt er laut: Sancti Apostoli tui &c. und bey den Worten: & Benedictio Dei Patris steht er auf und segnet mit drey Kreutz-Zeichen das auf dem Platz zusammengelaufene Volk; alsbald hört man die Freudensbezeugungen, wie denn auch die ganze Artillerie auf der Engelsburg abgefeuert wird.

Von dem assistirenden Cardinal-Diaconus wird der völlige Ablaß lateinisch und italiänisch publiciret, für alle welche bey dieser Benediction gegenwärtig sind, die der Pabst von neuen mit einigen Kreutz-Zeichen giebt. Er steigt wieder in den Tragsessel, wird in das Kleiderzimmer getragen, ausgekleidet, und mit seinen gewöhnlichen Kleidern angekleidet. Der Cardinal-Decanus wünschet ihm im Namen des heil. Collegii ein langes Leben, ad multos annos, wogegen er seine Danksagung macht, und so wird er endlich in einer bedeckten Sänfte in sein Zimmer zurückgetragen.

Am Abend dieses und des folgenden Tages siehet man Freudensbezeugungen, Feuerwerke, Freudenfalven und Erleuchtungen, so wol an der Fassade von St. Peter, als auf der Engelsburg, und an den Fassaden der Palläste der Cardinäle, Abgesandten und Minister. Auf gleiche Weise wird jährlich der Tag der Krönung des regierenden Pabsts gefeyert.

Das zwanzigste Kapitel.

Von der prächtigen Cavalcate, und andern Functionen, welche an dem Tage, da Ihro Heiligkeit Besitz nimmt, nach dem neuesten Gebrauch gewöhnlich sind.

Die Kirche von St. Johann ist das Haupt aller derer, welche der päbstlichen Jurisdiction unterworfen sind. Dieses ist der Titel, welchen sie an ihrer Vorderseite führt: Sacrosancta Lateranensis ecclesia, omnium vrbis & orbis ecclesiarum mater & caput. *

Dieses ist die Ursache, warum die Päbste sich einige Tage oder Monate nach ihrer Krönung dahin begeben, um sich in den Besitz des Pontificats zu setzen.

An dem zu dieser Ceremonie bestimmten Tage versammlen sich die Cardinäle in dem Saal de' Paramenti im Vatican oder im Quirinal. Dahin kommt zu bestimmter Zeit der Pabst schon mit der Falda und der kostbaren Stola angekleidet, und mit dem päbstlichen Hut. Hernach steigt er hinab auf den ebenen Platz der königlichen Treppe, wo die berühmte Statüe Constantini des Grossen zu sehen, und von hier, wenn er aus dem Vatican ausgehet, fängt der Aufzug an, der einer der prächtigsten und feyerlichsten ist, so man sich nur vorstellen kann.

Auf allen Strassen, wodurch der Zug geht, nemlich von dem grossen Plaz im Vatican an, und durch die

* S. Card. Petra Comment. ad Constit. apostol. T. IV. ad Const. 1. Gregorii XI. in welcher dieser Kirche solcher Vorrang von allen andern Kirchen der catholischen Welt zugestanden wird.

die Strassen von Borgo nuovo, von Ponte St. Angelo, von Banchi, von Monte Giordano, von Parione, von Pasquino, von St. Andrea della Valli, von Cesarini, von Gesu, von Campidoglio, von Campa Vaccino, von Arco di Tito, vom Coliseo bis zur Hauptkirche von Lateran, siehet man die Zimmer, Fenster, Vordertheile der Kirchen und die ganze Gegend ausgezieret und geschmückt, mit Tüchern behängt und mit Schmuck von vielem Werth, welcher von ganzen Gemeinschaften und unter andern auch von den Juden angeschaft wird. Auf dem Campo Vaccino * wird im Namen des Herzogs von Parma und Piacenza an der Seite der franesischen Gärten ein Triumphbogen aufgerichtet, und ein anderer von dem röm. Senat, wenn der erwählte Pabst ein Römer ist, unter dem Campidoglio.

Von St. Peter gehet der Zug in folgender Ordnung bis in den Lateran. Forn gehen einige Paar Reuter mit ihren gewöhnlichen Lanzen und Reitröcken mit Carmosin Sammet ausgeschlagen und reich mit Gold besetzt, mit weissen und rothen Federbüschen; diese bemühen sich die Strassen vom Volk frey zu machen. Ihnen folgen zween Reuter von der päbstlichen Garde, welche Halbpickeniers heissen, und zween andere suchen gute Ordnung in dem Zug zu erhalten,

* Dieser Triumphbogen wird von diesem Herzog als einem päbstlichen Lehnsmann errichtet. In dem 2ten Th. dieses Werks, in dem Kap. von den Cavalcaten werde ich von dem Zelter oder Pferde handeln, welches an dem Tag vor dem Fest St. Peter und Pauli nach der Vesper Ihro Heiligkeit im Namen des Königs beyder Sicilien überreicht wird, ingleichen von den Protestationen, welche von dem Fiscal der apostol. Kammer wegen besagter Herzogthümer geschiehet.

und haben ihre Rüstung an, nächst diesen kömmt der Oberfourier und zwey Oberaufseher der päbstl. Scudieri. Dann kommen paarweiß die Valigieri, (Mantelsackträger) der Cardinäle, und die Mazzieri oder Kolbenträger. Jene haben die Wapen ihrer Herrn auf den scharlachnen Mantelsäcken, und diese derselben kostbare silberne Kolben. Weiter folgen die Edelleute und Hausbedienten in eben dieser Ordnung, der Leibschneider, der Hofbecker, der Barbierer, der Gärtner; alle in rothen Röcken. Nach diesen die Scudieri von Ihro Heiligkeit, gleichfalls in rothem Habit mit roth ausgeschlagener Kapuze. Weiter, 12 weisse Zelter mit gestickten Schabracken von Carmosin Sammet; die Sänften, so von weissen Mauleseln mit rothen goldgestickten Decken getragen werden; hernach der Stallmeister, vier blasende Trompeter von der Reuterey. Zu Pferde folgen alsdann die Extra-Kämmerer mit rothen Kappen und Mänteln mit einer Kapuze; ferner die Adjutanten der Kammer von Ihro Heiligkeit mit rothen Kappen und einer Kapuze, welche im Winter mit weissen Fellen geziert ist. Hierauf folgt der Fiscal von Rom, und der Commissarius der apostolischen Kammer in dunkelvioletten Habit und Kapuze, die gemeinen und geheimen Caplane im rothen Kleidern und Kapuze, wie vorhin; die Consistorial-Advocaten in dunkelvioleten Habit mit Kapuzen von weissen Fellen, Ihro Heiligkeit Titular-Kämmerer im Degen und mit der Kappe, die Prälaten vom langen Mantel als Ehren-Kämmerer, die geheimen Secular-Kämmerer, hernach die andern geheimen Kämmerer mit ihren dunkelvioleten Kappen und rother Kapuze, wie oben gesagt worden; die Baronen und römischen Fürsten prächtig gekleidet mit

ihren Pagen zu Fuß samt ihren Laquayen und Kammerdienern in kostbarer Livree. Die vier ältesten geheimen Kämmerer tragen auf vier kurzen Stangen, welche mit Carmosin-Sammet bedeckt sind, die vier päbstlichen Hüte. Denn folgt der Capitain der Schweizergarde, von vier seiner Schweizer mit Hellebarden umgeben.

In dem Zuge folgen ferner die Prälaten, welche Abbreviatores heissen, mit dem Rocchetto und Mäntelchen, und mit der Kapuze und dem halbpäbstlichen Huth bedeckt, auf schwarz geschmückten Mauleseln; ferner die Votanten der Segnatura, die Clerici di Camera, der Magister St. Palatii nebst dem letzten Auditore, und die übrigen Auditores Rotä mit ihren grossen Mänteln, den päbstlichen Kapuzen und Hüthen, auf dunkelviolet geputzten Mauleseln. Hiernächst kommt der Abgesandte von Bologna, und mit dem ersten Stadthauptmann die drey Conservatores von Rom, (wenn der Pabst nicht zu Pferde ist, sondern in einer offenen Sänfte getragen wird). Der Governator von Rom, zur Rechten einer von den Fürsten des Throns, welcher Pagen, einen Kammerdiener und Laquayen hinter sich hat. Ferner drey Ceremonienmeister mit langen Mänteln, Kapuzen und halbpäbstlichen Hüthen. Darauf wird das päbstliche Kreutz van einem Auditore Rotä zwischen zween Magistris Ostiariis getragen, und ist derselbe mit dem Rocchetto, einem langen Mantel, der Kapuze und dem päbstlichen Huth bekleidet. Er reitet auf einem Maulesel mit dunkelvioletten Decken, welcher von einem Jungen aus dem päbstlichen Stall in einem rothen Reitrock, an der Hand geführet wird. An der Seite sind die Stallknechte mit dem Degen an der

Seite in Reihen, denn die Schweizer mit ihren Hellebarden und Schwerdtern. Mitten inne sieht man den Pabst mit der Falda, dem Rocchetto und der von rothen Sammet mit Hermelin aufgeschlagenen Mozzetta, der mit Perlen gestickten kostbaren Stola, und dem päbstlichen Huth über dem rothen Camauro angethan, in einer reichen offenen Sänfte. Wenn er zu Pferde ist, welches weiß ist, und ein prächtiges von Carmosin-Sammet mit goldenen Spitzen besetztes Zeug hat, so wird dasselbige bis mitten auf dem St. Peter Platz von einem derer Fürsten des Throns geführet, und hernach von da bis zum Lateran wechselsweise von denen Conservatoribus und dem Vorsteher des römischen Volks in ihren langen güldnen Röcken. Nach diesen gehen in Ordnung 25 Pagen in Kleidern von Silberstück; einer derselben trägt eine Carmosin rothe Decke mit goldnen Spitzen, in welcher Handschuhe, noch ein päbstlicher Huth und dergleichen für Ihro Heiligkeit gehörige Sachen liegen. An den Seiten der Pagen gehen die Maestri delle strade mit ihren gewöhnlichen langen Röcken angethan, die Gardereuter zu Fuß mit ihrer Rüstung, die Kolbenträger gleichfalls zu Fuß, ausser sechsen, welche zu Pferde sind, und auf die Ordnung des Zugs sehen; endlich kommen die Läufer, zwey päbstliche Kammerdiener in schwarzen Kleidern, welche beyde den ausgebreiteten Sonnenschirm tragen, und sechs Schweizer mit ihren Schwerdtern auf ihren Schultern, machen dieser Begleitung ein Ende.

Nach Ihro Heiligkeit kommt der Maestro di Camera, mit dem Rocchetto, dem Mäntelchen, und dem Hut auf dem Haupt, auf einem dunkelviolet bekleideten Maulesel, und hat zween geheime Kämmerer

merer zur Seite. Nach ihnen folgt der Medicus des Pabsts, der Schweifträger, der Unterkleiderhüter, und ein Adjutant der Kammer mit der gewöhnlichen Bedienung; sodan, wenn der Pabst zu Pferde ist, die päbstliche offene Sänfte, welche von zween Mauleseln mit einem Carmosin und goldgestickten sammetnen Zeuge getragen wird, und denn die Handsänfte, welche Portantina heißt. Sogleich drauf kommt das heil. Cardinal-Collegium paar und paar in der gewöhnlichen Ordnung, nach dem Alter, mit Kappen und rothen Hüthen, auf Mauleseln, die mit rothen und vergüldeten Zeuge gezieret sind, und davon jeder von zween Stallbedienten mit Stäben in den Händen, worauf das Wappen eines jeden Cardinals steht, geführet wird. Hiernächst folgt die ganze Prälatur, die Patriarchen, und die bey dem päbstlichen Thron assistirende Erzbischöfe, Bischöfe, der Auditor der Kammer, der Schatzmeister, der Maggiordomo der h. apostol. Palläste, die Protonotarii apostolici in ihren grossen Mänteln, mit Kapuzen und päbstlichen Hüthen, auf Mauleseln mit dunkelvioletten Zeug. Endlich die nicht assistirenden Erzbischöfe und Bischöfe, die Referendarii der Segnatura, im Rocchetto, Mäntelchen und halbpontificalen Hüthen, auf Mauleseln mit schwarzem Zeug.

Hierauf kommt die Staatscarosse von J. Heil. mit Carmosinsammet ausgeschlagen, und mit reicher und kostbaren Goldarbeit ausgeziert, von sechs schneeweissen Pferden gezogen. Neben derselben reiten die Trompeter von der Cavallerie-Compagnie, welche den Weg denen beyden prächtig gekleideten Gardehauptleuten machen, vor denen zwey reichbekleidete Pagen zu Pferde die Lanze und den Helm der beyden

Capitains tragen. Zwischen denenselben hat der Erbfähndrich der Kirche seinen Platz, mit fliegender Fahne. Am Ende der Reuter-Compagnie kommen die Kürassiers mit ihrem Capitain an der Spitze, und vor demselben gewöhnlichermaßen die Paucken und Trommeln; bis endlich diesen ganzen majestätischen Aufzug die päbstliche Infanterie mit ihren Officiers beschliesset.

Ihro Heiligkeit hält während dieses Aufzugs nicht inne, als nur auf dem Platz des Campidoglio, wo man die Stadtmiliz des römischen Volks mit ihren Fahnen versammlet siehet, und wo der Senator von Rom im Senatorkleid mit einer güldenen Kette um den Hals und einem helfenbeinernen Scepter in der Hand, in Begleitung der Collateralium und der Officianten des capitolinischen Rahthauses seine Aufwartung macht. Er leistet und verspricht dem Pabst in einer kurzen lateinischen Rede die Treue und den Gehorsam des römischen Volks, welches Ihro Heil. im gewöhnlichen Formular beantwortet.

Von da nähert sich der Pabst bis an den Lateran, wo ihm die Geistlichkeit und das Kapitel dieser Kirche mit erhabenen Kreuz und zween Thronhimmeln entgegen kommt. Das Haupt des Kapitels, der Erzpriester kniet sobald Ihro Heiligkeit vom Pferd gestiegen, und im bedeckten Gange ist, auf der Schwelle desselben nieder und giebt ihm ein güldenes Kreuz zu küssen, unterdessen daß die Musici singen: Ecce sacerdos magnus.

Ihro Heiligkeit wendet sich darauf zum päbstlichen Thron, welcher bey der Porta sancta erbauet ist, und wird pontificalisch mit der kostbaren Mitra angethan. Der Cardinal Erzpriester überreicht ihm

mit

mit einer kurzen Rede im Namen des Kapitels die Schlüssel der Kirche, deren einer von Gold, der andere von Silber ist, in einer vergüldeten Schaale voll Blumen, und bittet Ihro Heiligkeit, den Clerum der Kirche zum Fußkuß zu lassen; welches auch geschiehet.

Nach dieser Ceremonie, da die Cardinäle schon ihre Kleider angelegt haben, gehet die Procession zu der grössern Kirchthüre, wo der Cardinal Erzpriester Ihro Heiligkeit, wenn er dahin kommt, den Weyhwedel präsentiret, womit er sich und die Umherstehenden besprenget; der Cardinal aber beräuchert den Pabst dreymal. Hierauf steigt er wieder in den Tragsessel, mit der gewöhnlichen Begleitung, geht zum Altar des Crucifixes, wo das Allerheiligste ausgesetzt ist und betet, indessen daß die Musici das Te Deum singen, und von dannen gehet er hin und betet vor denen Häuptern St. Petri und Pauli. Sodann setzt er sich auf den mitten in dem Chor errichteten Thron, wo die Cardinäle ihm die Obedienz leisten, und er ihnen das Presbyterium austheilt, indem von den daselbst knienden Schatzmeister zwey Medaillen, eine güldene und eine silberne dem ersten Cardinal-Decano eingehändigt werden, welcher sie Ihro Heiligkeit giebt, und der Pabst legt sie in die Mitra eines jeden Cardinals. Der erste Cardinal-Priester begiebt sich alsdenn zu dem Altar von den Auditoribus Rotae und dem Consistorial-Advocaten begleitet, und in Cornu Evangelii singt er die gewönlichen laudes: Exaudi Christe &c. Wenn dieses vorbey ist, so tritt Ihro Heiligkeit wieder auf den Altar, giebt den Seegen, und läßt das gewöhnliche Presbyterium, so ihm der Schatzmeister in einem mit

Gold gestickten damastenen Beutel überreicht, auf besagten Altar zurück.

Hier wird ihm von dem ersten Cardinal-Diacono die dreyfache Krone aufgesetzt, und nachdem er in den Tragsessel gestiegen, wird er mit den Sonnenfächern an der Seite unter einem von den lateranischen Canonicis getragenen Baldachin mit dem Rest des Geleits in das Zimmer, welches über der Fassade der Kirche ist, begleitet. Daselbst giebt er mit den gebräuchlichen Ceremonien dem Volk den Seegen; auch wird der Ablaß unter dem Abfeuern der auf dem Platz stehenden Miliz publicirt. Alsdann werden dem Pabst die heil. Kleider aus, und seine gewöhnlichen angezogen, und unter Bedienung der Pagen, der Conservatoren von Rom, der Gesandten von Bologna, der Governatoren von Rom und der Fürsten des Stuhls wird er in seinen quirinalischen Pallast geführt, womit diese prächtige Handlung ihr Ende erreicht. *

* Der Gebrauch an diesem Tage Geld unter das Volk auszutheilen, und die Cardinäle und Fürsten kostbar zu tractiren, wurde von Pio V. aufgehoben. S. Gabuzio in dem Leben dieser Päbste L. I. c. 9. Clemens XIII. ließ zu Nachahmung und Erneuerung dieser alten Freygebigkeit und Pracht, ausser daß er den Preiß der Lebensmittel heruntersetzte, auf seine eigene Kosten an dem Tag seiner Besitznehmung Fleisch unter das Volk austheilen.

Das ein und zwanzigste Kapitel.
Von dem Fußkuß des Pabsts und der Audienz bey ihm.

Nachdem wir bisher genugsam von den Verrichtungen des Pabsts bey seiner Wahl, Krönung und Besitznehmung gehandelt haben, wollen wir jetzo von der Ehrfurcht, so man ihm bezeigt, reden.

Wenn man von der Adoration des Pabsts reden will, muß man die Ceremonien wissen, welche diejenigen, die ihm den Fuß küssen wollen, zu beobachten haben.

Der Gebrauch dem Pabst den Fuß zu küssen, ist sehr alt, und wird dessen von verschiedenen Scribenten gedacht. Mauclerus in seinem Buch von der geistlichen Monarchie sagt, der Kayser Constantinus habe den Pabst Sylvester, der Kaiser Justinus I. dem Pabst Johannes I. Justinianus II. im Jahr 708. dem Pabst Constantinus die Füsse geküßt. So viel ist ausser dem Zeugniß der angeführten Autoren wahr, daß als Valentinus im Jahr 827 zum Pabst erwählet worden, die Einwohner von Rom haufenweise hinzugelaufen, ihm zu St. Johann im Lateran den Fuß zu küssen. Signiulfus, Herzog von Benevento, küßte im Jahr 844. Sergio II. den Fuß, und nach ihm demüthigten sich auf gleiche Weise viele Könige und Kaiser von verschiedenen andern Päbsten, auch Carl V. küßte denselben Clementi dem VII. und Paulo III.

Iose-

* S. Anastas. bibliothecar. in vita Leonis IV. et Constantini, imgleichen Christ. Lupum in schol. ad dictatum Gregorii VII. c. 9. Oper. Tom. V. p. 195. ed. Ven.

Josephus Stevanus * in seinem Tract. de adoratione et osculatione pedum summi pontificis will aus einem Ort des Cyrillus Alexandrinus in seinem Commentario über den Leviticum zeigen, daß dieser Gebrauch sich auf die Exempel des Alten Testaments gründe; und daß gleichwie von jenen zwey Weibern, welche den Messias nicht anders, als einen vom Himmel gesandten Propheten, den Menschen den Willen Gottes anzuzeigen, erkannten, die eine ihm den Fuß küßte, mit Thränen benetzte, mit ihren Haaren abtrocknete und balsamierte; die andere den Saum unten an seinem Kleid anrührete; um von einer unheilbaren Krankheit gesund zu werden: also sey es die Pflicht derer, welche das Christenthum angenommen, sich nach derselben Exempel zu richten, und dem römischen Pabst die Füsse zu küssen, welcher der Vicarius und Statthalter Jesu Christi ist. 17)

Alle

* Dieser Autor hat auch einen andern Tractat geschrieben, de ritu tenendi fraenum et staphades summis Pontificibus ab Imperatoribus.

17) Aus den drey ersten Jahrhunderten wird von dem Füsseküssen der Päbste kein erweisliches Beyspiel vorgebracht werden können. Wenn auch vom vierten Jahrhundert an das Ansehen der Geistlichkeit und selbst des Bischofs zu Rom stieg, so ist doch nicht darzuthun, daß Constantin dem P. Sylvester solche Ehrerbietung gethan. Das erste sichere Beyspiel ist wol von Justinian II. und vom eilften Jahrhundert wird es allgemein, daß gekrönte Häupter die Füsse des Pabsts küssen müssen. Heutiges Tages möchte es doch Anstand haben, wenn sich der Fall ereignen sollte, daß ein gekröntes Haupt zum Pabst käme. Viele der Römischcatholischen wollen diese podolatriam dadurch entschuldigen, daß sie sagen, es würde nicht der Fuß des Pabst, sondern nur das auf dem Pantoffel desselben gestickte Kreuz geküßt. B.

Alle, welche zur Audienz des Pabsts kommen, beugen dreymal die Knie, und küssen hernach demüthig liegend den Fuß. Die Abgesandten der Kronen, der Gesandte von Venedig, andere angesehene Personen und vornehme Damen, welche in ein Kloster oder in eine Kirche kommen, wo der Pabst ist, und überhaupt jedermann muß eben dieses thun. Die Cardinäle küssen dem neuerwählten Pabst den Fuß am Tage der Wahl und der Krönung, wie bereits gesagt worden, und eben dieses thun die, welche zu der Cardinal-Würde erhoben worden; nichtweniger diejenigen, welche ihm zum erstenmal aufwarten, oder den Cardinal-Huth empfangen, oder wenn er ihnen den Auftrag thut, eine Legation anzutreten; oder wenn sie davon zurückkommen, oder endlich wenn sie zu einer Würde in dem heil. Collegio erhoben werden.

Alle Tage in der Woche pflegt der Pabst in seinem Zimmer Personen zur Audienz zu lassen, und an den dazu bestimmten Tagen in der Woche erhalten solche so wol seine eigene oder auswärtige Minister. Diese werden von dem päbstlichen Kammermeister eingeführt, wobey alle die Ceremonien, welche einmal bey Empfang, der Begleitung und im Fortgehen, nach dem Rang der Personen bestimmt sind, genau beobachtet werden.

Die Cardinäle und königliche Abgesandten, wenn sie zur Audienz kommen, sitzen unbedeckt auf hölzernen dazu bestimmten Bänkchen. Die königlichen Prinzessinnen, welche bisweilen vorgelassen werden, sitzen auf den zu dem Ende gelegten Polstern. Alle andere Personen, welche vorkommen, knien bey der Audienz so lange, bis ihnen nach dem geschehe-

schehenen Fußkuß ein Zeichen gegeben wird, aufzustehen; wie solches manchmal aus Gnaden jemanden erlaubt wird,

Das zwey und zwanzigste Kapitel.

Von denen päbstlichen Kapellen und Messen.

Die päbstlichen Kapellen sind es, wo der Pabst den heil. Functionen beywohnet. Von diesen prächtigen und ganz besondern Amtsverrichtungen, welche er daselbst oder sonst an einen heiligen Orte zu thun pflegt, will ich hier die Beschreibung vor Augen legen.

Ordentlich sind jährlich vierzig päbstliche Kapellen zu den Messen bestimmt, davon der Pabst drey zu halten pflegt. Dreissig halten die Cardinäle und die sieben übrigen Erzbischöfe und Bischöfe. Der Pabst, wenn er nicht krank ist, hält die Messe am Oster-Sonntag, am Fest der Apostel St. Petri und Pauli, und an Weyhnachten; die übrigen 37 Messen werden, er mag gegenwärtig oder abwesend seyn, in seiner Kapelle oder in andern nach dem Ceremoniel bestimmten Kirchen gehalten, wovon wir jetzo Nachricht ertheilen wollen.

Es wird demnach päbstliche Kapelle und Messe gehalten am Tage der Beschneidung des Herrn, an Epiphania und am Tage der Reinigung Mariä, in dem apostolischen Quirinal, wo der Pabst residiret; am Petri Stuhlfeyer im Vatican; am ersten Tag der Fasten bey St. Fabian; und alle Sonntage in der Fasten im Quirinal; am Tage der Verkündigung Mariä in der Kirche della Minerva; Donnerstags,

Frey-

Freytags und Sonnabends in der heil. Woche im apostol. vaticanischen Pallast; am Oster-Sonntag bey St. Peter; an den beyden andern Osterfeyertagen entweder in der Sixtina im Vatican, oder in der Paulina a Monte Cavallo; am Pfingsten bey St. Peter; am Fest St. Philippi Neri in der neuen Kirche; am Trinitatisfest im Quirinal; am Fronleichnamsfest im Vatican-Pallast; am Tage Johannis des Täufers bey St. Johann im Lateran; am Tage Petri und Pauli im Vatican; am Mariä Himmelfahrt bey St. Maria Maggiore; an Mariä Geburt bey St. Maria del Popolo; am Allerheiligen Feste und am 2. 3. und 5ten November im Quirinal; am Tage St. Caroli Borromei, bey St. Carlo al Corso; am ersten Advents-Sonntag im vaticanischen Pallast und an den übrigen Advents-Sonntagen im Quirinal; am Fest der Empfängniß Mariä bey St. Maria Maggiore, am Tage der Geburth Christi, Stephani und Johannis auf Monte Cavallo.

Fünf Frühmessen werden in der päbstlichen Kapelle gesungen, in der Weyhnachts-Nacht und am zweyten November für die Verstorbenen auf dem Monte Cavallo; und die drey Tage in der heiligen Woche, Tenebrae genannt, im Vatican. In der Weyhnachts-Nacht singen die Cardinal-Diaconi in Gegenwart des Pabsts die Frühmesse; an den andern Tagen werden sie von dem Capellani Cantori gesungen.

An den Vigilien der solennen Feste wohnen der Pabst und die Cardinäle den ersten Festen bey; die zweyten werden niemals in Gegenwart des Pabsts gesungen. Es sind aber nur zehen, denen er beywohnet, welche in dem Ceremoniel vorgeschrieben sind.

Auſſer

Auſſer den gedachten Kapellen giebt es noch andere auſſerordentliche, welche an dem Jahrestag der Wahl und der Krönung des Pabſts, imgleichen des Todestages des nächſt vorhergehenden Pabſts gehalten werden, und noch andere, von denen ich keine gewiſſe Regel angeben kann, indem man ſich nach den Umſtänden der Zeit richtet.

Wenn der Pabſt Kapelle hält, wird er bis zu dem Zimmer, wo er ſich ankleidet, in einer bedeckten Sänfte getragen, oder er gehet zu Fuß dahin. Nachdem er ſich angekleidet, ſteigt er in einen Tragſeſſel, wo er von 12 roth gekleideten Stallbedienten wie gewönlich getragen wird. Celebrirt er aber die Meſſe ſelbſt, ſo gehet er unter einem Baldachin, welchen die Referendarii der Segnatura tragen, und zween Stallbedienten ſind zur Seite, welche die Sonnenfächer in die Höhe halten.

Am Advent- und Faſten-Sonntag gehet der Pabſt zu Fuß in ſeine Kapelle, zum Zeichen der Buße: aber am dritten Advent-Sonntag und am vierten Sonntag in der Faſten, wird er getragen, weil dieſe Sonntage einer beſondern Freude gewidmet ſind.

Wenn der Pabſt aus der Kapelle Sixti in die Pauliniſche zu Fuß gehet, und das Sacrament trägt, am erſten Advent-Sonntag den Anfang zu dem öffentlichen 40ſtündigen Gebete zu machen, und am grünen Donnerſtag wegen des Grabes: ſo unterſtützen ihn die zween älteſten Cardinal-Diaconi unter die Arme. Der vornehmſte unter den gegenwärtigen Layen es ſeye ein königlicher Geſandter oder ein Fürſt, trägt den Schweif von dem Mantel und der Sottana, und zween Protonotarii apoſtolici participantes oder

zwey

zwey Auditores Rotae tragen den Saum der Falda von vorne.

Wenn der Pabst die Messe selbst hält, haben die Cardinäle weisse oder rothe Kleider an, nach Beschaffenheit der Solennität mit dem Unterschied, daß die Bischöfe das Piviale, die Priester die Pianeta, die Diaconi die Tonicella und sämtlich Mützen von weissen Damast tragen.

Die assistirenden Bischöfe haben gleichfalls ein seidenes Piviale, ungestickt, doch mit einem güldnen Saum, und ihre Miträ sind von weisser Leinwand. Die Pönitentiarii von St. Peter tragen eine Pianeta von gleicher Farbe und von schlechten Damast.

Wenn aber der Pabst nicht Messe hält, tragen die Cardinäle nur eine Kappe mit oder ohne Hermelin, die nach Beschaffenheit der Farbe roth oder dunkelviolet ist, wie es die Solennität erfordert; doch die Cardinäle, so Ordensleute sind, tragen allezeit Kappen von Wolle. Die Prälaten tragen gleichfalls Kappen mit oder ohne Hermelin, allezeit dunkelviolet und nur von Wolle.

Die Ordnung, in welcher man in die Kapelle geht, ist diese: Erstlich kommen die Scudieri, die Generalprocuratores der Orden, die Extrakämmerer, die gemeinen und geheimen Capläne, die Consistorialadvocaten, die Abbreviatores des grössern Parco, sodann die Acoluthen, welche die Votanten der Segnatura sind, die Kammerclerici und die Auditores Rotae, bey denen der Magister S. Palatii ist.

Hierauf folgt das Kreuz, welches von Einem der Auditorum Rotæ, der ein Subdiaconus apostolicus ist, in dem Habit eines Subdiaconi mitten unter sieben von den Votanten getragenen Leuchtern ge-

tragen wird, und der Decanus der letztern geht mit dem Rauchfaß vorher. Das Crucifix ist bey dieser Gelegenheit allezeit gegen den Pabst zugekehrt. An der Seite des Kreuzes gehen zwey dunkelviolet gekleidete Schweizer, mit rothen Stäben in der Hand. Alsdenn folgen die Pönitentiarii von St. Peter, die Abbates mitrati, die Bischöfe, Erzbischöfe und Patriarchen; nach diesen die Cardinäle paarweise, nach der schon angezeigten Ordnung, endlich kommen die beyden assistirende Cardinaldiaconi, und zwischen ihnen der Cardinaldiaconus, welcher das Evangelium singet. Der Governatore von Rom befindet sich bey dergleichen Procession allezeit im Gesicht des Pabsts, um auf ein jedes von ihm gegebenes Zeichen bereit zu seyn. Zunächst folgt der Hauptmann der Schweizergarde mit den Halbpikenierern, an den Seiten von verschiedenen bewaffneten Schweizern bedeckt, welche theils Hellebarden, theils blosse Schwerdter tragen.

Mitten unter der Garde gehen die Hauptleute und Generals des Cavallerie, die Conservatores von Rom, die römischen Fürsten und die Gesandten gekrönter Häupter, wie auch die Deputirten der päbstlichen Städte. Alsdenn kommt der Pabst, welcher, wie gesagt ist, getragen wird; ihm folgen alle die ihm am nächsten seyn müssen, daß er sich ihrer sogleich bedienen könne. Endlich schließt sich die Ordnung der Procession mit den Protonotariis apostolicis und den Ordensgeneralen.

Wenn der Pabst ohne Mitra sich in die Kapelle verfügt, so bey den Frühmessen zu geschehen pflegt, so folget er sogleich nach dem Kreuz, und zwey von den assistirenden Bischöfen tragen den hintern Saum

der

der Kappe. Hernach kommen die Cardinäle paarweiß, denn die Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und Ordensgenerale. Alle die andern Prälaten und die Officialen von Ihro Heiligkeit gehen wie gewöhnlich vor dem Kreuz her.

Bey dem Hineingehen in die paulinische Kapelle wo jetzt die Messe gehalten wird, grüßet man denjenigen, der bereit ist, die Messe zu halten, und welcher von der Seite der Epistel mit dem Gesicht gegen das Volk gekehrt steht. Wenn alle an ihren Ort getreten sind, und kniend ein kurzes Gebet verrichtet haben, so stehen sie auf, sobald der Pabst kommt. Eben dieses wird bey dem Hereingehen zu S. Peter beobachtet, wo man dem Card. Erzpriester, welcher mit dem Haupt des Kapitels gegen die Thür des Chors steht, die Ehrerbietung erweiset.

In der That ist es etwas prächtiges anzusehen, wenn der römische Hof in der päbstlichen Kapelle erscheinet, und ob es gleich schwer hält, eine genaue Beschreibung davon zu machen, so will ich mich doch bemühen, einen so deutlichen Begriff als möglich davon zu geben.

Der Thron des Pabsts steht im Vatican, an der Seite des Stuhls S. Petri, gerade dem großen Altar gegen über, und der Raum zu beyden Seiten ist mit langen Bänken zum sitzen umgeben. Zur Seite des Pabsts sind die Gesandten der Kronen, und die römischen Fürsten. Auf der obern Stufe des Throns stehen die assistirenden Bischöfe, und auf der untern die Auditores Rotæ und der Magister S. Palatii, die Kammerclerici, die Votanten der Segnatura und die Abbreviatores; und auf einem Theil eben dieser Stufen die Conservatores von

Rom, wie auch der älteste der Stadthauptleute. Auf den erwehnten zur Seite stehenden Bänken sitzen die Cardinäle, zur Rechten des Pabsts die Cardinal-Bischöfe und Priester, und zur Linken die Diaconi. Zu Füßen der Cardinäle sitzen ihre Schweifträger, welches in einem langen dunkelvioleten Habit gekleidete Clerici sind.

Hinter den Bänken der Cardinäle sind noch andre Bänke. Auf der ersten zur rechten Haud sitzen allein die nicht assistirende Bischöfe, mit welchen sich, wenn der Pabst die Messe hält, * die Jesuiten und Pönitentiarii von S. Peter vereinigen. Auf den Stufen des Altars sitzeu die geheimen Kämmerer des Pabsts, die Consistorial-Advocaten und andere Officialen der Kapelle.

Auf der zweyten Bank zur Rechten sitzt der Gubernator von Rom, der Auditor der Kammer, der Generalschatzmeister, die Protonotarii apostolici, und am Ende ebenderselben Bank die Abbates mitrati, die Generals und die General-Procuratores der Mönchs-Orden, welche einen Platz in der Kapelle haben. Hinter den Cardinal-Diaconis ist eine andre kleine Bank für die Deputirte der päbstlichen Städte.

Der Diaconus des Evangelii, der Subdiaconus und der dem Meßhaltenden assistirende Priester sitzen auf den Stufen des Altars, die andern aber, welche wirklich bey dem Altar Dienste thun, stehen. An der Seite der Epistel ist ein kleiner Tisch, auf welchen man alle güldne und silberne Gefäße stellt, so man zum Dienst des Altars nöthig hat, und in

der

* Wenn der Pabst die Messe nicht hält, ist einiger Unterschied in Austheilung der Stellen, welches ich aber für überflüssig halte, jetzo anzuführen.

der Nähe steht die von ihren Officiers commandirte Schweizergarde. Weiter hinein haben die Scudieri des Pabsts in rothen Kleidern ihren Platz, und an dem Eingang der Cardinals-Bänke, an der Seite des Evangelii steht der Herzog von Poli, welcher als Magister S. Hospitii das Recht hat, vornehme Personen, welche dergleichen Verrichtungen ansehen wollen, hinzu zu lassen.

Wenn die päbstliche Messe in der Sixtus-Kapelle gehalten wird, so hat einige Veränderung statt, indem, weil dieselbe enge ist, die Ordnung nicht auf gleiche Weise kan gehalten werden. Daher wird hier der päbstliche Thron nahe bey dem Altar, an der Seite des Evangelii errichtet, und an beyden Seiten sind die Bänke für die Cardinäle. An der Seite des Pabsts sitzen die Cardinal-Bischöfe und Priester, an der andern Seite die Diaconi. Nicht weit davon, nahe bey der Mauer ist eine Bank für den Governatore von Rom, den Auditor der Kammer, und den Schatzmeister, hernach für die nicht assistirende Bischöfe, die Abbates mitratos, die Generals und General-Procuratores der Orden. Auf der nächsten Bank bey den Cardinal-Diaconis sitzen die Protonotarii apostolici und andere Prälaten, denen Ihro Heiligkeit den Platz in der Kapelle erlaubet haben. Die andern Prälaten alle sitzen zu Füßen des Throns, oder auf den Stufen des Altars, nach ihrem Rang. Die Thür wird allezeit, wie gesagt, da wir von der Messe, wenn sie bey S. Peter gehalten wird, geredet haben, von der Schweizergarde und den Kolbenträgern bewahret.

Ich will nunmehr alles, was die päbstliche Messe besonders hat, beschreiben. Wenn diese ehrwürdige

Versammlung in der Kapelle beysammen ist, ehe sonst etwas geschiehet, so kommen die Cardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und die Pönitentiarii von S. Peter, allesamt mit ihren dazu gewöhnlichen Kleidern angethan, dem Pabst die Obedienz zu leisten. Die Cardinäle küssen ihm die Hand unter dem Piviale; die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe das Knie; die Aebte und Pönitentiarii den Fuß. Wenn diese Ceremonie vorbey, so singen die Musici die Terz. Ihro Heiligkeit wird von einem Auditore Rotæ, als apostolischen Subdiacono mit Beyhülfe eines Adjutanten der Kammer mit den Sandaliis angethan, und nachdem von dem Pabst die Vorbereitungsgebete zu der Messe gethan worden, so sagt er nach dem Kapitel der Terz das Gebet stehend, wozu ihm der erste Cardinal-Bischof das Buch vorhält.

Nach dem Händewaschen, und wenn Ihro Heiligkeit das Formale, dem Mantо, und der Stola abgelegt, so wird er von dem Cardinal-Diacono, welcher das Evangelium singen soll, mit dem Gürtel, Succinctorium genant, umgürtet, mit dem Kreuz auf der Brust, dem Fanoni, * der Stola, Tonicella, Dalmatica, den Handschuhen, der Pianeta, dem Pallio und der Mitra gezieret. Er empfängt hierauf von dem assistirenden Cardinal-Bischof den Ring, wirft

* Fanone ist eine Art Schleyer, dessen sich der Pabst bedienet, welcher ihm auf das Haupt gelegt wird, und indem er auf den Schultern gefaltet wird, bis auf die Brust herabhänget. Durand. ration. L. 3. c. 9. Innocentius III. vergleicht solchen mit dem alten Ephod der Hohenpriester in Israel, in Lib. de myster. missae c. 53. Es wird aber der Fanone auch vor andere heil. Kleidungen genommen, wie Giustiniano Chiapponi in seiner Diss. de mysteriis oblationum &c. c. 8. de Fanonibus gezeigt hat.

wirft das Räuchwerk in das Rauchfaß, steigt vom Thron, geht zum Altar und fängt die Messe an, welche von derjenigen, so Cardinäle oder Prälaten halten, in verschiedenen Hauptstücken verschieden ist.

So oft der Pabst solenniter Messe hält, so singt man zwey Episteln und zwey Evangelien, nemlich lateinisch und griechisch, (zum Zeichen der Vereinigung der lateinischen und griechischen Kirche). Ferner wird von vieren der vornehmsten gegenwärtigen weltlichen Personen dem Pabst das Wasser zum Händewaschen dargereicht, und dieses geschiehet in Begleitung zweyer Clerici di Camera, oder eines Auditoris Rotæ gemeiniglich von dem ersten ordentlichen Gesandten von Bologna, von dem Herzog von Poli, von einem der ältesten Conservatoren von Rom, und von einem der Fürsten des Stuhls, oder einem auswärtigen Gesandten, wobey der Rang allezeit beobachtet wird. Vorbesagte Personen werden von zweyen Clerici di Camera, zween päbstlichen Kolbenträgern und dem geheimen Kammerdiener (Scalco) von Ihro Heiligkeit begleitet.

Ein andrer besondever Gebrauch wird von dem Pabst bey den Communion der Messe beobachtet, welche auf folgende Weise geschiehet. Nachdem das Agnus Dei gesungen worden, und der Pabst den assistirenden Ministern den Pacem gegeben, geht er vom Altar zu seinem Thron zurück. Der Cardinal-Diaconus des Evangelii steht an der Seite der Epistel mit zusammengelegten Händen in solcher Stellung, daß er auf den Altar das Sacrament und den schon gegen den Thron zu gehenden Pabst sehen kan. Wenn Ihro Heiligkeit zum Thron gekommen, nimmt der Diaconus die consecrirte Hostie auf der Patena,

hebt sie auf, und zeigt sie rings herum dem Volk. Nach diesem wird von dem Ceremonienmeister auf die Patena ein Stern von Gold gelegt, und er übergiebt sie dem daselbst knieenden Subdiacono, welcher sie zum Pabst trägt. Hernach nimmt eben dieser Diaconus den Kelch, worinn der consecrirte Wein ist, hebt ihn gleichfalls auf und zeigt denselben, und nachdem derselbe von dem Ceremonienmeister mit einem kostbaren Tuch bedeckt worden, trägt er ihn gegen den Pabst, welcher stehend mit tiefer Adoration den Leib und das Blut Jesu Christi verehret. Inzwischen kommen der Subdiaconus und der Diaconus miteinander zum Thron, wo sich der eine zur Rechten und der andere zur Linken stellet. Der Pabst nimmt die Hostie auf der Patena, und communicirt sich mit der Hälfte davon: * die andere Hälfte theilt er wieder in zwey Theile, womit er zu seiner Zeit den Diaconum und Subdiaconum communicirt, welche ihm, ehe sie die Hostie empfangen, die Hand küssen. Inzwischen überreicht der assistirende Card. Bischof dem Pabst die Fistula, deren eines Ende er in den Kelch steckt, das Haupt neiget, die Lippen daran hält, und einen Theil des Bluts Jesu Christi nimmt. Hierauf empfangen sowol der Diaconus als der Subdiaconus die heil. Communion von dem Pabst selbst, und gehen sogleich weg. Der Kelch wird von dem Diacono zum Altar zurückgetragen, welcher mit eben derselben güldnen Röhre einen Theil eben desselben göttlichen Bluts nimmt, und das übrige dem Subdiacono läßt, welcher ohne besagte Fistula dasselbe ge-

* Angelo Ricca T. 1. Operum in commentar. de summi Pontificis communione giebt der Länge nach den Grund von allen diesen heiligen Gebräuchen an.

genießt, alsdenn diesen Kelch, indem er ihn mit dem Purgatorio ausgewischt, purificirt. Noch ist zu bemerken, daß an den solennen Tagen von Weyhnachten und Ostern die Cardinal-Diaconi und die adelichen Layen, welche Platz in der Kapelle haben, von dem Pabst die h. Communion empfangen.

Endlich tritt der Pabst wieder vor den Altar, und endigt die Messe, indem er alle diese Ceremonien beobachtet, welche in dem Pontificali Romano angezeigt worden.

Nach der Messe,* wenn der Pabst vom Altar gegangen, präsentirt der Cardinal-Erzpriester der Kirche, wo die Messe gehalten worden, ihm das Presbyterium, wovon wir schon geredet haben, in einem Beutel von Brocat, worinnen 25 Giuli alter Münze sind, pro bene cantata Missa. Dieses sind die Worte, deren er sich bey Darreichung des Beutels bedient; und da solchen der Pabst angenommen, schenkt er ihn dem Cardinal-Diacono, welcher das Evangelium bey dieser Messe gesungen, und der Cardinal macht seinem Schweifträger mit diesem Geld ein Präsent.

* Ich halte nicht für nöthig, die Veränderungen bey den Messen, welchen der Pabst beywohnet, anzuzeigen, indem ich mir nur vorgenommen, die Ceremonien der päbstlichen Messe zu beschreiben.

Das drey und zwanzigste Kapitel.

Von den päbstlichen Einsegnungen, von der Benediction des Stocco oder Degens, des Berrettone oder Huths, der güldnen Rose und des Pallii.

Der Pabst segnet ordentlich das Volk dreymal des Jahrs auf eine feyerliche Weise, am grünen Donnerstag, am Oster-Sonntag und am Himmelfahrtsfeste.* Er ist alsdann mit dem Manto oder Mantel gekleidet, ausser an Ostern, hat er die Pianeta an, in welcher er Messe gehalten. Uebrigens werden eben diejenigen Ceremonien beobachtet, welche im 20sten Kapitel beschrieben worden, wenn er dem Volk den Segen giebt, indem er die Kirche von St. Johan im Lateran in Besitz nimmt. Er giebt noch andere merkwürdige Benedictionen, welche man nur einmal im Jahr zu Rom siehet, wenn der Pabst den Stocco oder die güldene Rose weyhet, oder auch nur alle sieben Jahr, wenn das Agnus Dei geweyhet wird. Von jeder dieser päbstlichen Benedictionen will ich besonders handeln.

* Jedoch im heil. Jahr theilt der Pabst öfterer dergleichen öffentliche Benedictionen aus.

Von der Benediction des mit Gold gezierten Degens und des Huths, oder des herzogl. Birets, welches auf dessen Spitze steckt.

Der Pabst hat in Gewohnheit jährlich ehe er die Verrichtungen der Weyhnachtsnacht * anfängt, einen Degen mit einem güldenen Knopf, und einen carmosinfarbnen sammetnen Huth mit Hermelin gefüttert, und mit einer güldenen Schnur umgeben, welches in der Mitte eine Taube als ein Symbolum des heil. Geistes hat, zu weyhen.

Dieser auch mit Perlen ausgezierte Huth wird auf die Spitze des geweyheten Degens gestellt, und manchmal von dem Pabst, einem Kayser, König, Fürsten oder grossen Feldherrn, welche wider Ketzer oder die Ungläubigen Krieg führen sollen, oder einen großen Sieg über sie erhalten haben, zugeschickt.

Woher und wann dieser Gebrauch seinen Ursprung genommen, ist noch nicht klärlich ausgemacht.**

Einige

* Urbanus VI. als er 1385 zu Lucca war, weyhete in der Weyhnachtsnacht einen Degen und Huth, und beehrte damit die Republik in der Person Fortegnerra Fortiguerri, Gonfaloniere di Giustizia. Oldoino, ad Ciaccon. T. II. col. 630.

** Franc. Pagius in vita Urbani VI. §. 58. sagt, jetzo geschehe diese Benediction des Stocco und Huths, oder Birets an allen solennen Tagen, indem Clemens XI. 1716 dergleichen dem Prinzen Eugenio von Savoyen, wegen des in demselben Jahr über die Türken erhaltenen Siegs zugeschickt, welchen er in der Kirche von S. Maria del Popolo den 8 September geweihet hatte. Allein Pagi sagt dieses ohne Grund, indem aus der von diesem Pabst den 2ten September dieses Jahres gehaltenen Consistorialrede klär-

Einige halten es für eine Erfindung des Pabsts, andere leiten es aus der heil. Schrift her, aus dem, was wir 2 B. der Maccab. 15. lesen, daß, da Judas der Maccabäer mit Nicanor dem General des Heers Antiochi, des Königs in Syrien, schlagen wollte, er in einem Gesicht den bereits verstorbenen grossen Propheten Onias gesehen, welcher zu Gott für das jüdische Volk betete; und dem Propheten Jeremias, welcher diesem Juda ein güldenes Schwerdt gegeben, mit diesen Worten: Nimm hin das heilige Schwerdt, das dir Gott schenket, damit sollt du die Feinde meines Volks Israel schlagen. Sixtus IV. nennet es eine von den heil. Vätern, d. i. von den Päbsten * gebilligte Gewohnheit, wie Christoph. Marcellus bey Theoph. Rainaud bezeugt, welcher von dieser Ceremonie weitläuftig handelt, die mystische Bedeutung eines solchen Degens angiebt, und die Formel, mit welcher der Pabst denselben übergiebt, beysetzt.

Von Weyhung der güldenen Rose.

Gedachter Rainaud im angeführten Theil seiner Werke, und Cartari in einem besondern Buch von der güldenen Rose, haben hievon sehr weitläuftig gehandelt.

Die-

klärlich erhellet, daß der Pabst diesen Tag nur bestimmt habe, besagten Prinzen den Stocco und Huth, welche schon seit vergangenen Weyhnachten geweyhet waren, zuzuschicken. Man findet also nicht, daß die Päbste bey irgend einer andern Feyer dergleichen Weyhe vorgenommen.

* Lib. sac. caerem. sess. 7. c. 7. bey gedachtem Rainaud de gladio & pileo a Pontifice initiatis sect. 1. §. 3. Oper. 10. p. 534. Romae 1646.

Dieser Gebrauch wird fälschlich Urbano V. zugeschrieben; auch verdient nicht gänzlich Glauben der Verfasser des Lebens Innocentii IV. bey Labbe T. II. conc. p. 598. welcher sagt, genannter Pabst sey der erste gewesen, welcher dergleichen Rose feyerlich geweyhet. Am vierten Sonntag in der Fasten weyhet der Pabst diese mit Edelgesteinen besetzte Rose, und obgleich der Gebrauch sie an diesem Sonntag zu weyhen, spät aufgekommen, so pflegte man dennoch dieselbe mit Balsam und Bisam angefüllt schon vor den Zeiten Urbani II. und vielleicht auch vor Leonis IX. Zeiten an diesem Tage zu tragen, wie Martene de antiq. eccles. disc. c. 19. §. 17. und Pagi** im Leben Urbani II. §. 56 beweisen.

Ihro Heiligkeit pflegen dergleichen Rose einem Fürsten oder einer Fürstinn, oder einer vornehmen Kirche zum Geschenk zu schicken; wie Clemens XIII. eine dergleichen der durchlauchtigen Republik Venedig, seinem und meinem berühmten Vaterland zum Präsent gemacht hat.

Von der Benediction des Pallii.**

Von den ersten Zeiten der Kirche an pflegten die Päbste den Patriarchen und Erzbischöfen die schon geweyheten Pallii zu überschicken oder einzuhändigen, wie es noch heut zu Tage gewöhnlich ist. Jedoch der

* Pagi im Leben dieses Pabsts, §. 28. sagt: dieser Autor ist zu neu, weil er Platinam citirt, welcher am Ende des 15 Seculi geschrieben, daher er nicht ganz Glauben verdient.

** Von dem Ursprung des Pallii reden die Autores mit Ungewißheit. Nach dem Libro Pontificali wurde von dem Pabst S. Marco angeordnet, daß der Bischof von Ostia, welcher den Pabst consecrirt, sich des Pallii bedienen dörfe.

der Gebrauch sie zu weyhen, hat verschiedene Abwechselungen gehabt. Daher wollte Benedictus XIV. einen gewissen Ritum, welchen man in Zukunft beständig beobachten sollte, durch eine seiner Bullen vorschreiben, worinnen er deutlich die Zeit, die Ceremonien und die Gebete, welche bey einer solchen Weyhe sollen gethan werden, wie aus seinem Bullario zu ersehen, bestimmet 18)

Es ist dieses einer von den Vorzügen der Vaticankirche, daß daselbst die Pallia feyerlich geweyhet werden. Maffæus Vergius L. 2. rer. memorab. Basil. S. Petri. beschreibt die Gebete des Cleri, wenn man Pallia weyhete, welche hernach an ihren bestimmten Ort, auf die Confessione di S. Piedro gelegt werden. *

18) Das Pallium, als ein eigentlicher Purpurmantel, war allein ein Zeichen der römisch kayserlichen Würde, bis die Kayser anfingen, solchen sowol weltlichen als geistlichen Personen, und zwar den Patriarchen zuzugestehen. Hierauf machten die Päbste den Anfang, erst nach vorhergehender kayserlichen Erlaubniß, solches Pallium den Erzbischöfen und exemten Bischöfen zu schicken, um sie dadurch näher an sich zu verbinden, bis sie endlich sich das Recht anmaßten, solches auch ohne des Kayfers Willen zu thun, und mit solchem Pallio verschiedene Rechte zu verknüpfen. S. mit mehrern Pertschium de pallio, und Barthelium de eadem materia Tomo II. opusculorum p. 1 seqq. B.

* Der grössere Altar im Vatican, unter welchen die Leiber der Apostel S. Petri und Pauli ruhen, heißt la Confessione de S Piedro, entweder, weil, wie einige sagen, der Apostel daselbst durch sein öffentlich Bekänntniß und Märtyrerthum die christl. Religion bekräftigt, oder weil keinem Pilgrim erlaubt war, diese Kirche zu besuchen, wenn er nicht zuvor sein Glaubensbekänntniß abgelegt, wie solches Panvinius ex Act. IV. Synodi octavæ Constantinopolitanæ herleitet, oder am wahrscheinlichsten, weil die Gräber, in

Bis zur Zeit Benedicti XIII. was es gewöhnlich, daß meistens der Erzpriester der Kirche oder ein Bischof, welcher dabey Canonicus war, die Pallia an dem Fest der Apostel Petri und Pauli weyhete. Aber besagter Pabst wollte sie in dem Jubeljahr 1725 den 22 Febr. als an Petri Stuhlfeyer selbst feyerlich weyhen.

Nach diesem Exempel wollte der Pabst Benedictus XIV. gleichfalls diese Function in vigilia SS. Apost. Petri et Pauli in dieser Kirche verrichten, und verordnete, es sollte diese Weyhe forthin jährlich an diesem Tage feyerlich geschehen, entweder von dem Pabst selbst, oder wenn derselbe verhindert seyn sollte, von dem Cardinal, dem es an diesem Tag zukomme, die solenne Vesper zu halten.

Demnach bringt am Morgen dieser Vigilie der Canonicus Altarista mit der gewöhnlichen Begleitung die Pallia, welche Nachmittag sollen geweyhet werden, dahin, und legt sie auf den Tisch der Confession S. Petri. Nach der Vesper begiebt sich ein Auditor Rotæ, der apostolischer Subdiaconus ist, mit der Tonicella angethan, vor welchen zwey päbstliche Kolbenträger hergehen, und die zween andere Auditores Rotæ, und die Consistorial-Advocaten * sämtlich in ihren

in denen die Reliquien und Leiber der Märtyrer aufbewahrt werden, vor Alters sie von andern zu unterscheiden, Confessiones heissen.

* Die Auditores Rotæ und die Consistorial-Advoten haben besonders bey dieser Verrichtung zu schaffen, indem dem Decanus der ersten jährlich die Lämmer übergeben werden, aus deren Wolle man die Pallia würkt; und die Consistorial-Advocaten sind es, welche in den Consistoriis die Ansuchung thun, daß den neuerwählten Erzbischöfen das Pallium gegeben werde.

ihren gehörigen Kleidungen ihn begleiten, zu der Confession, nimmt die daselbst liegende Pallia, und trägt sie zum Pabst.

Der Pabst oder der Cardinal, welcher die Vesper gehalten, besprenget die Pallia mit Weyhwasser, und beräuchert sie dreimal, nachdem jedoch die in gedachter Bulle Constitut. dat. Pontific. anno octauo 12 Aug. 1748. angesetzte Gebete gesagt worden; in welcher die bey dieser Weyhe zu beobachtenden Gebräuche beschrieben werden, ingleichen der Eid, welcher in die Hand des ersten Cardinal-Diaconi von dem Erzbischofe oder Patriarchen, dem der Pallium gegeben oder überschickt wird, oder ihren Procuratoribus abgelegt werden muß.

Nach der Weyhe werden die Pallia in einer zu dem Ende von Benedicto XIV. verordnetes, und von der Vaticankirche geschenktes silbernes vergoldetes Kästchen gelegt, worinn sie auf der Confessione verwahrt werden, und dafür der gedachte Canonicus Altarista Sorge trägt.

Das vier und zwanzigste Kapitel.

Von der Weyhe des Agnus Dei.

Als die Päbste sahen, wie schwer es seye, alle eingewurzelte Gewohnheiten, welche das Heydenthum unter dem Volk, so die catholische Religion angenommen, eingeführt hatte, abzuschaffen, so nahmen sie sich vor, den Gebrauch derselben nach dem Exempel Mosis zu heiligen, welcher in der alten Kirche bey den Ebräern, durch diejenigen Gebräuche, wel-

welche sie bey den Egyptiern gelernt, einen vernünftigen Gottesdienst eingeführt hatte.

Anstat jenes Weyhwassers (aquæ hustralis), welches bey den Heyden gewohnlich war, wurde in der christlichen Religion das gesegnete Wasser eingeführet, aus eben dem Grund das Agnus Dei, anstatt der kleinen Figuren von Wachs, welche Hercules die Italiäner gelehrt, den Göttern anstatt der Menschen, die so grausamer Weise dem Saturno opferten, zu weyhen; oder auch anstatt der Geschenke von Wachs, womit die alten Römer ihre Clienten an den Saturnalien, laut eines Decrets des Tribuni plebis Publicii beschenkten. Wie solches verschiedene alte und neue Scribenten beweisen *

Diese Wachsfiguren, meist aber solche, welche rund waren, trug man am Hals, wie wir bey den Alten lesen, und war dieses ein Zeichen der Freyheit, indem Sclaven dergleichen zu tragen verboten war.

Diesen Figuren wurde eine ausserordentliche abergläubische Kraft zugeschrieben, und waren sie eine Art von den so berüchtigten Präservativen, welche die Lateiner amuleta und fascina, die Griechen Phylacteria, die Araber Talismans nennten. **

Der

* Lactant. L. 1. de divin. offic. c. 21. Macrob. L. I. Saturnal. c. 17. Pierius L. IV. Hieroglyphicorum. S. Gregor. Nazianz. Homil. XL. in S. Ioh. Bapt. Muretus in diuersis lectionibus und der Card. Baron. in not. ad Martyrol. Rom. ad 11 Febr.

** Von jenem Teraphim, deren nach der Drohung des Herrn, Hosea kap. 3 die Kinder Israel sollten beraubet werden, daß sie ohne König, ohne Opfer, ohne Altar, ohne Ephod, und ohne Teraphim seyn sollten, welcher auch an andern Orten in der Schrift gedacht wird, glauben einige

Der Gebrauch des wächsernen Agnus Dei ist sehr alt, indem wie der Cardinal Lambertini hernach Benedictus XIV. L. IV. P. 2. c 20. num. 2. de servorum Dei beatif. & Beati Canoniz. bemerkt, in dem geöfneten Grabe Maria, der Gemahlin des Kayfers Honorii, und Tochter Stiliconis, welche in der ersten Hälfte des fünften Seculi verstorben, ausser andern Sachen auch ein wächsernes Agnus Dei gefunden worden. Diesemnach scheinet es, daß die Meynung Panvinii nicht bestehen könne, welcher, da er de baptismate paschali handelt, p. 148. glaubt, der Gebrauch, daß die Päbste Agnus Dei consecrirt, sey erst nach dem achten Seculo aufgekommen. Wahrscheinlicher ist die Meynung des Cardinals Valerio, daß es zu Anfang des fünften Jahrhunderts eingeführt worden, oder die Meynung des Molano, welcher es in die Zeit Constantini des Großen setzet. Franc. Scorzio selbst in seinem Latio Christiano sagt: die römischen Päbste hätten nach Ausrottung des Heydenthums Agnus Dei geweyhet, d. i. gewisse kleine Bullen von Wachs, worauf das Bild des Lammes Gottes gedruckt war, und welches die Catechumeni am Tage ihrer Taufe an den Hals hängten, zum Zeichen ihrer Freyheit, welche ihnen Gott durch Vergebung der Sünden verliehen; dergleichen auch den Gläubigen an Ostern zum Andenken des Triumphs von der Auferstehung Christi ausgetheilt ward. *

Sir-

Theologi und gelehrte Ausleger, sie seyen einerley mit den Urim und Tummim, welches Gott durch Mosen in das Brustschildlein des Hohenpriesters Aharons setzen lassen. Daher ist dasselbe nicht mit dem angeführten falschen Aberglauben der Heyden zu verwechseln.

* Jedoch der von dem Pabst Gelasio ungefehr im Jahr 494. zusammengetragene Ordo Romanus setzt hinzu, daß an dem

Sonn-

Sirmondus berichtet über dieses, daß, wenn an dem heil. Sonnabend die Consecration der Osterkerze * geschehen, man daraus verschiedene kleine Stücke gemacht, welche hernach an dem Sonntag in Albis dem Volk nach der heil. Communion ausgetheilt worden, vermittelst deren Haus und Hof vor Ungewitter und bösen Geistern sollten bewahret seyn. Uebrigens war ein gleicher Gebrauch auch ausser Rom gewönlich, indem in der Stadt der Erzdiaconus anstat der Osterkerze, mit Oel bestrichenes Wachs weyhete, woraus er viele Stücke machte, das Bild eines Lammes drauf drückte, und solche dem Volk am besagten Tage austheilte; welches Gelegenheit zu dem Agnus Dei gab, so die Päbste mit größeren Ceremonien zu weyhen anfiengen. **

Sonntag in Albis von dem Pabst dem Volke Agnus Dei ausgetheilt worden.

* Mabillon L. II. de Liturg. Gallic. p. 141. und Martene de antiq. Eccles. discipl. in div. celeb. off. c. 24. beweisen, daß diejenigen sich sehr betrügen, welche aus einem Hymno Prudentii schliessen wollen, daß die Weyhe der Osterkerze vor Zosimo üblich gewesen. Auch von Zosimo ist es nicht gewiß, daß er diesen Gebrauch eingeführt, obgleich von ihm erlaubt worden, in allen Parochien die Osterkerze anzuzünden, welches zuvor nur in den Hauptkirchen erlaubt war. Sonst ist diese Gewohnheit sehr alt, indem sich darauf einige Verse Augustini L. XV. de Civit. Dei beziehen, welche er zum Lob dieser Kerze geschrieben. S. Baron. ad cit. 418. §. 76. Durand. Rat. L. VI. c. 80. n. 2. legt die Weyhe der Kerze Ambrosio bey; viele schreiben sie S. Leo zu, und verschiedene andere Petro Diacono, Monacho Cassinensi.

** S. Sirmond. in annot. ad Ennod. Ticinensem. Opp. T. 1. p. 1043. ed Ven.

Jeder Pabst im ersten Jahr seiner Regierung, im Jubeljahr, und hernach in allen sieben Jahren, weyhet in der Woche während der Octave von Ostern das Agnus Dei, welches kleine ovale Stückchen Wachs sind, in Form der Medaillen. Auf der einen Seite ist das Bild des auferstandenen Heylands, unter der Figur eines Lamms mit der Kreuzfahne, und auf der andern das Bild eines Heiligen.

Die Benediction des Agnus Dei wird auch von verschiedenen Scribenten, eine Taufe genannt, weil sie nach Panvinio an die Stelle, der Gewohnheit die Catechumenos zu taufen, aufgekommen sey.

Der päbstliche Sacristan hatte sonst die Besorgung, das Wachs, woraus sie verfertigt werden, bereit zu halten, und zwar das, was von der Osterkerze des vorigen Jahres übrig geblieben, wozu noch anderes kam, und ihm allein nebst dem apostolischen Subdiaconus gehörte, es zu den Agnus Dei zu bilden. Heut zu Tage aber haben die PP. Cistercienser-Ordens von der verbesserten Congregation S. Bernhardi dieses Geschäfte zu besorgen. 19)

Am Osterdienstag weyhet der Sacristan am ersten gemeines Wasser in fünf silbernen Schaalen, indem er die gewöhnlichen Gebete darüber hersagt. Am folgenden Mittwoch Morgens weyhet der Pabst den Balsam, welchen er nebst dem h. Chrysam in besagte Schaalen mit dem schon geweyhten Wasser gießt, und im Hineinschütten macht er in das Wasser ein Kreuz, indem er die zu solchem Ritu von den Päb-

sten

19) Man schätzt die Summe desjenigen Wachses, so noch zu dem übrigen von der Osterkerze hinzugethan wird, auf fünf bis sechstausend Thlr. am Werth. Aymon. p. 456. B.

sten verordneten Gebeter hersagt, und so auch die Gebete über die Agnus Dei, welche an einem für sie bestimmten Ort stehen.

Nach diesem setzt sich Ihro Heiligkeit nieder; die eingeladene Prälaten in dunkelviolet gekleidet, wie auch die Kämmerer, alle mit einem Schürze umgürtet, bringen in eben so viel Schaalen die Agnus Dei hinein, und schütten sie in die große Schaale, Conca, die vor dem Pabst steht. Derselbe hebt sie mit einem silbernen Instrument heraus, und legt sie in Schaalen, so gleichfalls von Prälaten gehalten werden. Diese tragen sie hernach an ihren Ort, wo die schon geweyhten Agnus Dei auf mit weisser Leinwand bedeckte Tafeln gelegt werden, damit sie trocknen.

Die Cardinal-Bischöfe, Priester und Diaconi, welche in drey Theilen dazu eingeladen werden, mit dem Rocchetto und Mäntelchen angethan, und gleichfalls mit Schürzen umgürtet, machen es eben so, vor denen ihnen bestimmten Schaalen sitzend.

Hierauf steht der Pabst auf, und sagt wieder andere Gebete über die Agnus Dei, und nach diesem kleidet er sich aus, kehrt in sein Zimmer zurück und jedermann geht fort. Die folgenden Tage fährt man damit fort, so lang Agnus Dei zu weyhen da sind, welches jedoch Freytags in dieser Woche aufhören muß. Diese Verrichtung thut der Pabst öffentlich, und werden sonderlich die Fremden zugelassen, welche Haufenweise kommen, eine so ausserordentliche und sonderbare Ceremonie anzusehen.

Am folgenden Sonnabend ist päbstliche Kapelle, und die Messe wird von einem Card. Priester gesungen. Der Pabst wohnt derselben in Pontificalibus

bey. Nachdem das Agnus Dei gesungen, und das Sacrament von dem celebrirenden Cardinal genossen worden, bekleiden sich die Cardinäle mit dem Habit, den sie tragen, wenn der Pabst Messe hält. Eben dieses thun die Bischöfe und die Pönitentiarii ausser der Kapelle.

Ein Auditor di Rota, als Subdiaconus apostolicus, in der Tonicella gekleidet, vor welchem der Subdiaconus der Messe mit dem päbstlichen Kreuz mitten unter den Acoluthen mit ihren Leuchtern und dem Rauchfaß vorhergehet, begiebt sich an den bestimmten Ort, eine Schaale voll schon geweyheter Agnus Dei zu nehmen, und wenn er nebst denen, die ihn begleiten, zu der Thür der päbstlichen Kapelle gekommen, kniet er nieder. Einer von den Ceremonienmeistern thut das Tuch weg von den Agnus Dei, womit sie zugedeckt sind, und indem er solches indessen etwas hoch hält, sagt er laut; Pater sancte, isti sunt agni novelli, qui annunciaverunt vobis Alleluja, modo venerunt ad fontes repleti sunt claritate, Alleluja! worauf das Chor mit Musik antwortet: Deo gratias Alleluja! Wenn der Gesang vorüber, steht der Subdiaconus auf, und wenn er in die Mitte der Kapelle gekommen, wiederholt er besagte Worte, und sagt sie endlich zum drittenmal am Fuße des Throns. Hernach tritt er auf den Boden des Throns, und hält die Schaale, bis der Pabst die Agnus Dei so darinnen waren, ausgetheilt hat.

Zuerst kommen nach ihrer Ordnung und Alter die Cardinäle, welche, nachdem sie dem Pabst den Reverenz gemacht, von ihm in ihren umgekehrten Mitris ein Packet Agnus Dei empfangen. Hernach kommen die andern Prälaten und Layen, welche in

der

der päbstlichen Kapelle Plaz haben, nach der gewönlichen Ordnung. Alle diese bekommen von dem Pabst selbst gleichfalls Agnus Dei, aber weniger an der Zahl als den Cardinälen ausgetheilt worden.

Nach geschehener Austheilung und geendigter Messe werden die übriggebliebenen Agnus Dei von dem Prälaten, welcher Sorge für die päbstliche Garderobe trägt, und von dessen Amt wir weiter unten reden werden, aufbewahret. Ihm liegt ob, solche an gewissen Tagen den Pilgrimmen und Fremden, welche sie verlangen, auszutheilen.

Gregorius XIII. verbot den eingerissenen Mißbrauch, dergleichen Agnus Dei zu verkaufen oder zu verpfänden, wie solches aus seiner zweyten Constitution §. 1. zu ersehen.

Solche Agnus Dei sind für die, welche sie mit Andacht bey sich tragen, kräftige Präservativmittel wider mancherley Gefahr und Unglück, wie der Pabst Sixtus V in seinen in Form eines Breve geschriebenen apostolischen Briefen 1586. an Pasqualo Cicogna, Doge von Venedig klärlich bezeuget, dem er der Gewohnheit gemäß die von ihm geweyheten Agnus Dei als ein Geschenk überschickte, wie solches Benedictus XIV. de serv. Dei L. IV. P. I. c. 5 n. 11. erzehlet, und die Worte Sixti V. selbst anführet. Von der Kraft und Vortreflichkeit der Agnus Dei giebt auch Urbanus V. ein feyerlich Zeugniß, da er dem griechischen Kayser drey Agnus Dei mit folgenden Versen zugeschickt:

Balsamus & munda cera cum Chrismatis unda
Conficiunt Agnum, quod munus do tibi magnum.
Fonte velut natum per mystica sanctificatum,
Fulgura desursum depellit & omne malignum,
Peccatum frangit, ceu Christi sanguis, & angit.

Prægnans ſervatur, ſimul & partus liberatur,
Munera fert dignis, virtutem deſtruit ignis;
Portatus munde de fluctibus eripit undæ.

Auſſer angeführten Scribenten thun des Agnus Dei Meldung Gratianus c. II. diſt. 12. Oroſcius, Fruſius, Durandus und noch weitläuftiger Onuphrius Panvinius, Theoph. Rainaud und Suarez in ihren Werken von dem Agnus Dei.

Das fünf und zwanzigſte Kapitel.

Von dem Fußwaſchen der Apoſtel, und der ihnen dabey bereiteten Mahlzeit.

Am Donnerſtag vor Oſtern, wenn nach der Meſſe das Sacrament aufgehoben worden, wird der Pabſt in das große Zimmer zu St. Peter getragen. Daſelbſt, wenn von zween Cardinälen öffentlich die Bulla in cœna Domini * verleſen worden, ertheilt er dem Volk

* Daß am grünen Donnerſtage und an andern ſolennen Tagen einige Generalproceſſe publicirt werden, zeiget Clemens V. an, Clement. 1. de Iudic. Doch ſtunden in der Bulla Cœnæ damals nicht ſo viele Canones, als heut zu Tage, indem verſchiedene Päbſte von Zeit zu Zeit noch andere hinzugethan. Niemand iſt in den h. Canonibus ſo unerfahren, der nicht wiſſe, daß ſchon in den Clementinis verſchiedene in den Proceß der Bulle Cœna Comini enthaltene Fälle, mit der Cenſur und dem Bann belegt werden, daher es die beſtändige Meynung der Gelehrten iſt, dieſe Bulle ſey älter als Clemens Wenn man aber angefangen, ſolche Caſus Einmal des Jahrs feyerlich zu verbieten, davon kan man keine ältere Zeit als Martinum V. angeben. So viel aber iſt wol gewiß, daß die Gewonheit jährlich dreymal ſolche zu publiciren, zuerſt von Urbano IV.

ein-

Volk den Segen mit vollkommenen Ablaß. Nachdem hierauf die Cardinäle ihren heil. Schmuck abgelegt, und die dunkelvioleten Kappen angezogen, begeben sie sich in den herzoglichen Saal, wo der Pabst aus der Sänfte steigt, und von den assistirenden Cardinal-Diaconis mit der dunkelvioleten Stola, dem rothen Manto, und der einfachen Mitra bekleidet wird. *

Der Pabst setzt sich auf den ihm zubereiteten Stuhl, und nach dem Räuchern spricht der Cardinal-Diaconus, welcher das von der Kirche zu dieser Handlung vorgeschriebene Evangelium singen soll, den Segen. Nach dem Evangelio reicht der Subdiaconus das Evangelienbuch dem Pabst, welcher es küsset, und der Cardinal-Diaconus beräuchert ihn dreymal. Die Musici stimmen sodann den 34. Vers des oben angezeigten Kapitels an: Mandatum novum do nobis &c.

Unter Absingung dieser Worte steht der Pabst auf, das Piviale wird ihm ausgezogen, er nimmt einen mit Spitzen besetzten weissen leinenen Schurz, und wäscht 13. armen fremden Priestern die Füsse.

eingeführt worden. S. Spondan. contin. annal. eccles. ad A. 1420. §. 6. und Bernino Istor. di tutte l'Eres. T. IV. C. 5. Sæc. XV. p. 70. ed. Rom. 1705.

* Der Pabst trägt den rothen Manto oder Piviale auch an den Tagen der Trauer, am Advent, in der Fasten ꝛc. an welchen der Gebrauch der dunkelvioleten Kleider vorgeschrieben ist. Ob nun gleich dieser Gebrauch erst neuerlich eingeführt worden, wie Domenico Giorgi in seinem angeführten Buch beweiset, so kan man doch wohl sagen, die römische Kirche habe sich nie in vielen andern Gebräuchen nach der griechischen gerichtet, indem nach der Aussage Demetrii Comareni die rothe Farbe bey den Griechen ein Zeichen der Traurigkeit ist.

Diese sitzen auf erhabenen Bänken, und haben weisse Kleider von feiner Wolle an, mit einer Art von Kapuze, welche auf ihren Schultern liegt und um den Hals reicht.

Diese Priester haben den rechten Fuß bloß, und jedem derselben wird er von dem Pabst gewaschen, welcher ihnen bey dieser Gelegenheit durch seinen Schatzmeister zwo Medaillen, eine von Gold, die andere von Silber überreichen läßt.

Nach dem Fußwaschen trocknet er sie mit einer Serviette, welche er einem jeden zum Geschenck hinterläßt, und hernach küsset er sie. Hierauf kehrt der Pabst zu seinem Sitz zurück, der Schurz wird ihm abgenommen, er wäscht die Hände, wozu ihm das Wasser von den vornehmsten gegenwärtigen Layen dargereicht wird, und trocknet sie mit einem linnenen Tuch, so ihm der erste Cardinal-Bischof präsentiret. Das Piviale wird ihm wieder angelegt, und nachdem das Pater noster angestimmet worden, sagt er die vorgeschriebenen Gebete; nach deren Endigung geht er in das Kleiderzimmer, und nach abgelegten päpstlichen Ornat, wieder in sein Gemach.

Die dreyzehn gedachte Priester oder so genannte Apostel werden darauf in einen von den grossen Sälen des Vaticans geführet, wo sich eine prächtige für sie bereitete Tafel gesetzt findet. Auch dahin kömmt gleich hernach der Pabst, reicht ihnen das Händewasser, und wenn sie sich zu Tische gesetzt, präsentirt er ihnen eine oder mehr Speisen, giebt ihnen hernach zu trinken, ertheilt ihnen den Segen und gehet fort.

Einer von seinen geheimen Caplänen ließt während der Tafel in einem erbaulichen Buch. Findet sich aber der Pabst selbst nicht im Stande, die Handlungen

gen zu verrichten, so ersetzt der Cardinal-Decanus im Gegenwart des ganzen heil. apostolischen Collegii diese Stelle.

Zu gleicher Zeit, da diese gedachte Mahlzeit geschiehet, wird auch für die Cardinäle eine noch prächtigere in einem andern geraumen Saal angestellt. Nach der Mahlzeit wird ihnen eine Rede von einem gelehrten heil. Redner gehalten, und von dannen gehen sie, der Frühmesse der Tenebræ in der Kapelle beyzuwohnen.

Von dieser traurigen Ceremonie kommen wir jetzo auf eine freudige, welche ganz Rom mithält, nämlich wenn die Canonisation eines Heiligen geschiehet.

Das sechs und zwanzigste Kapitel.

Von den Ceremonien bey der Beatification und Canonisation der Heiligen.

In den ersten Zeiten der Christenheit wurden von den christlichen Gemeinen gewisse Register, welche Diptycha heissen, (S. den Cardinal Bona rerum Liturgic c. 12) gehalten, wo die Namen derjenigen Verstorbenen eingezeichnet waren, welche bey ihrem Leben Strahlen der Heiligkeit an sich gezeigt, und heroische Tugenden ausgeübet, oder den Märtyrertod um des Glaubens willen erlitten hatten.

So war auch bey dem Volk die Gewohnheit aufgekommen, ohne weitere Untersuchung dergleichen verstorbene Personen für Heilige auszurufen. Dieser Gebrauch aber wurde weislich von dem Pabste

um

um der daraus entspringenden Mißbräuche willen, abgeschaft, und sie behielten sich die Macht zu canonisiren selbst bevor.*

Johannes XV. war der erste, welcher diese Function feyerlich verrichtete, da er St. Ulrich, den Bischof von Augspurg canonisirte.**

Die Beatification zu erhalten, wird zuerst dem Pabst im Namen eines Fürsten oder einer geistlichen oder weltlichen Societät eine Bittschrift übergeben, die nöthigen Decrete zu einer vorläufigen Beatification einer solchen Person zu erhalten. Das heißt: daß der Pabst, wenn er die wahren Nachrichten von den heroischen und heiligen Unternehmungen des vorgeschlagenen Heiligen erhalten, sich gefallen lasse, daß man die Beweise seiner Heiligkeit führe.

Hierauf trägt der Postulator den Proceß vor, mit factis bewährt, und mit Zeugnissen bestätigt, von den Wundern, welche durch diese Person im Angesicht vieler gleichfalls glaubwürdigen Personen gewürkt werden. Auf diese nach der Strenge examinirte Mirakel, wie auch auf die Heiligkeit seines Lebenswandels beruhen alsdenn die Beweise der Selig-

* Innocentius II. in der Canonisations-Bulle der heil. Cunigunda sagt: es komme ein so wichtiges Urtheil zu fällen allein dem Nachfolger Petri, oder dem römischen Pabst zu. Und Alexander III. behält sich und den römischen Päbsten die Macht nicht nur zu canonisiren, sondern auch zu beatificiren allein bevor.

** Die welche glauben, die erste Canonisation seye die Canonisation des heil. Suiberti gewesen, so von Leo III. geschehen, werden durch die Epistel des Bischofs St. Ludger betrogen, welche Baron. ad A. 804. §. 2. vorbringt, indem Benedictus XIV. de serv. Cei beatific. L. I. c. 7. & c. 8. n. 2. mit dem Ansehen vieler Autoren beweißt, daß dieser Brief untergeschoben sey.

Seligkeit. Es werden aber diese Beweise bey der Congregatione rituum vorgebracht, von welchen, wie auch von vielen andern hiehergehörigen Sachen ich weiter unten handeln werde, wo von den Geschäften dieser Congregation und dem Amt des Promotoris fidei geredet werden soll.

Wenn nun die Zweifel an constet de virtutibus &c. & de miraculis &c. entschieden, und von den Cardinälen und Consultoribus der Congregation der Schluß gut geheissen, auch von dem Pabst ein günstiger Ausspruch erhalten worden, wird der Tag bestimmt, am welchem im Vatican die Beatification des ehrwürdigen Knechtes Gottes soll gehalten werden.*

Die Zurüstung, welche man an diesem Tage bey St. Peter macht, ist sehr prächtig. Man siehet daselbst in der Höhe auf Leinwand gemahlt, die von diesem Knechte Gottes geschehenen Wunder, welche nach einer strengen Untersuchung von der heil. Congregation richtig befunden worden, und im Prospekt sieht man sein Bild, mit einer grossen Menge Lichter umgeben.

Zur Zeit dieser heil. Handlung kommen zuerst paarweiß die Cardinäle, Prälaten und Consultores de Congregatione Rituum, in ihrem gehörigen Habit, und nach geschehener Adoration bey dem Altar, setzen sie sich selbigen zur Rechten, d. i. in cornu Evangelii auf den zu dieser Absicht gemachten Sitz. Darauf kommt der Clerus der Kirche, vor welchem das Kreuz getragen wird, nebst dem Card. Erzpriester, und dem

* Der gedachte Card. Lambertini L. 1. c. 24. n. 5. seines angeführten Werks behauptet, die erste solenne Beatification im Vatican sey gewesen, der von dem Knecht Gottes S. Francisco de Sales, den 8 Jenner 1662.

dem Erzbischof oder Bischof, welcher das Amt halten soll, mit der Messalbe, Stola und Piviale bekleidet, und mit der Mitra auf dem Haupt, in Begleitung des assistirenden Diaconi und Subdiaconi. Alle diese setzen sich an den ihnen bestimmten Ort nieder, in cornu epistolæ; auch sitzen die Postulatores der Sache da. Einer von den Ceremonienmeistern führet den Secretarium der Congregation vor dem Cardinal, der Präsident derselben ist; und ein andrer führt den Postulatorem eben dahin. Dieser giebt stehend dem Cardinal das Breve der Beatification, daß er solches möge vollstrecken lassen, welcher es dem Secretair der Congregation zustellt, es sogleich dem Card. Erzpriester der Kirche einzuhändigen, und zur Vollstreckung zu bringen. Hierauf wird dieses Breve öffentlich verlesen, und von allem diesen wird von dem Notario der Congregation eine Acte ausgefertigt. Nach dem Ablesen legt der Celebrante die Mitra ab, und stimmt das Te Deum an, welches von der großen Menge Sänger in einer prächtigen Musik fortgesetzt wird. Inzwischen wird das Bild des für selig erklärten Knechts Gottes zur öffentlichen Veneration ausgesetzt, indem man das grosse Gemählde, welches auf den Altar von Petri Stuhl gestellt worden, aufdeckt. Die ganze Stadt erschallet vom Abfeuern der Canonen und vom Läuten der Glocken. Nach dem Te Deum und nachdem der Vers: Ora pro nobis, Beate N. &c. gesagt worden, spricht der Celebrante das dem neuen Beato eigne Gebet, und wenn er das Bild mitten auf den Altar gestellt, und dreymal beräuchert, kehrt er an seinem Siz zurück, und ziehet die Pontificalkleider an, die solenne Messe zu halten. Indessen werden die Bilder des Beati unter das Volk ausgetheilt.

Die

Die Messe, so gehalten wird, ist die gemeine Messe der Märtyrer oder Bekenner, nachdem es sich für den Knecht Gottes, den man beatificirt, schickt, da alsdenn dies neue diesem Beaten eigne Gebet hinzukommt.

Nach der Beatification und nach Untersuchung der durch diesen Knecht des Herrn geschehenen Wunder, wenn solche durch die Congregation der Rituum und den Ausspruch des Pabsts autorisirt worden, erfolgt die Canonisation, vermöge welcher er für einen Heiligen ausgerufen, und durch ein solennes Decret dafür erklärt wird.

An dem bestimmten Tage siehet man die grosse Peterskirche mit carmosinfarbnen und goldgestickten Damast, und mit dem prächtigen Wapen des Pabsts, Königs oder Souverains, welcher darum Ansuchung gethan und die Kosten gegeben hat, geschmückt. Man siehet eine grosse Menge angezündeter Kerzen längs dem grossen Karnies der Kirche, und auf jedem Fenster und an viel andern Orten der Kirche siehet man die verschiedenen großen Thaten, und die Bildnisse dessen abgemahlt, den die Kirche canonisiren will.

Die ganze Secular- und Regular-Geistlichkeit fängt die Procession auf dem Platz vor der Peterskirche an, und es folgt ihr die ganze Prälatur in der gewönlichen Ordnung, wie ich weiter unten beschreiben werde. Die Cardinäle haben ihre heil. Kleider an, und die Mitra auf dem Haupt. Der Pabst, wenn er zum Thron gekommen, empfängt die Cardinäle und Prälaten, welche ihm die Obedienz leisten. Inzwischen kommt in Begleitung eines Consistorial-Advocaten und eines Ceremonienmeisters der Cardinal, welcher von dem Pabst ernannt worden, öffentlich um

die

die Canonisation anzuhalten. Wenn solches von dem Consistorial-Advocaten geschehen, antwortet ihm der Secretarius der Breve des Pabsts. Das Chor singt sodann die Litaney der Heiligen, bey deren Ende derselbe Cardinal wieder vor dem Thron des Pabsts tritt, und sein Anhalten wiederholt. Nachdem er eine abermalige Antwort von dem Secretario, wie oben, bekommen, so kniet der Pabst und die Beystehenden nieder, und beten in der Stille. Alsdann steht der Pabst auf, stimmt den Hymnum an, Veni creator &c. nach dessen Endigung die dritte Anfuchung geschieht, und der Pabst macht das Canonisations-Decret. Gleich darauf wird das Te Deum gesungen, wozu das dem oder denen canonisirten Heiligen eigene Geber kommt. Inzwischen hört man das Abfeuern aller Canonen auf der Engelsburg, und auf dieses Zeichen werden alle Glocken und in allen Kirchen der Stadt geläutet.

Nach diesem singt der Cardinal-Diaconus das Confiteor, und zu den Worten: sanctis apostolis Petro & Paulo setzt er unmittelbar den Namen des oder der canonisirten Heiligen hinzu. Der Pabst betet die gewönlichen Gebete fort, schaltet an seinen Ort den Namen des Neucanonisirten ein, und giebt die Benediction.

Ordentlich wird hernach die Messe von dem Pabst gehalten, welcher die ausdrücklich zu Ehren des Neucanonisirten Heiligen aufgesetzte Gebete hinzuthut; wenn aber er selbst die Messe nicht halten kan, kommt solches dem Cardinal-Decano zu.

Wenn an diesem Tage der Pabst Messe hält, werden die Kap. 22. beschriebenen Ceremonien beobachtet, doch mit dem Zusatz, daß nach dem Offertorio

von

von dem Cardinälen, welche Referenten in der Sache gewesen und von dem Postulatoribus Ihre Heiligk. die Oblationes präsentirt werden, bestehend in Kerzen, in kleinen Fläschgen Wein und in Brod nach dem letzten von Pabst Benedicto XIV. bey der von ihm vorgenommen Canonisation beobachteten Gebrauch. Der Pabst segnet diese Oblationes, darauf endigt sich die Messe, mit deren Endigung auch diese prächtige Verrichtung vollzogen ist. 20)

20) Die Canonisation einer Person zu erlangen erfordert sehr viele Mühe und noch größere Unkosten. Man rechnet, daß letztere oft mehr als eine und zwey Millionen Reichsthaler übersteigen, daher nur Könige oder andere sehr reiche Souverains solches zu erhalten im Stande sind. Wenn die Congregatio Rituum die weitläuftigen Untersuchungen vollendet und über die befundene Beschaffenheit der Sache an den Pabst Bericht erstattet hat, so hält der Letztere dieser Canonisation wegen ein Consistorium, davon die beyden ersten insgeheim, das dritte öffentlich und das vierte nur halb öffentlich gehalten wird, indem wenn die Worte gerufen werden: Extra omnes niemand in Zimmer bleiben darf, als die Cardinäle, Patriarchen Erz- und Bischöfe, Auditores Rotä, und die apostolischen Protonotarii participantes. Der Pabst fordert von jedem seine Stimme schriftlich, und wenn sie alle einstimmig sind, so wird die Canonisation beschlossen und der Tag zu der im Text beschriebenen Ceremonie anberaumt. Aymon p. 368. suiv.

Das sieben und zwanzigste Kapitel.
Von dem allgemeinen Jubiläo im heiligen Jahre.

Wie alles was bey den Ebräern gewöhnlich war, nur ein Bild von dem gewesen, was die Christen von dem Gesetz der Gnade zu erwarten hatten, nach 1 Corinth. 10, 11. so kan man sich leicht einbilden, daß das Jubeljahr,* welches alle 50. Jahr unter den Israeliten sollte gehalten werden, die Vergebung der Sünden vorstellen sollen, welche Jesus Christus durch Vergiessung seines Bluts den Gläubigen des Neuen Bundes erworben, da er sie mit Gott versöhnt und sie wieder in den Stand gesetzt, die geistlichen Güter, deren sie durch die Sünde beraubet worden, theilhaftig zu werden.

Die römischen Päbste, als Austheiler des geistlichen Schatzes der christlichen Kirche, welche in den überflüssigen Verdiensten Jesu Christi und aller Heiligen bestehen, theilen vermittelst der Bullen von Zeit zu Zeit einen Theil von diesen Schätzen (dieses sind

* Jubiläum ist ein ebräisches Wort, und bedeutet ein Nachlaß, Ruhe und eine Trompete, weil unter dem Israeliten alle 50. Jahre die Zeit einer allgemeinen Erlassung war, wie Levit. V. zu lesen. Daher waren die Ebräer in diesem Jahr steuerfrey, die ihnen verpfändete Güter und Häuser, kamen wieder an ihre erste Herren, und die Sclaven erhielten ihre Freyheit wieder. Es war auch ein Jahr der Ruhe, weil verboten war, in dieser Zeit das Feld zu bauen, und andre knechtische Arbeiten zu thun. Und dann wurde dieses Jahr durch Trompetenschall von den Priestern des A. T. verkündigt. Dieses ist der etymologische Grund der dreyfachen Bedeutung des Worts Iubileum S. S. Isidor. Ep. Hispal. Origin. L. V.

sind die Particular-Indulgentien) an diejenigen aus, welche sie deren würdig achten, oder wenn sie einer ganzen Nation eine großer Menge davon mittheilen, heissen sie Indulgentiæ plenariæ, oder wenn diese Schätze zum Besten der ganzen Christenheit ausgetheilt werden, wird der vollkommene Ablaß in Form eines Jubiläi, wie ich jetzo sagen werde, ertheilt.

Daß die Anordnung des Jubeljahrs in der Christenheit schon alt sey, und bereits 100 Jahr vor Bonifacio VIII. dergleichen in Rom celebrirt worden, beweißt die Constitution Bonifacii selbst, welche wir in Extravag. commun. haben. * Demnach bestätigte er dieselbe nur, daß alle 100 Jahr ein Jubeljahr seyn sollte. **

Clemens VI. in Betrachtung, daß das menschliche Leben sich ordentlich nicht über ein Seculum erstrecke, und daher die meisten ohne ein Jubeljahr zu erleben, sterben, verordnete, daß es alle 50. Jahr soll gehalten werden. Extravag. Commun. Vnigenitus 2. de pœnit. & remiss.

Urbanus VI. celebrirte das Jubel- oder Heilige-Jahr im J. 1389. indem er es auf 33. Jahr nach dem Alter Christi zurücksetzte, wie Henr. Spondanus §. 1. 2. 4. 5. ad a. 1389. berichtet.

Endlich Paulus II. in seiner 7ten Constitution T. I. Bullar. welche von seinem Nachfolger Sixto IV.

* L. V. Cap. Antiquorum I. de pœnit. & remiss. daher irren sich diejenigen, welche sagen, es sey das Jubiläum von Bonifacio VIII. angeordnet werden, wie Spondan in Continuat. Annat. Eccles. ad A. 1399. §. 4. vorgiebt.

** S. Mariana de rebus Hispaniæ L. 15. c. 3. ferner L. 2. in dem Buch des Cardinals Girolamo Caetano de Centesimo seu Iubilaeo anno und Franc. Phaebeus de anno Iubilaei.

bestätigt worden, setzte vest, es solle alle 25. Jahr gehalten werden.

Von diesem Schluß giengen die folgenden Päbste nicht mehr ab. Sixtus V. aber war der erste,* welcher den Gebrauch eingeführt, das Jubiläum zu publiciren im ersten Jahr seiner Erhebung zum päbstlichen Stuhl, welches hernach auch sein Nachfolger gethan, und es auch manchmal bey andern dringenden Gelegenheiten thun, wann die Kirche eines ausserordentlichen göttlichen Beystands nöthig hat. Doch mit diesem Umstand, daß niemals von den Päbsten die heil. Pforte geöfnet wird, als nur zu der Zeit, wenn das Jubiläum nach Verlauf 25. Jahre soll gefeyert werden.

Der Pabst verkündigt das allgemeine Jubeljahr mittelst einer Bulle, welche er am Himmelsfarthstage, Jahres zuvor, wenn er die solenne Messe an diesem Tage beywohnt, publiciren läßt.

Ein Abbreuiator Curiae publicirt dieselbe zuerst in Gegenwart des Tribunals der apostolische Kammer, und derer, welche bey dieser Handlung zu gegen seyn müssen.

Es wird aber diese Bulle dem Volk lateinisch laut vorgelesen, und diese Handlung sogleich mit einem Concert von Trompeten und verschiedenen Instrumenten, auch mit Abfeuernng der Artillerie auf der Engelsburg begleitet.

Am vierten Advents-Sonntag publiciren die apostolischen Subdiaconi die Jubeljahr-Bulle zum zwey-

* S. Van Espen Iuris eccles. univ. P. II. tit. 7. c. 4. §. 21. welcher auch die Bulle dieses Pabsts T. II. p. 490. Bullarii ed. Lion. in Fol. anführt, die deßhalb gegeben werden.

zweytenmal, und zwar lateinisch und italiänisch. Endlich die drey nächsten Tage vor dem Weyhnachtsfest wird die Solennität des Jubiläi durch den Schall der Glocken in der Stadt angekündigt, welches mit der Vigilia des Weyhnachtsfests anfängt.

Der Pabst hat ordentlich die Verrichtung, die heil. Pforte zu eröfnen und zuzuschliessen; ist er aber nicht dazu im Stande, so erlaubt er dem Card. Decano, seine Stelle zu vertreten. Die Ceremonie hiebey ist diese.

Den 24 December des heil. Jahres kommen alle Secular- und Regular-Geistlichen in Rom in dem apostolischen Pallast zusammen, und gehen von dar in Procession nach St. Peter, wo sie sich an die Seiten des großen bedeckten Gangs stellen und warten, bis Ihro Heiligkeit vorüber gehn.

Der Pabst, die Cardinäle und Bischöfe in ihren heiligen weissen Kleidern, mit der Mitra auf dem Haupt, kommen in der Sixtinischen Kapelle zusammen, wo der Pabst das Veni creator &c. anstimmt. Er und alle Cardinäle mit angezündeten Wachskerzen in der Hand gehen von dar nach dem Rang ihres Alters heraus gegen den bedeckten Gang der Schweizer zu.

Drey Cardinäle, Legati a latere, welche von Pabst besonders dazu ernannt werden, thun eben dieses in den andern drey Hauptkirchen, nemlich der Decanus des heil. Collegii, wenn der Pabst diese Verrichtung bey St. Peter thut, verrichtet es bey St. Paul extra muros; und bey S. Johann im Lateran, und bey S. Maria Maggiore geschieht es von den zwey ordentlichen Cardinal-Erzpriestern dieser Kirchen, welche mit einer Cavalcate sogleich abgehen,

als der Pabst diese heil. Handlung der heil. Pforte im Vatican zu eröfnen angefangen hat.

Wenn der Pabst zu seinem vor der großen Pforte mitten vor gedachtem Gang errichteten Thron gekommen ist, setzt er sich daselbst ein wenig nieder. Darauf überreicht ihm der Cardinal-Oberpönitentiarius einen güldnen Hammer; denselben nimmt er in die rechte Hand, stehet auf und geht gegen die heil. Pforte zu, welche annoch zugemauert ist. Mit dem Hammer schlägt er dreymal an die Mauer und sagt: Aperite mihi porras justitiæ &c. und das Chor antwortet etliche Verse aus Psalm 118.

Nach dem Gesang der drey Verse, welche der Pabst bey jedem Schlag an die Pforte hersagt, kehrt er zum Thron zurück, wo er so lange sitzen bleibt, bis sie ganz offen ist, und wenn die Materialien weggeschaft sind, steht er auf, sagt einige Gebete und das Gebet Actiones nostras &c. Darnach stimmt er den Psalm Jubilate Deo an, welchen die Sänger fortsingen, indessen waschen die Pönitentiarii von S. Peter die Pfosten dieser Pforte mit Weyhwasser ab. Und wenn diese Ceremonie vorbey ist, sagt der Pabst die andern Verse: Hæc est porta Domini &c. und die gehörigen Gebete. Nach diesem steigt er ohne Mitra vom Thron, nimmt das Kreuz in die Hand, kniet vor der heil. Pforte nieder, und stimmt das Te Deum an, küsset die Schwelle und die Thürpfosten, und gehet also zuerst, mit einer angezündeten Kerze und dem Kreuz in den Händen hinein, alsdenn setzt er sich auf den ihm bereiteten Sitz in der Kapelle des Crucifixes nieder.

Nach ihm gehen die Cardinäle nach ihrem Rang hinein, und thun ebendasselbe, wie auch alle andere,

welche

welche in der Kapelle einen Platz haben. Sind sie alle darinnen, so gehet man in Procession zur Anbetung des gewöhnlichermaßen ausgesetzten Allerheiligsten, und hernach ein jeder an seinen Ort in der Kapelle. Man singt daselbst die Vesper dieses Fests mit den gewönlichen Ceremonien; nach der Vesper ziehen die Cardinäle ihre rothe Kappen an, und begleiten den Pabst an seinen Ort, wo er die heil. Kleider ablegt.

In der päbstlichen Bulle wird verordnet und vorgeschrieben: daß das Jubiläum zu gewinnen, die Einwohner Roms 30mal, die Fremden aber nur 15mal diese Kirchen besuchen und daselbst beten sollen.

An dem Tage, da die heil. Pforte im folgenden Jahre soll verschlossen werden, welcher der nemliche ist, da sie eröfnet wurde, gehen der Pabst und die Cardinäle nebst der Regular- und Secular-Geistlichkeit und der ganzen Prälatur nach S. Peter, wo sie in weißen Kleider mit Mitris der Vesper beywohnen. Am Ende derselben nimmt jeder eine angezündete Wachskerze in die Hand und beten die drey vornehmsten Reliquien an, die Lanze, das Kreuz und das heil. Angesicht, (oder den Schweißtuch der heil. Veronica, auf welchem Christus sein Bild abgedruckt haben soll,) welche ihnen an dem gewöhnlichen Ort, gezeigt werden. Nach dem Gebet intonirt der Pabst die Antiphone: Cum jucunditate exibitis &c. unter welchen Worten jederman durch die heil. Pforte zur Kirche hinausgeht, und der letzte Hinausgehende ist der Pabst, welcher sich gegen die Pforte wendet, indem er sagt: Adjurorium nostrum &c. und verschiedene Gebete hinzufüget, die Steine, womit sie von neuen verschlossen werden soll, zu weyhen.

Er selbst, indem er die vergeschriebene Verse hersagt, legt die 3. ersten Steine, worinn sein Geschlechts-Wappen und die Jahre seines Pontificats gehauen sind. Darauf werden nahe bey diesen Steine in einem bleyernen Kästgen verschiedene güldene, silberne und metallene Medaillen gelegt, auf der einen Seite mit dem Namen und Bildniß des Pabsts, und auf der andern mit der darauf gestochen Porta Santa, und umher das Jahr, da sie zugeschlossen werden.

Nachdem dieses geschehen, geht er zu seinem Thron, wäscht die Hände, und wird inzwischen von den Musicis der Hymnus: Coelestis urbs lateinisch gesungen, nach dessen Endigung der Pabst einige Verse und ein Gebet hersagt. Inzwischen legen die PP. Pönitentiarii von S. Peter die Mauersteine zurechte, welche hernach mehrere Handwerksleute des Vaticans ausmauern, und in der Mitte ein metallenes Kreuz mit gülden Strahlen bevestigen.

Am Ende dieser Arbeit intonirt der Pabst das Te Deum, welches die Sänger fortsingen, nach dessen Endigung, wenn er dem Volk die Benediction mit vollkommenen Ablas gegeben, die Ceremonien des allgemeinen Jubilät sich beschließen. Die Cardinäle in ihren rothen Kappen begleiten Ihre Heiligkeit in das Kleider Zimmer, von dar aus sie sich zur Ruhe begeben um wieder zu der Frühmetten der Weyhnachts-Nachts an eben diesem Abend in die päbstlichen Kapelle zukommen.

Es würde zu weitläuftig seyn, alle Verrichtungen und Ceremonien, welche bey verschiedenen Gelegenheiten von dem Römischen Hof beobachtet werden, zu beschreiben. Dieselbe sind schon in Pontificalibus, Cerimonialibus und Ritualibus Pontificiis vor-

vorgeschrieben, wo sie von denen, welche solche wissen wollen, können gelesen werden. Mir ist genug von den gewöhnlichsten und prächtigsten Verrichtungen geredet zu haben. Von den Processionen und solenne Cavalcaten, von denen ich schon gröstentheil die Beschreibung C. XX. gegeben, werde ich noch ausführlicher in zweyten Theil handeln, wenn ich von den Cardinälen, Congregationen, Tribunalen, Aemtern und Bedienungen, und von allen dem, was zur Kenntniß des gegenwärtigen Stats dieses Hofes nöthig ist, werde gehandelt haben. Ich glaube indessen wohl zu thun, wenn ich diesen ersten Theil mit einem chronologischen Verzeichnis der Päbste von S. Peter an biß auf den jetzt regierenden Pabst Clemens XIV. welchen Gott lange zum besten der catholischen Religion erhalten wolle, beschliesse. 21)

21) Man kann es dem Verfasser nicht übel auslegen, daß er mit den heil. Peter anfängt und die gewöhnliche Reihe der Päbste in den ersten Zeiten behält. Es ist zu bekannt, daß der Apostel Petrus niemals Bischof zu Rom gewesen, und daß die Reihe der ersten Bischöfe daselbst sehr ungewis ist, als daß ich solches hier untersuchen sollte, da ohnehin es nicht zu dem eigentlichen Zweck dieses Buchs gehört.

Chronologisches Register der Päbste,

aus der Chronologie des Sandini in vitis Pontificum gezogen.

1. S. Petrus, von Nation ein Galiläer, creirt im J. Chr. 45, regierte die Kirche 25 Jahr.

Die Nachfolger Petri sind die römischen Päbste, wie solches von den PP. der griechischen und lateinischen Kirche in Florentinischen Concilio P. I. Collat. 22. mit folgenden Worten ausgemacht worden: Daß der h. apostol. Stuhl und der Röm. Pabst der Nachfolger Petri, das Haupt der Apostel und der wahre Vicarius Christi, des Haupts der ganzen Kirche seyn solle; daß er der Vater und Lehrer aller Christen seyn, und das Primat von der ganzen Welt besitzen solle; daß ihm vom Petro eine völlige Macht die allgemeine Kirche zu weiden, zu regieren und zu gouverniren hinterlassen sey. Seine Nachfolger sind:

		reg. J.	M.	T.
2	S. Linus von Volterra, erwählt Ao. 69	11	2	23
3	S. Clerus, ein Römer,	80	12	7	2
4	S. Clemens I. ein Römer,	93	9	6	7
	II. Seculum.			
5	S. Anacletus, ein Athenienser,	103	9	3	10
6	S. Evaristus, von Bethlehem,	112	9	3	–
7	S Alexander I. ein Römer,	121	10	–	–
8	S. Sixtus I. ein Römer,	132	10	–	–
9	S. Telesphorus, ein Grieche,	142	11	8	18
10	S. Hyginus, von Athen,	154	4	–	–
11	S. Pius I. von Aquileja,	158	9	5	27
12	S. Anicetus, aus Syrien,	167	8	–	–
13	S. Soter, aus Terra di Lavoro,	175	3	11	18
14	S. Eleutherius, ein Grieche,	179	15	–	23
15	S. Victor I. aus Africa,	194	9	1	28

			reg. J.	M.	T.
	III. Seculum.				
16	S Zephyrinus, ein Römer,	erw. 203	18	–	18
17	S. Calixtus, ein Römer,	221	5	1	12
18	S. Urbanus I. ein Römer,	226	6	7	4
19	S. Pontianus, ein Römer,	233	4	4	25
	Einige träumen Cyriacus sey Pontiano gefolgt.				
20	S. Antherus, aus Griechenland,	237	–	1	–
21	S. Fabianus, ein Römer,	238	15	–	4
	Der Stuhl blieb länger als 16 Monat unbesetzt.				
22	S. Cornelius, ein Römer,	254	2	–	–
	Damals stund der erste Gegenpabst Novatianus auf.				
23	S. Lucius I. ein Römer,	255	1	4	12
24	S. Stephanus I. ein Römer,	257	3	3	23
25	S. Sixtus II. von Athen,	260	–	11	12
26	S. Dionysius, ein Römer,	261	11	3	14
27	S. Felix I. ein Römer,	272	2	5	–
28	S. Eutychianus, aus Etrurien,	275	8	5	3
29	S. Cajus, aus Dalmatien,	283	12	4	5
30	S. Marcellinus, ein Römer,	296	7	11	23
	IV. Seculum.				
31	S. Marcellus I. ein Römer,	304	4	1	25
32	S. Eusebius, ein Grieche,	309	2	7	16
33	S. Melchiades, aus Africa,	311	2	2	7
34	S. Sylvester I. ein Römer,	314	21	11	–
35	S. Marcus I. ein Römer,	336	–	8	18
36	S. Julius I. ein Römer,	336	15	5	17
37	S. Liberius, ein Römer,	352	15	4	1
38	S. Felix II. (nach vielen) ein Römer,	355	2	–	–
39	S. Damasus I. ein Spanier,	367	17	2	26

		reg.	J.	M.	T.
	Ursinus oder Ursicinus, ein Diaconus, der zweyte Gegenpabst.				
40	S. Siricius, wird für ein Römer geh.	285	13	1	10
41	S. Anastasius I. ein Römer,	398	4	1	13
	V. Seculum.				
42	S. Innocentius I. ein Albanier,	402	15	2	10
43	S. Zosimus, aus Griechenland,	417	1	4	7
44	S. Bonifacius I. ein Römer,	418	4	9	18
	Eulalius, ein Archidiac. der 3te Gegenpabst.				
45	S. Coelestinus I. ein Römer,	423	8	5	3
46	S. Sixtus III. ein Römer,	432	7	11	2
47	S. Leo I. Magnus, ein Römer,	440	20	–	28
48	S. Hilarius, aus Sardinien,	461	5	9	29
49	S. Simplicius, aus Tivoli,	467	15	5	8
50	S. Felix III. ein Römer,	483	8	11	17
51	S. Gelasius I. aus Africa,	492	4	8	20
52	S. Anastasius II. ein Römer,	496	1	11	19
53	S. Symmachus, aus Sardinien,	498	15	7	27
	Laurentius, ein Erzpriest der 4te Gegenpst.				
	VI. Seculum.				
54	S. Hormisdas, von Frosinone,	514	9	11	–
55	S. Iohannes I. ein Hetrurier,	523	2	9	14
56	S. Felix IV. aus Abruzzo,	526	4	2	18
57	S. Bonifacius II. ein Römer,	530		–	–
	Dioscorus, der 1ste Gegenpabst.				
58	Iohannes II. (Mercurius) ein Römer,	531	2	4	26
59	S. Agapetus I. ein Römer,	535	–	10	19
60	S. Sylverius, ein Sohn S. Heronidas,	536	4	–	–
61	Vigilius, ein Römer,	540	16	–	–
62	S. Pelagius I. ein Römer.	555	4	10	18
63	Iohannes III. Catellino, ein Römer,	560	1	12	26
64	S. Benedictus I. ein Römer,	574	4	1	18

		reg.	J.	M.	T.
65	Pelagius II. ein Römer,	578	11	2	10
66	S. Gregorius I. Magnus, ein Römer,	590	13	6	10
	VII. Seculum.				
67	Sabinianus von Volterra,	604	1	2	9
68	Bonifacius III. ein Römer,	607	–	8	22
69	S. Bonifacius IV. aus dem Latio,	608	6	8	12
70	S. Deusdedit, ein Römer,	615	3	–	20
71	Bonifacius V, ein Neapolitaner,	619	5	–	10
72	Honorius I. aus der Terra di Lavoro	625	12	11	16
	edes vacans 1 Jahr 7 Monat u. etl. Tage.				
73	Zephyrinus, ein Römer,	640	–	2	4
74	Iohannes IV, aus Dalmatien,	640	1	9	18
75	Theodorus I. aus Griechenland,	642	6	5	18
76	S. Martinus I. von Todi,	649	6	2	22
77	S Eugenius I. ein Römer,	654	2	8	24
78	S. Vitalianus, von Sogni,	657	14	6	17
79	Diodatus, ein Römer,	672	4	2	5
80	Donus I. ein Römer,	676		5	10
81	S. Agatho, ein Sicilianer,	678	3	6	14
82	S Leo II ein Sicilianer,	682	--	10	17
83	S. Benedictus II. ein Römer,	684	–	10	12
84	Iohannes V. von Antiochien,	685	1	–	9
85	Conon, aus Thracien,	686	–	1	–
	ein Schisma, da Petrus und Theodorus erwählt worden.				1
86	S. Sergius I. von Antiochien,	687	13	8	23
	ein neues Schisma, Theodorus und Pascalis erwählt.				1
	VIII. Seculum.				
87	Iohannes VI. aus Griechenland,	701	3	2	12
88	Iohannes VII. ein Grieche,	705	2	7	17
89	Sisynnius, aus Syrien,	708	–	–	20
90	Constantinus, aus Syrien,	708	7	–	15

		reg. J.	M.	T.
91	S. Gregorius II. ein Römer, erw.	715	15	8 24
92	S. Gregorius III. aus Syrien,	730	10	8 10
93	S. Zacharias, ein Grieche,	741	10	3 14
94	Stephanus II. ein Römer,	752	5	– 29
95	S. Paulus I. ein Römer,	757	1	1 –
	Sedes vacans über ein Jahr. Constantinus und Philippus Gegenpäbste.			
96	Stephanus III. ein Sicilianer,	768	3	5 27
97	Hadrianus I. ein Römer,	772	23	10 17
98	Leo III. ein Römer,	795	20	5 16
	IX. Seculum.			
99	Stephanus IV. ein Römer,	816	–	7 –
100	Paschalis I. ein Römer,	817	–	7 17
101	Eugenius II. ein Römer,	824	3	– –
	Zinzinus, ein Gegenpabst.			
102	Valentinus, ein Römer,	827	–	– 40
103	Gregorius IV. ein Römer,	827	16	– –
104	Sergius II. ein Römer,	844	3	– –
105	S. Leo IV. ein Römer,	847	8	3 6
†	Wie thöricht die Meynung derer sey, welche vorgeben, die erdichtete Päbstin Iohanna habe Leo IV. succediret, beweiset Mabillon in der Vorr. zu dem IV. Saeculo Benedictino P. II. n. 182.			
106	Benedictus III. ein Römer,	855	2	6 10
	Anastasius, ein Gegenpabst.			
107	S. Nicolaus I. Magnus, e. Römer,	858	2	6 10
108	Hadrianus II. ein Römer,	867	5	– –
109	Iohannes VIII. ein Römer,	872	10	– –
110	Marinus I. oder Martinus II. ein Etrurier,	882	1	5 –
111	Hadrianus III. ein Römer,	884	1	4 –
112	Stephanus V. ein Römer,	885	6	– –

			reg.	J.	M.	T.
113	Formosus, ein Römer,	erw.	891	4	6	–
114	Bonifacius VI. ein Römer,		896	–	–	15
115	Stephanus VI. ein Römer,		896	1	1	–
116	Romanus, von Galese,		897	–	3	22
117	Theodorus II. ein Römer,		898	–	–	26
118	Iohannes IX. von Tivoli.		898	2	–	15
	Sergius, ein Gegenpabst.					
119	Benedictus IV. ein Römer,		900	3	–	2
	X. Seculum.					
120	Leo V. von Ardea.		903	–	1	26
121	Christophorus, ein Römer,		903	–	6	–
122	Sergius III. ein Römer,		904	7	3	–
123	Anastasius III. ein Römer,		911	2	2	–
124	Landus, von Sabina,		913	–	6	10
125	Iohannes X. ein Römer,		914		–	–
126	Leo VI. nach Ciacconio aus der familia Gemina hernach Sanguinea,		928	–	7	5
127	Stephanus VII. ein Römer,		929	2	1	12
128	Iohannes XI. ein Römer,		931	4	–	10
129	Leo VII. ein Römer,		936	3	6	10
130	Stephanus VIII. aus Deutschland,		939	3	4	15
131	Marinus II. oder Martinus III. ein Römer,		942	3	6	–
132	Agapetus II. ein Römer,		946	10	2	–
133	Iohannes XII. ein Römer, genannt Octauianus, hat am ersten unter den Päbsten seinen Namen verändert,		956	7	9	–
	Leo VIII. ein Gegenpabst.					
134	Benedictus V. zugenannt Grammaticus, ein Römer,		964	–	–	3

		reg.	J.	M.	T.
135	Iohannes XIII. ein Römer, erw.	965	6	11	5
136	Benedictus VI. ein Römer,	972	–	1	–
137	Donus II. ein Römer,	974	1	11	–
138	Benedictus VII. ein Römer,	975	9	–	–
139	Iohannes XIV. zuvor Petrus, Bischof von Ticino,	984	11	–	–
	Bonifacius VII. ein Gegenpabst; Iohannes, der Sohn Roberti wird erwählt.				
140	Iohannes XV. ein Römer,	985	10	–	–
141	Gregorius V. aus Deutschland,				
–	Bruno genannt,	996	2	8	–
–	Iohannes XVI. ein Gegenpabst.				
142	Sylvester II. zuvor Gilbertus, aus Gascogne,	999	4	1	9
–	– XI. Seculum.				
143	Iohannes XVII. ein Römer,	1003	–	5	25
144	Iohannes XVIII. Fusano, ein Römer,	1003	5	5	–
145	Sergius IV. zuvor Petrus, ein Römer,	1009	2	–	–
146	Benedictus VIII. zuvor Iohannes di Gregorio Graf v. Tuscolo,	1012	11	–	–
	Gregorius, ein Gegenpabst.				
147	Iohannes XIX. Romanus genant,	1024	9	–	–
148	Benedictus IX. di Alberico Graf von Toscolo,	1033	12	–	–
	Sylvester III. ein Gegenpabst.				
149	Gregorius VI. Iohannes Gratianus,	1044	2	8	–
150	Clemens II. Suidger, aus Sachsen,	1046	–	9	15
151	Damasus II. Poppo, e. Deutscher,	1048	–	–	23

		reg.	J.	M.	T.
152	S. Leo IX. zuvor Bruno, ein Sohn des Grafen von Habsburg,	erw. 1049	5	2	7
153	Victor II. zuvor Gebhard, mit Henrico III. verwandt	1055	2	3	15
154	Stephanus IX. zuvor Friedrich Herzog von Lothringen,	1057	–	7	27
	Benedictus X. ein Gegenpabst.				
155	Nicolaus II. zuvor Gerhard, aus Bourgogne,	1058	2	6	25
156	Alexander II. zuvor Anshelm, von Mayland,	1061	11	6	21
	Honorius, ein Gegenpabst.				
157	S. Gregorius VII. zuvor Hildebrand, ein Römer, man hielt ihn auch für einen Florentiner	1073	12	1	8
	Clemens III. ein Gegenpabst.				
158	Victor III. von Benevento,	1085	1	3	23
159	Urban II. erst Otto, ein Franzose,	1086	11	4	18
160	Paschalis II. Ranierius, ein Hetrurier,	1099	18	5	7
	Nach dem Gegenpabst Clemens III. zählt man drey Gegenpäbste.				
	XII. Seculum.				
161	S. Gelasius II. ein Römer,	1118	1	–	4
	Gregorius VIII. ein Gegenpabst.				
162	Calixtus II. Guido aus Bourgogne;	1118	5	10	12
163	Honorius II. Lambertus, aus Bologna,	1124	5	1	25
164	Innocentius II. zuvor Gregorius ein Römer,	1130	13	7	9

		reg.	J.	M.	T.
	Anacletus II. und Victor IV. Gegenpäbste.				
165	Cœlestinus II. aus Hetrurien, genannt Guido, erw.	1143	–	5	13
166	Lucius II. Gerardo Caccianimico, von Bologna,	1144	–	11	24
167	Eugenius III. ein Römer, zuvor Bernhardus,	1145	8	4	10
168	Anastasius IV. zuvor Conradus, ein Römer,	1153	1	4	23
169	Hadrianus IV. zuvor Nicolaus, ein Engländer,	1154	4	8	29
170	Alexander III. Rolando Paperoni von Siena,	1159	21	11	23
	Victor V. Pascalis III. Calixtus III. Innocentius III. Gegenpäbste.				
171	Lucius III. Umbaldo Allucingolo von Lucca,	1181	4	2	18
172	Urbanus III. Lamberto Crivelli, aus Milano,	1185	1	10	25
173	Gregorius VIII. Albertus de Mora, von Benevento,	1187	–	1	27
174	Clemens III. Paulino Scolari, ein Römer,	1187	3	3	10
175	Cœlestinus III. Giacinto Orsini, ein Römer,	1191	6	9	9
176	Innocentius III. Lotharius de Conti, von Segna,	1198	18	6	9
	XIII. Seculum.				
177	Honorius III. Cencio di Savelli, ein Römer,	1216	10	8	–

		reg.	J.	M.	T.
178	Gregorius IX. Ugolino de' Conti, von Segni,	erw. 1227	14	5	2
179	Coelestinus IV. Goffredo Castiglione, ein Mayländer,	1241	–	–	17
	Sedes vacans bey 20 Monaten.				
180	Innocentius IV. Sinibaldo Fiesco von Genua,	1243	11	5	14
181	Alexander IV. Rinaldo von Anagni,	1254	6	5	13
182	Urbanus IV. Giaccomo Pantaleone, ein Franzoß,	1261	3	1	4
183	Clemens IV. Guidone Grosso.	1265	3	9	–
	Sedes vacans bey 3 Jahr.				
184	Gregorius X. Theobaldus, von Piacenza,	1271	3	9	15
185	Innocentius V. Petrus de Tarantasia, von Arezzo,	1276	–	5	–
186	Hadrianus V. Ottobono Fliseo, ein Genueser,	1276	–	–	37
187	Iohannes XX. auch XXI. Petrus, ein Spanier,	1276	–	8	–
188	Nicolaus III. Giov: Giacomo Corsini, genannt Composto,	1277	2	8	29
189	Martinus IV. Simon de Bria, ein Franzoß,	1281	4	7	7
190	Honorius IV. Giacomo Savelli, ein Römer,	1285	2	–	–
	Sedes vacans länger als 10 Monate.				
191	Nicolaus IV. Girolamo Tineo, von Ascoli,	1288	4	1	14
	Sedes vacans 2 Jahr 3 Monat.				

			reg. J.	M. T.
192	Cœlestinus V. Pietro de Murena, aus dem Gebiet Sulmona,	1294	–	5 8
193	Bonifacius VIII. Benedictus Carteno von Anagni,	1294	8	9 18

XIV. Seculum.

194	B. Benedictus XI. Nicol. de'Boecasini von Trevigi,	1303	–	8 17
	Sedes vacans 11 Monat.			
195	Clemens V. Bernardo de Agutis oder de Getto, Erzbischof von Bourdeaux,	1305	8	10 15
	Sedes vacans länger als 2 Jahr.			
196	Iohannes XXII. Giacomo de Cusa, von Quercia,	1316	18	4 –
	Nicolaus V. ein Gegenpabst.			
197	Benedictus XII. Gio: Furnerio oder Novello, von Toulouse,	1334	7	4 6
198	Clemens VI. Pier Ruggero Guasco, aus Limousin,	1342	10	7 –
199	Innocentius VI. Stephanus Alberti, aus Limousin,	1352	9	8 26
200	Urbanus V. Guilielmo Grimaldi, ein Franzoß,	1362	8	1 22
201	Gregorius XII. Pier Ruggieri, aus Limousin,	1370	7	2 27
202	Urbanus VI. Bartolomeo Prignano, von Neapoli,	1378	11	6 6
	Großes Schisma. Clemens VII. ein Gegenpabst.			

			reg. J.	M.	T.
203	Bonifacius IX. Pietro Tomacello, von Napoli,	erw. 1389	14	11	8
	Benedictus XIII. ein Gegenpabst.				
	XV. Seculum.				
204	Innocentius VII. Cosmo Meliorato, von Sulmona,	1404	2	–	21
205	Gregorius XII. Angelo Cornaro, ein Venetianer,	1406	2	6	3
206	Alexander V Pietro Filargo oder Filareto, aus Candia,	1409	–	10	8
207	Iohannes XXIII Balth. Cossa, von Napoli,	1410	5	–	13
	Sedes vacans länger als 2 Jahr.				
208	Martinus V. Otto Colonna, ein Römer,	1417	13	3	10
	Clemens VIII. ein Gegenpabst.				
209	Eugenius IV. Gabriel Gondelmerio, von Venedig,	1431	16	–	–
	Felix V. ein Gegenpabst.				
210	Nicolaus V. von Sarzana,	1447	8	–	19
211	Calixtus III. Alfonso Borgia, ein Spanier,	1455	3	3	29
212	Pius II. Aeneas Sylvius Piccolomini, von Siena,	1458	6	–	–
213	Paulus II. Nicolaus Barbo, ein Venetianer,	1464	6	10	20
214	Sixtus IV. Francesco della Rovere, von Savona,	1471	13	–	5
215	Innocentius VIII. Gio: Battista Cibo, ein Genueser,	1484	7	10	27

			reg. J.	M.	T.
216	Alexander VI. Rodrigo Lencolio, ein Spanier,	erw. 1492	11	–	8
	XVI. Seculum.				
217	Pius III. Francesco Todeschino Piccolomini, von Siena,	1503	–	–	26
218	Julius II. Guiliano della Rovere, von Savona,	1503	9	3	21
219	Leo X. Iohannes de Medicis, ein Florentiner,	1513	8	8	20
220	Hadrianus VI. aus den Niederlanden,	1522	1	8	6
221	Clemens VII. Julius de Medicis, ein Florentiner,	1523	10	10	7
222	Paulus III. Alexander Farnese, ein Römer,	1534	15	–	18
223	Julius III. Gio: Maria del Monte, ein Aretiner,	1550	5	1	16
224	Marcellus II. Cervino di Monte Pulciano,	1555	–	–	22
225	Paulus IV. Gio: Pietro Caraffa, ein Neapolitaner,	1555	4	2	27
226	Pius IV. Gio: Angelo Medicis, ein Mayländer,	1559	5	11	5
227	S Pius V. Michel Ghisilieri, ein Lombarder,	1566	6	3	24
228	Gregorius XIII. Ugon Buon-Compagno, ein Bologneser,	1572	12	10	28
229	Sixtus V. Felice Peretti, von Montalto,	1585	5	4	3
230	Urbanus VII. Gio: Battista Castagno, ein Römer,	1590	–	–	13

		reg.	J.	M.	T.
231	Gregorius XIV. Nicol. Sfondrato, von Mayland, erw.	1590	–	10	10
232	Innocentius IX. Gio: Antonio Facchinetti, ein Bologneser,	1591	–	2	–
233	Clemens VIII. Ippolito Aldobrandini, von Firenza,	1592	13	1	3

XVII. Seculum.

234	Leo XI. Alexander de Medicis,	1605	–	–	26
235	Paulus V. Camillo Borgheſe,	1605	15	8	12
236	Gregorius XV. Aleſſandro Ludoviſi, ein Bologneſer,	1621	2	5	–
237	Urbanus VIII. Maffio Barberini, von Firenza,	1623	21	–	–
238	Innocentius X. Gio: Battiſta Pamfili, ein Römer,	1644	10	3	23
239	Alexander VII. Fabio Ghigi, von Siena,	1655	12	1	15
240	Clemens IX. Julius Roſpiglioſi, von Piſtoja,	1667	2	5	19
241	Clemens X. Emilio Altieri, ein Römer,	1670	6	2	23
242	Innocentius XI. Benedetto Odeſcalchi, von Como,	1676	12	10	22
243	Alexander VIII. Pietro Ottobono, von Venedig,	1689	1	3	26
244	Innocentius XII. Anton Pignatelli, ein Neapolitaner,	1691	9	2	16
245	Clemens XI. Gio: Franc. Albani, von Urbino,	1700	20	3	25

			reg. J.	M.	T.
	XVIII. Seculum.				
246	Innocentius XIII. Michel Angelo Conti, ein Römer, erw.	1721	2	9	29
247	Benedictus XIII. Vincent. Maria Orsini,	1724	5	8	23
248	Clemens XII. Lorenzo Corsini, ein Florentiner,	1730	9	6	25
249	Benedictus XIV. Prosper Lambertini, ein Bologneser,	1740	17	8	16
250	Clemens XIII. Carlo Rezzonico, ein Venetianer, erw. d. 6 Jul.	1758	—	9	-
251	Clemens XIV. Franz Laurenz Ganganelli, ein Riminier, erwählt d. 19 May	1769			

Ende des ersten Theils.

Zwey-

Zweyter Theil.

Digitized by Google

Das erste Kapitel.

Von den Cardinälen, Bischöfen, Priestern und Diaconis.

Da ich von dem Pabst, in dem ersten Theil dieses Werks der Länge nach gehandelt habe, * so komme ich nunmehro zu den Cardinälen, welche den zweyten Rang in der Römischen Kirche besitzen.

Die

* Sie haben ihren Namen von dem Wort Cardines, weil sie, wie dem Namen nach, so in der That die Thürangeln sind, wodurch die Thore der allgemeinen Kirche sich schliessen, und sich darauf stützen. Concil. Basil. sess. 24. Zur Zeit Alexanders III. wurden sie noch Senatores genennet. S. Muratorii scriptor. rer. Ital. T. I. P. 2. p. 540.

Die heilige Römische Kirche hat allein Cardinäle, * und diese sind die Räthe der Päbste, stellen den höchsten Senat der katholischen Kirche vor, und führen den Titul Eminentissimi. **

Daß das Amt der Cardinäle uralt sey, beweiset Lud. Thomassinus in seinem Tractat de beneficiis P. 1. L. 2. c. 115. n. 1. Es theilte sich aber ihre geistliche Hierarchie schon von vielen Jahrhunderten her in drey Ordnungen der Cardinal-Bischöffe, der Cardinal-Priester und der Cardinal-Diaconen.

Der Name eines Cardinal-Bischoffs war lange Zeit unbekannt, indem vor Alters die ordentliche und Titular-Bischöffe auch von diesen Kirchen selbst die Cardinäle waren: kein andrer aber konnte sich auf einige Weise mit Recht den Bischof der römischen Kirche nennen, als der Pabst allein. Stephanus III. gedenket ihrer am ersten, in einem zu Rom im Jahr 769. gehaltenen Concilio. Es waren aber derselben, wie wir bey Baronio ad a. 1057. lesen, sieben; Der Bischof von Ostia; von Porto; von Santa Rufina; von Albano; von Sabina; von Tusculo;

* Auch die Kirchen zu Ravenna, Mayland ꝛc. hatten vormahls ihre Cardinäle: allein Pius V. annullirte ihre vorgegebene Privilegien, und verordnete: daß nur allein in der Römischen Kirche Personen seyn sollten, welche diesen Namen führten. Cohel. notit. Card. cap. 2.

** Urbanus VIII. beehrte die Cardinäle mit diesem Titul, nachdem sie den Namen Illustrissimi et Reuerendissimi abgelegt. S. Constitut. publicatam d. 29. Sept. 1630. und soll obigen Titul niemand als ihnen, den drey Erzbischöfen und Churfürsten des teutschen Reichs, und dem Großmeister des Malteserordens zukommen, vermöge des Decrets der Congregationis SS. Rituum public. d. 10. Iun. 1630. welches von besagtem Pabst gut geheissen worden.

culo; und von Palestrina, welcher damahlen der scharfsinnige Cardinal Stoppani ist. Heut zu Tag sind noch sechs übrig, indem Calixtus II. nach dem Ughelli im Jahr 1120. das Bisthum von S. Rufina mit dem von Porto vereinigt; hernach vereinigte Eugenius III. um das Jahr 1150. nach dem Zeugniß Roberti de Monte, das Bisthum von Ostia mit dem von Velletri. Diese Bisthümer sollen vermöge der letztern Verordnung Clemens XII. public. d. 10. Jan. 1732. entweder von den besagten Cardinal-Bischöfen oder ihren Vicariis visitirt werden.

Cardinal-Priester waren die Rectores titulorum, * welche jetzo Parochi heissen.

Funfzig Titul der Kirchen sind von Sixto V. Constitut. dat. 13. April 1556. den Cardinal-Priestern bestimmt, welches folgende sind: von S. Croce in Jerusalem; von S. Marcellino und S. Petro: von den Heiligen vier Gekrönten; von S. Johanne und Paulo; von der h. Anastasia; von der h. Sabina; von S. Stephan in Monte Celio, welchen Titul jetzo der Cardinal Conti führt; von den h. Clemens; von dem hh. Nereus und Achilleus; von der h. Susanna; von der h. Prudentiana; von dem h. Sixto; von dem h. Petro ad vincula; von dem S. Martino a Monti; von dem h. Eusebio; von der h. Prisca; von dem h. Vitalis; von dem h. Marco; von dem h. Marcello; von dem h. Laurentio in Lucina; von den 12. Aposteln; von dem h. Laurentio in Damaso; von der h. Balbina; von der h. Cecilia und dem h. Chrysogono; von der h. Praxedis; von der h. Maria in Trastevere; von dem h. Chris-

* Tituli heissen die Parochialkirchen in Rom, von denen sich die Priester schreiben, und den Titul und Namen haben.

h. Quirico und Julitta; von der h. Agnes in Piazza Navona; von dem h. Laurentio in Panisperna; von dem h. Tommaso in Parione; von dem h. Sylvester im Campo Martio; von dem heil. Pancratio; von dem h. Bartholomeo auf der Insel; von dem h. Matthęo; von der h. Maria von Ara coeli; von der h. Maria in via; von der h. Maria sulla Minerua; von der h. Maria degli Angeli; von dem h. Girolamo der Sclavonier; von dem h. Onupfrio: von dem h. Augustino; von der h. Maria del Popolo; von dem heil. Alexio auf dem Aventino; von dem h. Biagio; von der h. Maria della Pace; von dem h. Salvator in Lauro; von dem h. Petro a Monte d'Oro; von der hochheiligen Dreyeinigkeit a Monte Pincio; von der h. Maria alla Traspontina.

Vierzehen Diaconate sind den Cardinal, Diaconis zugeeignet, und so wurden auch, wie Lud. Muratori Antiq. Ital. T. V. Diss 61. T. III. Diss 37. behauptet, die alten Directores solcher Diaconate genannt. *

Die ihnen von Sixto V. bestimmte Diaconate sind von S. Maria in Aquiro; von S. Maria Cosmedin; von S. Cosmus und Damianus; von S. Maria Nova; von S. Adriano dem Märtyrer; von S. Maria in via lata; von S. Maria in Portica; von S. Angelo in Pescaria; von S. Nicolao in Carcere; von S. Maria in Domnica; von S. Eustachio; von S. Viro; von S. Agatha; von S. Georgio in Ve-

* Diese Diaconate waren Häuser ad pias causas, worinne ein Oratorium oder Kapelle war, in denen sich die Armen und Kranken vom Allmosen erhielten.

Velabro; welchen Titul den Cardinal Peretti jetzo führt. *

Der Titul von S. Laurentio in Damaso sollte in der That nicht geführet werden, weil derselbe laut besagter Bulle allein dem Vicecanzler der h. Kirche bestimmet ist, er mag Diaconus, Priester, oder Bischof seyn.

Benedictus XIII. verordnete, daß das Diaconat von S. Maria in Domnica in dem Titul eines Presbytorats sollte verändert werden, und machte die Kirche von S. Maria ad Martyres zu einem Titul für die Cardinal-Diacones.

Die Cardinal-Priester haben durch die Concession Honorii III. Cap. his qua &c. 11. de maior. Obed. in ihren Kirchen ein Bischof oder quasi-Bischof Recht und die Cardinal-Diaconi können sich Kraft eben derselben eine gleichsam bischöfliche Jurisdiction in ihrer Diaconatur bedienen, vermöge Privilegii von Sixto V. Constit publ. Idib. April. a 1589.

Ingleichen hat Sixtus V. Constit public. 13. April. 1587. verordnet, daß diese Titul von den Diaconaten in Zukunft nicht vermehrt, auch solche Titul allein den Cardinälen und dem Cardinal-Priester, die Diaconate gleichfals den Cardinälen und zwar nur den Cardinal-Diaconis gegeben werden sollten.

Besagte Cardinäle sind verbunden, vor ihre untergebene Kirchen Sorge zu tragen, und solche jährlich zu visitiren, wie solches in dem dritten allgemeinen

* Hier ist nöthig anzuzeigen, daß der Cardinal Caracciolo Santobono zum Diacono von S. Cesarea erklärt worden, daher man dieses gleichfalls unter die andern Diaconate zählen kan.

nen lateranensischen Concilio * Sess. 29 verordnet worden.

Der Cardinal Albici hat weitläuftig von der Jurisdiction der Cardinäle über ihre Titul geschrieben: man sehe jedoch die Antwort das Pitoni de Controv. Patron. Alleg. 41. n. 31 sq.**

* Die Cardinal-Erzpriester der drey Hauptkirchen scheinen ein grösseres Ansehen zu haben, als die andern Titular-Cardinäle, nicht zwar in Ansehung der Jurisdiction, sondern in Ansehung der ihnen untergebenen Personen, wie solches der Cardinal de Luca Rel. Rom. Cur. Disc. 20. angemerkt. Und nach ebendemselben pflegten besagte Cardinäle einen General-Vicarium zu halten, die Sachen, welche ihre Hauptkirchen betreffen, zu besorgen.

** Man sehe auch Monsig. Tria in den Zusätzen zum Plato de Cardinal. dign. ed. Rom. 1746. wo der kurze Inhalt der vornehmsten Privilegien der Cardinäle zu finden ist; dem jedoch zuzusetzen, daß Benedictus XIV. Constit. Quantum, publ. d. 27. Febr. 1747. zu Folge der Constit. Romanus Pontifex &c. von Innocentio XIV. beschlossen, daß die Titular-Cardinäle nur allein die Untersuchung derjenigen Sachen haben sollten, welche die Kirchendisciplin und den Gottesdienst ihrer Kirchen und Hauptkirchen angienge.

Das zweyte Kapitel.

Von der Anzahl der Cardinäle, ihrer Erwählung und Amt.

Sonsten war die Anzahl der Cardinäle unbestimmet,* indem sich dieselbe nach dem Gefallen der Päbste verminderte oder vermehrte, am meisten zur Zeit der Spaltungen.

In den Conciliis zu Costniz und Basel wurde beschlossen, es sollten ihrer nicht mehr als 24 seyn; Paulus II. und Sixtus IV. hielten sich an dieses Decret, indem ihr Nachfolger Innocentius VIII. von 23. Cardinälen erwehlt worden. Nach und nach aber fieng die Anzahl der Cardinäle an zu wachsen, und Leo X. A. 1517. 1. Iulii vermehrte das h. Collegium mit 31. Cardinälen, dergestalt daß zu dieser Zeit (wie es Onufr. Panuinio l. c. de Episc. Tit. &c. p. 18. scheint,) ungefähr 65. Cardinäle lebten. Endlich mit Verlauf der Zeit vergrößerte Paulus IV. ihre Anzahl dergestalt, daß zu seiner Zeit 70. Cardinäle waren.

Wie nun diese Zahl mit der Zahl der Aeltesten des Volks Israel und der Jünger Christi übereinstimmet, so wurde dieselbe von Sixto V. bestätigt, daß man sie beybehalten sollte, und wurde verordnet, sie niemals zu überschreiten. Constitut. Dat. d. 3. Dec. a. 1586.

Der-

* Zur Zeit Nicolai III. waren nach Panvinio de Episc. Titul. et Diac. Cardinal. sieben; unter Johann XXII. nach Odoric. Rainaldo annal. ad a. 1331. zwanzig; unter Urbano VI. waren 23. Eugenius IV. wurde von 14 Cardinälen erwählt; Nicolaus V. von 22; Calixtus III. von 15; Pius II. von achten; Paulus II. von 20; Sixtus IV. von 22. S. Thomassin. Vet. & Nov. Eccles. Discip. P. I. L. II. c. 114.

Dermahlen, wie es an der bestimmten Zahl des h. Collegii fehlte, entschloß sich Ihro Heiligkeit dasselbe wieder zu ergänzen und durch würdige Personen zu ersetzen, durch Prälaten, welche sich um dem h. Stuhl verdient gemacht, durch Männern von besonderer Heiligkeit und Gelehrsamkeit, grosse Theologen und Religiosen. *

Wenn der Tag kommt, ** an welchen es dem Pabst gefällig ist, das geheime Consistorium zu halten, und die Cardinäle beysammen sind, declarirt derselbe, er wolle das h. Collegium mit einigen Subiectis versehen, oder die Zahl desselben vollmachen, und benennet zugleich diejenigen, welche er creiren will, indem er die Cardinäle um ihr Gutdünken mit den Worten befragt: Quid vobis videtur?

Das Promotions-Decret wird hierauf ausser dem Consistorio publicirt. In dem Ceremoniali Romano L. I. Sect. 8. cap. 7. finden sich die Worte, deren sich der Pabst bey Creirung der Cardinäle ** be-

* Sixtus V. hat in angeführter Bulle vorgeschrieben, was für Eigenschaften diejenigen haben müssen, welche zum Cardinalat können erhoben werden; und zugleich verordnet, es sollten wenigstens allezeit viere von dem Orden der Regularium und Medicantium erwählt werden.

** Besagter Sixtus V. in einer andern Constitut. publ. d. 15 Nov. 1589. verordnete: die Cardinäle sollten an keinem andern Tage creirt werden, als Feria quarta in der Woche, welche in den Ritualibus sacris Quatuor tempora heißt, nach dem alten Herkommen; allein dermahlen nehmen die Päbste diese Promotion vor, wenn es ihnen am gelegensten scheinet.

*** Manchmal machen die Päbste einen Cardinal, dessen Namen sie verschweigen und vorbehalten, welches heißt in pectore, daher sie denselben ein andermal publiciren. S. Mon-

bedient, und man siehet hierauf zween ganze Tage in der Stadt Freudensbezeugungen wegen solcher Promotion.

Befindet sich der neue Cardinal in Rom, so begiebt er sich an den Tag seiner Erhebung Nachmittags in den päbstlichen Pallast, in einer bedeckten Carosse, in seiner gewöhnlichen Kleidung und ohne einige Begleitung. In dem ersten Saal wird er von dem Cardinal Nepoti oder einem andern, von dem er Ihro Heiligkeit vorgestellt wird, empfangen. Der Garderobe-Meister übergiebt dem Pabst den rothen Cardinalshuth, Berretino, und der Ceremonienmeister die Mozzetta, welches alles der erwählte Cardinal aus Ihro Heiligkeit Hand empfängt.

Hierauf kehrt der Cardinal mit grossem Pomp, insgemein in fiocchi genannt, nach Haus; tractirt keine Geschäfte, wird von den Cardinälen nicht besucht, es (sey denn auf ausdrückliche Erlaubniß des Pabsts,) geht niemand, der ihm Visite giebt, entgegen, und begleitet niemand, bis er die Cardinals-Insignien* in dem ersten gehaltenen öffentlichen Consistorio bekommen. Cerem. Rom. L. 1. Sect. 8. c. 5.

Monsign. Trio in den Anmerk. zu Plato de Card. digu. & offic. in append. 2.

* Wenn die Cardinäle angefangen in Purpur zu gehen, wird von keinem Scribenten bestimmt, daß ihm nicht mehrere widersprechen. So viel ist gewiß, daß sie sich der Purpurkleider lange vor Pauly II. bedient, wie solches aus dem Ordine Rom. XIV. abzunehmen. Alexander VII. verbot ihnen hernach schwarze Kleider um irgend einer Trauer willen zu tragen. S. Sandini in dem Leben dieses Pabsts. Der rothe Huth (capello) wurde den Cardinälen von Innocentio IV. gegeben, wie der jüngere Pagi in dem Leben die,

Das erste öffentliche Consistorium wird ordentlich am nächsten Donnerstag, Sonnabend oder Dienstag gehalten. An diesem Tag tragen die Eminenzen pfauenfarbene Kappen, und der Pabst ein rothes Pluviale und eine kostbare Mitram, welcher nach dem gewöhnlichen Gebrauch die Obedienz von den Cardinälen empfängt. Die Neuerwählten kommen gleichfalls zum Fußkuß, und er setzt ihnen den Cardinalshuth* auf, indem er die Worte sagt, welche August. Patritius Ceremon. L. 1. Sect. 8. c. 4. anführt.

Der erwählte Cardinal oder wenn mehrere sind, der sich am besten dazu schickt, leistet dem Eyd der Treue, welchen die andern bestättigen. Hierauf begiebt sich der Pabst in das Zimmer de Paramenti (zum Auskleiden), und nachdem er die h. Kleider abgelegt, hört er die Danksagungsrede, welche der Erwählte oder der Erste unter ihnen im Nahmen der andern hält, gnädig an, welche Ihro Heiligkeit kurz beantwortet.

An

dieses Pabsts und Polyd. Vergilius de inuentor. rer. L. 10. c. 9. wollen. Endlich erlaubte Paulus II. den Cardinälen das rothe Biret, nach dem Zeugniß des Cardinal Piccolomini commentar. L. II. sich dessen bey heiligen Handlungen zu bedienen. Desselben Gebrauch wurde auch den Cardinälen von den Ordinibus regularibus von Gregorio XIV. erlaubt, Constit. n. 9. in dem Bullario Cherubini. Eben derselbe Paulus II. erlaubte nach Panvinio, daß forthin die Cardinäle Mazza von Silber vor sich her tragen laßen durften.

* Heut zu Tage ist die Gewohnheit aufgekommen, daß an ebendemselben Abend der Garderobemeister in Begleitung eines Boussolante oder eines Bedienten, welcher den Cardinalshuth auf einer vergoldeten Schale hält, und vier Stallknechte, in einer Carosse in den Pallast des neu erwählten Cardinals fährt, demselben den rothen Cardinalshuth einzuhändigen.

An ebendemselben Tag muß der erwählte Cardinal die vaticanische Hauptkirche besuchen, und von dar dem Cardinal-Decano die Aufwartung machen. Nachdem diese Verrichtungen vorüber sind, wird ein geheimes Consistorium gehalten, in welchem von dem Pabst dem neuen Cardinal der Mund geschlossen oder zu reden verboten wird, bis es ihm erlaubt werde. Claudimus tibi oder vobis, sagt der Pabst, os, vt neque in Consistoriis neque in congregationibus aliisque functionibus cardinalitiis sententiam tuam dicere valeas. Hierauf gehet der neue Cardinal aus dem Consistorio, und indessen fragt der Pabst die andern Cardinäle: ob er demselben den Mund öfnen soll, und nachdem er ihre Meinung vernommen, gehet der neue Cardinal wieder hinein, und der Pabst eröfnet ihm den Mund, indem er sagt: Aperimus tibi os, vt in Consistoriis, congregationibus aliisque functionibus ecclesiasticis sententiam tuam dicere valeas. In nomine patris &c. *

Endlich kniet der Cardinal zu den Füssen Ihro Heiligkeit nieder, welcher ihm den Ring ansteckt, und einen Titel oder Diaconat, wie es ihm gefällig, anweißt, mit der gewöhnlichen Formul ꝛc.

Ist der Neuerwählte von Rom weit entfernt, entweder ein Nuntius des h. Stuhls, oder sonst eine Person, welche der Pabst, weil sie von einer Krone ernennet worden, dazu zu creiren, sich gefallen läßt,

* Die Constitution von Eugenio IV. d. 26. Oct. 1431. welche die Cardinäle, wenn sie die Insignien noch nicht empfangen, von der Pabstwahl und den Cardinal Congregationen ausgeschlossen, wurde von S. Pio V. Dec. 36. Ian. 1571. aufgehoben, von Gregorio XV. in seinem Ceremoniel und wiederum bestätigt.

wird ihm das rothe Biret priuatim zugesandt. Ihro Heiligkeit schickt einen geheimen Kämmerling, welcher dem neuen Cardinal das Biret überbringt, und davor prächtige Geschenke, welche in solchem Fall pflegen gegeben zu werden, bekommt. Diese werden von dem Haußhofmeister unter die geheimen Kammerbedienten vertheilt.

Der erwählte Cardinal begiebt sich hierauf nach Rom, den Huth und die andern Cardinals-Insignien zu empfangen. Ist der Tag zu seinem Einzug bestimt, so steigt er entweder in dem Vaticanischen Pallast oder in dem Convent nahe bey der Porta del popolo ab. Die Familiares der Cardinäle fahren ihm in sechsspännigen Kutschen entgegen, ihm die Aufwartung und den Glückwunsch zu machen. Endlich kommt der Cardinal-Staatssecretarius, empfängt in seiner Kutsche den neuerwählten Cardinal in den Cardinal-Reisekleidern mit seinem gewöhnlichen Huth, und begleitet ihn in den päbstlichen Pallast. Vor ihnen gehet die Schweizergarde her, und die Menge des Volks, welches Freudensbezeugungen macht, umringet sie. Der neue Cardinal wird dem Pabst vorgestellt, und in dem Saal des Consistorii, mit dem Huth und denen andern Cardinal-Insignien auf oben beschriebene Weise beehret.*

Alle

* Manchmal wurden dem neuen Cardinal ausser dem Biret auch die andern Insignien zugeschickt, wie letzlich von Clemens XII. 1735. Ludwig dem Infant von Spanien, und von Benedicto XIV. Theodor dem Bischof von Lüttich 1746. Der Abgeordnete des Pabsts verrichtet in solchen Fall diese Function in der Hauptkirche derselben Stadt; an den Höfen der Kronen aber pflegt der König selbst in

Alle Cardinäle sollen mit 4000. Scudi jährlicher Einkünfte von Kirchen-Gütern versehen seyn, damit sie ihrer Würde gemäß leben können. Daher Paulus II. verordnet, man solle allen Cardinälen, welchen besagte Summa fehle, monatlich 100. Scudi abreichen, wie solches der Cardinal Iac. Piccolomini Commentar. L. 6. bezeigt, welches noch heut zu Tag beobachtet wird, und heißt insgemein il Piatto di Cardinale.

Andre Einkünfte haben die Cardinäle von dem Rotolo,* welcher von einem von ihnen, der der Kämmerling des h. Collegii heißt, verwaltet wird, und womit man jährlich nach der Reyhe, wie so gleich gesagt werden soll, abwechselt.

Es heißt aber Rotolo dasjenige Geld, so man den Cardinälen, welche dem Consistoriis, heiligen Congregationen und der päbstlichen Kapelle beywohnen, giebt; Um die Forderungen der entfernten Cardinäle an diesem Rotolo zu vermeiden, welche manchmalen ohne Noth nach Rom kommen, um Theil daran zu haben, verordnete Benedictus XIV. Constit. D. 3. Febr. 1745. daß die abwesenden Cardinäle keinen Genuß daran haben sollten, aufs höchste aber nur diejenigen allein, welche um einer rechtmäßigern Ursache willen nach Rom gekommen, und sich eine Zeitlang daselbst aufgehalten.

in seiner eigenen Kappelle dem neuen Cardinal die Insignien zu übergeben. S. P. Caraffa de cappella regis &c.

* Rotolo heißt, was man jetzt ein Buch, Schrift ꝛc. nennet, weil man dergleichen in alten Zeiten wie ein Rotolo zusammenwickelte. Macri Hierolexicum.

Das dritte Kapitel.

Von den Leichenbegängnissen der Cardinäle.

Benedictus XIV. publicirte eine Constitution de nono Kal. Dec. 1741. worin er die Gebräuche und den Pracht, was bey der Leiche eines Cardinals beobachtet werden sollte, bestimmte. Wenn es Nacht werden will, wird der Leichnam eines Cardinals, mit dem heiligen Anzug, welcher seinem Stand und Würde zukommt, bekleidet, und womit er bey solennen Handlungen angethan war, in einer Kutsche in die Kirche gebracht, und werden allezeit einige brennende Laternen voraus getragen; es wäre dann der Vicecanzler oder der Kämmerling der h. Kirche oder der Decanus des h. Collegii oder endlich der Poenitentiarius maior, indem derer Leichnam in einer prächtigen Sänfte mit grosser Pracht getragen wird, von dem Schweizersoldaten umgeben, von vielen frommen Brüderschaften begleitet, und denen der päbstliche Oberhaußmeister, die dem Thron beystehende Bischöfe, die Clerici cameræ und andere wie gewöhnlich auf in Trauer bekleideten Pferden folgen; den Schluß machen die Kutschen, worinnen die Haußbedienten des verstorbenen Cardinals in Trauer gekleidet sitzen. Wenn man in die Kirche, welche auf das prächtigste ausgezieret ist, gekommen, setzt man den Leichnam auf eine prächtige Baare, vor welcher das Geschlechts-Wappen des erstorbenen Cardinals hänget, und um demselben her brennen unzehliche Wachskerzen. Am folgenden Morgen wohnen die Cardinäle und meistens auch der Pabst in dieser Kirche den Psalmen und die Messe in Requie, bey, welche von dem Cardinal-Kämmerling des h. Collegii oder einem andern an seine statt gesun-

gesungen wird. Nach geendigter Messe giebt der Pabst oder in seiner Abwesenheit, der so sie gehalten, dem Leichnam die solenne Absolution, mit Hersagung der gewöhnlichen Gebete.*

Das vierte Kapitel.

Von der Verwechslung der Cardinals-Titul und von dem Cardinal-Decanus des h. Collegii.

Wenn durch den Tod eines Cardinals ein Titul ledig geworden, wird derselbe einem andern überlassen, welcher, indem er den Seinigen fahren läßt, den ledigen annimmt, ora, wie man sagt, daher der Name Ozione kommt, womit diese Verwechslung benennt wird. Alexander V. welcher 1409. Pabst worden, gab am ersten, den Cardinälen diese Erlaubniß, und veränderte ihre Titul.**

* Die Cardinäle können sich einen Ort des Grabes erwählen, wo es ihnen gefällt, wen anderst derselbe entweder nach dem Canonischen Recht oder durch eine apostolische Erlaubniß des jus funerandi hat. Diejenigen Cardinäle, welche sich keinen Ort bestimmen, werden in den Gräbern ihrer Vorfahren begraben, und in Ermanglung derer in ihrer Titularkirche, oder wenn sie, ehe sie einen Titul bekommen, sterben, werden sie wahrscheinlich in der Lateranischen Hauptkirche begraben, indem dieses jederzeit die alte Gewohnheit gewesen. Dabey ist zu bemerken, daß dem Parocho niemals der vierte Theil der Leichen-Gebühren darf entzogen werden. S. des Cardinal Petra Commentar. ad Constitut. apostol. T. II. ad constitut. 2. Honor. III. sect. vnic.

** Panvinius de vrbis eccles c. 3. welchen darinnen Vittorello addit. ad Ciacconium und der Cardinal Brancatius Discept. de opinion. sex. Episcop. folgen, ist der Meinung, die Car-

Ausserdem wird diese Verwechslung nur denen Cardinälen zugestanden, welche in Rom sind, oder wenigstens in dem Bezirk zweyer Tagreisen von dannen sich aufhalten, nach der Constitut. Pauli IV. d. 11. Iun. 1656.

Der Cardinal de Luca Rel. Rom. Cur. Disc. 5. n. 31. giebt von dieser Verwechslung folgende genaue Nachricht. Die Verwechslung ist erlaubt bey allen Ordnungen der Cardinäle von einer in die andere * indem derjenige, welcher nach dem Rang des Alters in den Orden der Bischöfe getreten, bey einer Vacanz nach Gefallen in dem nächsten Consistorio sich ein ander Bißthum einwechseln kan. Die erste Person kan sich das letzte ledige Bißthum einwechseln, und so unter den Priestern und Diaconen selbst, können sie ihre Titul verbessern, und von der Ordnung der Diaconen in die Ordnung der Priester übergehen, da sie alsdenn das Vorrecht haben, per Saltum nach dem Rang ihres Alters, da sie Diaconi werden, den Plaz über denen zu nehmen, welche eher als sie Prie-

Cardinal Bischöffe hätten wohl 1200. Jahrlang ihre gehabte Bißthümer nicht verwechselt, und so auch nicht die Cardinal-Priester ihre Titul, noch die Cardinal-Diaconi ihre Diaconate.

* Doch ist zu wissen, daß niemahls ein Cardinal-Diaconus per saltum in die Ordnung der Bischöffe auf diese Weise übergehen könne, wenn er nicht in die Ordnung der Priester aufgenommen wird. Daher überführt Io. Bapt Riganti Commentar. ad Reg. Cancell. ad Reg. 8. §. 2. Oper. tom. 1. mit Recht Iac. Cohelium eines Irthums, welcher Notit. Cardinal. c. 10. vorgiebt, die Cardinäle Alex. Peretti, di Montalto und Emanuel Pio wären schon durch ein Privilegium Sixti von der Ordnung der Diaconen in die bischöfliche versetzt worden, welches, daß es falsch sey, von Ciacconio in dem Leben besagter Cardinäle, bewiesen worden.

Priester werden, als wären sie gleich anfangs in diese Ordnung getreten. Doch muß ein solcher in dem Consistorio gegenwärtig seyn, indem die Entfernten, wenn sie nicht von dem Pabst dispensirt werden, dieses Recht a otare nicht haben.

Clemens VIII. setzt in seiner Constitution hierzu, die Cardinal-Diaconi, welche 10 Jahr in dieser Ordnung geblieben, sollten in die Ordnung der Priester, übergehen können, und den Platz vor allen denen, welche nach ihnen Cardinäle worden, bekommen.

Die Cardinal-Priester, welche Bischöffe werden, können manchmal durch päbstliche Erlaubniß den priesterlichen Titul behalten. So erlaubte Benedictus XIII. dem Cardinal Aquaviva, Bischof von Sabina, den Titul von S. Cecilia, und dem Cardinal Annibal Albani, Bischof von Porto in Commenda den Titul von S. Clemens zu behalten.

Der älteste unter den Cardinälen, welcher sich an dem päbstlichen Hof befindet, oder um einer öffentlichen oder nothwendigen Ursach, oder um einer päbstlichen Commission willen abwesend ist, besitzt den ansehnlichen Posten des Decanats. *

Der Cardinal-Decanus stellet, so zu reden, in seiner Person des ganze h. Collegium vor, daher machen ihm die Abgesandten dem ersten Besuch, und alle neue Cardinäle, wie angezeigt worden, müssen ihm die erste Aufwartung machen. Er hat das Recht des

Erz-

* So hat es Clemens XII. verordnet, und die zur Zeit der Erledigung des Decanats entfernte Cardinäle ausgeschlossen mit dem Beysatz, man solle dabey nicht auf Zeit der Promotion zum Cardinalat sehen, sondern wer am ersten in die Ordnung der Bischöffe eingetreten. Constitut. d. 10. Jan. 1731.

Erzbischöflichen Pallium zu tragen, als derjenige, welcher wie solches im dem ersten Theil schon gemeldet worden, dem Pabst einweyhet.

Von dem Cardinal-Kämmerling (Camarlengo) des h. Collegii, dem Secretario, dem Clerico Nationale, dem Sollicitator, dem Computisten und dem Collector de Quindenni des h. Collegii.

Der Cardinal-Kämmerling wird jährlich erwählt, und folgt ihm nach dem Alter der Würde nach Endigung des Jahres ein anderer von den Cardinälen, die sich zu Rom aufhalten. Er verwaltet die Einkünfte des h. Collegii, und theilt wie oben Kap. 2. ernennt worden, die Renten unter die Cardinäle aus.

Das Amt des Secretarii ist sede vacante in dem Conclave die Briefe im Namen des h. Collegii zu schreiben, welche von den drey vordersten Cardinälen der drey Ordnungen unterschrieben, und mit ihren Siegel besiegelt worden. Er wohnet den allgemeinen Congregationen und denen Congregationen der Häupter der Ordnungen, welche zu dieser Zeit gehalten werden, bey, notirt die Verordnungen und Decrete, welche gemacht werden, und hält das Register über alle in dem geheimen Consistorio gefaste Resolutionen. Der Entwurf davon wird ihm von dem Cardinal-Kämmerling gegeben, weil er nach Extra omnes muß aus dem Consistorio herausgehen, wo er ein langes rothes Kleid von Wolle mit einer Capuzze von gleicher Farbe trägt.

Der

Der Clericus nationalis, also genennet, weil es wechselsweiß, ein Franzoß, Teutscher oder Spanier ist, muß die Verrichtungen des Secretärs ersetzen, wenn er manchmal fehlen sollte. Er wohnt gleichfals den Consistoriis in eben der Kleidung, wie der Secretarius bey.

Das Amt des Sollicitators ist, die gerichtlichen Sachen, welche das h. Collegium betreffen, zu befördern.

Der Collector de Quindenni hält Rechnung, und sammelt diejenige Summe Geld ein, welche dem h. Collegio alle 15. Jahr für die Beneficia bezahlt werden muß, von deren Versehung die Cardinäle den bestimmten Genuß hatten, welche aber hernach mit einer Kirche oder Badia vereinigt worden.

Der Computiste hält ein Register über die Einkünfte des h. Collegii, und legt alle Rechnungen dem Cardinal-Kämmerling pro tempore ab, welches jährlich, wie gesagt ist, ein anderer wird.

Das fünfte Kapitel.

Von dem Consistorio der Cardinäle.

Die Versamlung der Cardinäle der h. Römischen Kirche, wenn solche in dem Apostolischen Pallast in Gegenwart des Pabsts geschiehet, heißt ein Consistorium, welches Wort, wie der Cardinal de Luca Rel. Rom. Cur. Disc. 5. n. 1. sagt, zu dem gemeinen Gebrauch der christlichen Fürsten eingeführt worden. *

Des

* Dieses Wort wurde in verschiedenen Zeiten und Bedeutungen gebraucht, wie Du Cang. Gloss. med. &c. infim. Latin.

Das Consistorium wird heut zu Tage auf dreyerley Arten gehalten, öffentlich, geheim und halböffentlich. Das so genannte halböffentliche Consistorium wird nach dem Cardinal de Luca Rel. Rom. Cur. Dis. 5. n. 5. zum Theil insgeheim gehalten, allein mit den Cardinälen, zum Theil öffentlich, in Beyseyn anderer Personen. Diese Art betrift mehr Gebräuche als das Forum oder gerichtliche Sachen.

Das ordentliche oder geheime Consistorium wird nur allein bey Sachen von grosser Wichtigkeit angesagt. Es sind nur einige dazu auserlesene Cardinäle dabey, und werden die wichtigsten und delicatesten Dinge darinnen abgehandelt, da die dazu berufene Cardinäle einen Eyd leisten müssen, nichts von dem, was vorkommt, zu offenbaren, daher es auch das geheime Consistorium heißt.

Das ausserordenliche oder öffentliche Consistorium, welchem ausser den Cardinälen, die Prälaten, Gesandten und andere Personen beywohnen, wird heut zu Tag einmal im Monat, meistens Montags früh gehalten.

Nachdem das Consistorium durch den Laufer den Eminenzen angezeigt worden, finden sie sich Tages darauf zu der angesetzten Stunde an dem bestimmten Ort in Fiocchi ein, bekleidet mit der grossen Cappa und dem Rocchetto. Zu der Zeit, wenn die Cardinäle mit dem Pabst ankommen, ist es dem Prälaten und vornehmen Herrn erlaubt, sich im Consistorio aufzuhal-

Latin. bemerkt; und Christ. Lupus de appellat. ad Petr. Cath. Dissert 2. c. 14. oper. t. 8. will, daß das alte Wort Presbyterium, dessen verschiedene Bedeutungen ich in meinem ersten Theil Kap. XIX angezeigt, sey in das Wort Consistorium verwandelt worden.

zuhalten. Nachdem aber alle angekommen sind, ergeht, wenn es Ihro Heiligkeit gefällt, der Befehl, daß die andern hinausgehen, und indem die Thür verschlossen worden, bleibt niemand darinnen als die Cardinäle sammt dem Pabst. Nahe bey den Thüren halten sich der Secretarius, die Consistorial-Advocaten, der Clericus und die andern Bedienten des h. Collegii auf, damit sie auf alle Fälle in Bereitschaft sind.

Zur Zeit Innocentii III. wurden in dem Consistorio bloß causlae forenses tractirt, wie solches aus den Actis dieses Pabsts fol. 28. edit. Bosquet. erhellet. Mit der Zeit aber wurde es gewöhnlich, keine andern als gnaden- und politische Sachen, dergleichen dem höchsten Senat zukommen, darinnen abzuhandeln.

Um deßwillen handelt man dermahlen in derselben allein entweder von einer Cardinal-Wahl, wie die Ceremonien in einem der vorigen Kapitel beschrieben wurden; oder von Besetzung der ledigen Patriarchen-Metropolitan oder Kathedral-Kirchen, oder von denenjenigen Consistorial-Klöstern, welche in den Tabellen des Consistorii eingetragen sind, und welche die Summa von 200. Ducaten an Golde di Camera übersteigen; oder von Errichtung neuer Cathedral- oder Metropolitan-Kirchen; oder von Veräusserung der Kirchen-Güter, oder von Vereinigung verschiedener Kirchen.

In einem solchen Consistorio wird einem Patriarchen oder Erzbischof des Pallium zugestanden, um welches ein dazu bestimmter Procurator ansucht, oder es hält auch ein Consistorial-Advocat um deßwillen eine Rede. Die Nuntii oder Abgesandte, welche Legati

gati a Latere heissen, werden daselbst abgeordnet, die man an fremde Mächte schickt, oder welche die dem heil. Stuhl unterworfene Provinzen regieren sollen. So empfängt man auch daselbst die fremden Gesandten, ingleichen die besagte Legatos a latere, wenn sie von ihrer Gesandschaft zurück kommen.

In dem öffentlichen Consistorio wird von dem Pabst der Name irgend eines Glaubenshelden präconisirt, daß er beatificirt oder canonisirt werde; so auch werden die besondern Privilegia, welche es Ihro Heiligkeit zu geben beliebt, daselbst publicirt; wie dergleichen Benedictus XIV. d. 21. April. 1749. gethan, da er in dem Consistorio anzeigte, er wolle motu proprio dem König in Portugal den Titul Fidelissimus beylegen. Endlich werden in dem Consistorio die wichtigsten und für das Interesse der Kirche beträchtliche Sachen vorgenommen. *

Von dem Secretario des Consistorii, den Consistorial-Advocaten, dem Consistorial-Substituten in dem Auditorat und den andern Bedienten.

Das Amt des Consistorial-Secretarii, welcher zugleich Secretarius des h. Collegii ist, ist schon von mir in dem vorhergehenden 5ten Kap. angezeigt worden.

* Der Cardinal Palevtti hat einen gelehrten Tractat de sacro Consistorio geschrieben, welcher diesem Kapitel ein grösseres Licht darreichen kan.

den. Er hat die Sorge, die Register über die Consistorial-Schlüsse zu halten.

Dem Consistorial-Substituten in dem Auditoriat liegt ob, die Processe zu examiniren, die erforderlichen Eigenschaften derer, welche zu Erzbischöflichen oder Bischöflichen Kirchen promovirt seyn wollen, zu prüfen, und den Zustand der ledigen Kirchen zu untersuchen, worauf er diese Erkundigungen in den gewöhnlichen Formeln dem Auditor von Ihro Heiligkeit vorlegt, dessen Stelle, indem er mit tausend interessanten Sachen beschäftigt ist, dieser Consistorial-Substitute vertritt.

Von den Eigenschaften der Promovendorum, und von dem Zustand der besagten ledigen Kirchen, macht ein dazu bestimmter Notarius, welcher Notarius der Processe de' Promovendi zu bischöflichen Kirchen heißt, den gewöhnlichen Proceß.

Der Consistorial-Advocaten * sind zwölfe, unter welchen stets nach einem alten Recht ein Bologneser ist; eine anderer vermöge eines Decrets von Clemens VIII. von Ferrara; ein Mayländer Kraft einer Verordnung von Pio IV; ein Neapolitaner auf Befehl Innocentii XII; einer aus Toscana; und endlich durch ein letzthin von dem jetzt regierenden Pabst dieser Republik

* Das Collegium der Consistorial-Advocaten wurde von Sixto IV. bis auf 12 vermehrt, da bisher von Alters her nach der Meynung P. Iosephi Caraffa de gymnas. Rom. c. 18. n. 10. nur zehen gewesen. Der Ursprung dieses Collegii ist ungewiß, indem einige glauben, es käme von den sieben Regionariis, welche von S. Gregorio dem grossen zum Schutz der Armen gesetzt worden, herkommen: andern behaupten, es sey diese Anordnung erst zu Avignon von Benedicto X. gemacht werden.

völk ertheiltes Privilegium einer aus Lucca ; die übrigen sollen von Rom gebürtig seyn. Der erste unter allen, in Absicht daß er am längsten in diesem Amt gewesen, (doch wenn er kein Prälat ist) hat das Privilegium des Decanats, und nebst ihm haben die sechs folgenden ältesten Consistorial-Advocaten grössere Einkünfte als die andern, sowohl von dem Laureis doctoralibus, welche sie ertheilen, als von dem Rectorats-Amt des Archigymnasii sapientiae welches ihnen obliegt.

Ihr Amt ist, die Reden in den öffentlichen Consistoriis zu halten; das Pallium für die neuen Erzbischöfe oder Patriarchen in den geheimen Consistoriis zu verlangen, und wegen Canonisation der heiligen zu peroriren.

Dieses Collegium ist mit vortreflichen Privilegien versehen, indem die vorzüglichen Aemter, eines Advocati fisci, Promotoris fidei und eines Armen-Advocaten allein dem Consistorial-Advocaten zugetheilt werden. Sie tragen einen Habit fast wie die Prälaten, doch ordentlich von schwarzer Farbe und lang. Sie können ein Privat-Oratorium in ihren Wohnungen haben, und werden als Familiares des Pabsts angesehen, daher sie die Portion von Brod und Wein eben so wie die Auditores rotae bekommen, indem sie öffentliche Disputationes halten, und mit gleicher Feyerlichkeit mit dem Lorbeer gekrönt werden. So können unter Autorität des Cardinal-Kämmerlings die so es suchen, zu Doctoribus von beiden Rechten promovirt werden.

Diese und andere Privilegia wurden ihnen erneuert und bestätigt von Benedicto XIV. Constitut. Inter conspicuos ordines; über dieses gefiel es besag-

sagtem Pabst ihnen in dem päbstlichen Kapellen einen besondern Platz über den Titular-Kämmerern, wie wir anderwärts sagen werden, anzuweisen. *

Das sechste Kapitel.

Von der Congregation der Häupter der Cardinal-Ordnungen, der Consistorial-Congregation, und der ausserordentlichen Staats-Congregation.

Da ich mich noch nicht weit von dem Consistorio entfernt, indem ich bisher von denen damit verbundenen Aemtern geredet, so will ich ferner von der Consistorial-Congregation handeln, und es scheinet mir, indem ich von dieser anfange, der Mühe werth zu seyn, alle übrige Congregationen eine nach der andern zu beschreiben. **

* Von dem Ursprung und der Würde dieses Collegii, kam 1657 zu Rom aus der Druckerey des Lazari ein Buch unter dem Titul Defensoris redivivi heraus, und Cartari gab ein anderes heraus unter dem Titul: syllabus Advocatorum consistorialium.

** Congregationes heissen die Zusammenkünfte der Cardinäle, Prälaten und anderer von dem Pabst bestimmten Minister, welche, wenn ihnen solches durch den Läufer ausserordentlich oder an den wöchentlichen dazu bestimmten Tagen an dem gewöhnlichen Ort zusammen zu kommen, angesagt worden, um von denen solche Congregation betreffende Sachen zu handeln. Jede Congregation hat ihr Oberhaupt oder Vorsteher, welcher ein Cardinal ist; von einigen aber pflegt sich der Pabst selbst die Oberaufsicht vorzubehalten. Jede hat einen Secretarium, welcher ordentlich ein Prälat ist, ausser

Die von Sixto V. angeordnete Consistorial-Congregation bestehet aus nicht wenigen Cardinälen, und denen nach dem Gefallen des Pabsts dazu erwählten Prälaten. Es wurde aber diese Consistorial-Congregation errichtet, weil die für das Consistorium bestimmte Sachen von Errichtung, Vereinigung und Veräusserung der Kirchen, und den Coadjutorien der Bißthümer, von Suffraganeis ꝛc. ingleichen von den Consistorial-Beneficiis nicht ohne Widerspruch und Untersuchungen können ausgemacht werden, welches eine Art von Streit und Zank mit sich bringen, und sich auf gewisse Weise vor die Hoheit des Consistorii nicht schicken würde.

In dieser Congregation werden oft die vorgetragenen Sachen untersucht, man führt den Widerspruch nach der Vorschrift des gerichtlichen Styls der Congregation, und bringet die Sachen so weit, daß man sie hernach ohne langwierige Untersuchungen und Einwürfe in dem Consistorio entscheiden kan.

Es

in der Congregation S. Officii ist es ein Cardinal. Die Acten und Briefe, welche in derselben gemacht oder verfertigt werden, werden im Nahmen der Congregation meist von dem Vorsteher und Secretario unterschrieben und signirt, von welchen beyden die Sachen der Congregation selbst vornehmlich geführt werden. Das Amt des Secretärs ist, die Materie vorzutragen, welche in den Congregationen sollen abgehandelt werden. Er trägt dem Pabst die gefaßten Entschliessungen vor, um von demselben das Gutheissen zu erhalten Ihm liegt ob, die Acten zu registriren und die Briefe den Decreten und Entschliessungen gemäß, so man gefaßt hat, zu schreiben ꝛc. Lunadoro in seiner Relation von dem Römischen Hof merkt an: wenn ein Consistorium sey, hält man niemahls eine Congregation, sondern man verlegt sie auf andere Stunden oder Tage.

Es pflegt der älteste Cardinal der Consistorial-Congregation derselben Vorsteher zu seyn, wenn sich der Pabst nicht solches selbst vorbehält. Der Secretarius ist meist ein Prälat, und der von dem Pabst dazu erklärte Secretarius darf das Mäntelchen, Mantellone tragen, und gehört unter die Zahl der geheimen Kämmerer laut einer Constitution von Urbano VIII. d. 18. Kal. Ianuar. 1625.

Ausser dem, wenn Ihro Heiligkeit höchst beträchliche Sachen, welche eine schleunige Berathschlagung und Entschliessung vonnöthen haben, vorkommen, pflegt er eine ausserordentliche von etlichen wenigen dazu erwählten Cardinälen zu verordnen und ansagen zu lassen, sogleich Rath darüber zu halten, und sichere Entschliessungen zu fassen, und dergleichen heißt eine Staats-Congregation.

Diese Congregationen sind nicht bestimmt oder immerwährend, wie der Cardinal de Luca Rel. Rom. Cur. Diss. 5. n. 25. sagt; sondern werden nach Beschaffenheit der Umstände angesagt, wo auch, wenn es die Sachen und die Zeit erfordern, eine Veränderung in der Wahl der Cardinäle und Minister dabey vorgehet.

Die Congregation der Häupter der Ordnungen, wird in den eigenen Zimmern des Pabsts gehalten, wenn Ihro Heiligkeit in dem Consistorio bleibt. Sie besteht aus dem obersten Cardinal-Bischof, dem obersten Cardinal-Priester, dem obersten Cardinal-Diacono, dem Cardinal-Vicecanzler, dem Cardinal-Kämmerling, und dem Secretario des h. Collegii. In diesen Congregationen werden die Materien vorgetragen und ausgelesen, worüber die in dem Consistorio versammleten Cardinäle votiren und einen Schluß fassen sollen.

Das Siebente Kapitel.

Von der Congregation wegen der Kirchen-Immunität. *

Eine von den beträchtlichsten Congregationen ist die Congregatio de immunitate ecclesiastica, in welcher immerfort von den Streitigkeiten wegen der Freyheit und Unabhängigkeiten der Kirchen Jurisdiction und wegen der Vergreifung an derselben gehandelt wird.

Es wurde aber diese Congregation ** zur Zeit Urbani VII. errichtet, ob man gleich nicht weiß, ob es vivae vocis oraculo: oder durch ein Decret oder Breve, so nicht in das Bullarium eingetragen worden, geschehen ist.

Sie bestehet aus verschiedenen von dem Pabst dazu verordneten Cardinälen und Prälaten. Unter die-

* Ich will hier nicht erweisen, daß selbst bey dem Heyden die Zuflucht zu den h. Tempeln den Schuldigen als ein Freyheitsort und Asylum gedient, welches jedermann bekannt ist. Nur will ich anzeigen, daß Ammianus Marcellinus, welcher unter dem Käyser Constantio um das Jahr 355. florirt, und Zosimus gleichfals ein alter Scribent, welche beide Heyden waren, bezeugen, daß den Uebelthätern, welche in die Kirchen der Christen ihre Zuflucht genommen, biß zu dieser Zeit eine Immunität sey zugestanden worden; wie solches auch aus dem Gesetz 1. Cod. Theodos. de his, qui ad Eccles. confugiunt, zu ersehen, was auch im Gegentheil gewisse neuere unverschämte Heterodoxen desfalls vorgeben mögen.

** Ehe sie angeordnet worden, wurden diese Materien wegen der Kirchen-Freyheit von der Congregation der Bischöffe und Regular-Geistlichen tractirt. S. dem Card. de Luca. unter diesem Titul.

diesen wird einer aus der Zahl der Auditorum rotae genommen; einer von dem Clericis Camerae; und der Fiscal-Advocat und der Secretarius dieser Congregation wohnt derselben bey.

Der Cardinal Vorsteher der Congregation, dermahlen der Cardinal Fantuzzi bewahrt das Siegel; ordentlich einmal im Monat stellet er in dem apostol. Pallast die Zusammenkunft an; und wenn Sachen von grosser Wichtigkeit vorkommen, trägt er sie Ihro Heiligkeit vor.

Uebrigens die Haupt-Materien, welche von denen zu dieser Congregation gehörigen Prälaten, vorgetragen werden, diejenige ausgenommen, welche, weil sie das Intresse der höhern Herrschaften betreffen, entweder von dem Staats-Secretariat oder einer besondern Congregation ausgemacht werden, betreffen die Untersuchung der Verbrecher oder der Schuldigen, welche nach der apostolischen Constitution sich der Kirchen-Freyheit nicht zu erfreuen haben; und so untersucht man die Sachen und den Zustand der Gefangenen; oder die von einer Obrigkeit oder weltlichen Communität auf geistliche Personen oder Orden aufgelegte Steuren und Abgaben.

Die Schlüße dieser Congregation kan man beysammen finden in der davon gemachten synopsii und Sammlung von P. Ab. Andrea Ricci, so zu Turin 1719. herausgekommen ist. *

*. Man sehe ferner. Recentior Praxis Rom. Cur. von dem Advocat Danielli unter diesem Titul, welcher von dieser und allen andern Congregationen weitläuftig und gelehrt geschrieben hat.

Das achte Kapitel.

Von der Congregation der h. Inquisition, oder des h. Officii.

Nachdem die Kezereyen die Religion zu bestreiten, auf eine greuliche Weise gewachsen und zugenommen, so war nichts nothwendigers als dieses, sich mit neuen Waffen und mit neuen Gewafneten zu versehen, um solche zu verringern und zu unterzudrücken. Daher wurde die Kirche nothwendig bewogen, den Bischöffen, (welche dazu verbunden sind, wider die Ketzer zu wachen, laut Cap. Ad abolendam de haereticis in 6. und deswegen Inquisitores nati heissen und sind,) andere Religiosen * zuzugesellen, damit sie alle von allen Seiten mit grosser Kraft sie bestreiten konten.

Innocentius IV. publicirte 1251. seine Constitution ad exstirpandas an die Magistrats-Personen von der Lombardey, Romagna und Tarviser-Mark, worinnen er die Punkte vestsetzt, welche von diesen Tribunalen gegen die Ketzer und ihre Gönner sollten beobachtet werden; und von hier nahm das Inquisitions-Ge-

* Innocentius III. war der erste, welcher 1204. verschiedene Mönche in Spanien schickte, denen er die völlige Autorität gab, auszurotten, auszureissen und zu zerstöhren, was daselbst die gottlose Kirche der Albigenser Böses ausgesäet hatte. S. die Briefe dieses Pabsts d. 29. May 1204. Gregorius IX. übertrug 1231. das Amt der Inquisition in den verschieden Provinzen dem Dominicaner-Orden allein. S. seine Briefe an den Prior dieses Ordens in der Lombardey in dem XI. Tomo Concil. General. col. 335. Ausserdem wird in Toscana und in einigen Städten des Venetianischen Staats dieses Amt von den Patribus Conventualibus, wie in Spanien von den Clericis Regularibus verwaltet. S. Lud. Pavano de orig. Inquisit.

Gerichte seinem Anfang, und wurde auch in andern Provinzen angelegt.

Sixtus IV. fundirte ein solches Gericht in Spanien 1483. Clemens VII. ein anders in Portugall 1531, und endlich Paulus III. das Haupt-Tribunal in Rom, welchem er die Macht gab, Inquisitores zu machen, und die höchste Autorität über die allgemeine Kirche auszuüben. S. die Constitution Licet &c. welches die dritte ist, und seine andere Constitutiones, welche Sixtus V. Constitut. 74. bestättigt hat. *

Nachdem also besagte Congregation als ein Tribunal errichtet worden, bestimmte dieser Pabst Paulus III. eine benannte Zahl von 6. Cardinälen, die sie ausmachen sollten; Pius IV. vermehrte sie mit zweyen; und Sixtus V. verordnete, es sollten ihrer 12. und nicht mehr seyn, wenn der Pabst es nicht anders gutbefinden würde, und sollte sie übrigens mit den besten Subjectis, mit Commissariis, Assessoribus, Consultatoribus und andern Ministern, von welchen wir in dem folgenden Artikel Meldung thun wollen, besetzt werden.

Diese Congregation untersucht demnach alle Sachen, welche solche Verbrechen betreffen, aus denen ein Argwohn wegen eines falschen Glaubens entstehen kan, Ketzereyen, ketzerische Lästerungen, Zaubereyen, Misbrauch der Sacramente und andere dergleichen schändliche und gottlose Maximen; ingleichen betreffend solche Personen, welche betrügerische Leh-

* Hier ist zu bemerken, daß Ciacconius, welcher ad A. 1585. vorgiebt, das Tribunal der h. Inquisition seye zu Rom von Paulo IV. errichtet worden, schon von Vitorello addit. col. 816. ed. Rom. corrigirt worden sey.

ren ausstreuen, oder falsche Unterweisungen und böse Schriften unter die Leute bringen. Daher eignet sie sich auch die Untersuchung und Prüfung der schädlichen Bücher und ihrer Verfasser zu, solche zu verbieten, * obgleich solches eigentlich, wie wir an seinem Ort sehen werden, der h. Congregation des Indicis zukommt.

Endlich mischt sie sich auch in die Dispensation bey den Ehen, und nimmt sich aller solcher Sachen an, welche auf einige Weise den Glauben angehen, nach Ausweisung sehr vieler päbstlichen Constitutionen, welche von dem Advocat Danielli unter diesen Titul in besagtem Werk angeführt sind. Weil dergestalt die in dieser Congregation abzuhandelnde Sachen sehr viele und sehr häufig sind, so wird sie wöchentlich dreymal gehalten; Montags in dem Pallast des h. Officii (der hinter der Vaticanischen Hauptkirche liegt, und in welchem die Gefängnisse sind, die Schuldigen zu bewahren und zu bestrafen. S. Bordoni Manuale Consultor. sect. 76. de tortura reorum.) Dabey sind die Consultores, der Assessor, und der Commissarius; man verliest die Processe und die Briefe der Inquisitorum de Partibus, und man fasset die schicklichen Vorsichten. Mittwochs darauf, (wenn keine Hinderniß ist, in welchem Fall sie Dienstags zuvor gehalten wird,) ist die zweyte Congregation in dem Convent S Mariae insgemein genannt della Minerva, in Beyseyn der Cardinäle, denen die Montags von den

Con-

* Kraft dessen, daß Gregorius XV. die Freyheit verbotene Bücher zu lesen, sie möge gegeben seyn, von wem sie wolle, aufgehoben, und daß solche von niemand als von der Congregation des h. Officii solle gegeben werden. Constit. Apostolatus officium. 40.

Consultoribus gefaßten Resolutionen referirt worden. Endlich kommt Donnerstags die Congregation in dem apostolischen Pallast zum drittenmal zusammen, wo nebst den Cardinälen, (unter welchen der Cardinal-Secretarius dieser Congregation, dermahlen der Cardinal Neri Maria Corsini, als der älteste Cardinal ist,) der Pabst präsidirt, von welchen, wenn sich nichts dagegen findet, die von den beiden Congregationen abgefaßten Decrets gebilliget und bestättigt werden, und wird allezeit ein besonderer Casus darinnen entschieden. * Jetzt müssen wir von den Officialen dieser Congregation reden.

Von dem Commissario, Assessor, dem Consultoribus, Qualificatoribus, Fiscal und andern Bedienten der h. Inquisition.

Ausser den Cardinälen, welche diese Congregation ausmachen, giebt es andere ordentliche Beamte, welche dieses Tribunal regieren, indem sie die würkliche Jurisdiction ausüben, und die Processe der Schuldigen formiren und untersuchen. Ein Inquisitor, welcher Commissarius des h. Officii heißt, und von dem Orden des h. Dominici ist, vertritt die Stelle des ordentlichen Richters der Congregation.

Der Assessor, ein ansehnlicher Prälat von diesem Hof, ist desselben Rath, und leistet in den Sachen fast gleiche Dienste, wie der Commissarius, indem seinem Urtheil noch viel andere Dinge überlassen werden, wenn Civil-Streitigkeiten, welche dieses Tribunal betreffen, entstehen; ingleichen Civil- und Criminal-

* S. sacro Arsenale oder Pratica dell' Uffizio della S. Inquisizione von P. Menchini ed Rom. 1730

minal-Sachen, welche solche Personen angehen, die mit Patenten von der Congregation versehen sind.* Er muß dem Pabst die Resolution der Congregation anzeigen.

An den Sachen dieser Congregation haben auch Theil verschiedene Theologi und in dem Canonischen Recht erfahrne Leute, welche von verschiedenen Orden, auch von Secular-Geistlichen sind. Diese heissen Consultores des h. Officii, und werden von dem Pabst erwählt. Unter diesen Consultoribus hat der General der Dominicaner, der Magister S. Palatii, welcher gleichfalls von diesem Orden ist, und ein Professus von dem Orden Minorum Conventualium S. Francisci seine bestimmte Stelle. Diese sind bey den Congregationen und geben ihre Stimmen.

Oefters übergiebt auch diese Congregation Sachen, Bücher und Schriften einem Theologo, sie zu examiniren, welcher nicht unter der Zahl der Consultoren ist, und in der Congregation keinen Sitz hat, als nur wenn er das Referat, von dem was ihm aufgetragen worden, vorzulegen hat: Ein solcher führt den Titul eines Qualificators. S. Van Espen. Ius Can. Univers. P. 1. tit. XXII.

Ausser diesen ist ein Depositarius, welcher Sorge für die Einkünfte dieses Tribunals trägt; ein Advocat, welcher, die Sache der Angeklagten vertheidigt; der Promotor Fiscalis, welcher die Stelle des Anklägers vertritt; der Notarius, und ein anderer untergeordneter Beamter, insgemein der Capirano genannt, welche alle zum Dienst dieses Tribunals bestimmt sind.

* S. die Constitution Benedicti XIV. Ad Supremum d. 21. Iul. 1755. welche die Privilegien der Officialen und Bedienten der h. Inquisition und derer, die Patente haben, betrift.

Das neunte Kapitel.

Von der Congregatione Indicis und deren Secretario.

Da die Sachen, welche von der Congregation des h. Officii sollen abgehandelt werden, unendlich viel und ungemein wichtig sind, so ist von Pio V. zu derselben Beyhülfe die Congregatio indicis angeordnet worden, welcher als eine besondere Pflicht, oder als ein Theil der Jurisdiction des h. Officii obliget, schändliche Werke und Bücher zu prüfen und zu verbieten.

Sehr weißlich hatten die Päbste von den ersten Seculis der Kirche an, in Gewohnheit, dergleichen ärgerliche Bücher zu verbieten, welche durch ihre falsche und schändliche Lehren die Sitten und den h. Glauben der Gläubigen verderben konnten.**

Letzlich

* Sonst bleibt diese Macht noch bey der Congregation des h. Officii, indem man siehet, daß manchmal durch ein besonders Decret dieser Congregation, Bücher, welche schon von der Congregatione indicis untersagt worden, verboten werden.

** Es findet sich ein Decret des unter dem Pabst Gelasio I. im Jahr 494. gehaltenen Concilii, worinnen bestimmt wird, welche Bücher sollen angenommen, und gelesen werden können, und welche dagegen verworfen seyn sollen. Paulus IV. publicirte hernach 1559. einen Indicem verbottener Bücher, welcher nach dem Auftrag des Pabsts von dem Inquisitor des h. Officii zusammen getragen worden, und endlich machte Clemens VIII. eine neue Liste. Ingleichen werden durch einen besondern Canonem der Bulle Coenae verbotten und excommunicirt alle mit Ketzereyen angesteckte Bücher, und alle die solche Bücher lesen, aufbehalten und drucken. S. was von dieser Bulle P. 1. c. 20. gesagt worden.

Letzlich wurde von dem Concilio zu Trient sess. XVIII. einigen auserlesenen Patribus die Sorge aufgetragen, einem Indicem von allen denen Büchern und Autoribus, welche man der Religion für schädlich oder nachtheilig hielt, zu verfertigen, welcher von Pio IV. und auf seinem Befehl von den gelehrtesten Prälaten durchgesehen und examinirt, und hernach von besagten Pabst gut geheissen wurde. Constit. Dominici Gregis d. 24. Mart. 1564.

Einem solchen Index wurden von dem Patribus gewisse Regeln vorgesetzt, welche die Regeln des Index heissen, und viele Dinge in sich halten, welche von den Bischöffen, Inquisitoribus und Druckern in Ansehung des Lesens, der Revision und des Verkaufs der Bücher zu beobachten sind.

Diese Congregation bestehet aus dem Cardinal-Vorsteher, dermahlen der besonders verdiente Cardinal Galli, und andern Cardinälen, verschiedenen Consultoribus, (unter welchen der Magister S. Palatii ist,) und dem Secretario aus dem Dominicaner-Orden. Von letztern wird sie, wenn es nöthig, zusammengeruffen, und versamlet sich an dem bestimmten Tag in dem apostolischen Pallast. Nachdem nun schon von den Consultoribus und denen Theologis, welchen es aufgetragen worden, die Bücher und die zuvor von dem Secretario angezeigten Hauptanklagen examinirt, und was sich befunden, vorgetragen worden, so werden die Stimmen der Cardinäle gesammelt und ihre Schlüsse hernach durch den Secretarium Ihro Heiligkeit angezeigt, dero Gutheissen zu erhalten, und das Decret zum Verbot eines solchen gottloßem Buchs abzufassen, welches hernach gedachtem Index beygefüget wird. Sixtus V. und Clemens VIII. erweiterten

terten das Ansehen dieser Congregation, jemanden die Freyheit zu ertheilen, dergleichen verbottene Bücher zu lesen und zu behalten; welche Freyheit auch von dem Secretario auf drey Jahr kann ertheilt, oder wieder auf so lange Zeit erneuret werden. Solche theilt er alle Sonnabend aus, indem er seinen Namen unterschreibt, und es mit dem Siegel des Cardinal-Präfecti dieser Congregation besiegelt. Wer mehr hievon zu wissen verlanget, den verweisen wie auf dem gelehrten Tractat des P. Catelano de secret. Congreg. Indicis.

Das zehende Kapitel.

Von der Congregation des Concilii und der besonderen Congregation über den Kirchen-Staat, dem Secretario und übrigen Bedienten dieser Congregationen.

Da die Patres des h. Tridentinischen Concilii zum voraus gesehen, daß wegen des Verstandes und der Erklärung einigen Canonum sich Zweifel ereignen könnten, so baten sie den Pabst, auf einige Weise, wie es ihm am schicklichsten scheinen möchte, den Unordnungen vorzubauen, und die Zweifel und Schwierigkeiten, welche entstehen möchten, aufzulösen. Sess. 25. de recipiendis & observandis Decretis Concilii.

Daher ließ es der Pabst Pius IV. nicht lange anstehen, "unter apostolischer Autorität jedermann er sey geistlich oder weltlich, von was Stand und Würden er sey, zu verbieten, und selbst den Prälaten, bey Strafe des Interdicts, in eine Kirche kommen zu dürfen und die andern bey Strafe von Stund oder

der

der Zeit der latae sententiae in dem Bann zu verfallen, daß niemand ohne Erlaubniß des h. Stuhls sich unterstehe, auf einige Weise Commentarios, Annotationen, Glossen, Scholia oder irgend eine andere Art der Auslegung über die Decrete des Tridentinischen Concilii herauszugeben, es sey unter was Vorwand oder Prätext, auch so gar des Gutheissens und der Approbation besagter Canonum, es wolle. Wenn aber eine Schwierigkeit in einem Decret vorkomme, welches eine Erklärung oder Auslegung erfordere, so solle man zu dem h. Apostol. Stuhl (dem von Gott dazu bestimmten Ort) dem Lehrer aller Gläubigen, und dessen Autorität selbst dieses Concilium erkennt, seine Zuflucht nehmen, indem derselbige sich das Recht vorbehalten, die Streitigkeiten, Fragen und Zweifel, welche über die Decrete des h. Concilii entstehen könnten, zu entscheiden und zu erklären. S. die Constit. dieses Pabsts, welche anfängt: Benedictus Deus publ. 7. Kal. Febr. 1563. mit Beystimmung und Bestättigung des besagten Concilii.

Kurze Zeit nach dieser Bestättigung gefiel es besagtem Pabst eine Congregation von acht Cardinälen anzuorden, welche die Ausübung des Tridentinischen Concilii besorgen, und dem Pabst die Zweifel, welche entstehen könnten, verlegen sollten. Constit. Aliis nos. publ. 4. Non. Augusti 1564.

S. Pius IV. wie Fagnanus Cap. Quoniam de Constitutionibus und nach ihm Sixtus V. Constit. Immensa II. Kal. Febr. 1587. vermehrten hernach die Rechte dieser Congregation, indem sie ihr die Macht gaben, alles was die Reformation und Disciplin der Gebräuche angehen könnte, zu interpretiren; und

eben dieser Sixtus V. in angeführter Constit. 74. giebt ihr tausend andere Vorzüge.

Sie nimmt sich demnach aller derer Dinge an, welche einigermaßen von den Verordnungen des Concilii abhängen, siehet die Schlüsse der Provincial-Synoden wieder durch; beantwortet die Fragen der Bischöfe wegen des Zustandes ihrer Kirchen; handelt von der Residenz der Clericorum, von der Abwesenheit der Bischöfe, von dem Genuß oder Verlust der Nutznießungen, und von den täglichen Austheilungen; daher werden von dieser Congregation die auf Academien studierende Clerici von der Residenz ad tempus dispensirt.

Ferner verleihet sie den Ordinariis die Macht, die Anzahl der durch Testamente verordneten Messen zu verringern, wenn nemlich eine rechtmäßige Ursache deßfalls vorhanden ist, daß z. E. die Einkünfte und Renten sich verringern. Sie untersucht die Nullität der Gelübde oder solennen Professe der Ordens-Personen, die Dispensationes in Ehesachen, die Hindernissen, welche die Ehe aufheben, die Dispensationen der öffentlichen Irregularität, der Unionen der Beneficien in Seminariis und anderer Kirchen ꝛc. die Vertauschungen und von den Ordinariis zugelassene Resignationen; die rechtmäßigen oder unrechtmäßigen von den Pfarrkindern geschehenen Ausschliessungen der Competenten, und endlich die Streitigkeiten wegen der Gerichtbarkeit mit den untern Prälaten. Alle diese Materien werden von obangeführten Danielli in besagtem Werk unter diesen Titul ausgeführt.

Zu dieser Congregation sind verschiedene Cardinäle bestimmt, deren Vorsteher jetzo der Cardinal

Rossi ist, welcher die Direction und Oberaufsicht darüber hat. Er beruft die Congregation ordentlich zweymal des Monats im Winter, und einmal im Sommer in dem apostolischen Pallast zusammen

Der Secretarius dieser Congregation ist einer von den angesehensten Prälaten der h. Kirche.

Die Schlüsse dieser Congregation werden durch das Siegel und die Unterschrift des Cardinal-Vorstehers und des Secretari bekräftigt, wodurch sie völligen Glauben haben, und ihre Kraft und Gültigkeit erlangen; so wie es von Urbano VIII. d. 2. Aug. 1632. verordnet worden.

Oben habe ich angezeigt, daß diese Congregation die Anfragen der Bischöffe wegen des Zustandes ihrer Kirchen beantworte: ausserdem aber ist zu bemerken, daß Benedictus XIV. Kraft Constit. 8. welche anfängt; Decet. Bullar tom 1. nicht allein bestätigt, was Sixtus V. den Bischöffen in den beyden Constitutionen Romanus Pontifex und Immensa aufgelegt, daß sie nemlich entweder selbst oder durch andere die Kirche der hh. Apostel Petri und Pauli besuchen, und dem h. Stuhl von dem Zustand ihrer Kirchen Rechenschaft geben sollen; sondern er ordnete auch eine eigene Congregation an, welche aus dem Cardinal-Präfecto, dem ordentlichen Secretario der Congregationen des h. Concilii, und andern Prälaten (unter welchen der Secretarius der Lateinischen Sprache ist,) bestehet, und die als eine Beyhülfe der Congregation des Concilii, mit Einstimmung des Pabsts alle von den Bischöffen ihre Kirchen betreffende und dieser Congregation angezeigte Sachen ausmachen soll; so, daß zuerst die Materien von dem Secretario derselben untersucht, und hernach vor die Congregation gebracht werden.

Das

Das Eilfte Kapitel.

Von der Congregation der Bischöfe und der Regular-Geistlichen, derselben Secretario und Bedienten.

Obgleich die Congregation des Concilii, von welcher ich jetzo Meldung gethan, alle Sachen, die einigermassen von den Canonibus des h. Concilii zu Trient abhängen, untersucht, so hat dennoch an vielen Controversen, welche diese Canones betreffen, die Congregation der Bischöfe und Regular-Geistlichen und noch eine andere, wie wir jetzo zeigen werden, Antheil.

Sixtus V. nebst andern von ihm in der angeführten Constitut. 74. angeordneten Congregationen * errichtete noch diese über die Sachen der Bischöfe und der Regularium, und beehrte sie mit einem Cardinal-Präfecto, jetzo der Cardinal Cavalchini, und mehreren andern Cardinälen, und einem Prälaten, welcher Secretarius ist.

Dieser Congregation, wie aus dem Titul erhellet, sind die Sachen der Bischöffe und geringerer Prälaten und der Regular-Geistlichen von allen Orden und beyderley Geschlecht aufgetragen. Daher siehet sie auf die Bischöffe, untersucht die Recurse, welche durch die vorgeschriebene Wege wider die Ordina-

* In angeführter Constitution geschiehet zweyer Congregationen Meldung, eine zu den Sachen der Bischöfe und anderer Prälaten, die andere zu den Sachen der Regularen. Beyde aber wurden miteinander vereinigt, wie der Cardinal de Luca Rel. Rom. Cur. Disc. 1. n. 15. sagt. wegen der Verbindung, welche besagte Sachen und Personen miteinander haben.

rias genommen werden, und handelt von denen von diesen Ordinariis begangenen Verbrechen, wodurch sie untüchtig werden, ihre Würde zu behalten. Sie kan denselben anbefehlen, sich in diese Stadt zu begeben, und (Kraft einer besondern durch angeführte Constitut. 74. Sixti V. ertheilten Macht,) einen Vicarium Apostolicum dahin schicken, oder anderer schicklicher Mittel sich bedienen Ueber dieses kan der Vicarius Apostolicus von derselben nicht nur um besagten Ursachen willen abgesendet werden, sondern auch aus gerechter Furcht, die Kirche möchte wegen Krankheit des Ordinarii, ihres Directors lange Zeit entbehren müssen; oder wegen Uneinigkeit der Capitularen in der Wahl des Vicarii Capitularis, oder wegen allzugrosser Nachläßigkeit oder Verzögerung, denselben zu erwählen wider die von den Canonibus vorgeschriebene Zeit, wie solches Benedictus XIV. de synodo Dioecef. L. II. c. 19. anmerkt.

In Ansehung der Regularen hat diese Congregation zu besorgen die Fundationen der Klöster und Conventе; den Uebergang aus einem Kloster in das andere; das den Religiosen manchmal erlaubte Herausgehen aus den Klöstern; die Erlaubniß Kinder in einem Kloster zu erziehen, oder Bediente zu der nothwendigen Aufwartung darinn aufzunehmen; die Vermehrung oder Verminderung des Dotis nach den erforderlichen Umständen und Eigenschaften der Mönche; die Dispensationes, daß sie erwählt werden sollen, oder nicht erwählt werden können; die Wahl der ausserordentlichen Beichtväter; die einem Religiosen gegebene Erlaubniß ein Convent zu verlassen, und in ein anderes zu gehen; die Erlaubniß für eben denselben zu den gradibus religiosis; die Untersuchung

der

der von den Prälaten wider die Religiosen geführten Gravaminum; die Aufsicht über die Wahlen, und die ohne Einwilligung des Apostolischen Stuhls geschehene Veräusserungen. Alle diese Materien und Controversen sind von dem Advocat Danielli in dem oben angeführten Werk deutlich beschrieben worden.

Der gerichtliche Stylus dieser Congregation ist nach den verschiedenen Sachen, welche dieselbe angehen, wie bemeldeter Danielli zeigt, unterschieden. Manchmal sind es Sachen, welche keinen Aufschub leiden; alsdenn wird sogleich der Entschluß im Namen der Congregation selbst gefaßt, nachdem die vorgängige nothwendige Information extra iudicium von dem Secretario der Congregation geschehen, mit Zuziehung des Cardinal-Vorstehers oder der Ordinariorum, oder wenn diese verdächtig sind, der Metropolitanen oder der nahesitzenden, oder auch anderer geschickten Personen, welche von dem Secretario oder dem Vorsteher selbst, dazu den Befehl empfangen, entweder durch eigenhändige Unterschrift, oder daß sie mündlich solches den Bischöfen, welche am Hof sind, oder den General-Procatoribus von ihren Orden anzeigen. Sind es aber wichtige Dinge, welche eine genaue und reifliche Ueberlegung erfordern, so werden solche von dem Secretario in der Congregation vorgetragen, welcher auch die von den Partheyen eingegebene Suppliken und Memoriale, nebst den Documenten und kurzen Auszügen vorlegt; wenn aber derselbe referirt, hat er keine Stimme. Endlich wenn es noch wichtigere Sachen sind, von denen der Secretarius glaubt, sie seyen werth, vor der ganzen Congregation vorgetragen zu werden, damit man sie recht

genau untersuchen möge, so theilt er selbst allen Cardinälen der Congregation die Schriften und Gründe der beiden Theile mit, und lieset einen unter diesen Cardinälen zum Ponenten oder Referenten dieser Sachen von der Congregation aus, die alle Freytage in dem Apostolischen Pallast gehalten wird, und in welcher alle laufende Streitigkeiten durch diese Cardinäle, nachdem sie zuvor von denselben, entweder durch die Advocaten oder Procuratoren der beiden Theile informirt worden, entschieden werden.

Die Decrete derselben werden von dem Cardinal-Vorsteher und dem Secretario selbst unterschrieben und besiegelt, und werden manchmal nur durch Briefe in Form eines Breve, oder durch ein Monitorium des Auditoris camerae erequirt. S. des Cardinal de Luca Rel. Rom. Cur. unter diesem Titul.

Der Posten eines Secretarii bey dieser Congregation ist einer von den nächsten zum Cardinalat; und hat derselbe ausser diesen Verichtungen die Oberaufsicht über viele Schreiber und Registratores der Decrete dieser Congregation.

Das zwölfte Kapitel.

Von der Congregation wegen der Wahl, des Examinis und der Residenz der Bischöfe.

Diese drey Congregationen betreffen gleichfalls Sachen, welche die Bischöfe angehen. Benedictus XIV. formirte eine besondere Congregation von 5. Cardinälen und einem Auditor, um mit Fleiß und in Geheim die Eigenschaften derer, welche von dieser Congregation zu der bischöflichen Würde sollten erho-

ben

ben werden, zu untersuchen, und dem Pabst Nachricht davon zu ertheilen. Der Auditor Ihro Heiligkeit hat darinnen zum Gehülfen den Consistorial-Substituten, wie solches oben in dem Anhang zum 5. Kap. angezeigt worden.

Ausser denen Vorzügen der Frömmigkeit und Gelehrsamkeit, welche an den Promovendis hervorleuchten sollen, wird noch eine andere Eigenschaft erfordert, wenn ein Erzbischof oder Bischof in Italien promovirt werden soll. Gregorius XIV. verordnete in seiner Constitut. VI. die Promovendi * zu einem Bißthum sollten öffentlich in den Wissenschaften der Canonum und der Theologie examinirt werden, als in welchen ein guter Pastor nothwendig wohl erfahren seyn müsse, wenn er die ihm anvertrauten Heerden gut vorstehen wolle.

Clemens VIII. der zweyte Nachfolger Gregorii, errichtete nicht lange hernach zu diesem Ende eine Congregation von welcher in Gegenwart des Pabsts, ehe noch in dem Consistorio der Vorschlag wegen der Bißthümer geschähe, die Promovendi in besagten Wissenschaften sollten examinirt werden. Es sind aber verschiedene Cardinäle und dazu tüchtige Regular-Geistliche, unter welchen allezeit der Herr Viceregent und der P. Magister S. Palatii Platz hat, die Examinatores dieser Congregation. Zween von dem untern Examinatoribus, welche stehen, und Einer von den Cardinälen, welche sitzen, fragen den Candidaten, welcher knien muß, und die vorgelegte canoni-

* Hier ist zu bemerken, daß, wenn ein Bischof Einmal examinirt worden, er hernach, wenn er zu einem andern Bißthum, oder sonst einer höheren Stufe gelanget, kein Examen mehr ausstehen darf.

schen oder theologischen Fragen beantwortet. Wenn das Examen geendigt, bezeugen die Examinatores die Geschicklichkeit des Examinirten mit dem Worte: Est idoneus.

Es giebt noch eine andere Congregation, welche die Residenz der Bischöfe anbetrift, obgleich über diese Sache sich auch die Autorität der Congregation des Concilii erstrecket, daher man diese als eine Gehülfin von jener ansehen kan. Diese Congregation bestehet aus verschiedenen Cardinälen und Prälaten, darunter einer Secretarius, ordentlich auch zugleich der Secretarius der Congregation des Concilii ist. Diese hat das Recht die Bischöffe zu der Residenz zu verbinden oder davon zu eximiren, nach der Vorschrift der Canonum, welche gewisse Motiven und Umstände erfordern, und die sodann von den Prälaten dieser Congregation aufmerksam überleget werden.

Das dreyzehende Kapitel.

Von der Congregation wegen der Disciplin der Regularium.

Ausser nur besagten von Sixto V. wegen der Sachen der Bischöffe und Regularium errichteten Congregation, verordnete Innocentius X. noch eine andere in Ansehung eben dieser Regularium, bestehende aus nicht wenig Cardinälen, deren Vorsteher jetzo der Cardinal Guglielmi ist, und aus verschiedenen Prälaten der h. Römischen Kirche, unter welchen der Secretarius ist, damit vermittelst derselben die Regular-Disciplin unverletzt in ihrem ersten Flor möge erhalten werden.

Diese

Diese Congregation wurde hernach von Innocentio XII. reformirt, welcher ihr über die vorige Macht, so ihr von Innocentii XII. war gegeben worden, noch neue Gewalt beylegte. S. Constit. 9. Innocenti. XII.

Die Rechte dieser Congregation bestehen hauptsächlich darinnen, daß sie in den Gränzen von Italien und den umliegenden Insuln, Conventе, Klöster, Häuser von allen Regular-Versammlungen, von Novitiis und Professis anlegen, solche verändern, versetzen, oder nach den Umständen und der Nothdurft aufheben kan. Ueber dieses erlaubet derselbe den Regular-Prälaten, Novitios aufzunehmen, und die Zahl der Religiosen nach Beschaffenheit der Zeiten zu bestimmen, zu vermehren und zu vermindern. Endlich siehet sie insonderheit auf den Unterricht und die Erziehung * der Novitzen nach Vorschrift der von Clemens VIII. 1596. und 1599. ergangenen Decreten, und der Constitution Innocentii X. Instauranda; und nach dem Decret dieses Pabsts vt in parvis, publ. d. 10. Febr. 1654. Durch dieses werden alle die Kloster, wo sich nicht sechs Religiosen gebührend erhalten können, aufgehoben, ingleichen

* Daher muß bey dieser Congregation von den Superioren um Erlaubniß Novitios anzunehmen, in den Provinzen disseits des Gebirgs angesucht werden. Dieses trägt sehr viel zu Beförderung der Regular-Disciplin bey, welche sich gar sehr dadurch verschlimmert, daß man so leicht und unvorsichtig Novitzen in die Orden aufgenommen, welche, da es ihnen an Gelehrsamkeit, und an dem, was zu dem Geistlichen gehört, fehlet, hernach von der Observanz der Regeln abgewichen, ihre Mitgesellen verderbt und nach und nach den Geist der Religionen selbst geschwächet, wie solches der besagte Pabst Benedictus XIV. selbst bemerkt, de syn. dioeces. L. 3. c. 2. Van Espen. Ius Canon. Vniv. P. 1. Tit. 25. de admiss. ad relig. et novit.

diejenigen, wo sich nicht wenigstens 12. Religiosen erhalten können, die Gewalt der Ordinariorum unterwerfen. S. sess. 25. cap. 3. de Regularibus, Conc. Trident. ingleichen der Constitution Innocentii X. Apost. Monaster. §. 14. bestätigt, durch eine andere Benedicti XIII. In supremi militantis ecclesiae. Man sehe auch das Decret Innocentii XIII. de electis & eiiciendis a. 1693. & Constit. 17. T. II. Bullar. Bened. XIV.

Das vierzehende Kapitel.

Von der Congregatio sacrorum rituum, dem Promotoris fidei und andere zu dieser Congregation gehörigen Personen.

Diese Congregation ausser der besondern Besorgung wegen der h. Ceremonien, welche bey dem Gottesdienst zu beobachten sind, hat noch insonderheit die Aufsicht über die Regular-Geistlichkeit, deren Prätensionen, Differentien und Streitigkeiten, die sie manchmal mit den Secular-Geistlichen wegen des Vorzugs bey h. Functionen, oder wegen anderer Sachen haben, von derselben revidirt und beygelegt werden.

Dieselbe ist mit verschiedenen Cardinälen, deren Vorsteher dermahlen der Cardinal Ferroni ist, mit verschiedenen Prälaten, einigen Professoribus Theologiä, unter welchen der Magister S. Palatii, der Sacristan ist, und mit einigen Päbstlichen Ceremonien-Meistern besetzt. "Diesen (heißt es in der angeführten Constitut. Sixti V. welcher diese Congregation angeordnet,) liegt ob, zu besorgen, daß über-

überall, in allen Kirchen zu Rom und in der Welt, und in unserer päbstlichen Capelle, in den Messen, in dem officiis divinis, und in allen Dingen, welche den Gottesdienst betreffen, die alten Ceremonien auf das genaueste beobachtet werden, und wenn ein solcher alter Gebrauch sollte abkommen oder verändert werden, daß er nach Nothdurft wieder hergestellt und reformirt werde. Ferner liegt ihr ob, die libros pontificales ceremoniales und alle libros S. rituum zu verbessern und zu erneuern, und mit unserer Einwilligung officia divina sanctorum zu examiniren und zu erlauben. So soll sie auch eine besondere Aufmerksamkeit auf die Canonisation der Heiligen, und die Begehung ihrer Feste haben, daß alles dieses ordentlich gehörig und den Traditionen der Väter gemäß, geschehe". Daher entscheidet diese Congregation solche Streitigkeiten, welche die libros Pontificales, die Veneration der Bilder und der h. Statüen betreffen; sie erlaubt denen so die Messe halten, aus rechtmäßigen Bewegungsgründen das Haupt mit einem Baret oder Perucke zu bedecken; sie erklärt die Rubricken der Breviarien und Missalen, und behandelt, wie gesagt, die Rang-Streitigkeiten oder Vorzüge in den öffentliche Processionen, und feyerlichen Verrichtungen, nicht allein zwischen den Secular- und Regular-Clero, welche auch in der Congregation der Bischöffe und Regularen vorkommen, sondern auch wegen des Vorzugs in besagten öffentlichen Verrichtungen zwischen den Geistlichen (Ecclesiasticis) und weltlichen (Secularibus); obgleich der Pabst manchmal dergleichen Sachen derselben abnimmt, und solche der h. Rotä überträgt. So untersucht sie auch die Streitigkeiten über das Recht Leichenbegängnisse zu halten, oder officia funera-

ralia zu celebriren, und alles das, was den Gottesdienst und die h. Ceremonien in Unordnung bringen kan.

Ausserdem liegt besagter Congregation insonderheit ob, die bestimmten Gebräuche bey den h. Officiis und bey Canonisation der Heiligen vorzuschreiben. S. den Cardinal de Luca Relat. Rom. Cur. Disc. 18. n. 24.

Wann in derselben Sachen, so die Heiligen betreffen, vorkommen, heißt sie eine ausserordentliche Congregation. Derselben wohnen ausser dem Cardinal-Vorsteher mehrere andere Cardinäle, und ausser dem Secretario auch andere Prälaten bey. Unter denselben sind drey Auditores S. Romanae Rotae; der Promotor fidei, dessen ansehnliches und eigenes Amt ist, wie wir von dem Consistorial-Advocaten gesagt, die Schriften, welche in der Congregation wegen der Seligsprechung einer heroischen frommen Person vorgelegt worden, zu beantworten, Einwürfe zu machen, und Schwierigkeiten, welche erklärt und gehoben werden müssen, vorzutragen, damit man desto sicherer die wahren Verdienste eines solchen Knechtes Gottes, welchen man seligsprechen oder canonisiren will, bestimmen könne. Ferner findet sich dabey ein Prälat, welcher Protonotarius apostolicus participantium ist, mehrere Theologen, welche Consultores heissen, die Ceremonien-Meister, und denn verschiedene Aerzte und Chirurgi, welche zu beurtheilen haben, ob das, was man glaubt, daß es allein durch ein Wunder vermittelst dieses Knechtes Gottes habe geschehen können, sich durch menschliche Kraft oft habe zutragen mögen.

Der Secretarius der Congregation bestimmt einen Cardinal als Referenten, welcher derselben den

Zustand

Zustand der Sachen vorträgt. Der Proceß davon wird von den Consultoribus examinirt, welche alsdenn ihre Sitmme geben. Doch gilt dieselbe nicht, wenn von der Selig-oder heilig sprechung einer Person von ihrem Institut oder Orden gehandelt wird. Dieser Ausnahme aber sind der Magister S. Palatii und die Regular-Bischöffe allein niemals unterworfen.

Die ordentliche Congregation kommt in dem apostolischen Pallast zusammen, wofern es nicht Sachen der Heiligen betrift, und die Cardinäle allein geben ihre Stimmen; die andern Congregationen werden in dem Pallast des Cardinal-Ponenten oder des Referenten der Sache gehalten, und ist dieselbe Antepraeparatoria auf diejenige, welcher hernach in Gegenwart des Pabsts gehalten wird, der manchmal noch eine andere Particular-Congregation von wenigen Cardinälen, Consultoribus und dem Secretario nach den Umständen anordnet.

Nachdem die Sache in mehrern Congregationen überlegt, und gut geheissen, und die Wunder des Knechtes Gottes, den man selig- oder heiligsprechen will, bestätigt worden, so nimmt man die Ceremonien der Beatification oder Canonisation vor, auf die Art, wie ich Th. 1. Kap. 24. solches bereits beschrieben.

Von der Congregation des Ceremoniels, und der Ceremonien-Meister.

Die Congregatio S. Rituum kann man sogleich der Congregation des Ceremoniels beyfügen, weil ebenderselben vornemlich die Oberaufsicht über die Formalität der Ceremonien unter den h. Personen, nemlich in dem h. Collegio der Cardinäle in Ansehung

ihres

ihres Rangs und über die Ceremonien anderer aus Prälaten bestehender Collegien zukommt. So liegt auch eben derselben ob, was das Ceremoniel der Königlichen Gesandten und anderer betrift Minister, zu untersuchen.

Dieselbe besteht aus mehrern Cardinälen, von denen der Aelteste Vorsteher ist, und den Ceremonien-Meistern. Dieser sind zehen, und wie dieselbe in der Congregatione rituum Platz haben, so haben sie solchen auch in dieser. Die zween obersten heissen Participanti, und der älteste trägt das Mäntelchen, Mantelletta. Ausserdem, daß er wie schon gesagt werden, der Secretarius von dem Conclave ist, so ist er auch der Secretarius dieser Congregation. Er, der andere Participante, drey welche Magistri non Participantes heißen, und der Aelteste von den übrigen Supernumerariis werden gleichfalls in das Conclave gelassen nach der letzten Constitution von Clemens XII. Sie wohnen allen öffentlichen heiligen Feyerlichkeiten, sie mögen von dem Pabst oder den Cardinälen gehalten werden, in Pfauenfarben Habit und in dem Chorhemd, Cotta, bey, und tragen besondere Sorgfalt, daß die Regeln der h. Liturgie auf das genauste beobachtet werden.

Das funfzehende Kapitel.

Von der Congregation der Indulgentien, und h. Reliquien.

Da allein diejenigen Heiligen, welche von der h. Kirche für solche erklärt worden, angebetet werden, damit die Andacht der Gläubigen nicht durch die verwegene

wegene Kühnheit derer jenigen, so falsche Reliquien für wahre ausgeben, (welche schon von gewissen Leuten, die S. Augustinus de oper. Monach. deßwegen bestraft, auf eine sträfliche Weise geschehen,) betrogen werde, so wurde diese Congregation errichtet, welche wie Innocentius III. cap. cum ex eo: de reliquiis & veneratione Sanctorum es für höchst nöthig hält, alle Sorgfalt anwenden soll, den Betrug der Verführer abzuwenden. Sonsten versammelt sich dieselbe selten zu diesem Ende, indem der Cardinal Vicarius, der Herr Viceregente und der Custos der h. Reliquien und Catacomben * die Sachen oft einrichten, daß aller Mißbrauch leicht kan wieder hergestellt werden.

Clemens IX. verordnete ferner Kraft der Constitut. 36. publ. 1669. worinnen er diese Congregation von verschiedenen Cardinälen, Prälaten, Consultoribus und einem Secretario errichtet, daß dieselbe vornemlich denen Unordnungen, welche aus dem Mißbrauch der Indulgentien entstehen könnten, steuren, und was durch das Decret des Concil. Trident. sess. 21. de

* Die Catacomben oder h. Kirchhöfe sind schon genugsam bekannte unterirdische Orte, wo die Gebeine so vieler h. Glaubens-Märtyrer begraben sind, die hernach von dazu verordneten Personen, denen Andächtigen, so dergleichen verlangen, ausgetheilt werden. Man hält aber dergleichen Gebeine, welche in diesen Kirchhöfen begraben sind, mit Grund für Gebeine, eines rühmlichen Märtyrers und Glaubensheldens, weil sie klärlich entweder durch eine Ampulle, welche mit dem von dem h. Märtyrer vergossenen Blute angefüllt, dabey sich findet, oder durch ein Instrument, welches zu seiner Marter gebraucht werden können, oder durch eine alte Lampe, oder durch ein anderes Zeichen, das mit einer christlichen Aufschrift bezeichnet ist, angezeigt werden. v. P. Marangoni hist. de Caemeter.

de indulgentiis vestgesetzt worden, zur Würksamkeit bringen soll.

Das Ansehen derselben erstrecket sich demnach vornemlich dahin, um zu verhindern, daß keine falsche, apocryphische und unschickliche Indulgentien gedruckt werden; die gedruckten zu untersuchen, zu prüfen, und wenn es nöthig, auch noch nach der von dem Pabst gemachten Sammlung zu verwerfen. Ausser dieser Prüfung legt sie diese Indulgentien aus,* erklärt sie, und berathschlagt sich wegen dieser Erklärung und der Wiederrufung einer derselben mit dem Pabst. Ferner accordirt sie die Erlaubniß zu privilegirten Altären von 7. zu 7. Jahren oder auf ewig, ingleichen indulgentias plenarias und minores auf die Tage einer solennen Festivität eines h. Protectors, oder der h. Jungfrau, oder auf die Freytage in der Fasten; hierüber werden von dem Cardinal-Vorsteher und dem Secretario der Congregation Decrete, oder gewöhnliche Breve von dem Secretario dieser Breve, welche sämmtlich umsonst ausgegeben werden, ausgefertigt.

* Daß die h. Römische Kirche den kostbaren Schatz der Indulgentien besitze, und die Macht habe denselben auszutheilen, und daß sie von den ersten Zeiten des Christenthums her solchen verwaltet, bezeugt das Concilium zu Trient sess. 25. Decret. de indulgent. und Extravag Commun. Vnigenitus de poenit & remiss. und viele ansehnliche von Bellarm. adv. Barclaium c. 3. de indulgent. angeführten Autores versichern, daß noch von ältern Päbsten dergleichen Indulgentien den Gläubigen gegeben werden. S. Ferraris Bibliotheca T. 4. im Artikel Indulgentia.

Das Sechzehende Kapitel.

Von der Congregation de propaganda fide.

Bisher habe ich von denen Congregationen geredet, von welchen ich glaubte, daß sie wenigstens zum Theil aufeinander einige Beziehung hätten; habe mir auch zugleich schon anfangs vorgesetzt, von allen und sonderlich den vornehmsten zu handeln. Daher, um nicht von dem angetretenen Wege abzuweichen, komme ich jetzt auf die Congregation de propaganda fide, welche eine von den vornehmsten ist, indem sie zu Vergrösserung der catholischen Religion dem Befehl zu Folge: Gehet hin in alle Welt, und prediget das Evangelium aller Creatur; angerichtet worden.

Gregorius XV. Constitut. 26. T. III. Bullar. fundirte dieselbe, und Urbanus VIII. erweiterte ihre Jurisdiction. Derselbe erbauete einen prächtigen Pallast, wo diese Congregation sich versammelt, Sie besteht aus mehrern Cardinälen, unter denen der Cardinal Castelli, eine von der grösten Zierden des h. Collegii, Vorsteher ist, aus verschiedenen Prälaten, unter welchen einer der Assessor des h. Officii ist, einem Protonotario Apostolico und einem Secretario, von welchem sie, wenn es die Sachen erfordern, zusammen berufen wird.

Der Secretarius, Pro-Secretarius und die andern Officialen der Congregation wohnen in diesem Pallast. Daselbst werden auch viele junge Leute erzogen, um sie zu den Missionen zu gebrauchen, und ist darinnen eine berühmte Druckerey, wo alle diejenigen Bücher in verschiedenen Sprachen gedruckt werden, welche den Missionariis nöthig sind. Die Unkosten

dazu anzuschaffen, sind grosse Einkünfte ausgesetzt; welche dienen die Missionarien zu unterhalten, so man in die Länder der Ungläubigen, die Völker zu unsrer wahren Religion zu bekehren, abschicket, und die sich daselbst aufhalten.

Diese Congregation erwählt demnach, examinirt und schickt diese apostolische Missionarios in die ungläubigen Länder, den Glauben an Jesum Christum fortzupflanzen. Sie untersucht die Sachen der Missionarien, entweder unter den National-Clericis oder unter den Ordens-Superioren, betreffend die Jurisdiction eines unter ihnen stehenden Missionarii. Ueberhaupt nimmt sie sich aller Civil-Streitigkeiten der Untergebenen dieser Congregation, und alles dessen an, was das Wachsthum derselben angehet.

Das Siebenzehende Kapitel.

Von der Congregation der h. Consulta, deren Secretario und andern Untergebenen dieses Tribunals.

Diese Congregation ist um so viel beträchtlicher und erheblicher, je mehr an der Ruhe und der friedlichen Regierung der Unterthanen gelegen ist, welches von diesem Tribunal der h. Consulta besorgt wird.*

Dieses Tribunal, welches mit sehr vielen Cardinälen und Prälaten, von welchen einer den beträchtlichen Posten eines Secretarii bekleidet, und mit andern

* Unter andern rühmlichen Einrichtungen Sixti V. muß gewißlich auch die Anordnung dieser Congregation gezehlt werden, wie solches aus der oft angeführten Constitut. 74. dieses Pabsts erhellet.

dern Officialen, nemlich dem Fiscal von Rom, dem Advocato Fisci und verschiedenen niedrigen Procuratoribus besetzt ist, hat die höchste Criminal- und Civil-Jurisdiction. Daher behandelt sie Civil- und Criminal Sachen; sie nimmt die Klagen des Volks wider die Gouverneurs, Präsides und andere Staats-Bedienten an; sie remedirt den unrechtmäßigen Beschwerden der Unterthanen; sie hört die Klagen der Vasallen wider die Baronen der Oerter, und steuret denselben weißlich; manchmal mischt sie sich auch in die zwischen den Baronen und den Angränzenden entstandene Streitigkeiten, nach dem Bericht des Cardinal de Luca Relat. Rom. Cur. Disc. 25. Sie wachet über die Gesundheit der Provinzen und giebt die nothwendigen Befehle, ansteckende Krankheiten, welche einreissen möchten, abzuhalten, und wendet alle nöthige Vorsicht an, die Ruhe des Staats zu erhalten, daß solche nicht durch Furcht, Aufruhr Bedrückungen und Feindschaften gestöhret werde. Sie empfängt die Informationen und Proeesse der Criminal-Sachen von den Stadthaltern und Präsidenten des Staats, welche gehalten sind, die eingezogenen Erkundigungen zuzuschicken. Sie mischt sich in die Regierung der Länder, der Castelle und der Stadt, und in die Vorzüge der Stadthalter; Sie hat die Oberaufsicht über die Wahl der öffentlichen Bedienten, daß sie nach den Canonibus geschehen. Manchmal giebt sie Decrete, daß jemand unter der Zahl des Adels oder der Bürger, welcher nach dem jedes Orts herkommenden Statuten die dazu gehörige Eigenschaften hat, aufgenommen, und manchmal daß ein solcher ausgeschlossen werde. Ueberhaupt übet sie eine große Autorität und Herrschaft über verschiedene

Länder, in Ansehung solcher Sachen aus, welcher diesem Tribunal von den Prälaten der Congregation, welche Ponenti heissen,* vorgetragen werden, wenn sie zusammenkommt,** welches wöchentliche Freytags und Dienstags geschiehet. Die Befehle dieser Congregation müssen von dem Cardinal-Vorsteher unterschrieben werden, welches der Cardinal-Staatssecretarius pro tempore zu seyn pflegt.

Das Achtzehende Kapitel.

Von der Congregation del bon Governo, (der Regierung) ihrem Secretario und derselben Provinzen.

Die Congregation der Regierung ist mit der Congregation der h. Consulta nahe verwandt, daher sie

* Folgende sind die Ponenten: der Ponente von Perugia, Spoldo, Gualdo, Foligno, Sassoferrato, von Assisi und Civitta della Pieve. Der Ponente von der Provinz Campagna von Monte S. Giov, von Anagni, Tivoli, Albano, Frascati und Bervli. Der Ponente der Provinz des Patrimonii, von Vetralla, Ronciglione, Civita Castellana, Orta und Valentano. Der Ponente von Fabriano, Mont' Alto, Ancona, Camerino, Jesi, Settepie, Fermo und Civita Vecchia. Der Ponente der Legationen in den Provinzen von Marca, Monte Marciano, Fano und Ascoli. Der Ponente von Benevento, Civita di Piperno, Cisterna, Norcia, Bissi, Cascia, Subbiaco. Der Ponente der Provinz Sabina von Rieti, Alatri, Todi, Farfa, Longone, Otricoli, Pedisluci, Masso, Scandriglia, Monte Castello. Der Ponente von Orvieto, Terni, Narni, Marchia, Amelia, Satri, Nepi, Capranica.

** Sede vacante muß der Secretarius den drey obersten Cardinälen der Ordnungen, die von der Congregation nach den Umständen gefaßten Entschliessungen vortragen.

sie von derselben nicht getrennet werden kann, gleich wie die Civil- und Politische Regierung, welche jener zugehört, mit der Oeconomischen, als der eigenen Jurisdiction dieser von Clemens VIII Constit. 10. Pro Commissa errichteten Congregation vereinigt seyn muß.

Dieser liegt ob, die Schäden, welche der Oeconomie des Staats nachtheilig seyn könnten, zu verhüten und zu entfernen. Daher schreibt sie der Communität die Art und Weise vor, ihre Einkünfte zu verwalten; examinirt ihren Zustand, die Ausgaben, geschehenen Veräusserungen, auf sich genommene Obligationen, welches alles, wenn es ohne Einwilligung dieses Tribunals geschähe, ungültig seyn würde. Dieselbe erlaubt ferner dem Magistrat, besagten Communitäten Steuren aufzulegen; untersucht die über die Bezahlung der gemeinen Collecten oder besagten Steuren entstandene Streitigkeiten; und öfters procedirt sie in Ansehung solcher Materien wider die Geistlichkeit, wenn ihr von dem Pabst ein solches Privilegium zugestanden wird. Sie mischt sich insonderheit in alle Sachen der Schuldner und Gläubiger der Communität, und bey der Erweiterung ihrer Jurisdiction durch Concession Pauli V. Constitut 28. capienti behandelt sie alle Sachen dieser Gattung, Civil- Criminal oder gemischter Art des geistlichen Standes, ausgenommen die von Rom, welche für die ordentlichen Gerichte gehören, und die von denen von dem Cardinal-Legaten verwalteten Städten; so procedirt sie auch formaliter wider die Deliquenten und Schuldner. Man sehe ferner die beiden Constitutionen von Benedicto XIV. 38. und 62. Bullar. T. III. dieses Pabsts, und eine andere publ. 1. Oct. 1753.

welche anfängt; Gravissimarum &c. worinnen viele zu diesem Tribunal gehörige Sachen reformirt werden.

Ein Cardinal-Vorsteher, verschiedene ander Cardinäle, und ein Secretarius, ein Prälate, sind Glieder dieser Congregation, welche wöchentlich nach der Anordnung des Cardinal-Vorstehers gehalten wird, der auch die Commissionen dieses Tribunals unterschreibt. Ausser dem Secretario sind noch andere Prälaten dabey, welche Ponenti del bon Governo heissen, weil sie der Congregation das Interesse der ihnen unterworfenen Communitäten ein jeder seines Orts vortragen.*

* Die sogenannten Ponenzen sind vor die Legationen von Romagna, Ferrara und Urbano, nebst den Baronal-Orten dieser Legationen und Fano. Vor Torni, Spoleto, Todi, Cesi, Massa, Monte Castello, Collestato, Torre Orsina, Pedis-Lucci, die Abtey von Ferentino. Vor S. Severino, Loreto, Jesi und das Präsidat von Mont'Alto. Vor der Mark und das Governo von Ancona. Vor Orvieto, Perugia, Foligno, Assisi, Citta delle Pieve, nebst den adlichen Orten dieser Diöcesen, und Gualdo. Vor Civita-Vecchia, Viterbo nebst den Orten dieses Governo, Stato Valentano und Ronciglione, nebst den adlichen Orten dieses Governo des Patrimonii, Vetralla, Bagniaja, Viterolano und Barbarano. Vor Sutri, Nepi nebst den adlichen Orten dieser Diöcesen, Leprignano, Castel Nuovo, Civita Castellana, Otricoli, Amelia, Narni und Colle Scipione. Vor Fermo, Ascoli, Norcia, Cascia, Vissi. Vor Maritima und Campagna nebst den adlichen Orten dieser Provinzen Benevento und Cori. Vor die Provinzen Sabina, Magliano, Rieti, die Abtey Farfa und S. Salvator Maggiore, Scandriglia und Latium. Vor Fabriano, Matelica, Camerino, Civita di Castello, Cisterna und Montone. Vor Tivoli, Palästrina, Frascati, Albano, Velletri, nebst den adlichen Orten dieser Diöcesen; und vor die Abtey Subiaco; vor Rocca di Perugia, Saracineschi, Castel Gandolfo und Nettuno.

Das

Das Neunzehende Kapitel.

Von den Congregationen der Baronen, der Gränzen, der Beschwerden, der Rechnungen und der Monti.

Besagte Congregationen sind errichtet worden, zu der Ruhe und guten Ordnung des Staats noch mehr beyzutragen; denn damit die Arbeiter und Gläubigen um das, was man ihnen schuldig, nicht möchten betrogen werden, fundirte Clemens VIII. Constit 41. Iustitiae die Congregation der Baronen, zu dem Ende, daß vermittelst derselben von den Baronen des Kirchenstaats ihre Schulden bezahlt würden.

Das Amt dieser Congregation ist demnach die von dem Richter ergangene und von dem Gläubiger vorgelegte Befehle wider einen jeden Baron, der in Schulden ist, über alle seine Güte zum Nutzen der Creditorum vollstrecken zu lassen. Wann ein Monat vorbey ist, werden die Güter an die Meistbierenden verkauft, von dem gelösten Geld die Creditores bezahlt, und wenn etwas übrig bleibt, wird es dem Schuldner zurückgegeben. Sind diese Güter mit etwas beschwehrt, so fällt solche Beschwerde durch den Verkauf der Käufer zu. Die Sachen werden oft daselbst processualisch tractirt, und bestehet diese Congregation aus einem Vorsteher, einigen Clericis camerae dem Advocato Fisci, dem Kammer-Commissario, dem Auditor und dem Schatzmeister, auch hat sie ihren eigenen Notarium.

Eben die benannte Personen machen auch die Congregation de' Monti, oder der Deputati di Monti aus, welche eben so viel als liegende Guter sind. Derselben

ben liegt oft ob, die gehörigen Beobachtungen und Untersuchungen in Ansehung der Reduction, der Privilegien und des Commercii der Monti zu machen, und allem dem, was schon schicklich in der 115ten Constitution Benedicti XIV. Romanae ecclesiae verordnet werden, eine Genüge zu leisten.

Auf gleiche Weise das Oeconomische Wohl des Staats zu besorgen, ist von Urbano VIII. Constit. 73. welche anfängt: Debitum, der Congregation de' Confini angeordnet werden, daß ohne Einwilligung des Pabsts die Schlösser und Herrschaften des Kirchenstaats nicht sollen veräussert oder andern überlassen werden. *

Eben diesem Endzweck hat die von Sixto V. im angeführter 74. Constit. verordnete Congregatio gravaminum, welche aus Cardinälen, Prälaten und einem Secretario besteht. Sie haben zu besorgen, daß die Unterthanen nicht mit übermäßigen Beschwerden, Auflagen und Steuren beschwert werden; zu erforschen, wie das Eintreiben derselben geschehe, und das Unrecht der Steuer-Einnehmer, und die Erpressungen der Commissarien manu regia, ohne einige gerichtliche Form ** zu untersuchen. Wann dergleichen Streitigkeiten nicht können von der Congregation entschieden werden, bringt man sie vor Ihro Heiligkeit

* Solches war schon oft durch besondere Constitutiones decretirt worden, von Sixto V. Constit. 3. welche anfängt Sollicitudo; von Clemens VIII. Constit. 78. Romana &c. von Paulo V. Constit. 108. Pastorale, und selbst von Urbano VIII. in der vorhergehenden 61. Constitution Decens sq.

** Jedoch Sachen, welche bey der Revision und Decision einen gerichtlichen Stylum erfordern, werden den ordentlichen Richtern, wie solches angeführte Constitution erlaubt, übergeben.

keit, damit hernach mit beyrathen der Congregation auf eine klügliche Weise könne Einhalt gethan werden.

Endlich gehört noch zu der Staats-Oeconomie die Genauigkeit der Rechnungen, welche von den öffentlichen Bedienten müssen abgelegt werden. Dazu ist gleichfalls eine Congregation, welche in den Zimmern des Schatzmeisters in Gegenwart seiner, des Advocati Fisci, des Kammer-Commissarii und verschiedenen Clericorum camerae gehalten wird. Daselbst werden revidirt und examinirt die Rechnungen der Cameral-Bedienten, der Pachter, der Nuntiorum und die Apostolischen Collecten. Von den Decreten dieser und der Congregation di Monti hat die Appellation an die ganze Kammer statt; von der Congregation der Baroni aber nur an die Segnatura die Grazia, von welchem Gericht wir an seinem Ort reden werden.

Das zwanzigste Kapitel.

Von der Congregation zu dem Bau der S. Peters-Kirchen.

Zu dieser die Staats-Oeconomie betreffenden Congregationen hätten sogleich diejenigen, welche die Lebens-Mittel, den Proviant u. s. w. angehen, gesetzt werden sollen. Ich halte aber vor besser, um mehrerer Ordnung willen von dieser und ähnlichen alsdenn zu handeln, wenn ich von denen dahin gehörigen Gerichten, aus denen hernach die darauf sich beziehende Congregationen zusammengesetzt werden, zu reden habe. Da ich nur aber auch gesagt, ich hätte mir vorgesetzt, eine genauere Beschreibung nach der Reyhe von den vornehm-

sten Congregationen zu liefern, so ist noch übrig, um diesem gegebenen Versprechen ein Genüge zu leisten, von den Congregationen des Baues der S. Peters-Kirchen, der Apostolischen Visitation und der Gefängnisse zu handeln. Von diesen will ich also ohne weitere Unterbrechung die Anordnungen und Obliegenheiten erzählen.

Clemens VIII. legte den Grund zu der Bau-Congregation, die über die Oeconomie- und Civil-Geschäfte der Vaticanischen Hauptkirche (das weitläuftigste, größte und prächtigste Gebäude, welches jemals die vergangene Secula bewundert,) die Oberaufsicht haben sollte, nachdem er dasjenige Collegium von Personen aus allen Nationem, welches zuvor Sorge dafür getragen, und welches schon von Clemens VIII. errichtet gewesen, aufgehoben.* S. die 3te Constitution von diesem Pabst; von welchem Collegio Sixtus V. den Erzpriester dieser Kirche zum Haupt verordnet, indem er demselben die Macht gegeben, die Personen des Collegii zu verändern, und alles was zu diesem Bau vortheilhafter scheinen möchte, zu verbessern und anders anzuordnen. S. die 102te Constit. Sixti V.

Er

* Die Päpste waren jederzeit sehr eifrig auf die Beförderung des Baues für diesen alten Vaticanischen Tempel bedacht, was dazu nöthig wäre zu besorgen, und anzuschaffen. Vor Clemens VIII. wurde schon von Julio II. die 22ste Constitution, welche anfängt Liquet &c. publicirt, worinnen Ihro Heiligkeit reichliche Gnaden und Ablaß allen denen, welche zu dem Bau der Vatican Kirche Allmosen darreichen oder durch ihre Bemühung und Arbeit dazu beytragen würden, verheisset. Der Pabst schickte auch in verschiedene Länder viele Commissarios, um solche Allmosen einzusammeln, welche hernach Leo X. die Macht ertheilte unbestimmte Legata ad pias causas zum Besten dieses Baues zu bestimmen.

Es bestehet aber besagte Congregation aus verschiedenen Cardinälen, dem Cardinal-Vorsteher und verschiedenen Prälaten, ausser denen welche ordentlich dazu bestimmt sind. Diese sind der Auditor Camerae, der Schatzmeister, der päbstlichr Oberhaußmeister, (Maggiordomo) der Decanus der h. Rotae, Einer von dem Clericis camerae, der ordentliche Richter bey diesem Bau, der Oeconomus, welcher als Secretarius anzusehen ist, und der Advocat dieser Congregation. Ueber dieses ist dabey ein Erfahrner, welche die Rechnungen durchsiehet, und noch ein Beamter zu der Direction des Baues. S. die 7. und 8te Constitut. von Clemens VIII. welche durch die Approbation Innocentii XII. Constit. 3. Bullar. besagten Pabsts bestätiget, und von Benedicto XIV. Constit. 53 welche anfängt: Quanta &c. nochmahls bekräftiget und erweitert worden.

Es theilt sich aber diese Congregation in zwo Klassen, die größere und die kleinere. Die grössere oder Allgemeine wird von den Cardinälen und Prälaten mit einander gehalten; die kleinere oder besondere aber nur in Gegenwart des Cardinal-Vorstehers, oder des Aeltesten von der Congregation und der Officialen.

Die Rechte dieser Congregation bestehen darinnen, um vorzusehen, daß so wohl in Rom als in dem ganzen Kirchen-Staat die legata ad pias causas von den Erben der Verstorbenen oder denen es sonst obliegt, mögen erfüllet werden; ingleichen solche Vermächtnisse, welche Personen, so untüchtig sind, dergleichen zu besitzen, zu vindiciren, ingleichen darüber zu wachen, daß zweifelhafte und ungewisse Legaten, welche

keinen

keinen gewissen und bestimmten Legatarium haben, zum Dienst dieses Baues angewendet werden mögen.

Ferner liegt ihr ob, die nöthigen Unkosten und erforderlichen Außbesserungen und was sonst weiter diesen Bau anbetrift, zu besorgen. Dabey ist jedoch zu bemerken, daß wenn eine Ausgabe nöthig ist, welche mehr als 50. Scudi austrägt, (da ausser dem bloß die Einwilligung des Oeconomi und Cardinal-Vorstehers erfordert wird,) solche größere von der Particular-oder besondern Congregation müsse accordirt werden, welcher auch alle vier Monate die General-Rechnungen aller Ausgaben vorgelegt werden müssen. S. obgedachte 53te Constitution Benedcti XIV. welcher über das noch eine neue Congregation zu den Oeconomie-Sachen dieses Baues, bestehend aus dem Cardinal-Vorsteher und drey andern Cardinälen angeordnet hat.

In den General-Congregationen, welche zweymal des Jahres gehalten werden, kommen die streitigen Materien vor. Unter denselben sind insonderheit die Compositiones der Messen begriffen, womit diese Congregation sehr häufig zu schaffen hat, obgleich derselben Secretarius öfters viele Sachen dieser Art vor sich allein ausmacht. Es besteht aber diese Composition in einer Revision oder Nachlaß der nicht gehaltenen Messen, von welchen man schon die Allmosen empfangen, oder die zu einem liebreichen Stipendio wegen Celebration derselben bestimmte Nuznieſſungen eingenommen hat, wenn diese zu einem andern Gebrauch angewendet worden. Diese Congregation läßt sich demnach gefallen, dergleichen Compositiones manchmal wenn rechtmäßige Bewegungs-gründe vorhanden sind, zu gestatten; jedoch mit gehörigen Clau-

seln

seln, sonderlich daß man nicht unterlasse, die Messe mit der Intention besagte Composition zu erlangen, zu halten; indem ausser dem, wenn man sie auch erhalten, sie nichts hilft und nichtig ist, wie solches Innocentius XII. in obbesagter Constitution declarirt hat.

Schlüßlich müssen wir noch beysetzen, daß Benedictus XIV. was von der Particular-Congregation d. 10. Ianuarii 1742. war beschlossen werden, bestätigt habe, nemlich daß diejenige, welche Patente wegen dieses Baues haben, und so auch kein Beamter dabey sind, das Privilegium fori vor keinem Gericht sollen anführen können, ausser in Sachen, welche den Bau selbst oder ihr Amt betreffen, das auch schon zum voraus oft von Innocentio XI. angeordnet worden. S. seine Constit. welche anfängt; Decet, publ. IV. Kal. Iunii. 1689.

Das ein und zwanzigste Kapitel.

Von der Congregation der apostolischen Visitation, der Revision der Messe und der Visitation der Gefängnisse.

Die letzte Congregation, von welcher ich dermahlen handeln will, ist die Visitations-Congregation. Unter diesem Nahmen der Congregation der Visita Apostolica wird diejenige verstanden, welche in der Absicht errichtet worden, die Kirchen der Stadt und ihrer Districke zu visitiren, daher sie die Pflicht erfüllet, welche mit einer von denen vier von Alters her so genannten priesterlichen Würden,* die dem Römischen

* Diese vier dignitates sacerdotales sind die Würde eines Bischofs der Stadt, eines Metropolitans der Römischen Provinz, des Primas von Italien und des Patriarchen von Occident. S. Card. de Luca Rel. Rom. Cur. Cisc. 1.

mischen Pabst zukommen, verbunden ist, nemlich die Pflicht des Bischofs von Rom erfüllet.

Denn da es nach den Canonibus des Tridentinischen Concilii sess. 24. c. 3. de Reform. die Pflicht eines jeden Ordinarii ist, entweder selbst die unterhabenden Diöcesen zu visitiren, oder durch andere visitiren zu lassen: so errichtete Clemens VIII. 1592. diese aus einigen Cardinälen und einem Prälaten, welcher Secretarius ist, bestehende Congregation, welcher er die Autorität und das Amt aufgetragen, die Kirchen, Klöster und andere h. Oerter der Stadt zu visitiren, die darinnen eingeführte Mißbräuche abzustellen; zuzusehen, ob der Obliegenheit in Ansehung der Messen ein Genüge geschehe, und die Kirchen-Disciplin nach allem Vermögen zu befördern. Constitut. 8. spectatores.

Alexander VIII. that hernach zu dieser Congregation mehrere Consultores und andere Officialen hinzu, und erstreckte ihre Jurisdiction auch über die Kirchen und h. Oerter der umliegenden Gegenden. Constit. 15. Cum in Pastoralibus. Endlich publicirte Innocentius XII. verschiedene Bullen, durch welche er die Macht dieser Congregation erweiterte und vermehrte, indem er derselben noch mehrere Cardinäle und Prälaten beyfügte, mit der Verordnung, ihre Befehle sollten pünktlich ohne einige Appellation vollzogen werden; keine Kirche oder h. Ort solle sich der h. Visitation durch irgend ein Privilegium oder Exception entziehen; jederman, er sey wer er wolle, solle verbunden seyn, die zu dem Ende dienlichen Documenta zu überliefern; sie sollte an solchen h. Oertern ganz frey die officia pontificalia ausüben dürfen; sie könne das Meßhalten von einem Altar auf einen anderen übertragen,

tragen, wenn sie wegen der Menge auf dem verlangten Altar nicht können gehalten werden; und endlich sollen alle Civil-Criminal-und gemischte Sachen bey Gelegenheit der Visitation diesem Tribunal vorgetragen werden. S. Constit. Agrum 11. Ian. Cum in Pastorali officii nostri. Vt in prosequendo. Quoniam eadem die, publ. 1693. welche in dem Bullario benannten Pabsts enthalten sind.

Weil bemerkt worden, daß dieser Congregation zukomme nachzufragen, ob den Obliegenheiten der Messen ein Genüge geschehen, so wird es nicht unschicklich seyn anzuzeigen, daß fast eben diejenigen Personen, welche diese Congregation ausmachen, obgleich in geringerer Anzahl noch eine andere Congregation formiren, welche insonderheit verordnet ist, zu examiniren und zu untersuchen, ob die Obliegenheiten und Pflichten wegen Celebrirung und Application der Messen erfüllet werden.

Ausserdem wollten die Römischen Päbste nicht weniger Sorgfalt und Pastoral-Eyfer auch gegen die Gefangenen bezeigen, damit ihre Sachen mit gehöriger Geschwindigkeit möchten ausgemacht werden. Paulus V. Constit. 71. errichtet daher die Congregation der Gefängnisse. In derselben sitzen der Gubernator der Stadt, der Auditor camerae, der Clericus camerae, welcher Präsident der Gefängnisse ist, der General-Procurator, die Advocatus Fisci, zwey Criminal-Lieutenants von dem Governo von Rom, der Criminal-Lieutenat des Auditoris camerae, der Advocat und die zwo Procuratores der Armen, der Visitator der geheimen Gefängnisse, der Commissarius der Galeeren-Sclaven, der Criminel-Lieutenant des Cardinal-Vicarii und zween andere Prälaten, derer

jeder

jeder das Haupt der Congregation della Pietá oder der Congregation della Caritá ist, welche zu Erleichterung, Beschützung und Befreyung der Gefangenen angeordnet sind. Alle benannte Personen sind allein bey Besuchung der Gefängnisse, welche auf der Neuen Straße liegen; indem, wenn die Gefängnisse in dem Capitolio visitirt werden, die zween Prälaten, welche Präsidenten der Gefängnisse sind, der Armen-Advocat, der Advocatus und der Procurator Fisci, der Senator und sein Auditor, die drey Conservatores, die Collaterales, der Malefizrichter, der Fiscal Procurator und der Procurator des Capitolii, der Commissarius der Gefängnisse und der Galeeren-Sclaven und zuförderst der Gubernator von Rom an statt des Kämmerlings der h. Kirche dazu kommen.

Die ordentliche Congregation wird alle Wochen Donnerstags gehalten. In derselben werden die wichtigsten Sachen ausgemacht, die Schuldigen verdammet, und andere Civil-Processe, z. E. von Schuldnern werden entschieden, und man fasset sonst andere nöthige Maßregeln.

Die ungewöhnlichere Congregation hält man Einmal monatlich, diejenigen, welche in den geheimen Gefängnissen um Sachen von noch größerer Wichtigkeit willen aufbehalten werden, zu besuchen; man handelt darinnen den Ausgang ihrer Processe ab, und setzet die gehörigen Bekräftigungen derselben auf.

Endlich zweymal im Jahr, an Weyhnachten und an Ostern geschiehet der solenne oder gnädige Besuch der Gefängnisse; zu welcher Zeit in Ansehung solcher Festfeyer verschiedene geringerer Verbrechen Schuldige und Gefangene Schulden wegen losgelaßen werden; welche Schulden manchmal von einer

der

der zu Erleichterung der Gefangennen errichtete Congregation bezahlt werden. Letzthin wurde die Art und Weise dieser Visitation von Benedicto XIV. vorgeschrieben. S. die Constitution, welche anfängt: Iustitiae gladium, publ. 12. Maii 1749.

Nachdem ich also von denen mir vorgenommenen Congregationen * mit der Visitations-Congregation, welche von dem Römischen Pabst angeordnet worden, die besondere Pflicht eines Bischofs zu Rom zu erfüllen, geschlossen habe, so glaube ich, es liege mir jetzo ob von derjenigen Person zu reden, welche in dergleichen Fällen seine Stelle vertritt, nemlich von dem Vicario zu Rom, der die bischöfliche Jurisdiction völlig ausübet.

* Von andern besondern Congregationen, welche zu einem gewissen Gericht gehören, will ich, wie ich gesagt habe, an seinem Ort reden. Andere ausserordentliche Congregationen, werden von dem Pabst entweder um besonderer Sachen, oder um solcher Dinge willen, welche diese oder jene Congregation betreffen, angeordnet; In welchem Fall Ihro Heiligkeit etliche wenige Cardinäle und andere Personen von derselben Congregation weglässt, von welchen die vorkommenden Sachen behandelt werden. Mehr andere Congregationen wurden nach der Zeit aufgehoben, z. E. die Congregation von dem Nachlaß, von den Galeeren, von den Wissenschaften, von den Druckereyen. Die dieselbe angehende Sachen werden von dazu ausersehenen Personen besorgt, von welchen in den folgenden Kapiteln Gelegenheit seyn zu reden wird.

Das Zwey und zwanzigste Kapitel.
Von dem Cardinal-Vicarius in Rom.

Da dem Römischen Pabst alle Tage höchstwichtige Sachen vorkommen, nach Beschaffenheit der angezeigten verschiedenen Würden, welche ihm allein zukommen, so muß er nothwendig die Besorgung vieler derselben verschiedenen geschickten Personen auftragen, nach dem es von Nöthen ist deßfalls Vorsehung zu thun. Diesemnach trägt er dem Cardinal-Vicario auf, die Stelle eines Bischofs zu versehen, und die bischöfliche Jurisdiction auszuüben.

Paulus V. verordnete am ersten, daß das Amt eines Vicarii von Rom nur allein den Cardinal-Bischöffen* auf Lebenslang eigen seyn sollte. S. Cohel. Notit Card. c. 15.

Der Cardinal-Vicarius kan sich keinen andern Vicarium sitzen, sondern wenn er aus der Stadt reisen muß, vertritt ein anderer Cardinal als Provicarius seine Stelle, daß oft das Vicariat und das Provicariat

* Der Vicarius von Rom war nicht allezeit ein Cardinal, sondern manchmal ein Bischof oder auch ein Abt, indem Paulus II. den Bischof von Torcello, und Paulus III. den Bischof von Burgo S. Sepolcro dazu bestellt; wie solches aus den Constitutionen dieser Päbste zu ersehen. Bonifacius IV. setzte zum Vicario den Abt des Klosters von S. Paul der Benedictiner, wie Panvinius bezeuget, und Johannes XXIII. den Abt des Benedictiner Klosters von S. Martin, in der Diöceß von Viterbo, wie wir dieses in seinen Constitutionen finden. Damals, wenn der Vicarius kein Cardinal war, hatten alle Cardinäle, der Gubernator von Rom, der Auditor Camerae und der Auditor Contradictionum den Rang vor ihm. Menoch. Consil 52. Jetzo aber gehet er ihnen allen, und selbst denen der Zeit und der Ordnung nach ältern Cardinälen vor. Cohel. Notit. Card. cap. 55.

riat eigne Titul der Cardinäle sind, wie solches der Cardinal Petra Commentar. ad Constit. Apost. to. V. ad Constit. 1. Pauli II n. 47 bezeugt.

Die Jurisdiction des Cardinal-Vicarii erstreckt sich dermahlen über die Stadt und ihren Bezirk, biß auf 40. Meilen. S. angeführten Card. Petra l. c. n. 75. *

Und obgleich in diesem Bezirk sechs Bißthümer für Cardinäle sind, so erstreckte sich doch einst seine Autorität auch über diese, und ausser den Appellations-Sachen hatte er auch die Untersuchung der Sachen primae instantiae zugleich mit den Ordinariis selbst in diesem Distrikt. Denn damahls sahe man diese Bißthümer nicht als von dem Bißthum zu Rom abgesondert an, sondern ihre Bischöfe waren Cooperatores und Collaterales des Römischen Pabsts, und an seiner statt wurden von jedem unter ihnen alle Wochen wechselsweiß die Pontificalia in der Lateranischen Hauptkirche celebriret. S. Thomassini vet. & nov. Eccles. Discipl. T. 1. P. 1. L. 2. c. 113. Jedoch Benedictus XIV. decretirte letzlich in einer Constit. publ. d. 21. Dec. 1744. daß dem Cardinal-Vicario in den Diöcesen der Bischöfe in diesem Bezirk keine Jurisdiction in der ersten Instanz zukommen solle; sondern es sollen nur solche Citationen und Befehle von ihm, welche daher an die ihm entweder durch ihre Geburth oder durch ein Beneficium unterworfene Clericos ergehen, exequirt werden können. Nichts

* In vorigen Zeiten war es ungewiß, wie weit sich seine Autorität erstrecke, indem einige derselben nur auf die Stadt und ihre Vorstädte einschränkten, andere aber sie über die ganze Provinz von Rom ausdehnten. S. Gonzalez Cap. tua. de offic. Vicar. numer. 2. und Mandosio ad Reg. Cancell. 14. qu. 6. n. 5.

destoweniger kan dieser Cardinal-Vicarius den Capucinern, welche in dem Amt eines Capellans auf den päbstlichen Galeeren gebraucht werden, die Beichte der Galeeren-Sclaven auf diesen Galeeren zu hören, auch nur allein in der Darsena (dem Auffenthalt und Herberge der besagten Galeeren-Sclaven zu Civita Vecchia) erlauben. S. des besagten Pabsts zuver genannt Card. Prosper. Lambertini de synod. Dioeceſſ. cap. 55.

Der Vicarius des Römischen Pabsts hat eine grössere Gewalt* als sonst ein anderer Vicarius Generalis, und übet die Vicariats-Jurisdiction aus, aber auf gleiche Weise, wie ein Bischof die bischöflichen in seiner eigenen Diöceß ausübet. S. Barbosa de iure eccleſ. T. 1. c. 15. n. 48. und währet seine Autorität auch sede vacante fort.

Derselbe hat das besondere Recht, Synodos zusammen zu rufen. Cohel. Notit. Cardinal c 15. Er als Bischof ernennet die Beichtväter sowol Seculares als Regulares, auch durch ein besonderes Privilegium ausserhalb der Stadt. S. den angeführten Card. Lambertini l. c. Er verwaltet das Sacrament der Firmelung, und ordinirt in den vier Quatembern Geistliche, indem er die Ordines giebt, nicht nur den Römern sondern auch selbst denen aus dem Orient, welche

* Die Autorität des Cardinal-Vicarii war verschiedenen Veränderungen unterworfen, indem die Päbste Clemens X. Innocentius XII. Benedictus XIII. Clemens XII. dieselbe bald eingeschränkt, bald einige Gewalt des Vicariate nach Beschaffenheit der Umstände aufgehoben. Endlich verordnete zu unserer Zeit Benedictus XIV. daß das Ansehen des Cardinal-Vicarii wiederum sollte in dem Stand gesetzt werden, in welchem es sich von der von Paulo V. vorgenommenen Reformation der Tribunalien befunden. S. die Constitutiones der besagten Päbste.

welche in Rom wohnen, und so gar denen, welche ihre Dimissoriales haben, da besagte Ordines in Rom von keinem andern Bischof, auch nicht einmal den Untergebenen können conferirt werden, vermöge des Decretal-Schreibens Benedicti XIV. an den damahligen Vicarium dem Cardinal Guadagni, aus welchen erhellet daß ausgenommen der ersten Tonsur die ordines minores oder sacri von den Epicopis subburbicariis ohne Bewilligung des Cardinals-Vicarii nicht ertheilt werden können.

Derselbe bestätiget die zu solchen Beneficiis erwehlte Personen, womit die Seelen-Sorge verknüpfet ist, und hat die Macht durch seine Examinatores die Mitwerber zu dergleichen Beneficiis prüfen zu laßen, indem er der Präsident dieser Congregation ist, welche aus verschiedenen Prälaten, dem Magistro S. Palatii, zweyen Synodal-Examinatoribus und denen von ihnen abhängenden Untergebenen und Bedienten, wie hernach gesagt werden soll, besteht, und die bey Gelegenheit eines solchen Concurses bey den Parochien dieser Stadt gehalten wird. Er oder statt seiner der Viceregente giebt dem Buchdruckern Erlaubniß ein Buch zu drucken, welche jedoch zuerst von dem Pater Magister S. Palatii, wie an seinem Ort soll gezeigt werden, muß gegeben seyn. An ihn gelangen auch die Sachen der Obligationen und Contracte, welche zugleich an das Tribunal der Kammer gehören, und so fern sie heilige Oerter, oder geistliche Personen betreffen; ingleichen die Ehe-Sachen in der Stadt und dem Bezirk,* die Sachen der Rö-

* Der Bezirk erstreckt sich dermahlen nur auf 40. Meilen da er vormahls 100. Meilen in sich faßte, so weit damahls

alles

mischen Geistlichen in Ansehung Originis und Beneficii; in Sachen wider loca pia hat er Iurisdictionem cumulativam allein mit dem Tribunal A. C. von welchen wir reden werden; und so hat er iurisdictionem privativam über die wegen Errichtung eines Beneficii entstandene Streitigkeiten.

Ferner kan er allein bey Contracten zwischen Regularen von beiderley Geschlecht, Decrete dazwischen verfügen, und von ihm wie auch von dem Gubernator von Rom, von welchen wir ein besonderes Kapitel machen werden, können alle den Lohn betreffende Sachen und alle welche nicht über 25. Scudi ausmachen, zwischen weltlichen und geistlichen Personen, oder auch welche irgend eine Kammeral-Verbindung damit haben, entschieden werden. In andern Diöcesen aber hat er kein anderes Recht als dieses, daß er seine Citationen und Befehle, wider die Römischen Clericos, wie ich erst gesagt habe, kan exequiren lassen.

Ferner kan der Cardinal-Vicarius den Schuldnern, ob sie gleich Cameralmente Kammermäßig verbunden sind, den Indult Cap. Odoardus de solutionibus, verleyhen; und kan erlauben an den Feyertagen zu arbeiten; doch nicht daß die Execution der von den Richtern verhängten Befehle an den Feyertagen vollzogen werde; indem es also von dem Tribunal della segnatu ra di Giustizia festgesetzt worden ist. S. Romana Capellaniæ 26. Aug. 1796.

Eben derselbe ist der ordentliche gehörige Richter der Juden, seitdem Julius III. den andern Richtern der Stadt verboten, sich in Sachen, welche diese Nation betreffen, zu mischen; sondern es solle der iudex com-

alles die Gewalt des Präfecti von Rom unterworfen war. S. Santa Maria Notit. Rom. Cur. p. 256.

competens der Juden der Cardinal-Kämmerling der Kirche zugleich mit dem Vicario seyn, wie nächsthin soll gezeigt werden.

Endlich ist er der Richter der Weibsleute von böser Lebensart, und ist einer von den Inquisitoribus des h. Officii dieser Stadt; er ist bey dem Tribunal della segnatura di Grazia, von welchen wird gehandelt werden; er hat dem Vorsitz bey der Criminal-Congregation seines Tribunals, und bey der Congregation de' Pretetti welche an ihrem Ort vorkommen sollen.

Derselbe kan als Vorsteher der Congregation wegen der Residenz der Bischöfe, die von Urbano VIII. nachgelaßene Macht ertheilen, daß sie aus rechtmäßigen Ursachen 40. Tage von ihren eigenen Diocesen dürfen entfernet bleiben. S. die Constitution Benedicti XIV. welche hievon 1746. publicirt worden.

So sind auch der Cardinal-Vicarius und der Vicegerente die ordentlichen Executores der Decrete von der Congregation der apostolischen Visitation. * S. des Cardinal Petra Com. &c. l. c. n. 73. Derselbe hat so zu sagen selbst die päbstliche Gewalt in Ansehung dessen, was er als Vicarius des Bischofs zu Rom verrichtet, er ist das Orakel der Stimme von Ihro Heiligkeit selbst, und ihm leistet man völligen Glauben, in allen dem, was er vorträgt; wie auch dem Vicegerente, welcher nebst ihm das nemliche Tribunal ausmacht. S. den Cardinal de Luca de Regul. Disc. 32. n. 9. und den Cardinal Petra l. c. n. 93.

Von

* Die Geschäfte dieser Congregation waren einstens dem Cardinal-Vicario ganz eigen. S. Constit. Pauli II. d. 16. Sept. 1464.

Von dem Vicegerente, dem Civil- und Criminal-Lieutenant und andern Officialen des Cardinal-Vicarii, und von der Criminal-Congregation und der Congregation der Präfectorum.

Der Cardinal-Vicarius hat verschiedene Ministers, damit er desto schleuniger die Sachen seines Gerichts ausmachen könne, nemlich erstlich den Vicegerente und zween Lieutenants, einen Civil- und einen Criminal-Lieutenant. Er und der Vicegerente machen allein vor sich ein Tribunal aus, wie wir oben bemerket haben. S. den Cardinal de Luca Rel. Rom. Cur. Disc. 13. n. 12. und des Cardinal Petra Comment. &c. l. c. n. 93.

Der Vicegerente von Rom ist allezeit ein Bischof, welchen Posten dermahlen Monsignore Domenico Giordani, Erzbischof von Nicomedia, ein Prälat von großer Klugheit und Gelehrsamkeit bekleidet, welchen ich insonderheit hier nenne, weil ich mich demselben besonders verpflichtet erachte. Derselbe läßt als Bischof an statt des Cardinal-Vicarii in der Lateranensischen Hauptkirche alle diejenigen Handlungen verrichten, welche von der Macht seines Standes abhängen. Er ist einer von den Richtern der Civil-Sachen des Cardinal-Vicarii, urtheilt privative über die Sachen der Catechumenorum, Neophytorum und der heiligen damit verwandten Oerter, wobey er, wenn er nur die Wahrheit des facti erkennt, summarisch verfährt. *

Er

* Da die Jurisdiction der Cardinal-Protectorum, da vermöge eines Privilegii die Catechumeni der Stadt und die Neophyti an einen derselben als besondere Protectores sich wenden können, von Innocentio XII. aufgehoben worden,

so

Er und der Cardinal-Vicarius, wie ich schon angezeigt, sind die Executores von den Decreten der Visitations-Congregation; von ihm und dem Cardinal Vicario werden großentheils die in Ansehung der h. Reliquien eingerissene Mißbräuche abgestellt, ohne sich an die Congregation zu wenden; und zugleich haben sie auch die Aufsicht bey Austheilung der Reliquien selbst.

Der Civil-Lieutenant ist ein Prälat und ein zweyter Richter der für das Tribunal des Cardinal-Vicarii gehörigen Civil-Sachen. Der Criminal-Lieutenant ist ein Weltlicher, und verrichtet die nothwendigen Actus nach den Urtheilsprüchen der Criminal-Congregation, welcher er vorläuffig die genaue Nachrichten giebt und Relation abstattet.

Bey dieser Criminal-Congregation finden sich ein; der Cardinal-Vicarius, der Civil-Lieutenant, der Fiscal-Advocat, der substituirte Lieutenant, welche alle ihr ganzes Votum geben, ausgenommen der Fiscal-Advocat und der General-Fiscal geben nur ein halbes. Ferner sind bey dieser Congregation der substituirte Lieutenant, der substituirte Fiscal, und der Fiscal-Promotor, ohne jedoch das Recht einer Stimme zu haben.

Der Criminal-Lieutenant signirt die von der Congregation erlassene Decrete; und der Notarius, welcher gleichfalls gehalten ist gegenwärtig zu seyn, registrirt sie in die dazu bestimmten Bücher.

Es wird aber besagte Congregation in dem Hause des Cardinal-Vicarii wöchentlich Mittwochs gehalten, wenn kein Fest einfället.

so übertrug Clemens XI. die Aufsicht über ihre Sachen dem Vicegerenten. S. die Constit. d. 23. Nov. 1712.

Ueber dieses sind vier Civil- und ein Criminal-Notarius, und der Canzler, welcher Secretarius heißt, und wenn einer von den Civil-Notariis dieses Amt verwaltete, wurde es sonst von dem Officio des Notariats als verschieden angesehen. S. den Cardinal de Luca Rel. Rom. Cur. Disc. 13. n. 20. Es sind auch zween Mandatarii dabey, welche dunkelbraun gekleidet, mit silbernen Schlüsseln in der Hand bey dem Lateran, und bey allen Processionen, welche dahin angestellt werden, stehen.

Benannte Personen, vornemlich als Haupt von ihnen allen der Cardinal-Vicarius, der Vicegerente und der Civil-Lieutenant präsidiren bey einer andern Congregation, genannt de' Preferti. Zu derselben kommen noch der Visitatorius-Secretarius, Elemosynarius des Pabsts, der Criminal-Lieutenant und der Auditor des Cardinal Vicarii, der Präsident der h. Missionariorum, der Kämmerling des Cleri, der Promotor Fiscalis des Tribunals des Cardinal-Vicarii und der Secretarius dieses Tribunals. So wohnen auch derselben 14. Parochi bey, welche bey der Congregation vortragen, was für Uebel von ihren Parochien zu entfernen sind.

In dieser Congregation werden die Materien zur Erklärung in den moralischen Conferentien, welche in verschiedenen Kirchen der Stadt gehalten werden, bestimmt; auch wird daselbst der Tax des Mosts nach den Regeln der Canonum gesetzt.

Bey derselben findet sich auch noch ihr Secretarius ein, welchen obliegt, ein genaues Register über die gefaßten Resolutionen zu halten. *

* Remoaldo Onorante gab 1764. heraus Prax. secret. Card. Vicar.

Das

Das drey und zwanzigste Kapitel.
Von dem Cardinal Ober-Pönitentiario, und den geringeren Unter-Pönitentiariis.

Gleichwie ein jeder Bischof nach der Verordnung Innocentii III. cap. de Offic. Ordinar. stets einen Pönitentiarium bey sich hält, der bey den Casibus reservatis, von welchen zu absolviren den ordentlichen Beichtvätern nicht erlaubet ist, absolviren kan, und der sich auch mit ihm wegen dergleichen Fällen berathen soll: so erwählt sich auch der Römischen Pabst als Bischof von Rom einen Cardinal-Ober-Pönitentiarium * und mehr andere Pönitentiarios, grössere und geringere, dem Ober-Pönitentiario im Nothfall zu helfen, indem er schwerlich allein der Menge der Sachen und der Recurse gewachsen seyn könnte, da er so häufig angegangen wird, um diejenigen Absolutiones und Dispensationes zu erlangen, welche von dem Römischen Stuhl als ihm allein vorbehalten, können gegeben werden.

Die Päbste Eugenius, Sixtus und Pius IV. Constit. 53. In sublini und S. Pius V. Constit. cit. geben

* Man liest, daß seit der Zeit des Pabst S. Cornelii, in den Parochialkirchen von Rom mehrere Pönitentiarii gewesen, welche die in Abgötterey gefallener Sünder Lapsi genannt, absolvirten; deren Oberhaupt der Ober Pönitentiarius hieß. Viel Autores sind der Meinung, Benedictus II. habe die Cardinäle allein zu dieser Würde bestimmt, übrigens aber ist gewiß, daß S. Pius V. Constit. 83. In omnibus &c. verordnet, dieses ansehnliche Amt solle einem Cardinal-Priester, welcher Doctor entweder Theologiä oder Canonum sey, aufgetragen werden.

geben diesem Ober-Pönitentiario eine sehr große Autorität. Hernach aber reformirten dieses Tribunal Urbanus VIII. Constit. Regimini welche Nicolius P. II. Lucubrat. L. V. tit. 39. anführt, Innocentius XII. Constit. Romanus pontifex, Clemens XII. Apostolatus officium und Benedictus XIV. Constit. Pastorib. bonus publ. Idib. April. 1744. und reducirten die Macht des Card. Ober-Pönitentiarii auf folgende Stücke.

Er kann von allen Sünden und den in der Bulle Coena Domini angezeigten Censuren die Absolution mittheilen; er kann die Regulares pro vtroque foro, und auch manchmal die seculares absolviren; ingleichen die verborgenen Ketzer und mit eben derselben Autorität, die öffentlichen aber nur in foro interno, wenn sie anderst nicht in besagter Bulle ausgenommen sind. Er kan Provisiones simoniacas gültig machen; er kan zum Theil die auferlegten Strafen wegen der übel oder ungewiß erworbenen Güter erleichtern; er kann die Kraft der Eyde mässigen, wenn es nicht andern zum Nachtheil gereicht; er kan vota simplicia vertauschen, und kann auch in den Reservatis dispensiren, z. E. die horas Canonicas zu verändern, und andere heilige Werke statt derselben auflegen.

Ferner hat er das besondere Recht Religiosen zu dispensiren bey Irregularitäten, es sey wegen eines Verbrechens oder wegen eines Mangels, die Apostaten von Orden mit Vorsicht zu befreyen, und den Uebergang aus einem Orden in den andern zu erlauben. Gleichermassen kan er dieses den Mönchen jenseit des Gebürgs gestatten, und ihren Censuren, Ver-

bre-

brechen und Mängeln abhelfen; so kan er auch die Hinderniſſe der Ehe aufheben, und hat noch mehr andere Freyheiten, welche in dem oben gedachten Buch des Advocaten Danielli unter dieſem Titul beſchrieben ſind, von denen er manchmal den Unter-Poenitentiariis, von welchen wir jetzo reden werden, einige mittheilt. Er übet auch ſeine Jurisdiction ſede vacante aus.

Die geringeren Pönitentiarii, ingleichen die von dem h. Hauß zu Loretto, und ſo viel ihrer zur Zeit eines Jubeljahr herzukommen, werden von dem Card. Ober-Pönitentiario nach vorhergegangenen Examine, welchem ſich ein jeder unterwerfen muß, dazu beſtimmet; und ſo werden auch von ihn die drey Procuratores oder Secretarii, und die drey Schreiber der Pönitentiaria erwählt.

Die Unter-Pönitentiarii ſind Religioſen, welche ſich in den 3. Hauptkirchen aufhalten. In S. Johann von Lateran ſind die Patres Minores Obſervantes; in Vatican die Jeſuiten; und bey S. Maria Maggiore die Dominikaner. Dieſe Geiſtliche haben eine ſehr weitläuftige von den Päbſten ihnen verliehene Macht, die Sünde bey ſehr vielen Caſibus reſervatis zu abſolviren. Sie werden aber auf Koſten des Tribunals der Pönitentiaria unterhalten, und ſind was die Sachen der Pönitentiaria betrift, dem Ober-Pönitentiario unterworfen. Was aber die Regular-Diſciplin betrift, dependiren ſie gänzlich von den Superioren ihrer Orden.

Von dem Reggente, dem Datario, dem Corrector, den zween Consultoribus, dem Siegler und andern Officialen der apostolischen Pönitentiaria.

Benannte betittelte Personen heissen Ober-Pönitentiarii, welche bestimmt sind, dem Cardinal Pönitentiario in denen die Pönitentiariam angehende Sachen Hülfe und Beystand zu leisten.

Der Reggente pflegt einer von den würdigsten Prälaten dieses Hofs zu seyn, meist einer von den Auditoribus Rotae. Zweymal die Woche unterschreibt er eigenhändig die Memoriale, und schicket sie den drey Procuratoren oder Secretariis der Pönitenzerie zu. Wenn es nöthig ist, unterschreibt er die Decrete selbst, an statt des Cardinal-Pönitentiarii, oder wenn es leichte Sachen sind, mit dem Rescript Fiat in forma; oder wenn es Sachen sind, welche mehr Achtung und Fleiß erfordern, Fiat de speciali, oder wenn die Sachen von Ihro Heiligkeit also beschlossen worden, heißt es Fiat de expresso.

Ein anderer Prälat von diesem Hofe ist der Datarius der Pönitenzerie. Diesem liegt ob, das Datum des Tags, Monats und Jahrs des regierenden Pabsts oder sedis vacantis in den Suppliken zu unterschreiben, wobey der Pallast, wo der Pabst residirt, bemerkt werden, und der eigene Nahme und Zunahme beygesetzt werden muß.

Der Corrector oder Revisor ist gleichfalls meist ein Prälat, und der Theologus pflegt ein Jesuite zu seyn. Dem Revisori kommt zu, nachzusehen, ob die Suppliken von den Procuratorn oder Secretariis gehörig d. i. nach dem Styl und den von der Pönitentiaria

tenzerie vorgeschriebenen Form abgefasset sind. Und so ist das Amt des Theologen und eines Canonisten, welcher dermahlen ein Auditor Rotä ist, dem Cardinal-Pönitentiario in verwirrten und schweren Sachen Rath beyzustehen.

Der Siegler ist gleichfalls ein Prälat, derselbe bewahrt das offentliche Siegel der Pönitenzerie, er unterschreibt gleichfalls nach dem Corrector die Briefe der Pönitenzerie, und nachdem er sie mit besagtem Siegel besiegelt und umsonst expedirt, schickt er sie den Procuratorn. Nachdem die beyden alten Collegia der Schreiber und der Procuratorum der Pönitenzerie Constit. In earum rerum Kal. Iun. 1569. aufgehoben, und der Pönitenzerie unter dem neuen Titul der Procuratoren und Schreiber de gratia minori übertragen worden, liegt eben diesem Siegler die Sorge der Expeditionen ob, welche von besagten beyden Collegiis hätten geschehen sollen. Ferner hat er die Registratur zu führen, worinnen ihm der Prosigillator an die Hand geht.

Besagte Personen werden von dem Cardinal Pönitentiario ernannt, und von dem Pabst erwählt. Mit demselben kommt der Ober-Pönitentiarius manchmal zusammen, eine besondere Congregation wegen der Sachen der Pönitenzerie zu halten. Insonderheit in der heil. Woche nach einer alten Gewohnheit, kommen sie am Palm-Sontag zusammen, bey S. Johan im Lateran; Mittwochs in S. Maria Maggiore, und Donnerstags und Festtags im Vatican. Der Cardinal Ober-Pönitentiarius sitzt alsdenn in diesen Kirchen auf einem erhabenen Thron, und um ihm her die andern Bedienten. Er hört die Beichten gütig an, und überläßt bey solchen Fällen, welche nicht allzu-

wichtig

wichtig sind, die Absolution den Unter-Pönitentiariis welche in diesen Kirchen sind; wichtigere Fälle aber übergiebt er seinem gegenwärtigen Ober-Pönitentiario, wer zu dieser Zeit sich zu ihm wendet, dem ertheilt er auf 100 Tag Ablaß, indem er jeden, der solches sucht, mit dem in der Hand habenden Pönitential-Stab das Haupt berührt. S. ferner den angeführten Hunold Plettemberg, den Advocat Danielli und den Card. Petro, welcher einem treflichen Tractat de poenitentiaria Apostolica geschrieben hat.

Das vier und zwanzigste Kapitel.

Von dem Cardinal Vice-Canzler der heiligen Kirche.

Da ich fast ohne es zu merken darauf gekommen bin, von den Cardinälen, welche die vornehmsten Minister des Pabsts sind, und ihren Aemtern Nachricht zu geben, so will ich eben diesem Weg ferner folgen, und eine Idee von den andern ansehnlichen Posten dieses Hofs, welche Cardinäle bekleiden, und ihren nachgesetzten Officialen, zu geben suchen.

Der Grad eines Canzlers * der h. Römischen Kirche wurde allezeit für eine so hohe Stelle angesehen, daß man ihn vor dem nächsten nach dem Römischen Past hielt. S. Bernhard. Ep. 33.

Daß

* Cancellieri oft genannt von den Cancellis der Richter, wo sie saßen, die Befehle derselben zu vollziehen und schriftlich zu verfassen. Daher kam das Wort Cancellaria, welches von dem Ort gebraucht wird, wo die Schriften der Fürsten und obrigkeitlichen Personen geschrieben werden. Budaeus ad Pandectas.

Daß von den ersten Seculis her, der heil. Stuhl seine Canzler gehabt habe, eben sowohl als die Cathedral-Kirchen, welche gleichfalls ihre eigene Canzler hatten, wie van Espen. Ius. Eccles. Vniv. P. 1. tit. 3. c. 1. daran hält, läßt sich offenbar aus dem zahlreichen Verzeichniß derselben erweisen, welches Cohel. notit. Cardinal c. 8. zusammengetragen. Ihr Amt war, wie Luca de Penna in Epistola D. Isidori meldet, die Antworten und Meinungen der Päbste wegen Zweifel oder Glaubens-Sachen, in fremde Länder zu schicken, zu welchem Ende sie 13. Schreiber oder Protonotarios hielten, welche die Copien machten, und vor den Aufsatz sorgten.

Es dauerte aber der Name eines Canzlers * biß zum XIIIten Seculo, welcher hernach in den Namen eines Vice-Canzlers** verwandelt wurde.

Es ist aber diese Stelle die erhabenste über die andern Ehrenstellen der heil. Kirche, und bekleidet dieselbe jetzo würdiglich Ihre Eminenz Benedictus,

Herzog

* Die Personen, welche diesen Posten bekleideten, hiessen nicht allezeit Canzler, sondern manchmal Bibliothecarii, als solche, denen man die Bullen und andere Bücher des apostolischen Stuhls anvertraute. Sie hiessen auch Datarii, biß dieses Amt von dem Amt eines Canzlers zu der Zeit, da die Päbste zu Avignon sich aufhielten, getrennet wurde. S. Lunad. Relaz. della Corte di Roma.

** Man glaubt insgemein, dieser Name sey damals aufgekommen, da das Canzler-Amt eine Zeitlang angesehene Personen, welche jedoch nicht Cardinäle waren, verwaltet, welche die Stelle des Cardinal-Canzlers versehen, und daher Vice-Canzler hiessen. Nachdem dieser Name einmal gewöhnlich worden, behielten auch die Cardinäle, wenn sie dirsen Posten bekamen, den vorigen Namen. Panvin. tract. de Cardinal.

Herzog von York, ein Gönner dieses Werks. Derselbe führt allezeit den Titul von der Collegiata di S. Lorenzo in Damaso, und ihm ist ein prächtiger Pallast bestimmt, die Canzley genannt, wo wie bey einem Tribunal die Sachen der Canzley oder Cancelleria tractirt werden, und er bey den Functionen den Vorsitz hat, welche von denen, die entweder zum Auditorat di Rota, oder zu der Consistorial-Advocatur gelangen, verrichtet werden müssen.

Alle die wichtigsten Sachen, sonderlich welche in den Consistoriis ausgemacht werden, alle Schreiben der apostolischen Provisionen, welche mit dem bleyernen Siegel expedirt werden, werden entweder von ihm selbst oder in seinem Namen, oder von denen, welche seine Bedienungen verwalten, unterschrieben. Eben dieselben Provisiones der Cathedral-Kirchen, und die vorbehaltene Pensionen, wo der Pabst motu proprio etwas dabey thut, müssen ausser dem von dem Cardinal-Ponente unterschriebenen Zettul, durch die von den Officialen des Cardinal Vice-Canzlers ausgefertigte Decrete bestätigt werden; auf eben die Art, wie die Provisiones, welche ausser dem Consistorio verliehen werden. S. Amaiden. de stylo Dataria L. 1. c. 2. &. c. 18. n. 6. &c. und den Cardinal de Luca in seinem Buch, unter dem Titul Ill. Card. Prattico.

Er hat Macht die schuldigen Officialen der Canzley zu bestrafen, indem sie ihm alle untergeben sind, welches ihm durch verschiedene Constitutiones so Cohel. l. c. c. 17. anführt, zugestanden worden. Daher er ius cumulativum mit dem Datario hat, wider diese Officialen zu verfahren, und diejenigen, welche die apostolischen Schreiben expediren, auch wider alle, welche in Rechts- und Gnaden-Sachen so auf seine Autorität ankom-

ankommen, oder auf einige Weise von den Canzley-Bedienten ausgemacht werden sollen, etwas zu Schulden kommen laßen.

Von dem Reggente, von den Abbreviatoribus des größern und kleinern Parco, von dem Gianizzeri, Piombatorn, Registratorn, apostolischen Schreibern und andern Officialen der Canzley.

Der Reggente der Canzley ist der oberste Beamte dabey, als Stellvertreter des Cardinal-Vicecanzlers. Er theilt nach dem Turno die Suppliken den Abbreviatoribus das grössern Parco * aus, die erforderlichen Entwürfe darüber zu machen. Er signirt die Bullen mit dem ersten Buchstaben von dem Namen des Vice-Canzlers, und in die Mitte oder ans Ende setzt er ein L. und C. welches bedeutet, daß diese Bulle gelesen lecta, und corrigirt correcta, sey; hierauf schickt er sie denen zu, welche sie mit Bley siegeln müssen, von denen wir hernach reden werden. Ausserdem kann er Appellations-Sachen an die dazu gehörigen aus verschiedenen Prälaten dieses Hofs bestehende Gerichte remittiren, mit beygesetzter Clausul de Mandato D. M. D. PP. audiat Magister M. Endlich wird bey ihm von den neuen Bischöfen, oder denen zu einer Würde der Kirche bestimmten Candidaten der nöthige Eyd abgelegt.

* Parco heißt der Ort, wo die Abbreviatores sitzen, wenn sie ihre Gerichtsbarkeit ausüben; dabey heissen sie Abbreviatores del Parco.

Das Collegium der Abbreviatorum * besteht aus 72. Personen, deren 12. heissen Abbreviatores des größern Parco, 12. des kleinern Parco, und die übrigen sind Deputirte zu der ersten Revision der Schreiben. Alle Schreiben, welche in der Canzley ausgefertigt werden, müssen nothwendig von einem der 12. Abbreviatoren unterschrieben werden, wie Corrado. Prax. dispen. L. II. c. 8. anzeigt, welcher daselbst L. IV. c. 5. n. 2. auch alle ihnen von Paulo V. Constit. Rom. Pontifices publ. 1615. ertheilte Privilegien anführt. Hierzu kommt noch, daß Benedictus XIV. Constit. Maximo, publ. d. 10. Sept 1740. erlaubt, daß ein jeder von ihnen, auch nachdem sie dieses Amt verlassen, den Cordon noch tragen darf.

Das Collegium der apostolischen Schreiber besteht aus 101. Personen, worunter verschiedene Cardinäle und selbst der Pabst gezehlt werden. Ihr Amt ist, die der Dataria vorgelegte Suppliken zu schreiben. Es sind ferner 27. Schreiber gratiae minoris, welche die gehörige Taxe für die Schreiben wegen Dispensation der Ehre in forma pauperum, wie es heißt, bestimmen, sowol für die von Rom entfernte, als auch für die so gegenwärtig sind. Dermahlen aber werden sie umsonst abgegeben.

Der Giannizzeri oder öffentliche Sollicitutores sind 100, und liegt ihnen ob die Expedition der Bullen zu besorgen; vier und zwanzig Registratores sind da, welche das Register der Suppliken halten; und 6. Maestri del Registro, von welchen pflegt gesagt zu werden, ascoltate, sie müssen zuhören.

Von

* Sie heissen also von den Abbreviaturen, welche sie in den apostolischen Briefen machen, (oder mehr von den kurzen Aufsätzen.)

Von einem Abbreviator das grössern Pareo werden, wie gesagt worden, die Entwürfe der Bullen nach dem Inhalt der Suppliken gemacht, und hernach von einem der bemeldeten apostolischen Schreiber copirt,* die Taxe wird von dem Computisten bestimmt, die Bullen und Suppliken werden miteinander verglichen, sie werden revidirt und unterschrieben, und kommen endlich in die Hand des Custodis der Canzley, welcher sie noch einmal durch- und nachsehen muß, ob sie von allen denen, welchen es zukommt, gehörig unterschrieben sind. Derselbe selbst ziehet Linien rings herum, und übergiebt sie den Piombatori, um sie mit dem gewöhnlichen Bley und Schnüren zu besiegeln.**

Drey sind Maestri del Piombo; dabey ist ein Präsident und 104. Collectores des Bleyes, von welchen besagten Schreiben besiegelt werden; sie revidiren dasselbe, und fordern das Geld dafür nach der Taxe ein; welches von einem von den Spedizioneri ausgezahlt wird. Endlich werden diese Bullen von den Registratoribus registrirt und abgeschrieben, von den Maestri del Registro angehört, und hernach denen, welche den Auftra deßfalls haben, oder an welche sie ergehen, übergeben; da jedoch zuvor der Taxe muß ein Genüge geleistet werden seyn.

* Diese Bullen werden auf ordentlich Pergament mit Buchstaben Gallico antico genant geschrieben.

** Hierbey ist zu wissen, daß das Bley bey dem Bullen, welche in forma gratiosa ausgefertigt werden, z. E. wenn der Pabst das Schreiben an eine Person, welche von ihm einer Provision zu einem Amt und dergleichen würdig geachtet worden, ergehen läßt, an einer rothen seidenen Schnur hänget. Werden sie aber in forma Dignum ausgefertigt z. E. wenn jemand die Immission in ein Beneficium erhält, so hängt es nur an einer leinenen Schnur.

Endlich sind noch dabey 24. Procuratores gratiae minoris und Archiv-Schreiber, 10. Archiv-Correctores, ein Depositarius der Kammer und anderer Bedienten (Scudieri), welche Personen alle einen bestimmten Antheil an den Canzley-Taxen haben.

Von dem Auditore und Correctore Contradictionum, von dem Summisten und Pro-Summisten, von dem Magistro Brevium, von dem Vorsteher der neuern Taxe und den 10. Archiv-Correctoribus, von den Procuratoribus, von verschiedenen andern Aemtern und dem Vacabili der Canzley, und von dem Richter delle Confidenze.

In der Canzley ist auch noch ein anderes Gericht, welches das Tribunal delle Contradette heißt. Der Auditor ist in demselben der ordentliche Richter, welcher die Contradictionen entscheidet; der Corrector corrigirt die Bullen, zween Lectores, genannt Lettori dell' udienza delle contradette, welche aus der Zahl der apostolischen Schreiber gewählt werden, zween Notarii, und 14. Procuratores oder Defensores causarum, machen das Official dieses Tribunals aus. Daselbst kommen alle die Sachen vor, welche publicirt werden müssen, sie betreffen Resignationes oder Schreiben ex iustitia oder ex mera gratia, worinnen Richter oder Executores mit der Clausul vocatis vocandis bestimmet werden.

In diesem Tribunal, welches auch Auditorium heißt, werden die Citationes abgelesen, welche durch ein öffentlich Edict bekannt gemacht, und hernach an die

Thore

Thore des Vaticans angeschlagen werden; und wenn der Citirte nicht erscheinet, wird er schuldig erklärt, indem dieses Auditorium auch die Macht hat, welche processus per audientiam contradictarum heißt, die Hartnäckigen vor Gericht zu citiren. Von diesem Gericht erhält man die Extracte, Commissionen oder Bestätigungen der Privilegien und anderer Dinge gleicher Art.

Wir müssen noch dieses Kapitel zu ergänzen, hinzusetzen, daß die Beneficial-Schreiben auch vermittelst der apostolischen Kammer können erlanget werden. S. die Constit. Alexander VI. welche anfängt: In eminenti &c. und welche von dem h. Pio V. Const. 105. Pontifice dignum &c. approbirt worden. Ordentlich werden von der Kammer die Coadjutoria ausgefertigt, und alle Gnaden-Sachen, wenn die Anwalde solche vermittelst derselben zu erhalten suchen.

Wenn solche Schreiben von der Kammer ausgefertigt worden, muß sie der Pro-Summiste annehmen und unterschreiben; wobey zu bemerken, daß die für die Kammer-Secretarios bestimmte Taxe größer ist als die bey der Canzley.

Der Summiste muß summarisch die aus der Kammer ergangene apostolische Schreiben recognosciren; der Präsident aber oder der Prosummist, vertrit seine Stelle. Es sind vier Revisores dabey, welche die revidirten Bullen an das Officium del Piombo schicken, welche hernach von Einem von dem Notariis registrirt werden.*

* Hier ist zu bemerken, daß Pius IV. Constit. Ingens humanis, verordnet, daß alle apostolischen Schreiben, welche die Kammer betreffen, sie mögen mit dem bleyernen Siegel oder in Form eines Breve ausgefertigt seyn, bey dieser

Auſſer den benanten finden ſich hier noch andere Aemter: der Magiſter Brevium, von welchem ein ſolches Breve ausgefertigt wird; der Vorſteher der Sollicitatorum oder der neuen Taxen, welchen Sixtus V. angeordnet; die Annatiſten, welche die Hälfte der Annaten von ſolchen Beneficiis, ſo die Summa an 24 Scudi di Camerae überſteigen, einnehmen; welches Geld unter die 7 Collegia de'Vacabili ertheilt wird, welche ſind die Ritter von S. Petro und die von S. Paulo, die Portinarii, die Präſidenti, 60. Kammerdiener, Cubicularii, 142. Scudieri, der Archiviſten; und der Gianizzeri oder apoſtoliſchen Sollicitatoren. Nicht allein aber dieſe Aemter, ſondern auch alle in dieſem Kapitel erzehlte von Prälaten verwaltete Poſten, ſind officia Vacabilia. * S. Riganti de Reg. Cancel. und den angeführten Advocaten Danielli Inſtit. Canon. tit. de Collat. &c. und Cohell. notit. card. c. 20. biß 38. Hier iſt noch beyzuſetzen, daß auch ein Richter da iſt, genannt delle Confidenze, ein Amt, welches verkauft wird. Der Prälat, welcher es hat, trägt den Roccheto, und hat einen anſehnlichen Rang in den päbſtlichen Capellen. Ihm kommt zu, zu entſcheiden, ob bey Vertauſchungen oder Reſignationen die Confidenze, d. i. eine Simonie einigen Antheil habe.

Das

ſer Cammer innerhalb drey Monaten ſub poena nullitatis ſollen regiſtrirt werden.

* Die Vacabili ſind Aemter, welche von dieſem Hof verkauft werden. Es hat dergleichen die Kammer, die Canzley, die Dataria und das Compidoglio. Dieſe Poſten wurden von vielen Päbſten nach Beſchaffenheit der Umſtände angeordnet; von eben denſelben aber wurden ſehr viele wieder abgeſchaft, wie an ſeinem Ort ſoll gezeigt werden.

Man

Das fünf und zwanzigste Kapitel.

Von dem Cardinal-Prodatario, dem subdatario und dem Officiali per obitum.

Der Cardinal de Luca Rel. Rom. Cur. disc. 9. sagt mit Recht, die Canzley und die Dataria seyen die beyden Werkzeuge des Pabsts, vermittelst deren die Sachen, welche Beneficia betreffen, geordnet werden; indem alle Gnadenesachen, welche die Canzley ausfertigt, zuerst von den Officialen der Dataria herkommen und signirt werden müssen. Hiervon wollen wir folgende hieher schickliche Nachrichten ertheilen.

Der vornehmste Minister dieses Tribunals der Dataria heißt der Datarius, welcher, wenn er ein Cardinal ist, wie dermahlen Prodotarius genannt wird; vielleicht aus gleichen Ursachen, welche in dem vorigen Kap. wegen des Namens des Vice-Canzlers angeführt worden.

Er heißt aber Datarius nicht allein darum, weil er bey denen von dem Pabst ertheilten Gnadensa-

 chen

Man sehe deßfalls die Constitutionen Innocentii VIII. S. Pii V. Gregorii XV. Innocentii XI. und XII. Es sind aber drey Arten der Vacabili. Erstlich diejenigen, welche einen Prälaten-Posten haben, wie z. E. der Reggente der Canzley; ferner die, welche andere ansehnliche Ehrenstellen besitzen, mit denen eine Verwaltung verbunden ist; z. E. die apostolischen Schreiber; denn solche, welche von einem jeden können bekleidet werden; indem sie keine würkliche Verwaltung oder Dienst erfordern. Die zweyten müssen mit dazu tüchtigen Personen besetzt seyn, und die ersten mit angesehenen Personen, welche die Constit. 41. Sixti V. erneuerte, von Alexander VIII. Constit. 88. erforderte Eigenschaften an sich haben. S. Card. de Luca tract. de offic. venalibus vacabil. Rom. Cur.

chen das Datum, den Tag, Monat und das Jahr der regierenden Pabsts unterschreibt, so das einige und eigentliche Amt des Datarii vor alten Zeiten gewesen: * sondern auch weil er heut zu Tag die Macht hat, einige geringere Beneficia propria auctoritate per concessum, wie es heißt, zu conferiren und zu vergeben; über dieses kan er auch einen Theil von dem Gelde nachlaßen, welches nach der Canzley-Taxe für die Concession einer Gnade bezahlt werden sollte.

Er trägt dem Pabst die Verdienste der Personen, welche ein Beneficium** suchen, vor, und präsentirt die Suppliken und Memorialen, daß Ihro Heiligkeit solche erhören und zu unterschreiben würdigen möge.

Die Suppliken oder Memoriale werden durch die Anwalden, dem Cardinal-Prodatario, oder dem Subdatario, oder dem Officiali per obitum recommendirt; welche letztere nach dem Cardinal-Prodatario die beyden vornehmsten Minister der Dataria sind. Der Cardinal nebst ihnen präsidirt in der täglichen Congregation, welche wegen der Instanzen, Con-

* Das Amt eines Datarii wurde vor diesem von einem von den Protonotariis apostolicis, welcher Primicerius hieß, verwaltet, wie aus den Constitutt. Martini II. und Stephani II. zu ersehen. S. Corrado Prax. Benef. L. III. c. 8.

** Der Pabst Symmachus in einem Schreiben an Caesarium, Bischof von Vercelli, thut der Beneficiorum Meldung, welche also genannt werden, weil sie allein wohlverdienten Clericis ertheilt wurden, und der h. Cyprianus Epist. 34. sagt: es seyen von dem Bischof den Geistlichen die Güter der Kirche zu ihrem Unterhalt angewiesen worden. Hiervon läßt sich der Ursprung besagter Beneficium herleiten. S. dem Cardinal Baron. ad a. 502. und 36.

Contradictionen oder wegen anderer Ursachen, um derer willen eine vorläufige Einrichtung vonnöthen ist, gehalten werden, welche von ihnen dem Pabst vorgetragen wird.

Der Subdatarius nimmt fast alle Memoriale an. Er oder einer von seinen Verwesern macht daraus einen summarischen Extract, schreibt solchen an den Rand auf eben diesem Blat, übergiebt diese Memoriale dem Card. Prodatario und trägt sie mit zur Audienz bey Ihro Heiligkeit.

Der Official per obitum ist ein Procurator des Collegii welche in den Sachen der Dataria wohl erfahren ist. Demselben werden die Suppliken um Beneficia, welche durch den Tod des Besitzers vacant worden, eingehändigt; er bringt sie dem Cardinal-Prodatario, und trägt daselbst alles was den Zustand solcher Beneficien betrift, vor.

Wenn die Memoriale, wie gesagt, Ihro Heiligkeit vorgelegt worden, und es ihnen gefällig ist, die Bitte zu gewähren, signirt er sie an zwey Orten; erstlich in dem Raum zwischen der Anfuchung um die Gnade schreibt er; fiat vt petitur, mit dem zugesetzten ersten Buchstaben seines Taufnahmens; hernach oben an, auf der andere Seite signirt er fiat, und den Anfangsbuchstaben von besagtem Namen.

Die Sachen, so vor die Dataria gehören, sind sehr viele und häufig, indem viele so in der Pönitenzerie tractirt worden, und viele welche der Secretarius der Breven* zu besorgen hatte, wie solches der

* Durch die angeführte Constit. 145. Gravissimum Benedicti XIV. sind jetzt die Hauptmaterien, welche dem Cardinal-Pönitentiario, oder dem Secretario Brevium, oder beyden zugleich zugehören sollen, bestimmt.

der Card. de Luca unter diesem Titul anzeigt, unter die Gerichtbarkeit dieses Tribunals durch besagte Bulle Gravissimum verlegt worden, in welcher bestimmet wird: daß alle Concessionen wovon die Taxe der Canzley oder die Gebühren der Dataria müssen bezahlt werden, für die Dataria selbst gehören sollen.

Demnach sind die Sachen, welche am häufigsten in der Dataria ausgemacht werden, Ehe-Dispensationen, Collationes solcher Beneficien, welche dem h. Stuhl vorbehalten sind; Annaten, * Auflagen von Pensionen, Bestimmungen zu Coadjutorien für die künftige Succession, Concessiones der Prälaten-Kleidung z. E. der Kappa magna, verschiedene Dispensationes von der Irregularität und die Ausfertigung anderer ähnlicher und besonderer Gnadensachen.

Wenn

* Johannes XXII. Extravag. II. de Praebendis inter communes behält zum Genuß des h. Stuhl bevor die Einkünfte, welche das erste Jahr von geistlichen Beneficiis, die in zukunft conferirt würden, herkommen. Daher eignen viele diesem Pabst die Anordnung der Annaten zu. Man muß aber dabey anmerken, daß dieser Pabst diesen Vorbehalt nur auf drey Jahre habe wollen dauren lassen. Bonifacius IX. aber verordnete hernach, daß die Hälfte des Einkommens im Ersten Jahr von solchen geistlichen Beneficien, welche von dem apostolischen Stuhl vergeben würden, dem apostolischen Fisco zu gut kommen sollten; und Odoric. Rainald. ad A. 1392. n. 1. und van Espen Ius. eccles. vniv. P. II. tit. 24. c. 18. Es sind aber der Annaten viererley Arten. Die ersten erfordern die Hälfte des Einkommens, welche der apostolischen Kammer von solchen Beneficiis bezahlt werden müssen, welche von dem Pabst ausser dem Consistorio vergeben werden, wenn anderst die Summe der jährlichen Einkünfte mehr als 24. Ducati di Camera ausmacht. Man bemerke, daß diese

Wenn der päbstliche Stuhl ledig ist, so werden keine Beneficia vergeben, sondern alle Suppliken und Gnaden, wenn sie auch schon datirt sind, werden dem h. Collegio der Cardinäle von dem Datario vorgelegt, dessen Amt durch den Tod des Pabsts gänzlich aufhört, und wird dem künftigen Pabst die Ertheilung der ledigen Beneficien gänzlich aufbehalten. S. Constit. 63. Pii IV. welche anfängt: In eligendis &c.

Von den zween Revisoribus, dem Revisor der Ehe-Dispensationen, dem Vorsteher delle componente, dem Substituten des Subdatarii, dem Custode der Registratur und andern Unterbedienten und Posti vacabili der Datario.

Noch andere Unterbedienten, welche von dem Card. Datario erwählt werden, haben stets in der Dataria würcklich zu arbeiten. Zween Revisores helfen dem Datario die Auszüge nach dem Stylo der se Regel eine Ausnahme hat, in Ansehung der Canonicate in Deutschland und Spanien. Die zweyte Art der Annaten heissen servitia minuta, welche in fünf Portionen bestehen, so unter die Officialen des Pabsts vertheilt werden. Die dritte ist das Quindennio, die Hälfte der Einkünfte, welche alle 15. Jahr an die Kammer abgegeben werden, durch die Vereinigung einiger Beneficien, oder durch einen Special abzug von dem gemeinen Vorbehalt. Die letzte Sorte des Annaten heißt commune beneficium und besteht entweder in den Einkünften des ersten Jahres oder in einer gewissen von der Bücher-Taxe der apostolischen Kammer bestimmten Summe Geld, welches dieser Kammer von denen Prälaten ausbezahlt werden muß, die durch die Stimmen der Cardinäle in dem Consistorio eine Prälatur erhalten haben. S. Fagnanum ad cap. Praeterea ne Praelati vices suas &c. num. 8. & 9. quaest. 2.

der Dataria von den Suppliken, welche sie revidiren, wenn sie Sachen von Beneficien betreffen, machen. Hierzu kommt noch ein anderer Revisor, welcher bey den Revisionen der Ehe-Dispensationen präsidirt, und bey den Excommunications-Sentenzen wider diejenigen, welche mit Vorsatz es unterlassen, Diebstähle, wo die Summe mehr als 50 Ducaten betrif. anzuzeigen. Ferner sind dabey die Officiales parvae datae, welche an dem Tage, da die Supplik signirt wird, den Tag, Monat und das Jahr des Pabsts mit kleinern Buchstaben an den Rand der Supplik schreiben. Der Prefetto delli Componende nimmt das auferlegte Geld ein, dem Armen Allmosen davon zu geben. Der Substitute der Subdatarii präsendirt der Congregation die Suppliken an statt des Subdatarii. So hat dieselbe auch einen Custodem* der geheimsten Registratur, welchen obliegt, die specialsten Gnaden, z. E. der Ernennung der Pensionen, der Reductioenn der Kosten und dergleichen zu signiren.

Mit dieser geheimen Registratur sind verbunden 12. Posti vacabili, und die welche solche besitzen heissen Clerici del Registro. Diese machen die Austheilung der Suppliken zum registriren. Es sind aber noch andere 20 Officia vacabilia mit Registratorn der Suppliken besetzt, welche obliegt, die von dem Pabst unterschriebene Suppliken zu registriren und abzuschreiben. Zu dem Ende werden monatlich zween von ihnen durchs Loß ausgezogen, in das geheimste Regi-

ster

* Dieser Custos heißt der Official Missis, und wie es glaublich ist, darum, weil das Buch, worinn dergleichen Gnaden registriet werden, mit dem Wort Missis contrasignirt ist.

ster die ausgemachten Materien einzutragen. Endlich haben noch vier Maestri die Oberaufsicht über die Revision der Registratur, welche die Suppliken mit den Registern auf das genaueste vergleichen und collationiren. Darauf beziehen sie solche a tergo mit R, welches bedeutet: registrirt, und setzen noch ihren eigenen Namen hinzu.

Das Sechs und zwanzigste Kapitel.

Von dem Cardinal-Secretario der Memorialen, dem Cardinal-Secretario des Staats und dem Cardinal-Secretario der Breve.

Heut zu Tag werden diese angeführte Posten von Cardinälen bekleidet, welche sonst von Prälaten versehen wurden, und waren auch ihre Gerichtbarkeiten und Geschäfte anders eingetheilt, als es jetzo üblich ist.

Ihre Eminenz der Cardinal Rezzonico, Neveu des regierenden Pabsts, ist dermahlen Kämmerling der h. Kirche und Secretarius der Memoriale. Dieses wichtige Amt ist meist dem Cardinal-Nepote, wenn einer da ist, oder sonst einem nahen Verwandten von Ihro Heiligkeit aufgetragen worden, und heißt er der Cardinal Padrone. *

Denn gleichwie der Cardinal Nepote meistens zum Premier-Minister oder allgemeinen Aufseher des Staats erklärt wird, daß ihm besonders das vor-

* Der Cardinal Ruspole, ein naher Anverwandter von Innocentio XIII. und der Cardinal Neri Corsini, Nepote von Clemens XII. waren beyde Secretarii der Memorialen unter der Regierung besagter Päbste.

vornehmste Interesse und die nothwendige Besorgung der Glückseligkeit der weltlichen Regierung zukomme: so ist es auch schicklich, daß da die Sachen, welche durch Memorialen dem Pabst vorgetragen werden, die wichtigsten sind, solches durch die Hand dieses Ministers gehen. An denselben wenden sich alle Gesandten der christlichen Fürsten, entweder so gleich nach der von Ihro Heiligkeit erhaltenen Audienz, und communiciren mit ihm von Dero Meynung, oder sie begeben sich schon vor der Audienz zu ihm, und tragen demselben den Inhalt dessen, was sie bey Ihro Heiligkeit vorzubringen haben, vor. Von diesem Oberaufseher oder Premier-Minister werden auch auf Befehl Ihro Heiligkeit die Gnaden und Suppliken unterschrieben, welche von dem Pabst selbst sollten unterschrieben werden welches per concessum heißt, wie solches der Cardinal de Luca unter diesem Titul berichtet. *

Demnach referirt dieser Minister als Secretaris der Memoriale bey dem Pabst alle schriftliche Ansuchungen, es sey um Gnade oder um Gerechtigkeit, und expedirt die Rescripte nach der Intention des Pabsts und der ertheilten Antwort.

Von

* Man sehe auch Riganti Reg. 64. Cancell. tom 4. n. 59. und f. worinnen die Constitutionen verschiedener Päbste in Absicht auf das Ansehen und die Einkünfte eines solchen Ministers untersucht werden, wobey jedoch mancherley Veränderungen und nicht geringe Einschränkungen sich geäußert.

Von dem Card. Staats-Secretario und der Congregationen wegen des Staats von Avignon, des Fürstenthums Fermo und der santa Casa di Loreto.

Dadurch, daß die Jurisdiction des Card. Nepote um vieles geschmälert worden, wuchs hingegen die Macht des Staats-Secretarii, wozu dermahlen gleichfalls ein Cardinal gesetzt wird. Derselbe als Präsident des ganzen Staats hat ein sehr großes Ansehen in allem, es seyn kirchen- oder regular- oder politische- oder öconomische Sachen, welche Ihro Heiligkeit angehen. Er nimmt die Briefe von den Cardinal-Legaten in den Provinzen, und von den Gouverneurs der unterworfenen Städte, welche ihre Verwaltung betreffen, an. An ihn werden von besagten Legaten, den Gouverneurs und Nuntiis die Relationen und alles was auswärtige Sachen sind, geschickt, und er theilt solche, wenn es nöthig, an die gehörigen Congregationen aus, um bey Zeiten darüber sich zu berathschlagen, welches alles er jedoch zuvor Ihro Heiligkeit selbst berichtet. Er unterschreibt die Briefe an die Nuntios und andere Minister, welche das Interesse des h. Stuhls betreffen, davon die Entwürfe von den Minutanti gemacht, oder nur von den Schreibern copirt werden, die sämtlich Bediente des Secretariats sind.

Der Cardinal Staats-Secretarius, ausser dem daß er der Vorsitzende in der Consulta ist, wie anderwärts angezeigt worden, ist auch das Haupt von drey andern Congregationen. Erstlich von der Congregation

der Stadt Avignon,* welche aus verschiedenen Cardinälen und Prälaten besteht. Die Jurisdiction dieser Congregation wird durch einen von dem Pabst erwählten Prälaten verwaltet, welcher zu Avignon unter dem Titul eines Vice-Legaten residirt, und dessen Rechte von Riganti Regul. 14. Cancel. tom 2. n. 46. f. erzählt werden. Wider desselben Ausspruch hat jedoch eine Appellation statt, wo man sich entweder an den Cardinal-Vorsteher, welcher der Legate heißt, oder an die ganze Congregation wenden muß. S. den Cardinal de Luca Rel. Rom. Cur. Disc. 6. n. 11. und Constit. 122. Benedicti XIV. Bonarum artium, die besagte Stadt Avignon betrift.

Gregorius IV. wollte, daß auch die Regierung von Fermo in den Händen des Cardinal Padrone sey; allein Innocentius XII. hub dieses auf, und setzte eine Congregation von verschiedenen Prälaten das Interesse dieser Stadt und des Territorii von Fermo zu besorgen; die Oberaufsicht aber über die Sachen derselben übergab er dem Card. Staats-Secretario. Endlich reformirte sie Benedictus XIV. und versahe sie mit dem Staats-Secretario, als Vorsteher, mit einem Auditor des Pabsts, einem Auditore di Rota, einem Clerico di Cammera, einem Votanten von der Segnatura della Giustizia, dem General-Fiscal und einem Ponenten oder Referenten. Diese Congregation kommt monatlich einmal zusammen in dem Zimmer des Cardinal-Vorstehers und expedirt privative alle Streitigkeiten, sie seyen

* Seitdem Gregorius XI. aus dieser Stadt gezogen, pflegten die Päbste des Regiment davon dem Cardinal-Nepoten, und endlich dem Staats-Secretario als Oberhaupt dieser Congregation zu übergeben.

ökonomisch oder politisch von dieser Stadt und Grafschaft. Constit. Nemo est, publ. 20. Dec. 1740.

Besagter Pabst Innocentius XII. bestätigte die Exemtion des h. Hauses zu Loretto von der Jurisdiction des Ordinarii, wie solches Paulus V. gethan, schafte das Amt eines Cardinal-Protectors ab, und richtete die Loretanische Congregation an, aus verschiedenen Cardinälen und Prälaten bestehend, von welcher gleichfalls den Cardinal-Staats-Secretarius der Vorsteher ist. Constit. Sacrosancta redemtionis, a. 1698. In dieser Constitution bestimmte er die Rechte des Bischofs und des dahin verordneten Gouverneurs, welcher ein Prälat zu seyn pflegt, und verordnete, daß in Zukunft alle Streitigkeiten von dieser neuen Congregation sollten entschieden werden.

Von dem Cardinal-Secretario der Breve, den drey Secretarien della Cifra, den Breve ad principes und der lateinischen Briefe.

Der Cardinal Antonelli, welcher zur Genüge durch seine herausgegebene gelehrte Werke bekannt ist, führt das Amt eines Secretarii der Breve. Sein Amt ist, dem Pabst alle diejenigen Sachen, Geschäfte und Memoriale vorzutragen, welche vermittelst eines besondern apostolischen Breve müssen ausgefertigt und gewährt werden. Diese Sachen aber, welche ein Breve erfordern, bestehen in Dispensationen wegen des Alters, wegen der Zwischenzeit zu einem höhern Orden zu gelangen, wegen eines Fehlers in Ansehung der Geburth und anderer ähnlichen Fälle. Ueberhaupt werden von Ihro Heiligkeit alle diejenige Gnaden

durch Breve ertheilt, welche nach der Vorschrift oder dem Stylo der Canzley und Dataria nicht nöthig haben mit Bley sigillirt zu werden. Es muß aber dieser Cardinal-Secretarius alle Breve unterschreiben, und hat die Beamten oder Substituten, welche dieselbe ausferrigen, zu Gehülfen. *

Hier kann ich füglich noch von drey andern Secretariis reden, die der Pabst unter den Prälaten oder Doctoribus erwählt, und welche seinem Dienst zum Besten der Regierung gewidmet sind. Der Secretarius ad principes wird so genannt, weil er im Namen des Pabsts an die Fürsten schreibt, oder ihnen antwortet. Der Secretarius della Cifra entziffert und schreibt die mit Ziffern geschriebene Briefe, welche von dem Nuntiis und Ministers des h. Stuhls herkommen, oder an sie von dem Pabst geschickt werden. Der Secretarius der lateinischen Briefe ist der berühmte Hr. Stai. Derselbe verfasset die lateinischen Briefe, welche Ihro Heiligkeit an einen Fürsten oder sonst an jemand schreiben wollen.

* Dergleichen Breve werden auf weisses und dünnes Pergament mit schöner lateinischen Schrift geschrieben, und mit dem Fischer-Ring in rothem Wachs versiegelt. Rebuff. prax. Benefic. Tit. de Brev. Apostol.

Das sieben und zwanzigste Kapitel.

Von dem Cardinal-Proauditor des Pabsts.

Man glaubt, es sey das Amt eines Auditors des Pabsts meist von dem Pönitentiario oder Beichtvater Ihro Heiligkeit, oder aber von dem P. Magistro Palatii verwaltet worden, ehe die Congregation S. Officii angeordnet gewesen. Allein da die Päbste eine in den Gesetzen wohl geübte Person vonnöthen hatten, um so vieler Sachen willen, wobey es auf die Rechte ankomt, so musten sie sich mit einem gelehrten Juristen versehen, welchen sie aus den Prälaten oder Advocaten erwählten, und zu ihrem Auditor bestimmten. Da dermahlen diesen Posten ein Cardinal-Proauditor* bekleidet, und ich bisher von denen von Cardinälen versehenen Aemtern, und denen damit verknüpften Bedienungen gehandelt habe: so will ich jetzo auch die besondern Obliegenheiten dieses Cardinals beschreiben, welcher gleichfalls in dem apostolischen Pallast, nebst den andern Officialen des Pabsts wohnt, nemlich dem Maggior domo, dem Maestro di camera, dem P. Maestro del sagro Palazzo und andern Personen, von denen hernach soll gesagt werden, und welche ausser den schon benannten Cardinälen, dem Cardinal Nepoten, Staats-Secretario der Brevium und Prodatario gleichfalls ihre Wohnung selbst in dem apostolischen Pallast haben.

* Er führt den Titul Proauditor, weil er provisionaliter dieses Amt versiehet, bis der Pabst eine andere Person diesen ansehnlichen Posten zu bekleiden, erwählt. Eben dieses sagt der Cardinal de Luca tit. de Datar. in Ansehung des Cardinal Prodatarii; oder aber hat er diesen Titul um der bey dem Namen des Vice-Canzlers angeführten Ursachen willen.

Das Amt eines Auditoris des Pabst ist höchst wichtig, indem ihm zukommt, das Verdienst der Personen zu untersuchen, welche zu Bißthümern sollen erhoben oder in andere Kirchen versetzt werden. Als deputirten Secretario der Congregation für die Promovendos zu Erzbischöfl. und bischöflichen Kirchen, wie solches oben, da von dem Consistorial-Substituten in dem Auditorat die Rede war, gesagt worden, werden ihm die schwersten Besorgungen aufgetragen, und er hat Antheil an den wichtigsten Sachen der Regierung. Hierzu kommt, daß er denen Sachen, welche der Pabst in der Segnatura di Grazia verträgt, von welcher hernach geredet wird, beywohnet; ausserdem daß öfters an ihn, als denjenigen, welcher die Figur des Fürsten in Rechtssachen vorstellet, die Appellationen von den Aussprüchen anderer Richter und selbst der Congregationen ergehen, damit solche an einen andern Richter übergeben, oder von neuem revidirt werden mögen; oder daß man die nothwendige von dem Pabst, oder der ordentlichen Jurisdiction, welche mit dem eigenen Amt des päbstlichen Auditors verbunden ist, angegebene Vorsicht dabey gebrauche.

Das

Das acht und zwanzigste Kapitel.

Von dem päbstlichen Maggior domo, dem P. Magistro S. Palatii, dem Kammermeister, dem Sacristan, dem geheimen Eleemosynario, den geheimen Kämmerern, dem Guardarobba, dem Foriere maggiore - dem Oberaufseher des päbstlichen Stalles und vielen andern Bedienten Ihro Heiligkeit.

Im vorigen Kapitel habe ich versprochen von den andern Bedienten des Pabsts, welche Palatini heissen, zu handeln, weil dieselben in dem apostolischen Pallast zu würklichen Bedienungen Ihro Heiligkeit sich aufhalten; und deswegen will ich von dem Vorsteher des h. apostol. Pallasts, dem Maggior domo,* den Oberaufseher der päbstlichen Hofbedienten zuerst reden. Es ist dieses eine Bedienung, welche die nächste zum Cardinalat ist, und wird sie öfters einem Erzbischof oder Prälaten von hohen Herkommen und seltenen Verdiensten, der in gerichtlichen Sachen und denen Pflichten, welche zu einem solchen Amt erforderlich, wohlerfahren ist, ertheilt. Er hat die Oberaufsicht über die vorkommende Ausgaben, schaft die Nothwendigkeiten an und besorgt die nöthige Reparationes der apostolischen Palläste, und da auch ein päbstlicher

* Benedictus XIV. verordnete, der Maggior domo solle auch Sorge tragen, den alten majestätischen Tempel des Pantheon (Rotonda um seines cirkelförmigen Baues willen genannt) zu erhalten und zu repariren, indem er den Conservatoribus von Rom diese Last abnahm, wovon sie sonst die Besorgung hatten. Constit. Ad summi, publ. 12. Kal. Mart. 1757.

Pallast zu Castel Giandolfo ist, wenn Ihro Heiligkeit sich auf dem Lande aufhält, so besorgt er auch dieses Schloß, wovon er auch den Gouverneur und die Cancelliere erwählt.

Eben derselbe hat zween Auditores, einen Civil- und Criminal-Auditor bey sich, die bürgerlichen und Criminalsachen der Bedienten Ihro Heiligkeit zu richten, wie auch derer, welche einigermassen zu Dero Dienst verpflichtet sind, oder die Eßwaren und andere Dinge zu dero Gebrauch herschaffen.

Der Magister sacri Palatii apostolici ist ein Dominikaner-Mönch,* und wird als Theologus des Pabsts und als ein Auditor di Rota angesehen. Denn es liegt demselben ob, zu examiniren, ob alles, was in dem h. Pallast in Gegenwart des Pabsts recitirt wird, mit den Regeln des Glaubens, und der gesunden Lehre übereinstimme; und bey den Feyerlichkeiten ernennt er die h. Redner, und sieht ihre Predigten durch, welche sie halten sollen. In der Kapelle ist ihm der vornehme Ort** angewiesen, wo die Auditores Rotae sitzen, mit welchen er auch für die Bewahrung des Conclave sorgt, wie wir zeigen werden.

Er hat eine besondere Jurisdiction in Ansehung des Drucks, Nachdrucks und Einführung der Bücher in diese Stadt, welches alles mit seiner Erlaubniß

*Dieser Posten wurde von Honorio III. dem h. Dominico aufgetragen, von der Zeit an derselbe bey einem dieses Ordens als bestimmt geblieben ist. S. Malvenda Annal Ord. Prudic. a. 1218.

** Nach der 1655. von Alexander VII. gemachten Reformation sitzt er nach dem untersten Auditore Rotae, da er sonst durch die Erlaubniß Eugenii IV. den zweyten Platz hatte, nächst an dem Decano der h. Rotae, welcher allezeit der erste ist.

niß geschehen muß; alle Bücher, welche gedruckt werden, müssen ausser der gedachten Erlaubniß des Cardinal-Vicarii und des Vicegerenten mit seiner Licenz versehen seyn, und mit den Attestaten welche die Revisores ertheilen, so von ihm nach Gefallen das zu druckende Werk zu examiniren ernannt worden.

Derselbe ist ferner Consultor des h. Officii, des Indicis der Indulgentien und der Rituum, der Examinator der Bischöfe und Pfarrer, wie an seinem Ort gesagt worden, und Primicerius der Kirche von S. Barbara de'Librari, wo er nach dem Card. Protector den Rang hat. Endlich kan er entweder mit Zuziehung anderer Religiosen von verschiedenen Orden oder für sich allein die Doctorwürde in der Theologie und Philosophie in dem Archigymnasio della Sapienza ertheilen, und hat er noch mehr andere Rechte,* welche ihm durch verschiedene päbstliche Constitutiones gegeben worden, wie solche Fontana syllab. Mag. S. Pal. und P. Catalano de Mag. sac. Palat. erzählen.

Der Maestro di Camera, (Kammermeister), ist ein sehr angesehener Prälat, welcher bestimmt ist dem Pabst beyzustehen, und die Personen, welche zur Audienz kommen, nach ihrem Rang zu empfangen und zu begleiten, wie anderwärts gezeigt werden soll.

* Sonst war auch noch sein Amt gewesen, die Palatinos (in den Pallast gehörige Leute) in Religionssachen zu unterrichten, und den Bedienten der h. apostolischen Palläste zu predigen, wie solches aus dem Ceremoniali August. Patritii L. 3. c. 23. erhellet. Jetzo aber sind allein die Capuciner die gewöhnlichen Prediger des Pallasts, vermöge der ihnen von Benedicto XIV. Constit. 75. Inclytum, Tom 1. Bullar. gegebenen Privilegien. Jedoch zum Andenken des alten Rechts hält P. Compagno dem Bedienten der Cardinäle eine h. Rede zu der Zeit, da der P. Capuciner in der Kapelle predigt.

Dieser Posten wird jedoch bey dem Tod eines jeden Pabsts erledigt.

Dem geheimen Eleemosynario kommt zu, die ansehnlichsten Allmosen auszutheilen, welche den armen und nothleidenden Familien bestimmt sind.

Das Amt eines Sacristans gehört allezeit für einen Augustiner-Mönch, welcher meist zum Bischof geweyhet worden. Er hat unter seiner Aufsicht viele h. Reliquien, so er hernach austheilt. Er ist bey der Congregatione S. Rituum und assistirt Ihro Heiligkeit wenn er in der Privat-Kappelle Messe hält, und sorgt vor alle päbstliche Geräthe, welche in der päbstlichen Sacristey bewahrt werden.

Ferner wird nach dem Willen des Pabsts der Guarda roba des Pallasts erwählt, welches einer von den Prälaten mit dem langen Mantel ist. Derselbe ist der Bewahrer aller kostbaren, reichen und heiligen Kleider, welche in der päbstlichen Garderobe aufbehalten werden. Unter dieselben gehören auch die Agnus Dei, welche von ihm unter die andächtigen Personen ausgetheilt werden, wie ich Kap. XXIV. des ersten Theils, wo von der Benediction des Agnus Dei die Rede war, angezeigt habe. Er hat aber auch einen Gehülfe an dem Unter-Guarda robba.

Der geheime Furier, (Forieri,) ist ein dazu erwählter Cavalier, welcher die Ausgaben des Pallasts nach der Intention des Maggior Domo, mit dem er in allen Dingen zuerst communicirt, einzurichten hat; und so ist noch ein anderer Cavalier als Oberaufseher der päbstlichen Ställe da.

Ausser besagten Personen sind noch viele geheime Kämmerer, (Camerieri,) in Diensten des Pabsts, von welchen viele verschiedene von den bereits angezeig-

zeigten Posten verwalten z. E. den Posten eines Subdatarii, eines Secretarii Brevium ad Principes, der Lateinischen Briefe, der Zifern. Andere führen die Titul eines Mundschenken, eines Gesandschafts-Secretarii, eines geheimen Medici, eines Scalco oder Haußmeisters der h. Palläste eines Probibliothecarii ꝛc. Ausserdem giebt es noch viele Ehren-Kämmerer, viele geheime und gemeine Capläne, und viele Kämmerer, welche ausserordentliche Praelati di Mantellone heissen. Diese Personen haben die besondere Aufwartung bey dem Pabst. Ausser diesen sind noch viel Bussolanti und ander Officia vacabilia * und zum Dienst des apostolischen Pallasts verordnete Bedienten, von welchen eine genaue Nachricht zu haben, nicht der Mühe werth ist.

Das neun und zwanzigstes Kapitel.

Von dem Cardinal-Bibliothecario der h. Kirche.

Um wieder auf das vorige zu gelangen, da ich mich anheischig gemacht, ein ordentliches Verzeichniß von allen den Ehrenstellen, welche von Cardinälen bekleidet werden, zu liefern, so komme ich jetzo auf eines von den ansehnlichsten Aemtern zu reden, eines Bibliothecarii der heil. Kirche, welches dermahlen der berühmte Cardinal Alexander Albani, der Oncle des gleichfalls berühmten Cardinal Johann Franseisci führet.

Die

* Die schon angezeigte Officia vacabilia sind verkäufliche Stellen, welche nach dem Tod dessen, der sie innegehabt, dem Pabst sie wieder zu vergeben heimfallen.

Dieser Posten war sonst dem Canzler der h. Kirche eigen, wie wir bereits angezeigt haben, aber seit vielen Jahrhunderten sind beyde Aemter unterschieden.

Der Cardinal-Bibliothecarius trägt genaue Sorgfalt für die Bewahrung, Erhaltung und den Wachsthum der Vaticanischen Bibliothek,* einer von den berühmtesten in der Welt, wegen der Menge und Auserlesenheit der Manuscripten und der seltensten Bücher.**

Es giebt auch noch Vorsteher dieser Bibliothek, welche gelehrte Prälaten sind, und noch andere angesehene Personen als Subcustodes und Schreiber dieser Bibliothek.***

Das

* Unter diese Zahl gehören auch noch viele andere, so sich in Rom befinden, welche wegen der Menge und Seltenheit der Bücher berühmt sind z. E. die Casanatensische, Imperialische, Barberinische und Chigische, von welcher dermahlen auf Befehl des Cardinal Fabio von dieser Familie der Catalogus von dem gelehrten Steph. Evodio Assemanni verfertigt wird.

** Hierzu kommt noch, daß diese Bibliothek dermahlen mit neuern Vorzügen ausgeziert worden, indem sich dabey zwey sehenswürdige Musea befinden, das eine von christlichen Alterthumern, das andere zur Profan-Gelehrsamkeit, worüber der gelehrte Commendator Vettori die Aufsicht hat.

*** Bey derselben befanden sich immer Leute von großer Gelehrsamkeit, dergleichen Holsteinius und Allatius, als Custodes derselben gewesen, und der bey der gelehrten Republik so beliebte Cardinal Alexander Maria Quirini war der Vorgänger von dem oben belobten weltberühmten Cardinal Albani, dessen seltener Geschmack in Sammlung der vortreflichsten Stücke und Arbeiten des Alterthums bekannt ist.

Das dreyßigste Kapitel.

Von dem Cardinal-Kämmerling, (Camerlengo,) der h. Kirche, und dem Auditor, welchen er hält.

Es ist noch übrig, von der erhabenen Stelle* zu reden, welche einer von den angesehnsten Cardinälen der h. Kirche zu bekleiden pflegt, dermahlen der Cardinal Carl Rezzonico, Neveu des regierenden Pabsts.

Der Cardinal-Kämmerling stellet die Person eines Archidiaconi der Römischen Kirche vor, gleichwie der Cardinal-Vicarius oder wie andere wollen, der Cardinal-Ober-Pönitentiarius die Person des Erz-Priesters vorstellt. Seine Jurisdiction war verschiedenen Abwechslungen unterworfen, indem dieselbe manchmal vergrößert, zuletzt aber so tief erniedrigt worden, daß man sich kaum dabey die Stelle eines Archidiaconi, welche er bekleiden soll, vorstellen kann; wie der Cardinal de Luca Rel. Rom. Cur. unter diesem Titul bemerkt.**

Der

* Cohellius Notit. Card. c. 18. ist der Meinung, dieses Amt seye A. 1100. an die Cardinäle übertragen worden, da es zuvor vor den Magnaten der Stadt versehen ward.

** In vorigen Zeiten hatte der Cardinal-Kämmerling eine unmittelbare Jurisdiction über alle weltliche Sachen der Stadt und ihres Bezirks; bey den Streitigkeiten des geistlichen Standes aber, welche durch Appellation an ihn kamen, hatte er eine unmittelbare Jurisdiction. Er untersucht auch die Streitsachen, welche von den Ordinariis und Metropolitanen an den Hof durch Appellation gebracht werden. Zu dem Ende erwählte er sich einen Auditor, die Appellations-Sachen anzuhören, einen Gouvernatore, Vice-Kämmerling genannt, welcher die Aufsicht

über

Der Cardinal-Kämmerling ist das Haupt oder der Vorsteher der apostolischen Kammer, und daher hat er das besondere Recht, zugleich nebst dem Tribunal der Kammer, an allen Pachtsachen und andern Dingen, welche einigermaßen die Kammer betreffen, Theil zu nehmen. Er kann denen, welche Lebensmittel verkaufen, einen öffentlichen Platz in der Stadt verstatten. Er entweder allein oder zugleich mit andern Deputirten untersucht die Streitigkeiten wegen Ausbesserung der Straßen und der zu Auszierung der Stadt erforderlichen Auflagen. Endlich kann er sich in alle für die Clericos camerae gehörige Sachen, welche sich zur gesetzten Zeit in seinem Zimmer zu der Congregation, davon wir hernach reden werden, versammeln, einmischen; ingleichen in alle Untersuchungen der Verbrechen, welche bey Verwaltung der Cameral-Geschäfte begangen worden, oder wodurch die Rechte des Fisci oder der apostolischen Kammer Schaden leiden würden.

Eben derselbe ertheilt auch die Doctor-Würde in der Sapienza oder wenn solche von den Doctoribus dieses Archigymnasii jemand ertheilet wird, geschiehet es unter seine Autorität. Diese erzehlte Rechte behält er nicht allein, sondern sie werden auch sede vacante erweitert, wie solches klärlich die nach dem 5ten Kap. des ersten Theils folgende sieben Kapitel zeigen. Ein Prälat unter dem Titul eines Audi-

über die weltlichen Dinge der Stadt oder des Bezirks zu besorgen hatte, und einen Schazmeister, dem die Sorge für das öffentliche Aerarium und die Oberaufsicht über die Cameralsachen zukam. Diese Rechte wurden entweder aufgehoben, oder erneuert, und vermahlen geschiehet alles dieses allein nach dem Befehl und mit Einwilligung des Pabsts.

Auditors dient dem Cardinal-Kämmerling als Beystand, damit die Sachen desto besser von statten gehen. Ausserdem hat er noch zwey Privat-Auditores, den einen zu Civil den andern zu Criminal-Sachen; und seinen Befehle gehorcht ein besonderer bewafneter Haufen Soldaten. S. den Cardinal de Luca und Cohel. an angeführten Orten.

Das ein und dreyßigste Kapitel.

Von dem Gouverneur von Rom und der Criminal-Congregation der Regierung.

Sonst erwählte sich, wie gesagt worden, der Cardinal Kämmerling mehrere Gehülfen, um das Amt seiner ganzen weitläuftigen Gerichtsbarkeit desto besser besorgen zu können. Der vornehmste darunter war bestimmt an seiner statt die Regierung von Rom zu führen, daher er der Gouvernatore der Stadt oder Vice-Kämmerling hieß, und so heißt er noch jetzo Allein mit der Zeit geschahe es, daß die Päbste sich dieses Recht alle Gouverneurs zu setzen, vorbehielten, denen sie besondere Rechte mittheilten und ihnen zugestunden, ihr eigenes Gericht anzurichten. S. den Cardinal Petra Comment. ad Constit. Apost. T. IV. ad Constit. I. Vrbani VIII. n. 10.

Zu dieser Würde wird einer von den vornehmsten und verdientesten Prälaten der Kirche erhoben, meist einer von dem Clericis camerae, und gemeiniglich zum Bischof geweyhet.

Dieser Posten ist ansehnlicher als irgend ein anderer, indem er mit vielen sehr wichtigen Privilegien

und Rechten versehen ist, und auch sede vacante bestätigt zu werden pflegt.*

Der Gouverneur von Rom, als Vice-Kämmerling gehet allen andern Clericis vor, und hat den Rang vor allen Ministern, Prälaten, Patriarchen und Abgesanden in den öffentlichen Aufzügen und in den Capellen. Oeffentlich geht er aus im Rocchetto scoperto, in Begleitung zweyer Kutschen von Pferden mit schwarzen Büschen auf den Köpfen gezogen, und zur Seiten mit einer Schaar bewafneter Soldaten zu Fuß versehen. Einer von seinen Bedienten trägt bey feyerlichen Verrichtungen den Commandostab, welcher diesem Gouverneur an dem Tag, da er erwählt wird, wie wir anderwärts sagen werden, übergeben wird. S. sanla Maria am angeführten Ort.

Wenn der Cardinal-Vicarius volle Macht über alle Civil-Sachen hat, welche geistliche Personen und heilige Oerter betreffen: so nimmt sich der Gouverneur von Rom nicht nur der Criminal-Sachen in der Stadt und ihren Bezirk an, sondern auch der Civil-Streitigkeiten zwischen weltlichen Personen und Layen. Dabey ist zu bemerken, daß in Lohn-Sachen, selbst geistliche Personen und Ordens-Häusern vor dem Gouverneur können verklagt werden. obgleich auch dabey der Cameral-Nutzen mit unterlaufe; gleichwie es auch Layen erlaubt ist, in Sachen gleicher Art sich an das Gericht des Cardinal-Vicarii zu wenden. S. Constit. 115. Beneticti XIV. Romanae curiae. und Constit. 21. eiusd. publ. 21. Dec. 1754. worinnen dem Gou-

* Ehemals dauerte dieses Amt nur biß auf eine gesetzte Zeit; jetzt kommt derjenige, welcher es besitzt, nicht davon ab, er werde denn zur Cardinal-Würde erhoben. S. santa Maria Notit. Rom. Cur. p. 255.

Gouverneur nur erlaubt ist, in Sachen, welche geistliche Personen oder Oerter betreffen, sich zu mischen, wenn sie nicht über 25. Scudi ausmachen.

Derselbe hat den Vorsitz in der Criminal-Congregation der Regierung, welche wöchentlich alle Dienstage in seinem Zimmer gehalten wird. Bey derselben sind zwey Prälaten als Regierungs-Assessores, der Advocat der apostolischen Kammer, der Armen-Advocat, der General-Fiscal-Procurator, die Lieutenants, die ordentliche und überzähligen Substituten, der Armen-Procurator, noch ein anderer Procurator und der Notarius per la Carità. Der Gouverneur giebt niemahls eine Stimme, sondern er untersucht dieselben nur, hat auf die Umstände Achtung, sonderlich in wie fern die Stimmen miteinander übereinkommen oder von einander abgehen, und ertheilt Ihro Heiligkeit von allem Nachricht, wenn er sich zur Audienz begiebt, nemlich Mittwochs und Sonnabends; ob ihm gleich erlaubt ist, wenn es die Umstände erfordern, sich auch sonst dahin zu begeben. Ausserdem hat er noch andere Rechte * und Obliegenheiten, sonderlich in Ansehung der Congregation wegen Besuchung der Gefängnisse, welches schon im vorigen angezeigt worden ist.

Von

* Zur Zeit des Carnevals findet er sich nebst den Conservatoribus von Rom bey den Corsi oder Wettrennen ein, und dependirt es von ihm, das Zeichen zu geben. So darf auch niemand sich maskiren, ehe nicht das von ihm zu dem Ende gegebene Edict kund gemacht worden.

Von den Assessoribus, Lieutenanten, Auditor und andern Officialen des Governo.

Die zween Beysitzer sind Prälaten, und besorgen die Criminalsachen der Regierung. Der Civil-Lieutenant wird gleichfalls von dem Pabst ernannt, welcher fast alle Tage in der Woche die Civil-Streitigkeiten selbst in dem foro der Regierung entscheidet. Ausser ihm ist noch ein anderer Lieutenant, ingleichen ein Auditor des Gouverneurs selbst. Dieser steht ihm in Besorgung der Civil-Sachen bey, und macht in seinem Namen die gehörigen Acten und Decrete.

Es sind noch mehr substituirte Lieutenants ordentliche und überzehliche, 12. substituirte Notarii mit ihrem Haupt und dessen Substituten; endlich verschiedene Haufen Birri oder Häscher mit ihrem Hauptmann, welcher der Bargello von Rom heißt. Alle diese Personen stehen in würklichen Dienst dieses Tribunals. S. den Cardinal de Luca Rel. Rom. Cur. disc. 36. n. 18. und Cohellii Notit. Cardinal c. 40.

Das zwey und dreyßigste Kapitel.

Von dem Auditor der Kammer, von den Civil-Lieutenanten genannt von A. C. und dem Auditor genannt A. C. met, und von den Civil- und Criminal-Auditorn dieses Auditors.

Ich habe schon gesagt, daß der Cardinal Kämmerling vormahls privative die Jurisdiction in allen Gericht- und Streitsachen gehabt hatte, welche der Pabst, weil er mit der Menge anderer höchstwichtigen Dinge überhäuft war, nicht ausmachen konnte. Daher um mit desto größerer Geschwindigkeit die Sachen zu Ende zu bringen, pflegte sich der Cardinal Kämmerling selbst unmittelbar aus eigener Gewalt einen Auditor zu wählen. Jedoch nach einiger Zeit gefiel es dem Pabst selbst, diese Wahl nach eigener Willkühr zu thun, wie der Cardinal de Luca Rel. Rom. Cur. disc. 34. bezeugt, und es noch heut zu Tage üblich ist.

Demnach erwählt Ihro Heiligkeit meistens diesen Auditor aus der Zahl der Clericorum camerae, und setzen denselben in diesen hoch ansehnlichen Posten, welcher der nächste zum Cardinalat ist, und der höchste unter den Prälaten nach dem Gouverneur, als Vice-Kämmerling. Er geht daher eben so wie der Gouverneur öffentlich in Begleitung zweyer Kutschen und mit Büschen auf den Köpfen der Pferde aus.

Ihro Heiligkeit, um diesem Auditor die unerträgliche Last, welche die unendliche Menge der immerfort vor seinem Tribunal vorkommenden Sachen mit sich bringen, zu erleichtern, gesellet demselben

zween Civil-Lieutenante aus der Zahl der Prälaten, und einen Criminal-Doctor bey, zu denen noch letzlich Benedictus XIV. zween Prälaten als Beysitzer, Criminalstreitigkeiten zu untersuchen, beygefüget hat. Eben diesem Auditor della Camera, so wie dem Gouvernatore hilft noch ein bestimmter ordentlicher Auditor, und ein Prälat insgemein dell'A. C. met, genannt, welcher die Sachen anhört und die nothwendigen gerichtlichen Handlungen an statt des Ober-Auditors anordnet; auch sind fünf Notarii bey diesem Tribunal befindlich.

Bey den Congregationen, welche wegen Civilsachen von diesem Gericht gehalten werden, präsidiren der Auditor, und zween Prälaten als Civil-Lieutenante und der Auditor A. C. met, welcher nur ein votum consultativum hat. Zu solchen Congregationen aber, welche Criminalsachen betreffen, kommen ausser dem Auditor selbst, die beyden Prälaten, welche Beysitzer sind, der Auditor A. C. met, der Advocatus Fisci, der Armen-Advocat, und der General-Fiscal-Procurator, der General-Criminial-Lieutenant und verschiedene substituirte Lieutenanet, welche nur ein votum consultativum geben. Ferner sind dabey der Fiscal-Substitute und mehr andere überzählige substituirte Lieutenante. S. Constit. 74. Pii IV. und Ridolfino Prax. Rom. Cur. P. 1. c. 1. n. 19. und 20. Es hat dieses Tribunal so wohl mit weltlichen als geistlichen Sachen zu schaffen.

Es erstreckt sich aber das Ansehen des Auditors der ehrwürdigen apostolischen Kammer unendlich weit, indem dasselbe auf alle Recursachen, sie seyen geistlich oder weltlich, so wohl in dem Kirchen-Staat als in allen fremden Ländern, welche die Gerichtbar-

keit

keit der Kirche erkennen. Er urtheilt auch in der ersten Instanz in Sachen, welche einigermaßen keinen ordentlichen Richter haben. Er ist judex competens, aber cumulative in Sachen des Cardinal-Vicarii, des Senators, des Gouverneurs und die noch zu andern Gerichten gehören, doch mit Ausnahme ihrer Particularsachen privative. Er ist Executor der apostolischen Schreiben, und der Urtheilssprüche der Magistrats-Personen des Kirchenstaats. Er ist ordentlich privative Richter, in allen Sachen, welche mit einer Cameral-Verpflichtung versehen sind, laut Constit. 3. Pii V. und Constit 28. Pauli V. Er macht gleichfalls in der ersten Instanz aus alle Handelsstreitigkeiten, Sachen wegen Pensionen, sie mögen bezahlt werden sollen, wo sie wollen, und die Processe, welche aus Obligationen oder Eyden entstehen, worunter auch in alle Wege die privilegirte Rechtshändel begriffen sind, z. E. der Palatinorum oder der Curialium (denen welche in den päbstlichen Pallast oder zum Hof gehören) die als Kläger den Beklagten vor dieses Gericht der apostolischen Kammer citiren können secundum constit. Eugenianam. S. Sabellii Ind. mater. verb. Eugenian. Endlich, wenn er in angezeigten Sachen nach dem gerichtlichen Styl wie solches vom Danielli in angeführten Werk Rec. Prax. Rom. Cur. unter diesem Titel Stück vor Stück erzählt werden, verfahren, so hat er das Recht wider die Uebertreter die Censuren ergehen zu laßen, sie den Partheyen zuzuschicken, und den Bannstrahl wider sie ergehen zu laßen; von welchem allein der Pabst es seye denn in casu mortis, absolviren kann. v. Constit. citat. Pauli V.

Das drey und dreyßigste Kapitel.

Von dem Schatzmeister der apostolischen Kammer, und den Congregationen, worinn er präsidirt.

Ehemals erwählte der Cardinal-Kämmerling, wie bereits bemerkt worden, nebst dem Governator und dem Auditor der Kammer, auch einen Schatzmeister, dem er die Bewahrung des öffentlichen Aerarii und die Untersuchung der Sachen von geringerer Wichtigkeit, welche die Stimmen der ganzen Kammer nicht vonnöthen hatten, überließ. S. Danielli Rec. Prax. Rom. Cur. p. 91. Allein eben so, wie es mit dem Gouverneur und dem Auditor geschehen, gefiel es dem Pabst auch die Wahl dieser Person selbst zu übernehmen.

Meist kommt einer von den Clericis der Kammer zu dieser Würde, welche der Weg zu dem Cardinalat ist. Der Schatzmeister selbst erscheint öffentlich mit einer prächtigen Begleitung, wie ich solche beschrieben habe, daß sie dem Auditor der Kammer zukomme.

Das Ansehen dieses Prälaten erstreckt sich nicht nur über Civil- sondern auch über Criminal-Sachen, in welchem Fall er summarisch verfährt. Er hat in der ersten Instanz bey allen Streitigkeiten zu schaffen, welche wegen des Nutzens der Kammer entstehen, und in allen Sachen gleiche Macht cumulative mit dem Auditor des Cardinal-Kämmerlings. Daher ist alles was Zölle, Pachtungen, Errichtungen oder Abschaffung der Monti betrift, seinem Tribunal unterworfen, und kann demnach kein anderer Richter,

ohne

ohne sein Exequatur in keine Wege die Obligationes' welche auf Luoghi de Monte, auf Officia vacabilia, oder auf deponirtes Geld haften, davon abnehmen oder erledigen, vermöge der Constit. Benedicti XIV. Romanae curiae 21. Dec. 1745. Daher er, wie gesagt worden, nicht allein in der Congregation der Baronen, sondern auch in der Congregation di'Monti präsidirt.

Ferner ist der Schatzmeister der Depositarius Generalis der Cammer-Einkünfte. Er ordnet die nothwendigen und gewöhnlichen Zahlungen an, welche von der Kammer geleistet werden müssen, und vollzieht die Befehle Ihro Heiligkeit wegen aussерordentlichen Bezahlungen, über welches alles er genaue Rechnung hält, nach der Vorschrift des neuen in der Constit. Benedicti XIV. Apostolicae sedis aerarium errichteten Reglement.

Unter ihm stehen die Unter-Schatzmeister des Staats, und die Unterbedienten geben ihm Rechenschaft, die Collectores und die Nuntii von den Einkünften, Collecten und heimgefallenen Verlassenschaften, welche dem apostolischen Aerario zum Wachsthum dienen. Daher hat er die Oberaufsicht nicht nur über die Congregation der Rechnungen der Kammer, wovon ich schon gesagt habe, sondern auch über die Cameral-Congregationen wegen bürgerlicher und Criminalsachen, wegen Zoll-Sachen, wegen Heimfalls und des Ueberschusses, die aus verschiedenen Prälaten und Officialen der apostolischen Kammer bestehen.

Von einer andern besondern Congregation, welche wöchentlich in seinem Zimmer gehalten wird, ist er gleichfalls das Oberhaupt. Bey derselben finden

sich ein der Advocatus und der Procurator fisci, der Commissarius der Kammer und sein Substitute, manchmal auch der Auditor des Schatzmeisters selbst, es werden darinnen so wohl Criminal- als Civilsachen, welche diesem Tribunal eigen sind, abgehandelt.

Zweymal in der Woche, Mittwochs und Sonnabends an denen zur Audienz der Staats-Minister bestimmten Tagen begiebt sich der Schatzmeister in Galla in den apostolischen Pallast, Ihro Heiligkeit von dem Zustand dieses Tribunals Nachricht zu ertheilen.

Das vier und dreyßigste Kapitel.

Von dem Tribunal der Kammer. den Clericis, Präsidenten, General-Commissario, Fiscal-Advocaten und andern Personen, welche dasselbe ausmachen.

Da wir bemerkt haben, daß der Card. Kämmerling in der apostolischen Kammer präsidirt, und gleichsam das Haupt derselben ist, so wollen wir jetzo untersuchen, was diese Kammer sey, mit welchen Personen sie besetzet und mit was für Sachen dieses Tribunal zu schaffen habe. Dadurch werde ich mir den Weg öffnen, darauf zu kommen, daß ich von den noch übrigen Tribunalen handeln kann, welche eine würkliche Jurisdiction an dem Römischen Hof exerciren.

Ausser dem Gouverneur von Rom, dem Kammer-Auditor und dem Schatzmeister werden von dem Pabst als Räthe und Gehülfen des Cardinal-Kämmerlings verschiedene geschickte Prälaten des h. Stuhls

bestimmt,

bestimmt, welche Clerici camerae * heissen, und andere tüchtige Personen, welche zu den verschiedenen Obliegenheiten dieses Tribunals ausersehen sind.

Der Clericorum camerae sind zwölfe, welche Zahl Constit. 24. Leonis X. Licet,** bestimmet ist, worinn auch verordnet worden, daß dieses Kammer-Tribunal die Woche über zweymal eröfnet werden soll.

Montags also und Freytags, und allein im Monat Merz Mittwochs, kommen besagte Kammer-Clerici in dem apostolischen Pallast in Gegenwart des Cardinal-Kämmerlings, wenn es ihm gefällig ist, zusammen. Darbey finden sich ein, der Gouverneur als Vice-Cämmerling, der Kammer-Auditor, der Schatzmeister, der Kammer-Präsident, der General-Commissarius, der Advocatus-Fisci, der Armen-Advocat und der Fiscal-Advocat. Jeder von den Kammer-Clericis hat in den vorgetragenen Sachen sein votum decisivum, die andern von der Kammer aber, ob sie gleich per turno ihre Stimme geben, machen nur ein votum dicisivum aus, und dieses unter dem Ansehen und im Namen des Cardinal-Kämmerlings, wie der Cardinal de Luca Rel. Rom. Cur. disc. 33. berichtet.

* Innocentius XII. verbot, die Aemter des Fisci oder der Kammer, wie vormahls geschehen, zu verkaufen, und verordnete so gar, es sollte sogleich das von dem Auditor, Schatzmeister, Präsidenten und den Clericis camerae ausgelegte Geld, um welches sie diese Posten als käufliche erlanget hatten, ihnen wieder zurückgegeben werden. S. Constit. 35. besagten Pabsts. Ad hoc unxit Deus.

** Vor Leo X. hatte Eugenius IV. Constit 13. Inter caetera, verordnet, es sollten nur sieben Cammer-Clerici seyn, welches auch von mehreren Päbsten bestätigt worden, wie aus Constit. 88. Pii IV. erhellet. Vor Eugenii IV. Zeiten war jedoch ihre Zahl unbestimmt.

Die Materien, welche in diesem Tribunal privative abgehandelt werden, betreffen Verpachtungen, Zoll-Sachen, Fiscal-Rechte und alle Appellations-Sachen von Urtheilsprüchen des Schatzmeisters oder eines vorsitzenden Clerici welche an die volle Kammer gebracht werden, oder von dem Decano oder dem Aeltesten dieser Clericorum, oder von dem Gericht della segnatura di Giustizia, von welchem wir hiernächst reden werden.

Jetzo wollen wir die besondern Aemter der Kammer-Clericorum nach der Reihe erzehlen, welche die Aufsicht über die Kammersachen haben z. E. über die Lebensmittel und dergleichen, ferner des Fiscal-Advocaten und Procurators, des Commissarii und anderer in dem Dienst der Kammer stehenden Personen.

Von dem Kammer-Clerico, welcher die Aufsicht über den Getreide-Vorrath hat, und von den Bedienten dieses Tribunals.

Nichts ist zu Erhaltung des Volks nöthiger als ein Vorrath, Ueberfluß und Erhaltung des Getreids, daher der Pabst aus Vorsicht die Sorge davon einem Kammer-Clerico, welcher Preferro dell' Annona * heißt, und dermahlen Monsignor Delci ist, aufträgt, und ihm die zu diesem Tribunal nöthige Gewalt mittheilt denen Gesetzen gemäß L. Imperator D. ad Leg. Iul. de Annon. und L. II. Cod. Theo-

* Dieser Posten hat eine Gleichheit mit der von Augusto angeordneten Praefectura frumentaria und mit dem Praefecto aedilium cerealium. S. Feneſtellam und Pompon. Laetum de magistratibus Rom.

Theodos. de Pistor die Verbrecher in allen das Getreide betreffenden Sachen zu strafen, und die Streitigkeiten, welche dem Kauf desselben und den Nutzen der Becker angehen, auszumachen; welcher Macht ausdrücklich in der Constit. 30. Vrbani VIII. superna, gedacht wird.

Hierzu kommt noch, daß das Getreide des Kirchen-Staats auf keine Weise kann verkauft, veräussert oder von einem Ort an den andern verhandelt werden, wenn es nicht mit Erlaubniß des Vorstehers selbst geschiehet; nach Vorschrift der Bulle Gregorii XIII. Inter caetera.

Von dem Befehl dieses Präsidenten hangen gänzlich ab ein General-Commissarius, ein Computiste, ein Getreide-Hüter, ein Schlösser-Bewahrer der Kornböden, zween Kornmesser, ein Einforderer, ein Sammler der Zettel, worauf das Getreide so in die Stadt kommt, notirt ist, ein Notarius und mehr andere zum Dienst dieses Tribunals verpflichtete Personen.

Von dem Präsidenten über die Lebens-Mittel.

Da nicht nur das Getreide, sondern auch andere Lebensmittel so man zum Essen braucht, zum gemeinen Nutzen nothwendig sind, so ist von dem Pabst sehr weißlich ein Clericus camerae dazu bestimmt worden, welcher der Präsident della Grascia heißt, allen Monopoliis und Betrügereyen vorzubauen, welche von den Verkäufern und Aufkäufern von dergleichen Dingen können begangen werden. Demnach bestimmt er mit Zuziehung der Conservatori di Roma jährlich von diesen Dingen den unveränderlichen Preiß secundum

L. An-

L. Annon. D. de extraordinar. crimin. und hat Macht die Schuldigen zu Geld-Strafen, zur Lands-Verweisung oder gar auf die Galeeren zu verurtheilen.

Von dem Gewehr-Commissario, dem Commissario des Meers und dem Commendanten der Engelsburg; von der päbstlichen Militz und den Galeren.

Der Pabst als Oberhaupt der Kirche, aber auch zugleich als ein Souverain seines weltlichen blühenden Staats, ist so wohl als ein jeder anderer Fürst verbunden denselben zu erhalten, zu vertheidigen und und vor den androhenden Gewaltthätigkeit zu verwahren.* Daher hält er in seinem ganzen Staat Militz, läßt Soldaten werben, und legt Garnisonen in die Oerter, wo es nöthig ist.

Die dem Pabst unterworfene Provinzen, Städte und Gemeinen sind sämmtlich mit gehöriger Militz versehen, welche als solche die Sold bekommen, oder nach den Concessionen Alexander VI. privilegirt sind, sich immer zur Defension und zu den Waffen zu greifen, fertig halten müssen. Die Stadt-Militz hat ihren Gouverneur, (Gubernatore d'Armi) und wo nur ein Schloß ist, wird ein Castellan gesetzt.

Diese Stadt wird nach der letztern von Benedicto XIV. gemachten Reformation von einem Regiment Soldaten bewacht, welches in 9. Compagnien vertheilt ist, die Rolli heissen, und unter demselben ist auch

* Aus diesem Grund bekriegten Leo IV. Leo IX. Clemens IV. Innocentius VI. Pius II. und andere Päbste rechtmäßig ihre Feinde, vertheidigten sich und wusten durch die Waffen die weltlichen Rechte ihre Herrschaft zu beschützen. S. dem Cardinal Bellarm. adv. Barclai c. 11.

auch eine Grenadier-Compagnie. Da schon vormahls das Amt eines Generals der h. Kirche abgeschaft worden, führt jetzo der oberste Officier den Titul Tenente Generale, General-Lieutenant, nach ihm kommt der Oberste, der Major, die Hauptleute, Lieutenante und Fähndriche der Compagnien.

Ein Clericus di Camera wird zum Gewehr-Commissario ernennt; ein sehr angesehenen Prälate, dermahlen Monsign. Giov. Battista Rezzonico, Neveu des Pabsts. Derselbe hat die Oberaufsicht über besagte Truppen, und hat eine grosse Jurisdiction über die Quartire und vesten Oerter des Kirchenstaats. Von ihm werden die angezeigte Dienste nach dem Willen des Pabsts vergeben, und er ertheilt die nothwendigen Befehle zum Reglement dieser Völker.

Benedictus XIV. Constit. 115. Romanae curiae praestant &c. und in einer andern Quantum. publ. 27. Febr. 1742. verordnete, es sollten nicht alle Soldatensachen wie zuvor: sondern nur die, welche die Pflichten der Soldaten betreffen, von diesem Commissario entschieden werden; andere Streitigkeiten, welche vor andere Gericht gehören, sollten von denen dazu gesetzen Richtern abgethan werden. In Ansehung der Capital-Sachen ist zu bemerken, daß obgleich der Commissarius das Recht hat, grosser Verbrechen schuldig erfundene Soldaten zum Tod zu verdammen,* er dergleichen dennoch von dem Soldaten-Stand zu degradiren pflegt, und sie hernach dem Gericht der Regierung übergiebt.

Noch

* Es kommt denselben eine solche Macht zu, dergleichen man glaubt, daß vormahls der Praefectus Praetorio gehabt, an dessen Stelle dieser Commissario dell'Armin gekommen. S. L. 1. D. de offic- praef praet.

Noch andere Soldaten machen die Leib-Garde und die Wache der apostolischen Palläste aus; es sind zu Pferd die Cürassirer und Reuter, und zu Fuß die Schweitzer, welche ihren Hauptmann, Lieutenant und Fähnrich haben, wie auch einen Richter und Canzler, alle von ihrer Nation. So giebt es noch andere Officiers Cavallieri della Guardia del Corpo, welche uneigentlich Lance spezzati, Halb-Pikenier genannt werden.

Die Reuterey bestehet aus zwey Compagnien, welche ihren Capitain und Cornet haben. Die Cürassiren-Compagnie hat zum Capitän den Marchese Gaspero di'Cavalieri, welcher auch den Titul eines Obersten der Reuterey des ganzen Kirchenstats führt, und einen Cornet hat.

Die von der Leib-Garde zu Pferde, die Schweizer und leichten Reuter stehen unter dem Maggior domo, und die Cürassier unter dem Gewehr-Commissario. Zur Vertheidigung der Stadt ist auch die Engelsburg, Moles Adriana genannt, bevestigt. In diesem Schloß residirt allein der Castellan als Ober-Officirer, und derselbe hat auch seine Cancelliere, Proveditores, Furiers und Gewehr-Bewahrer. Ferner 100. im Sold stehende Soldaten und die von der privilegirten Stadt-Militz mit ihren Hauptleuten, Lieutenanten und Fähnrichen sind gleichfalls zur beständigen Wache und Vertheidigung dieses Castells bestimmt.

Ein angesehener Prälat unter den Cammer-Clericis, dermahlen Monsign. Pasquale Aquaviva d'Aragona ist über dieses Castell gesetzt. Er stehet benannten Personen mit eben dem Ansehen vor, als obgedachter Commissario dell'Armi über die ihm

untre

untergebene Militz auszuüben hat. Eben derselbige ist auch Commissario dell Mare, seit Benedictus XIV. ihm dieses Amt aufgetragen, welches sonst mit dem Schatzmeister-Amt vereinigt gewesen ist. Daher hat er die Oberaufsicht über die vesten Oerter und Thürme an der See-Küste, und über die päbstlichen Schiffe und Galeeren, welche von Commendanten, Capitains und Officiern commandirt werden, die alle unter ihm stehen. Unter diesen Officiers führt den Titul Capitano da sbarco der Marchese Antigono Frangipani, dessen Nahme nicht allein wegen seiner hohen Geburt und der Abstammung von den Verstorbenen Marchese Pompeo, als seinem Vater, welcher in allen Arten der Gelehrsamkeit erfahren, und Oberster der Rossi gewesen, sondern auch noch mehr wegen seiner eigenen Verdienste, welche er sich in der gelehrten Welt durch seine herausgegebene Werke von der Kriegskunst und Historie gemacht hat, berühmt ist.

Endlich stehen zur Wache der Stadtthore und andrer Oerter, wo es nöthig ist, die Corsischen Soldaten, also genannt, weil sie ehemals alle von dieser Nation waren. Diese machen ein zahlreiches Bataillon aus, welches von einem Obersten, Hauptleuten und verschiedenen Unter-Officiers commandirt wird. Der Secretarius della Consulta hat die Jurisdiction über diese Truppen, und über die Posten, welche sie bewahren.

Von dem Präsidenten der Münze.

Die Päbste bedienten sich von den entferntesten Jahrhunderten her ihres ihnen souverainen Rechts, welches allen Fürsten zukommt, sec. Leg. Vnic. Cod.

de

de vet. numism. potest. aus eigener unabhängigen Autorität Münzen prägen und Geld schlagen zu laßen.*

Die Besorgung der päbstlichen Münze hatte lange Zeit der Senat, wie solches aus Epist. Innocent. III. T. 11. p. 203. edit. Baluz. zu schließen: aber nach Verlauf der Zeit gefiel es den Päbsten, die Oberaufsicht über die Münze einem von den Kammer-Clericis aufzutragen, welcher jedoch ordentlich von dem Cardinal-Kämmerling der heil. Kirche dependirt. Diesem Präsidenten der Münz liegt ob, über die Sachen derselben, und über die Arbeiten und die Gepräge der Münzen zu wachen, den Werth des fremden Gelds in dem Kirchenstaat zu bestimmen, den Betrügereyen vorzubeugen, und die Billigkeit in den öffentlichen Contracten zu erhalten. v. Giacomo Acami dell'Origine e dell'Antichita della zecca Pontificia.

Von dem Präsident der Straßen, den Maestri &c.

Der Presidente delle strade ist gleichfalls ein Kammer-Clericus. Demselben ist aufgetragen auf die Schönheit der Straßen und ihre Erhaltung zu sehen. Daher kommt ihm zu, die Brücken, worüber man gehen muß, anzuordnen, die Wege zu vergrößern und die öffentlichen Straßen der Stadt und in ihrem Bezirk eben und bequem zu machen. Er hat Macht, die Uebertreter der Befehle seines Tribunals

zu

* Der Autor der Osservazioni sopra un libro &c. Per quanto s'appartiene alla zecca pontificia giebt zu ersehen, daß die päbstliche Münze die älteste und berühmteste in Italien seye, indem man Münzen bis auf Gregorium III. hat welcher 731. erwählt worden.

zu bestrafen nach dem Gutbefinden des Pabsts und nach den letzten Berathschlagungen. S. Constit. Innocentii XII. sacerdotalis, dat. 26. Nov. 1692. und Constit. Benedicti XIV. Cum omnibus &c.

Zwey Nobili, welche Maestri delle strade heissen, (deren Einer dermahlen der Graf Francesco Maria Cardelli ist) sind untergeordnete Richter und Räthe des Präsidenten in den Sachen dieses Gerichts. Es werden aber diese Nobili nach dem Wohlgefallen Ihro Heiligkeit erwählt, und ordentlich alle Jahr verändert.

Der Auditor des Präsidenten, der Fiscal-Advocat und der Fiscal-Procurator wohnen nebst den Maestri und dem Präsidenten der Congregationen bey, welche von diesem Tribunal gehalten werden. Besagte Personen sehen mit allem Fleiß darauf, daß alle Straßen frey und unverhindert bleiben mögen, daß die Cloaken ausgefegt, und die zu dem Ende auferlegten Contributionen eingetrieben werden. *

Von den Clericis, welche Präsidenten der Ufer und der Gewässer, der Archive und der Gefängnisse sind ꝛc.

Monsignor Basilius Sciriman, ein Venetianer, Clericus camerae, ein Prälat, welcher sich bereits über 50. Jahre durch seine geleistete Dienste um den h. Stuhl verdient gemacht, heist Präsident delle Ripe.

Er

* Noch ist zu bemerken, daß dem Auditor des Pabsts auch obliege darauf zu sehen, daß die päbstlichen Befehle in Ansehung dieses Tribunals wegen der Strassen beobachtet werden. v. Constit. Benedicti XIV. Dum omnibus &c

Er ist ordentlichen Richter derer, welche mit Holtz, Kohlen, Wein ꝛc. handeln, und der Schiffer, welche allerhand Waaren auf der Tiber verführen, auch ist er Secretarius der Congregation, welche um der dieses Tribunal betreffender Sachen willen angeordnet werden. So hat er gleichfalls die Oberaufsicht über die Brunnen des Bezirks und der Stadt, indem er zugleich Präsident dell'Aqui ist.*

Der Kammer-Clericus, welcher Präsident der Archive ist, ist zu Bewahrung derselben bestimmt, und stets beschäftigt, daß die öffentliche Instrumente, Handschriften und andere Papiere in allen Archiven des Kirchenstaats ** unverletzt bleiben.

Dem Clerico, welcher Präsident der Gefängnisse ist, liegt ob, die desfalls entstandene Streitigkeiten zu entscheiden, und ist einer von den Richtern der obgedachten Congregation wegen der Gefängnisse.

Die Auditores bemeldeter Präsidenten geben Audienz in dem grossen Saal von Monte Citorio an den wöchentlich dazu bestimmten Tagen.

Von

* Hier ist anzumerken, daß es noch mehr andere aus Cardinälen und Prälaten bestehende Congregationen giebt, welche von den Päbsten zur Errichtung der Brunnen des Bezirks und der Stadt und verschiedener Länder des Kirchenstaats errichtet werden z. E. des Pontinischen Morasts ꝛc.

** Hier ist noch beyzusetzen, daß ausserdem Clerico Praesidente der Archive, noch andere geschickte Personen zu der Aufsicht über die andern Archive, z. E. von der Engelsburg ꝛc. bestimmt sind.

Von dem Kammer-Präsidenten, dem Fiscal-Advocaten und dem General-Procurator des Fisci, von dem Kammer-Commissario und dem Armen-Advocaten und von der General-Congregation der Kammer.

Benannte Personen haben gleichfalls mit Kammeralsachen zu schaffen, ob sie gleich in der vollen Kammer, wie wir angezeigt, nur ein votum Consultativum haben.

Der Prälat, welcher Präsident ist, hat die besondere Sorge, auf die durch die Kammer geschehene Rechnungs-Revision des Aerarii apostolici zu sehen.

Der Advocatus Fisci, welches Amt von einem Consistorial-Advocaten, wie wir sagen werden, verwaltet wird, vertheidigt die Kameralsachen wider jedermann und wider andere Gerichte, doch so daß er vor dieselbe nur was Rechtens ist, schreibt, da dem Fiscal-Procurator zukommt, das Factum vorzulegen, und auch deßfalls die Rechte der Kammer zu vertreten.

Dem Armen-Advocaten, welcher gleichfalls jederzeit ein Consistorial-Advocat ist, kommt zu, ohne Entgeld zu schreiben und die nothwendige Defension der Armen zu führen; dem noch beyzusetzen, daß auch der Procurator das Amt hat, die Sachen der Armen in dem was ihm zukommt, gleichfalls graris zu defendiren.*

Endlich der Kammer-Commissarius besorgt das Interesse und die Civilsachen der Kammer, und zu-

* Ausserdem ist die Prälatur Amadori, welche dermahlen Monsignor Martini ein berühmter Advocat hat, zur Hülfe und unentgeldlichen Defension der unrechtmäßiger Weise unterdrückten Armen.

gleich mit dem Schatzmeister hat er, wie gesagt, die Oberaufsicht über die Kammer-Einkünfte, Zölle, Mauth ꝛc. * Worüber der General-Computiste die Kammer-Rechnung hält.

Das fünf und dreyßigste Kapitel.

Von den Auditoribus Rotae.

Das Tribunal der Kammer hat mit dem Tribunal der h. Rotae eine große Verwandschaft, indem einerley Anzahl von Personen beyde ausmachen, beyde zweymal in der Woche zusammen kommen, und dann weil sede vacante dieses wie jenes aufhört, Urtheilsprüche zu geben.

Da die Päbste anfiengen die Sachen des Fisci ihren Clericis anzuvertrauen, und unendlich viele Materien für den heil. Stuhl gebracht wurden, pflegten sie solche den eigenen Caplänen des apostolischen Pallasts zu übergeben, welche solche reiflich überlegen, und hierauf Ihro Heiligkeit davon Nachricht geben musten. Daher hiessen sie anfangs Auditores sacri Palatii, wie Gomez de Regul. Cancel. Prooem de Rot. bemerkt, hernach Auditores della Sacra Ruota. **

In vorigen Zeiten zehlte man ihrer bis 30; Sixtus IV. aber Constit. Romani Pontificis setzte sie auf die

* S. den Cardinal de Luca Rel. Rom. Cur. disc. 40. und Cohell. notit. Card. c. 59. seq. wo er weitläuftig von dem Cardinal-Kämmerling, den Clericis, welche Präsidenten sind, und welche es nicht sind, handelt.

** Entweder weil sie in ihrem Gericht im Cirkel sitzen, und die Gestalt eines Rads ausmachen, oder weil von ihnen die vorkommenden Sachen wechselsweiß in einer gewissen Ordnung von einem nach dem andern vor dem Gericht müssen vorgetragen werden.

die Zahl von zwölfen herab. Darunter ist ein Deutscher, der von dem Kayser ernannt wird; ein Franzoß, den der allerchristlichste König vorschlägt; zween von dem König vorgeschlagene Spanier, ein von unsere Republick erwählter Venetianer, ein Mayländer vermöge eines Privilegii Pii IV. ein Bolognese nach der Constit Iulii III. einer von Ferrara, nach dem Indult Clemens VIII. und wechselsweiß oder nach dem Willen Ihro Heiligkeit einer von Perugia oder aus Toscana; die andern drey sind Römer. Diesemnach wird dieses Tribunal für eines von den vornehmsten gehalten, indem es mit den edelsten und gelehrtesten Personen von allen Nationen besetzt ist. Daher es nicht allein die Sachen des Kirchenstaats, welche demselben aufgetragen sind, ordentlich wenn die Summe von 500. Scudi übersteigen, sondern auch die Controversen von beyderley Foro, welche aus allen Theilen der Welt an den h. Stuhl gelangen, entscheidet; und haben die Aussprüche dieses Gerichts in dem ganzen Kirchenstaat gleichsam die Kraft eines Gesetzes, und bey allen Nationen ein sehr hohes Ansehen. S. Constit. Pii IV. In throno, et Constit. Pauli: Vniversi.

Zweymal in der Woche wird dieses Gericht, die Sachen auszumachen eröfnet, welche von einem Auditor als Referenten vorgetragen, und hernach von den 4 Auditoren, an welchen der Ordnung nach die Reyhe ist, entschieden werden. Wenn drey derselben in ihrer Meynung und Aussprüchen übereinstimmen, so kommen solche im Namen des ganzen Tribunals der heil. Rotae in Druck heraus.

Zweymal die Woche kommen diese Auditores in dem apostolischen Pallast,* wo sich der Pabst aufhält, zusammen, Montags und Freytags oder Mittwochs, wenn an diesen Tagen eine Hinderniß vorfällt, und Sonnabends wenn sie Mittwochs selbst verhindert seyn sollten. Doch sind, ausgenommen die Weyhnachts-Feyertage, die letzte Woche im Carneval, die Osterfeyertage und die gewöhnlichen Sommerferien, welche in der ersten oder andern Woche des Julii anfangen, und biß in den September dauren.

Hernach am ersten October wird dieses Tribunal von neuem eröfnet, wohin sich die zween jüngsten Auditores in Begleitung der Bedienten der Cardinäle, und der Fürsten, der Advocaten und der Curialium begeben. Daselbst hält der jüngste Auditor eine Rede, und darauf werden die apostolischen Constitutiones, welche die Errichtung und Privilegien dieses Tribunals betreffen, verlesen.

Jeder neuer Auditor di Rota, wenn er die erforderlichen Eigenschaften in Ansehung seiner Geburth, Gelehrsamkeit und Aufführung hat, wird von den zween ältesten Auditoren, deren Einer Decanus heißt, Ihro Heiligkeit vorgestellt. Nachdem er dem Cardinal Vice-Canzler den Eyd geleistet, ein unverbrüchliches Stillschweigen in den vorkommenden Sachen so wohl selbst zu halten, als auch von seinen Gehülfen und zween oder drey Secretariis halten zu lassen, so pflegt er in der Canzley öffentliche und privat Disputationes zu halten, in welchen er die gemein-

* Ehemahls kamen sie im Winter in Vatican, im Sommer im Kloster der Lateranensischen Canonicorum, und hernach in dem Pallast des Cardinal Vice-Canzlers, wie viele glauben, zusammen.

meinsten angenommene Rechtssprüche vertheidigt, nach dem letzten Reglement Benedicti XIV. *

Wann dieses geschehen, wird er in Prälaten-Kleidung ** zu der Rota und zu denen von den Päbsten diesem Auditoribus so freygebig ertheilten Privilegien zugelassen.

Die Auditores Rotae tragen demnach die Kappe und das Rocchetto, welches ihnen allein ihr eigener Habit ist, womit sie in der Rota und öffentlich bekleidet erscheinen. Constit. 14. Iohannes XXII. Ratio iuris. Sie haben alle Privilegien der Referendarien, von welchen wir reden werden. Constit 12. Pauli III. Sie können nach ihrem Gefallen das divinum officium täglich eher oder später sagen. Constit. 13. Clementis VIII. und vermöge eben derselben wenn sie ihre eigene Kapelle besuchen, erlangen sie eben den Ablaß, welcher durch die Römischen Stationes erworben wird.

Nach der angeführten 12ten Constit. Pauli III. sind sie von der Abgabe vom Wein befreyet. Ferner da Alexander VII. die verkäuflichen Aemter der Subdiaconorum apostolicorum abgeschaft hatte, gestund er diesen Auditoribus zu, solches heil. Amt in den päbstlichen Kapellen zu errichten, und durch die von die

* Ehemahls pflegten die Auditores Rotae in ihren Disputationen, die weniger gemeinen und widersprochenen Entscheidungen zu vertheidigen.

** Ein neuer Auditor Rotae, wenn es nicht zuvor schon ein Prälat war, trug sonst bloß den Habit eines Consistorial-Advocaten, aber denen daraus entstehenden Unordnungen vorzubeugen, wurde die Gewohnheit eingeführt daß ein neuer Auditor sogleich unter die Zahl der vornehmen Prälaten dieses Hofs aufgenommen ward, und alsobald in dieser Kleidung erschien.

sem Pabst gemachte Reformationen wurde ihnen allein in dieser Kapellen der Rang vor den Clericis camerae und dem Magistro S. Palatii gegeben. An den Festtagen und in der großen Fasten dürfen sie Milchspeisen genieſſen. Sie ordnen dem Collegio die examinirten Advocaten und Procuratores zu, welche die Processe in der Rota führen sollen, und von ihnen werden auch die vier Notarii Rotuli erwählt, die der Cardinal Vice-Canzler examinirt, und welche die Proceß-Acten nach der Vorschrift Constit. 71. Pauli V. einrichten.

Die Bulle der Beneficiorum und di fagre provisie, so ihnen ertheilt werden, erhalten sie gratis, und ihre beneficia als päbstlicher Officialium sind dem heil. Stuhl vorbehalten, wie Riganti Regul. 1. Cancel. 4. T. 1. n. 143. bemerkt. So haben auch die meisten unter ihnen eine Stimme in verschiedenen Congregationen, vermöge anderer besonderer Privilegien, z. E. der Congregation de'Riti, wohnen drey von diesen Auditoren bey. Einer ist bey der Bau-Congregationund Einer bey der Congregation von der Kirchenfreyheit.

Gleicherweise werden zweyen Auditoribus di Rota ordentlich die Aemter eines Reggenti und Canonisten der Pönitenzerie, und eines Auditoris des Archigymnasii della Sapienza durch dem Cardinal-Kämmerling anvertrauet, und können solche am besagten Orten und überall das Rocchetto tragen, nach der Constit. Benedicti XIV. T. 1. Bullar. welche anfängt Praeterea. Man sehe endlich angeführten Danielli in dem oft gerühmten Werk Rel. Prax. Rom. Cur. unter diesem Titul, und Riganti Reg. 12. Cancell. § 29. f. wo von der Jurisdiction der Auditorum Rotae auch sede vacante gehandelt wird.

Das

Das sechs und dreyßigste Kapitel.

Von der Segnatura di Grazia e di Giustizia,

Diese beiden Tribunale von der Segnatur der Gnaden- und Rechts-Sachen,* wurden von den Päbsten sehr weißlich angeordnet, weil die unzählichen Dinge, worinnen man den Recurs an die Souverains nimmt, alle entweder Gnadensachen oder Sachen der Gerechtigkeit betreffen.

Von der Segnatura di Giustizia, dem Cardinal Präfecto und dem Prälaten, welcher Auditor dieses Gerichts ist.

Es ist glaublich, daß die Anordnung der Segnaturen sehr alt seyn, wenn man bedenkt, daß die Prälaten Referendarii diejenigen waren, welche von den ersten Zeiten an dem Pabst die Gesuche vortragen, und die Suppliken derer, die sich an ihn wendeten, vorlegen mußten. S. Fattinello de Referend. et Vot. signat. Iustit. Colleg. cap. 1. und daß von Innocentio VIII. besagte Prälaten Referendarii, welche zuvor schon an diesem Hofe waren, bestimmt worden, im Namen des Pabsts auf die Rechtsstreitigkeiten, welche von verschiedenen Nationen dem heil. Stuhl vorgetragen werden, Antwort zu ertheilen. S. die Constit. dieses Pabsts welche anfängt Officii nostri.

* Gonzalez super Reg. 8. Cancell. Gloss. 60. §. 53. hält dafür, diese Tribunalien hiessen um deßwillen segnatura, weil der Fürst selbst die verschiedenen Rescripte derselben signirt und unterschreibt.

Dieses Tribunal bestehet dermahlen aus 12 Prälaten, welche Votanti heissen,* weil sie votum decisivum haben, in Sachen, die von den andern assistirenden Prälaten bey der Segnatura vorgetragen werden, und welche Referendarii heißen. Als Haupt und Präfectus präsidirt in diesem Gericht der obenbelobte Cardinal Neri Maria Corsini, Oncle des Cardinal Andreas, aus eben dieser Familie.

Diese Segnatura hat einen Prälaten als Auditor, welcher die diesem Tribunal eigene Sachen ausmacht. Er bestimmt nemlich, welches die rechtmäßigen Richter in verschiedenen Streitigkeiten seyn sollen, er schaft die verdächtigen Richter ab, und setzt anderen statt andere (doch ist ausgenommen der Cardinal-Vicarius, der Gobernatore, der Auditor der Kammer und die Richter des Campidoglio, indem diesen privative zukomt, die Recurs-Sachen von verdächtigen Urtheilen der ihnen untergeordneten Richter zu untersuchen.) Er erlaubt die Appellationen und schlägt sie ab, er accordirt Delegationes und Subdelegationes, und schränkt auch die geschehene Aussprüche ein.

Von dem Spruch des Auditors kann man an den Cardinal-Präfectum oder selbst an die ganze Segnatura apelliren. Der ganzen Segnatura wohnen ordentlich alle Woche Donnerstags bey, die 12. voti-

rende

* Alexander VIII. reformirte durch eine besondere Constitution die Segnatura, indem er verordnete, daß die 12. Votanten mit ihrem Cardinal-Präfecto ein Collegium formiren, und daß der älteste unter ihnen, (welcher aus der Zahl der Referendariorum Apostolicorum sollte genommen werden, das mit besagter Anrichtung übereinstimmte) Decanus sollte genennet werden. Nach der Zeit aber überließ Innocentius XII. Constit. Inter Gravissimas, die Wahl der Votanti der Willkühr der Päbste.

rende Prälaten, und die Referendarii oder Prälati Ponenti, welche referiren; der Cardinal-Präfectus pflegt dazu zu kommen, und es können auch derselben beywohnen die beyde Lieutenants der apostolischen Kammer, der Reggente der Canzley und der Decanus der h. Rotae.

Die Zahl der Sachen, welche in einer vollen segnatura vorgetragen werden, belauft sich ordentlich auf 40, sonst war derselben Anzahl unbestimmt. Die Votanten (die Referendarii aber nur allein in den Sachen, welche sie referiren,) geben ihr votum decisivum, welches in ganz laconischen Rescripten zu geschehen pflegt z. E. Nihil. De laceratione &c. S. ferner angeführtes Werk des Advocaten Danielli, welches die Praxin dieses Tribunals betrift.

Von der Segnatura der Gnadensachen.

Dieses Tribunal möchte ein neues Consistorium zu seyen scheinen, indem demselben sowohl der Pabst, welcher das Haupt davon ist, * als auch die vornehmsten Cardinäle beywohnen.

Unter denselben findet Platz der Ober-Pönitentiarius, der Secretarius der Breve und der Prodatarius, und viele andere geschickte Prälaten, unter welchen zwölf die Votirenden sind, deren votum jedoch nur consultativum ist. Zu diesen Prälaten gehört auch der Kammer-Auditor, der Schatzmeister, der Auditor di Rota, der Civil-Lieutenant des Cardinal-Vicarii, der Reggente der Canzley und

* Obgleich einer von den angesehnsten Cardinälen, wie dermahlen der Cardinal-Prosper Sciarra Colonna, den Titul eines Prefetto führt, so ist derselbe doch mehr ein Ehren-Titul, als daß er dieses Amt würklich verwaltete.

und andere Personen von solchen Rang. Dazu kommen noch 3. Referendarii (die Referendarii in der Segnatura di Giustizia sind auch Ponenti oder Referenten in dieser Segnatura) welche in der ganzen oder vollen Segnatura, so wenig mahlen im Jahr nach der Willkühr Ihro Heiligkeit gehalten wird, kniend in Gegenwart des Pabst die Sachen, deren niemahls ordentlich über 12. seyn dörfen, vortragen. Es werden manchmal die Sachen der Segnatura di Giustizia hier wieder vorgetragen, wenn solche der Pabst dieser Segnatura bewilligt, jedoch nicht als eine Appellation, indem dergleichen von einer Segnatura zu der andern nicht statt hat.

Vor diesem Tribunal kommen allein die Sachen vor, wo man zu der Gnade des Pabsts seine Zuflucht nimmt. Ihro Heiligkeit selbst, nachdem sie den Rath der Votanten befragt, antworten auf alles; schlagen ab, erlauben, thun den Ausspruch und unterschreiben nach ihrem Gutdünken und Wohlgefallen. Sede vacante stehen beide segnature stille, nach Constit. 26. Pii IV. In eligendo. S. ferner Constit. Benedicti XIV. Militanti ecclesiae d. 8. Iun. 1746. welche unter den Votanten der Segnatura di Giustizia den Rang ertheilt, sowohl in Ansehung der respective Posten, als auch der Stimmen, so sie geben.

Von den apostolischen Referendariis und den stimmhabenden Prälaten der Segnatura.

Ich halte der Mühe werth zu seyn, hier die Privilegien anzuführen, welche den apostolischen Referendariis und den Votanten der Segnatura nach den neu-

neusten Constitutionen gegeben sind, ohne jetzo auf die alten Bullen der Päbste zu achten.*

Innocentius XII. 1696. erlaubte ihnen öffentlich das Rocchetto zu tragen, und die schwarze Kappe in den päbstlichen Kapellen, in dem Tribunal der Segnatura selbst, und in allen andern öffentlichen und privat-Functionen, auch in Gegenwart des Pabsts selbst an zu haben. Er befreyet sie ferner von allen öffentlichen Auflagen, deßhalb jeder von ihnen jährlich 50. Scudi von der Kammer bekommt, zur Vergütung der mit den gemeinen Waaren verbundenen Abgaben, welche zu ihren und ihrer Domestiken Gebrauch dienen. Nachdem er auch die Congregation de'Confini abgeschaft, so assignirte er dem Collegio der Votanten jährlich 1200. Scudi, und Benedictus XIII. vermehrte diese ihnen von Innocentio XII. angewiesene Summe biß auf 3800. Scudi, die von den Einkünften der öffentlichen Zölle sollten erhoben werden; welches von Clemens XIII. bestätigt wurde. Clemens XI. gestand ihnen die Erlaubniß zu, jährliche Pensionen von Beneficiis biß auf die Summe von 100. Scudi zu transferiren, auch so gar in articulo mortis, wenn es jedoch mit den gehörigen Solennitäten geschähe.

Gedach-

* Von Paulo III. und Sixto V. wurden sie mit dem wahren Adel begabet und zu Familiaribus des Pabsts gemacht. Sie bekommen die Gewalt Notariis zu machen, uneheliche Kinder zu legitimiren, lauream doctoralem und so gar beneficia mitzutheilen. Sie wurden von der Jurisdiction des Ordinarii befreyet, und hattennoch andere Privilegien welche von den folgenden Päbsten widerrufen wurden. S. Constit. 23. besagten Pabsts, Pauli III. Debita consideratione und Constit. 41. Sixti V. Quemadmodum.

Gedachter Benedictus XIII. erlaubte ihnen den Gebrauch des violetten Huts, und Clemens XII. veränderte solchen in einen Capello Pontificale, dessen sie sich in feyerlichen Aufzügen bedienen dürfen, und gab ihnen den grössern Mantello. Kurz, die Referendarii apostolici und die Votanti der Segnatura haben den Rang vor allen Prälaten, welche nicht das Recht haben den Roccherto und die grosse Cappa zu tragen. S. angeführten Vitale in oben belobten Werk de votant. & Referend. &c.

Das sieben und dreyßigste Kapitel.

Von dem Collegio der Protonotariorum Apostolicorum.

Es muß auch noch Meldung gethan werden, von den Protonotariis Apostolicis,* ihrer Anrichtung und ihrem Collegio, um wie ich versprochen, eine vollkommene Idee von diesem Hof und denen, welche die ansehnlichsten Bedienungen desselben bekleiden, geben zu können.

Erstlich giebt es Titular-Protonotarien, welche den blossen Titul haben. Diesen ist erlaubt den Prälaten-Habit auch in Kirchen-Functionen zu tragen, und haben sie ihren gehörigen Rang nach den Regeln des Ceremoniels. Ueber dieses haben sie Privilegium fori in Civil- und Criminal-Sachen, und sind von der Jurisdiction des Ordinarii befreyet, in Sachen welche nicht die Summe von 25. Scudi übersteigen,

nach

* Sie heissen Protonotarii, weil sie die ersten waren, welche bestimmt gewesen sind, die Unternehmungen unsrer christlichen Helden zu beschreiben.

nach der Vorschrift Constit. 10. Leonis, X. Regimini. Diese Protonotarii können nicht allein von den Päbsten, sondern auch von Cardinälen gemacht werden, und noch von vielen andern, welche Riganti erzählt, Comment. ad Reg. Cancell. Reg. 1. 5. 4. n. 45.

Die andern heissen Protonotarii del numero de Participanti * und formiren dieses berühmten Collegium, von welchen ich jetzo reden werde.

Dieses Collegium bestund sonst aus sieben auserlesenen Leuten; ** dermahlen aber machen daselbe zwölf ansehnliche Prälaten, aus nach der von Sixto V. in der angeführten Constit. Romanus Pontifex gemachten Veränderung. In derselben werden auch die mit diesem Posten verknüpfte vortrefliche Privilegien, welche sogleich sollen angeführt werden, erzehlt, und obgleich dieselben verkäuflich sind, so pflegen sie doch nur hohen Personen ertheilt zu werden. S. den Cardinal Petra Comment. ad Constit. &c. T. V. Constit. 4. Pii II. n. 22. ad 29.

Diese Protonotarii haben Macht die Doctor-Würde jährlich 6. Candidaten zu ertheilen, wie solches letzlich von Benedicto XIV. Constit. Inter conspicuos,

* Sie heissen also, um sie von den vorigen zu unterscheiden, wie der Cardinal de Luca Rel. Rom. Cur. dis. 44. n. 2. bemerkt. Vormahls hiessen sie jedoch Notarii. S. den Cardinal Petra Comment. &c. ad Constit. 40. Pii II. n. 2. tom. 5.

** Nach der Anordung des h. Clemens I. Anthorii I. Julii I. waren sie bestimmt die Geschichte der Märtyrer zu beschreiben, und das Angedenken der die Kirche betreffenden Dinge zu registriren und zu erhalten, wie solches zu ersehen aus der Constit. Sixti V. Romanus pontifex. S. den Cardinal Giacobazzi de Concil. L. 1. art. 5. und Macri Hierolexicon.

cuos, dal. Kal. Sept. 1744. vorgeschrieben worden. Sie machen Notarios, legitimiren uneheliche Kinder auch so gar zur Succession in geistlichen Gütern, sie machen Statuten für ihr Collegium, sie heissen Familiares des Pabsts, haben einen ansehnlichen Rang bey öffentlichen Aufzügen; unter sie werden ausgetheilt die silbernen und goldenen Münzen bey der Krönung, die Kleider des Pabsts bey seiner Krönung und bey seinem Tod, und die Portionen Brod, welche täglich den Palatini gegeben werden. Sie bekommen die Expedition der apostolischen Bullen gratis; es gehet ihnen niemahls etwas von der bestimmten Summe ihrer Einkünfte ab; sie haben die Erlaubniß Gewehr vor sich und ihre eigenen Domestiken zu haben; sie können über Kirchen-Güter biß auf den Werth von 2000. Ducaten testiren; sie sind unmittelbar allein dem h. Stuhl unterworfen, und von aller andern Jurisdiction befreyt. Sie haben das Recht jährlich einen Titular-Protonotarium zu wählen, daneben haben sie Platz in den Segnaturen und in der Congregation de propaganda fide, wie der Cardinal de Luca Disc. 18. n. 14. ad Disc. 44. n. 4. schreibt. Sie haben Theil an den öffentlichen Handlungen des Consistorii und an der Canonisation der Heiligen. In dem Consistorio haben sie ihren besondern Platz, wie auch in den Kapellen, da sie allen Prälaten, welche nicht geweyhte Bischöfe sind, vorgehen. In angeführter Constit. Sixti V. wird auch die Zeit bestimmt, wenn sie Ihro Heiligkeit aufwarten sollen, und wenn sie sich der Pontificalium und der tragbaren Altäre bedienen dürfen.

In öffentlichen Functionen haben sie das dunkel violete Mäntelchen (Manteletta.) Sie tragen

das

das Rocchetto und den Prälaten-Huth mit violetten Schnüren und rothen Fiocchi, ausser dem daß sie noch einen rothen Busch auf ihrem ordentlichen Huth führen. Man sehe zu mehrern Erläuterung Girolamo Fabri und Andreucci in ihren Tractaten de Protonot. apost.

Das acht und dreyßigste Kapitel.

Von den Legatis a Latere und den Nuntiis Apostolicis.

Ich darf keineswegs die wichtigen Aemter der Legaten der h. Kirche mit Stillschweigen übergehen, welche, ob sie wohl von diesem Hof weit entfernt sind, dennoch besondern Theil an den Sachen der Regierung haben, und die vornehmsten Minister des apostolischen Stuhls sind.

Von den ältesten Zeiten pflegten die Päbste Legaten in ihre eigene und in fremde Länder zu schicken.*

Ich unterlasse von den Legatis natis zu reden, welche diesen Titul mit einer erzbischöflichen Würde, welche sie haben, verbinden, und handele bloß von den Legatis a latere und Nuntiis apostolicis. Legati a Latere heissen ordentlich diejenigen Cardinäle, welche als Räthe des Pabsts, bey ihm in der Nähe seyn und ihm beystehen sollten; die aber sich hernach von ihm entfernen, um sich zu einer Legation in eine Provinz zu begeben, der sie vorgesetzt sind.

Die

* So weiß man, daß der Pabst Liberius zween Bischöffe als Legaten an Constantium geschickt, daß er ein Concilium zu Aquilega versammeln sollte, die Sachen Athanasii von neuem zu untersuchen. v. Baron. ad a. 353.

Diejenigen Prälaten aber, welche sich an fremden Höfen, die Befehle des heil. Stuhls auszurichten, aufhalten, heissen Nuntii apostolici oder Legaten schlechthin.

Die Legati a latere haben das Recht alle bürgerliche, öconomische und politische Sachen, der ihnen von dem Pabst anvertrauten Völker zu besorgen, und nach den neuesten Decreten Benedicti XIV. Constit. Concreditum, können sie auch die Investituren der von dem heiligen Stuhl zu Lehn gehenden Güter erneuern, gefangen nehmen lassen, verurtheilen, die Schuldigen der Lehne berauben, oder sie absolviren, nach den apostolischen Privilegiis, vermöge denen ihnen als Vicariis von Ihro Heiligkeit alle geistliche und weltliche Gewalt zugestanden ist, doch mit Ausnahme dessen, was jeder Pabst ausdrücklich und nahmentlich sich selbst vorzubehalten pflegt. v. Maserius de Legat. & Nunc. l. II. append 43. ad 44.*

Die Nuntii oder apostolischen Legaten, welche in fremden Herrschaften das päbstliche Interesse zu unterstützen, sich aufhalten, ob sie gleich das Recht haben, bürgerliche und gemischte Streitigkeiten zu untersuchen, und in allen dem, was das geistliche Regiment betrift, Theil zu nehmen, so können sie doch keine so

* Dieser Maserius ist der Meinung: Gregorius XI. habe bey seiner Abreise zu Avignon einige Legaten zurückgelaßen, und glaubt auch, seitdem die Päbste in dieser Stadt residirt, hätten sie verschiedene Legaten von Romagna angeordnet, die Frechheit der Tyrannen und Rebellen, welche sie drückten, zu dämpfen. So wurde die Legation von Bologna nach Julio II. angeordnet; die von Ferrara unter der Regierung Clemens VIII. und die von Urbino unter Urbano VIII. nachdem die Päbste die Herrschaft und den Besitz ihrer Staaten wider erlanget haben; wie belobter Autor noch ferner zeiget.

so völlig freye Jurisdiction ausüben, wie die Legati a latere, indem sie sich, weil sie nicht mit Zwangsmitteln, mit Gefängnissen und Häschern versehen sind, die Uebelthaten zu bestrafen, sich der Hülfe der Bischöffe des Orts bedienen, und auch wenn es nöthig, den weltlichen Arm um Execution ihrer Decreten anfuchen müssen. S. angeführten Danielli Rec. Prax. Rom. Cur. p. 186.*

Das neunund dreyßigste Kapitel.

Von dem Senator zu Rom, den Conservatoribus, dem Prior der Caporioni.

Biß hieher haben wir von den geistlichen Richtern, welche an diesem Hof sich aufhalten, gehandelt; jetzo kommen wir auf die weltlichen Personen, welche gleichfalls ein Gericht ausmachen, und eine Jurisdiction haben.

Der Senator von Rom hat unter ihnen den vornehmsten Posten, als diejenige Person, welche auf eine besondere Weise den weltlichen Fürsten vorstellt, (an welchem man sich besser als sonst an jemand an-

* Viele glauben, daß an statt der vormaligen Apocrisiariorum und Responsalium die Legati oder Nuncii Apostolici aufgekommen seyen. v. Van Espen Ius Canon. Univ. P. 1. tit. 21. Das Amt eines Apocrisiarii wurde im Namen des Pabsts Agapeti von dem Diacono Pelagio verwaltet, wie Liberatus schreibt: Breviar. c. 22. und Gregorius M. bezeuget, daß er selbst in diesem Posten bey dem Kayser im Namen Pelagii gestanden. S. seine Dialogos L. 3. c. 23. dergleichen Legaten wurden von den Schriftstellern dieser Zeit Apocrisiarii oder Responsales genannt, weil sie die Executores der päbstlichen Befehle und Antworten waren. S. Van Espen. l. c.

ders das Bild eines alten Praefecti Romae verstellen kan.) Die Conservatores haben den andern Platz, daher es scheint, sie seyen an statt der so berühmten römischen Bürgermeister aufgekommen, eben so wie an statt des römischen Praefecti, wie gesagt, dieser Senator aufkam.

Ihro Heiligkeit erwählt zum immerwährenden Senator einen Fremden von Adel, weil es die Statuten der Stadt also erfordern. Die Conservatores werden alle drey Monate erwählt oder bestätigt, und sind römische Patritii, oder aus dem Kirchenstaat. * Diesen ist noch beyzusetzen der Prior der Caporioni, welche wie auch die Capotori Beamte des Volks sind, und von welchen wir im ersten Theil, wo de sede vacante die Rede war, gehandelt. Obgleich dieser Prior den beschriebenen reichen Habit der Conservatori trägt, hat er doch in dem Ministerio nicht gleiche Gerichtbarkeit mit ihnen.

Von dem Tribunal des Senators.

Der Senator wohnt im Campidoglio, macht an diesem Hof eine grosse Figur, hat den ersten Rang unter den vornehmsten Personen, und sein Ansehen erstreckt sich über die Bürger von Rom und über die Einwohner der Stadt und ihres Districts, nach angeführter Constit. Benedicti XIV. Romanae curiae, woraus zu ersehen, daß nur die Sachen der Layen vor sein Gericht gehören, und die Art und

Weise

* Benedictus XIV. Constit. Vrbem Roman, publ. 4. Ian. 1746. schrieb vor, mit was für Eigenschaften diejenigen Nobili müsten begabet seyn, welche Conservatori di Roma, oder Priori de'Caporioni werden könnten.

Weise wie in der Berathschlagung wegen einer andern Streitigkeit verfahren werden müsse.

Seine besondere Sorge gehet dahin, zu verschaffen, daß die Statuten und Gesetze der Stadt vollkommen mögen beobachtet werden. Ihm allein ist erlaubt die Notarios des Campidoglio abzuordnen, und privative ihre Processe zu untersuchen; welches also Motu proprio von Sixto V. verordnet worden, wie Constantinus V. 45. num. 20. T. 1. anführt.

Von den Collateralen ꝛc. der Congregation Assettamento genannt, und der Criminal-Congregation.

Der Senator hält zween Collatorales, gleichsam als Lieutenante, an deren einen oder andern man sich nach Gefallen wenden kann. Diese geben täglich, wenn kein Feyertag ist, in dem Saal des Campidoglio Audienz. An gewissen bestimmten Tagen entscheiden sie auch in ihren eigenen Zimmern solche Sachen, die einem jeden insonderheit zukommen. Sind es wichtige Dinge oder so beschaffen, daß sie von dem ganzen Gericht müssen untersucht werden, werden solche von den Advocaten oder Procuratoribus der Partheyen in Gegenwart des Senators, der Collateralium, des Malefitz-Richters und des Capitano delle Appellazioni vorgetragen, wohin man auch von dem Urtheilen der Collateralium appellirt, und eine solche Zusammenkunft heißt Assettamento, welche nach der Reformation Innocentii XI. wie angeführter Constantino Vol. 190. num. 24. bezeugt, die Stelle der Segnatura di Giustizia vertritt. Endlich die Criminal-Sachen dieses Gerichts werden in einer Congregation ausgemacht, wel-

welche aus dem Senator, den Collateralibus und dem Malefitz-Richter besteht, wozu noch kommen der Fiscal-Procurator des Campidoglio, der Sostituto Luogotenente, der Sostituto Fiscale und der Criminal-Notarius.

Von dem Tribunal der Conservatori ꝛc. von dem Advocaten des Römischen Volks ꝛc. von den Posti Vacabili des Campidoglio &c.

Wie in diesem Capitolischen Gericht der gedachte Senator eine gerichtliche Jurisdiction hat, so besorgen die drey Conservatores die öconomische Verwaltung der Stadt, des Römischen Volks und seine Kasse. Dieselben bestimmen entweder mit der ganzen Kammer, oder mit den Clerico Praesidente della Grascia wie oben angezeigt werden, den Preiß des Fleisches und anderer Eßwaaren; sie haben genau darauf Acht, daß sich keine Betrügereyen bey derselben Verkauf einschleichen; sie haben auch bey der Revision der Sachen wegen der Wiesen, des Güterbesitzes und dergleichen zu sprechen, wie solches vom Cardinal de Luca Rel. Rom. Cur. disc. 39. genau angezeigt worden.

Benedictus XIV. bestätigte ferner Const. Motu proprio publ. 5. Dec. 1750. die öconomische Jurisdiction der Conservatorum * und des Priors der Caporioni über die Lehns-Ländereyen des Römischen Volks nemlich über Magliano, Cori, Vitorchiano und Bar-

* Hier ist noch zu melden, daß die Conservatores gehalten sind, den Eyd der Treue in die Hand des Cardinal-Kämmerlings abzulegen, und daß sie nebst dem Prior der Caporioni verbunden, sich jährlich in verschiedene Kirchen zu begeben, silberne Kelche dahin zu stiften.

Barbarano. Er schreibt davon zugleich die Art und Weise vor, wie man sich bey Expedition der Criminalsachen, welche diese Länder betreffen, bey der Congregation des Campidoglio verhalten soll.

Ein Advocat, welcher der Advocat des Römischen Volks heißt, der Fiscal-Procurator und ein Secretarius oder Cancellist, scriba senatus genannt, haben gleichfalls Antheil an den Obliegenheiten dieses Gerichts, zu dessen Dienst auch ein Haufen Birri oder Häscher, mit ihrem Bargello oder Hauptmann gehalten wird.

Was endlich die officia vacabilia des Campidoglio anbetrift, so ist solches durch die von Innocentio XI. 28. Oct. 1684. angeordnete besondere Congregation bestimmt worden. S. auch Const. Benedicti XIV. sinceraе fidei, publ. 2. Dec. 1748. welcher diese Capitolinische Kammer bereichert, und dem so berühmten Campidoglio einen neuen Glanz verschaffet. *

Das vierzigste Kapitel.

Von dem Tribunal des Ackerbaues, von andern Gerichten, Richtern, und angesehenen Personen dieses Hofs.

Die Consules des Ackerbaues (welche von Danielli Rec. Prax. Rom. Cur. p. 170. mit dem alten Aedilibus Cerealibus verglichen werden,) sind vier Römi-

* Nebst dieser errichtete er in einer andern Constit. publ. 17. Kal. April. 1753. eine Academie der Bildhauer- und Mahlerkunst, welche dem Cardinal-Kämmerling empfohlen ist, zum Besten der Lernenden, welche in diesem Campidoglio die vollkommensten Meisterstücke dieser edlen Künste bewundern können.

sche Nobili, davon zween alle Vierteljahr erwählt werden. Dieselben sind zu einer basondern Aufsicht über die Sachen, welche das Vieh, die Weyden, die Felder und dergleichen, und die mit der Feldarbeit beschäftigte Personen betreffen, angewiesen. Ein geschickter Procurator wird zum Assessor dieses Tribunals ernennt, mit dessen weisen Voto die gedachte Consules einstimmen; und wenn die Partheyen appelliren wollen, wird ein anderer tüchtiger Richter dazu bestimmt. Dieses Gericht hat ferner einen Fiscal-Procurator und einen Notarius. Alles dieses belehrt uns der Cardinal de Luca Rel. Rom. Cur. Disc. 39.

Noch andere weltliche Richter haben ihre Gerichtbarkeit über die ihnen unterworfene Personen, die Baronen auf ihren Lehnen und die Fürsten * in ihren Fürstenthümern. Dieselben bedienen sich eines Auditors, die Klagen anzuhören und die Streitigkeiten ihrer Unterthanen auszumachen.

So besorgen auch auserlesene Personen die Sachen und Streitigkeiten der Hospitäler, Erz-Hospitäler und anderer locorum piorum, unter welche jedoch auch mehr Geistliche zu zehlen sind; z. E der wohlverdiente Patriarch Calini, Commendatore des so berühmten Erz-Hospitals vom h. Geist ꝛc. gleichwie auch von einem Consistorial-Advocaten als Rector, wie gesagt worden, das Archigymnasium delle sapienza regiert wird. Von diesem Archigymnasio sehe man die letzte Constit. Benedicti XIV. und den angeführten Caraffa de Gymnas. Rom.

Es

* Unter denselben verdient der Fürst D. Camillio Rospigliosi, ein Gönner dieses Werks, Bewunderung, welcher in seiner Regierung von Unterthanen und Fremden geliebt und gefürchtet wird.

Es waren noch andere besondere Richter, z. E. über den Monte della Pietá (das Leyhe Hauß), über S. spirito in Sassia, über S. Giacomo degl' Incurabili &c. wie der Cardinal de Luca Rel. Rom. Cur. Disc. 42. meldet. Allein diese, gleichwie die Protectores der Orden ꝛc. hörten auf, gerichtliche Aussprüche zu ertheilen, seit dem Benedictus XIV. Constit. Quantum, die sie betreffende Sachen, an das Tribunal der apostolischen Kammer verwiesen hat.

Dieses Kapitel vollständig zu machen, wollte ich hier noch gerne von den berühmtesten Personen* der vornehmen Familien dieser Stadt** gebührende Meldung thun; ingleichen von den Advocaten und andern ansehnlichen und gelehrten Männern, welche durch ihre besondern Eigenschaften und hohe Tugenden sich an diesem Hof unterscheiden. Allein da das Gerüchte bereits meinem Verlangen zuvorgekommen, ist es überflüßig mich hier dabey aufzuhalten, um weitläuftiger von demselben zu handeln.

* Unter diese ist zu zehlen, der Connetabile Colonna, und der Herzog von Gravina Orsini, als immerwährende Principi del Soglio; der Herzog von Poli Conti, als beständiger Maestro del S. Ospizio; der Fürst Chigi, als ernennter Marschall des Conclave; und der Erstgebohrne aus dem Hause Nari, als immerwährender Vexillifer der h. Kirche, durch denselben von verschiedenen Päbsten zu verschiedenen Zeiten ertheilte Privilegien.

** Von dem adelichen Familien dieser Stadt, sehe man was letztens von Benedicto XIV. Constit. Vrbem Romam, verändert worden.

Das ein und vierzigste Kapitel.

Von den Processionen und Cavalcaten oder Aufzügen zu Pferde.

Bey denen solennen Cavalcaten und Processionen, welche in dieser Stadt entweder jährlich nach vorgeschriebener Gewohnheit oder nach Erforderung der Umstände zu unbestimmten Zeit gehalten werden, finden sich fast alle obbenannte Personen in prächtigen Aufzügen, mit Ausnahme derer, welche wegen der Sachen des Hofs sich in fremden Ländern aufhalten.

Nachdem bisher die Aemter dieser Personen beschrieben worden, so halten wir für schicklich auch den Rang, welchen sie in dergleichen Aufzügen und Verrichtungen haben, anzuzeigen. Davon also, wie ich mir vorbehalten habe, in diesem Theil davon zu handeln, bin ich dem Publico noch ein Schuldner.

Von Zeit zu Zeit werden viele Processionen gehalten. Die gewöhnlichen sind die Processionen der Rogationum am Fest der Reinigung, * am Palmtag und wegen anderer Feyerlichkeiten. Ich übergehe aber von diesen und von andern, welche nach Nothdurft ausserordentlich von den Päbsten angeordenet werden, zu handeln, und will nur allein von der allersolennsten und prächtigsten Procession reden, welche wegen des Fronleichnamsfests ** gehalten wird; der

* Dieser Procession als eines sehr alten Gebrauchs geschiehet Meldung von Gelasio I. in dem Tractat contra Andromachum. v. Martene de Antiq. Eccles. Discipl. c. XV. n. 11.

** Obgleich Urbanus IV. in seiner ersten berühmten Constitution, welche von Clemens V. Martino V. und Eugenio IV. bestätigt worden, worinnen er verordnet, es solle das Fest

der alle Officialen dieses Hofs, von niedrigern und obern Rang nach der in dem Ceremoniali romano vorgeschriebenen beygesetzten Ordnung beywohnen.

Bey dieser großen Procession gehen voran die Collectores del Piombo, die Sollicitatores der apostolischen Schreiben, die Notarii di Rota, die Procuratores der Pönitentiaria, die apostolischen Schreiber, die Maestri von beyden Registraturen, die Procuratores der Fürsten, die Baronen, und die Cantores, jede in ihrem Habit mit brennenden Kerzen in den Händen.

Ihnen folgen die Acoluthen ohne Wachslichter, die Clerici di Camera, fünf Acoluthen mit Kerzen, die Auditores di Rota, mit dem P. Magister S. Palarii. Einer von diesen Auditoren trägt das Creutz. Hernach kommen die PP. Poenitentiarii, die Aebte, Bischöffe, Erzbischöffe, die Cardinäle, Diaconi, Priester und Bischöfe in denen ihnen zukommenden h. Habiten.

Die zween gewöhnlichen Cardinal-Diaconi assistiren dem Pabst, welcher in weissen Kleidern auf einem

Fest Corporis Christi von der ganzen Christenheit gefeyert werden, keiner Procession an demselben gedenket: so kann man dennoch muthmaßen, sie seye nicht lange hernach eingeführt worden, um so mehr, da derselben in dem Concilio von Sens, welches in Paris 1320. angefangen worden, gedacht wird, wie Grancolas Commentar. histor. in Breviar. Rom. c. 18. anführt. So viel ist gewiß, daß diese Processionen ihren Anfang in Frankreich genommen; zu Anfang des XIV. Seculi wurden sie in Italien und andern Theilen der Christenheit eingeführt, indem Martinus V. Constit. 12. einen Ablaß von 100. Tagen jährlich denen ertheilt, welche fleißig das h. Sacrament bey den Processionen von diesem Fest begleiten. S. den Cardinal Petra Commentar. &c. T. III. p. 170. 171. Fiseu de orig. Festiv. Corp. Chr. & Eveillon. de Proceſſ. Eccl. c. 35.

nem Tragsessel* sitzend, das h. Sacrament unter einem Baldachin trägt. Dieser wird bey dem Hinein- und Herausgehen aus der Kirche von den vornehmsten Layen, welche in der Kapelle Platz haben, von den Abgesandten, den Fürsten del Soglio oder den Conservatoribus &c. getragen.

Um dem Pabst sind die päbstlichen Scudieri, mit angezündeten Kerzen; vor dem Sacrament gehen zween Acoluthen mit Kerzen, zween andere mit Rauchfässern, und Einer mit der Navicella oder dem Schifflein zum Weyrauch einher.

Hierauf wird die päbstliche Mitra von einem Caplan zwischen zween geheimen Kämmerern getragen, welchen die Prälaten, apostolischen Protonotarii, Ordens-Generale und viele andere Togati nachfolgen, von welchen wir in 1. Th. in dem Kap. von der päbstlichen Kapelle geredet haben. S. P. Catalano Cærem. S. Rom. Eccles. T. 17. p. 299.

Was die andern solennen Aufzüge betrift, so kann nichts prächtigers gesehen werden, als diejenige ist, welche ich in dem ersten Theil in dem Kap. von den Functionen beschrieben, und welche an dem Tag, da Ihro Heiligkeit Besitz von der päbstlichen Würde nimmt, geschiehet ꝛc. Dieselbe ist schon beschrieben worden, von Gia. Battista Gattico Acta selecta Caeremonialia S. Rom. Eccles. p. 379. P. 1. S. ferner angeführten Catalano Caeremon. Rom. T. 1. p. 352. seq. wo er die Ord-

* Francisco Mucanti, vormahls Ceremonienmeister, bezeugt in seinen handschriftl. Diariis, daß die von Gregorio XIII. angeordnete Congregation zur Reformation der Ceremonien in der päbstlichen Kapelle, resolvirt habe, der Pabst solle bey dieser solennen Handlung das Sacrament im Tragsessel, sella gestatoria tragen.

Ordnung beschreibt, welche, wenn der Pabst eine Kirche mit einer solennen Cavalcate besucht, beobachtet wird.

Jährlich Vigilia S. Petri et Pauli Apost. ist auch die solenne Cavalcate zu sehen, welche mit dem grösten Pomp in Begleitung prächtiger Kutschen, und der Fürsten und Prälaten in kostbarer Kleidung von dem Connetabile Colonna, als ausserordentlichen Ambassadeur des Königs beyder Sicilien geschiehet, in dessen Namen er den jährlich gewöhnlichen Tribut, welcher la Chinea * genannt wird, darreicht.

Sonst giebt es noch andere Cavalcaten in dieser Stadt, bey verschiedenen Begebenheiten, bey der Ankunft neuerwählter Cardinäle, wie oben K. 2. angezeigt worden; oder bey Empfang der Abgesandten fremder Mächte, welche wenig von den Kap. 2. beschriebenen unterschieden sind.

Unter denen von den Abgesandten gehaltenen Einzügen ist berühmt der Einzug des Marquis Lavar-

* Es ist glaublich, daß diese Verrichtung sey eingeführt worden von der Zeit an, da Sixtus IV. dem König von Neapolis Ferdinand, doch nur auf Lebenslang, den Tribat erlassen, mit der Bedingung, daß er die Meerseite von den Corsaren solle frey erhalten; dem Pabst, wenn es nöthig, Kriegs-Völker verschaffen, und ihm jährlich ein weisses Pferd schicken. v. Raynald ad A. 1472. §. 55. hier will ich noch beysetzen, daß ehe noch, als an diesem Tag von dem Connetabile gedachte Chinea dem Pabst in der Peters-Kirche dargereicht wird, der Kammer-Fiscal in dem Vatican in Gegenwart der ganzen Kammer zwo Protestationes einlege: die eine wegen der dem h. Stuhl schuldigen Censi (Zinßen), daß, wenn solche nicht in den nächsten zwey Tagen bezahlt würden, sie gänzlich dem apostolischen Fisco heimfallen sollten; die andere wegen des Herzogthums Parma und Piacenza. S. davon die Schrift unter dem Titul: Ragioni della santa sede Apostolica sopra il Ducato di Parma e Piacenza.

vardin, Ambassadeurs von Jhro Allerchristlichsten Majestät, von welchem ein 1686. herausgekommenes Werk unter dem Titul: Legatio Romam Marchionis Lavardini nachzusehen ist.*

Jetzo glaube ich meiner Schuldigkeit ein Genüge geleistet, und nichts ausgelassen zu haben, was nöthig ist, eine Idee von diesem Hof zu geben, indem die Einrichtung der Regierung, die Obliegenheit der Congregationen, die Sachen der Tribunalien, die Hoheit der Ehrenstellen, die Pflichten der Aemter und die Privilegien der angesehenen Personen in ein klares und deutliches Licht gesetzt worden. Es bleibt also nur übrig hinzuzusetzen, daß wenn jemand in einem Theil dieses Werks einen Irthum gewahr werden sollte, es mir angenehm seyn werde, mir solchen anzuzeigen, um ihn verbessern zu können, indem ich mich eines Fehlers nicht schämen werde, dergleichen um menschlicher Schwachheit willen der weiseste Mann unterworfen ist. Ich bekümmere mich dabey wenig um das Geschrey der unhöflichen Kritiker, welche nicht das Verlangen die Wissenschaften zu befördern, sondern vielmehr der böse Wille allezeit böses vor andern zu reden, dazu antreibt.

* Der Gebrauch, die Gesandten der Fürsten mit besondern Ehrenbezeigungen zu empfangen, ist sehr alt. v. Brunon Conradum de Legationibus L. V. c. 6.

Inhalt.

Erster Theil.

Kap.		Seite.
1.	Von dem Hofe zu Rom überhaupt.	1
2.	Von der weltlichen Herrschaft des Pabsts.	3
3.	Von denen der päbstlichen weltlichen Herrschaft unterworfenen Provinzen.	5
4.	Von der geistlichen Herrschaft der Päbste.	8
5.	Register der dem römischen Stuhle unterworfenen Erzbisthümer und Bisthümer.	9
6.	Von der Erledigung des päbstlichen Stuhls.	34
7.	Von dem Leichenbegängniß des Pabsts.	38
8.	Von denen Congregationen, welche die Cardinäle an den zu den Exequien des Pabsts bestimmten Tagen halten.	43
9.	Vom Conclave.	47
10.	Von den Anstalten, welche zur Zeit des Conclave gemacht werden.	50
11.	Von den Verrichtungen der Cardinäle im Conclave, ehe sie einen Pabst erwählen.	53
12.	Von der Pabstwahl überhaupt.	58
13.	Von der Pabstwahl durch ein Compromiß.	61
14.	Von der Pabstwahl durch Eingebung.	63
15.	Von der Pabstwahl durch das Scrutinium.	64
16.	Von der Art einen römischen Pabst zu wählen, durch das Scrutinium und den Accesß.	73
17.	Von dem, was nach der Pabstwahl geschiehet.	80
18.	Von den Kleidungen des Pabsts.	83
19.	Von der Consecration und Krönung des Pabsts.	86
20.	Von der prächtigen Cavalcate und andern Functionen, welche an dem Tage, da Ihro Heiligkeit Besitz nimmt, nach dem neuesten Gebrauch gewöhnlich sind.	98
21.	Von dem Fußkuß des Pabsts und der Audienz bey ihm.	107
22.	Von den päbstlichen Kapellen und Messen.	110
23.	Von den päbstlichen Einsegnungen.	122
	Von der Benediction des mit Gold gezierten Degens, und des Huths oder herzoglichen Birets, welches auf dessen Spitze steckt.	123
	Von Weihung der güldenen Rose.	124
	Von der Benediction des Pallii.	125

Kap. Seite.
24. Von der Weihe des Agnus Dei. 128
25. Von dem Fußwaschen der Apostel, und der ihnen dabey bereiteten Mahlzeit. 136
26. Von den Ceremonien bey der Beatification und Canonisation der Heiligen. 139
27. Von dem allgemeinen Jubilão im heiligen Jahre. 146
28. Chronologisches Register der Päbste. 154

Zweyter Theil.

1. Von den Cardinälen, Bischöfen, Priestern und Diaconis. 171
2. Von der Anzahl der Cardinäle, ihrer Erwählung und Amt. 177
3 Von den Leichenbegängnissen der Cardinäle. 184
4. Von der Verwechselung der Cardinals-Titel, und von dem Cardinal-Decanus des heil. Collegii. 185
Von dem Cardinal-Kämmerling, dem Secretario, dem Clerico nationale, dem Sollicitator, dem Computisten, und dem Collector de Quindennii des heil. Collegii. 188
5. Von dem Consistorio der Cardinäle. 189
Von dem Secretario des Consistorii, den Consistorial-Advocaten, dem Consistorial-Substituten in dem Auditorat, und den andern Bedienten. 192
6. Von der Congregation der Häupter der Cardinal-Ordnungen, der Consistorial-Congregation, und der ausserordentlichen Staats-Congregation 195
7. Von der Congregation wegen der Kirchen-Immunität. 198
8. Von der Congregation der heil. Inquisition, oder des heil. Officii. 200
Von dem Commissario, Assessor, den Consultatoribus, Qualificatoribus, Fiscal und andern Bedienten der heil. Inquisition. 203
9. Von der Congregatione Indicis und deren Secretario. 205
10. Von der Congregation des Concilii und der besondern Congregation über den Kirchenstaat, dem Secretario und übrigen Bedienten dieser Congregationen. 207

Kap. Seite.

11. Von der Congregation der Bischöfe und der Regular-Geistlichen, derselben Secretario und Bedienten. 211

12. Von der Congregation wegen der Wahl, des Examinis und der Residenz der Bischöfe. 214

13. Von der Congregation wegen der Disciplin der Regularium. 216

14. Von der Congregation sacrorum rituum, dem Promotore fidei, und andern zu dieser Congregation gehörigen Personen. 218

Von der Congregation des Ceremoniels, und den Ceremonien-Meistern. 221

15. Von der Congregation der Indulgentien und heil. Reliquien, 222

16. Von der Congregation de propaganda fide. 225

17. Von der Congregation der h. Consulta, deren Secretario und den andern Untergebenen dieses Tribunals. 226

18. Von der Congregation del bon Governo, ihrem Secretario u. s. w. 228

19. Von den Congregationen der Baronen, der Grenzen, der Beschwerden, der Rechnungen und der Monti. 231

20. Von der Congregation zu dem Bau der St. Peters-Kirche. 233

21. Von der Congregation der apostolischen Visitation, der Revision der Messe und der Visitation der Gefängnisse. 237

22. Von dem Cardinal-Vicario in Rom. 242

Von dem Viceregente, dem Civil- und Criminal-Lieutenant, und andern Officialen des Cardinal-Vicarii, wie auch von der Criminal-Congregation und der Congregation der Praefectorum. 248

23. Von dem Cardinal-Ober-Pönitentiario, und den Unter-Pönitentiariis. 251

Von dem Reggente, dem Datario, dem Correctore, den zween Consultoribus, dem Siegler und andern Officialen der apostolischen Pönitenzerie. 254

Kap. Seite.
24. Von dem Cardinal-Vice-Canzler der heil. Kirche. 256
Von dem Reggente, von den Abbreviatoribus des größern und kleinern Parco, von den Giannizzeri, Piombatorn, Registratorn, apostolischen Schreibern und andern Officialen der Canzley. 259
Von dem Auditore und Correctore Contradictionum, von dem Summisten und Pro-Summisten, von dem Magistro brevium, von dem Vorsteher der neuen Taxe und den zehen Archiv-Correctoribus, von den Procuratoribus, von verschiedenen andern Aemtern und den Posti Vacabili der Canzley, und dem Richter delle Confidenze. 262
25. Von dem Cardinal-Prodatario, dem Subdatario, und dem Officiali per obitum. 265
Von den zween Revisoribus, dem Revisor der Ehe-Dispensationen, dem Vorsteher delle Componende, dem Substituten des Subdatarii, dem Custode der Registratur und andern Unterbedienten und posti vacabili der Dataria. 269
26. Von dem Cardinal-Secretario der Memorialen, dem Cardinal-Secretario des Staats, und dem Cardinal-Secretario der Breve. 271
Von dem Cardinal-Staats-Secretario und den Congregationen wegen des Staats von Avignon, des Fürstenthums Fermo und der santa Casa di Loreto. 273
Von dem Cardinal-Secretario der Breve, den drey Secretarien della Cifra, dem Breve ad Principes und der lateinischen Briefe. 275
27. Von dem Cardinal Prouditor des Pabsts. 277
28. Von dem päbstlichen Maggior domo, dem P. Magistro S. Palatii, dem Kammer-meister, dem Sacristan, dem geheimen Eleemosynario, den geheimen Kämmerern, dem Guardarobba, dem Foriere maggiore, dem Oberaufseher des päbstlichen Stalles und vielen andern Hofbedienten Ihro Heiligkeit. 279
29. Von dem Cardinal-Bibliothekario der h. Kirche. 283

Kap. Seite.
30. Von dem Cardinal-Kämmerling der heil. Kirche, und dem Auditor, welchen er hält. 285
31. Von dem Gouverneur zu Rom, und der Criminal-Congregation der Regierung. 287
Von den Assessoribus, Lieutenanten, Auditore und andern Officialen des Governo. 290
32. Von dem Auditor der Kammer, von den Civil-Lieutenanten genannt von A. C. und dem Auditor genannt A. C. met, und von den Civil- und Criminal-Auditorn dieses Auditors. 291
33. Von dem Schatzmeister der apostolischen Kammer, und den Congregationen, worinn er präsidirt. 294
34. Von dem Tribunal der Kammer, den Clericis, Präsidenten, General-Commissario, Fiscal-Advocaten, und andern Personen, welche dasselbe ausmachen. 296
Von dem Kammer-Clerico, welcher die Aufsicht über den Getraide-Vorrath hat, und von den Bedienten dieses Tribunals. 298
Von dem Präsidenten über die Lebensmittel. 299
Von dem Gewehr-Commissario, dem Commissario des Meers, und dem Commendanten der Engelsburg; von der päbstlichen Militz und den Galeeren. 300
Von dem Präsidenten der Münze. 303
Von dem Präsident der Straßen, den Maestri &c. 304
Von den Clericis, welche Präsidenten der Ufer und der Gewässer, der Archive und der Gefängnisse sind ꝛc. 305
Von dem Kammer-Präsidenten, dem Fiscal-Advocaten und dem General-Procurator des Fisci, von dem Kammer-Commissario und dem Armen-Advocaten, wie auch von der General-Congregation der Kammer. 307
35. Von den Auditoribus Rotae. 308

Kap.		Seite.
36.	Von der Segnatura di Gratia e di Giustizia.	313
	Von der Segnatura di Giustizia, dem Cardinal-Praefecto und dem Prälaten, welcher Auditor dieses Gerichts ist.	313
	Von der Segnatura der Gnadensachen.	315
	Von den apostolischen Referendariis und den stimmhabenden Prälaten der Segnatura.	316
37.	Von dem Collegio der Protonotariorum apostolicorum.	318
38.	Von den Legatis a Latere und den Nuntiis apostolicis.	321
39.	Von dem Senatore zu Rom, den Conservatoribus, dem Prior der Caporioni.	323
	Von dem Tribunal des Senators.	324
	Von den Collatoralen ꝛc. der Congregation Assettamento genannt, und der Criminal-Congregation.	325
	Von dem Tribunal der Conservatoris ꝛc. dem Advocaten des römischen Volks ꝛc. von den Posti Vacabili des Campidoglio ꝛc.	326
40.	Von dem Tribunal des Ackerbaues, von andern Gerichten, Richtern und angesehenen Personen dieses Hofs.	327
41.	Von den Processionen und Cavalcaten, oder Aufzügen zu Pferde.	330